

**TÜRKİYE - KORE CEZA HUKUKU
SEMPOZYUMU TEBLİĞLERİ
(1-2 Ekim 2015)**

- ◆ Überblick über die Straftaten gegen die Rechtspflege in der Diskussion um die Strafrechtsreform in Korea - Hyon-Mi CHONG
- ◆ Falsche Verdächtigung im koreanischen Strafrecht - Chenchel RYU
- ◆ Falsche Verdächtigung im türkischen Strafrecht - Zeynel T. KANGAL
- ◆ Der Meineid in dem koreanischen Strafrecht - Mi-Suk PARK
- ◆ Die Aussagedelikte im türkischen Strafrecht - Neslihan GÖKTÜRK
- ◆ Geldwäsche im türkischen Strafrecht - Selman DURSUN
- ◆ Verletzung der Vertraulichkeit im koreanischen Strafrecht - Bo-Hack SUH
- ◆ Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung im koreanischen Strafrecht - Jong-Hwan KIM
- ◆ Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings im türkischen Strafrecht - Ali Kemal YILDIZ

- ◆ Die Verdunkelung von Beweisen einer Straftat im koreanischen Strafrecht - Hye-Wook WON
- ◆ Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat nach Artikel 281 des türkischen Strafgesetzbuches - Faruk TURHAN

Ceza Hukuku ve Kriminoloji Dergisi

Yayın Sahibi: İstanbul Üniversitesi
Yayın Sahibi Temsilcisi: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi
Ceza Hukuku ve Kriminoloji Araştırma ve Uygulama
Merkezi Müdürü
Prof. Dr. Adem SÖZÜER
Sorumlu Müdür: İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Öğretim Üyesi
Yrd. Doç. Dr. Serdar TALAS

Yazışma Adresi:

İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi
Ceza Hukuku ve Kriminoloji Araştırma ve Uygulama Merkezi
34116 Beyazıt, Fatih - İstanbul
Tel: +90 (212) 440 01 05
Faks: +90 (212) 512 41 35
E-posta: cezahukuku@istanbul.edu.tr
<http://hukuk.istanbul.edu.tr/cezakriminoloji>

Yayına Hazırlayan:

Adalet Yayınevi
Strazburg Caddesi No: 10/B Sıhhiye-ANKARA
Tel: (0 312) 231 17 00 / Fax: (0 312) 231 17 10



: adalet.com.tr - adaletyayinevi.com

: adalety@adaletyayinevi.com :



: [facebook.com/adaletyayinevi](https://www.facebook.com/adaletyayinevi)

: twitter.com/adaletyayinevi :

Copyright © 2016

Tüm hakları saklıdır. Bu yayının hiçbir bölümü İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Ceza Hukuku ve Kriminoloji Araştırma ve Uygulama Merkezi'nin yazılı izni olmadan, fotokopi yoluyla veya elektronik, mekanik ve sair suretlerle kısmen veya tamamen çoğaltılamaz, dağıtılamaz, kayda alınamaz. Bu dergide yayınlanan yazılarda ileri sürülen görüşler yazarlara aittir. Merkez söz konusu görüşlerden dolayı sorumluluk kabul etmez. Dergide çıkan herhangi bir yazıya atıf yapmak isteyenlere "CHKD" kısaltmasını kullanması önerilir.

ISSN: 2148-6646

Yıl: 2016

Cilt: 4

Sayı: 2

Matbaanın Adı: Ay-bay Kırtasiye İnş. Gıda Paz. ve Tic. Ltd.Şti.

Basıldığı Yer: Ankara

Basıldığı Tarih: 2017

Yayın Türü: Yerel, Süreli, Altı Aylık İlmî Dergi

Ceza Hukuku ve Kriminoloji Dergisi
CHKD Hakemli Bir Dergidir.

Editorial Management/ Dergi Yönetimi

Editor in Chief/ Baş Editör
Prof. Dr. Adem SÖZÜER

Co-editors/ Yardımcı Editörler

Yard. Doç. Dr. Selman DURSUN
Yard. Doç. Dr. Serdar TALAS
Yard. Doç. Dr. Tuba TOPÇUOĞLU

Managing Editors/ Yönetici Editörler

Araş. Gör. Dr. Elif BEKAR
Araş. Gör. Rahime ERBAŞ

Editorial Board/ Yayın Kurulu

Prof. Dr. Dr. h. c. Philip KUNIG, Berlin Freie University (Berlin, GERMANY)
Prof. Dr. Dr. h. c. Walter GROPP, Giessen University (Giessen, GERMANY)
Prof. Dr. h. c. Manuel Cancio MELIA, Autonoma University (Madrid, SPAIN)
Prof. Dr. Dr. h. c. Bahri ÖZTÜRK, Istanbul Kültür University (Istanbul, TURKEY)
Prof Dr. Stephen C. THAMAN, Saint Louis University (St. Louis, UNITED STATES)
Prof. Dr. Rick LAWSON, Leiden University (Leiden, NETHERLAND)
Prof. Dr. Luigi FOFFANI, Modena University (Modena, ITALY)
Prof. Dr. Vincenzo PACILLO, Modena University (Modena, ITALY)
Prof. Dr. Manuel EISNER, Cambridge University (Cambridge, ENGLAND)
Prof. Dr. Gordana BUŽAROVSKA, Justianus primus, ss. Cyril and Methodius University (Skopje, MACEDONIA)
Prof. Dr. Kristina KARZAI, Szeged Univeristy (Szeged, HUNGARY)
Prof. Dr. İzzet ÖZGENÇ, Gazi University (Ankara, TURKEY)
Prof. Dr. Cumhur ŞAHİN, Gazi University (Ankara, TURKEY)
Prof. Dr. Ali Kemal YILDIZ, Turkish- German University (Istanbul, TURKEY)
Prof. Dr. Mahmut KOCA, Istanbul Şehir University (Istanbul, TURKEY)
Prof. Dr. Ahmet GÖKÇEN, Marmara University (Istanbul, TURKEY)
Assoc. Prof. Pınar ÖLÇER, Leiden University (Leiden, NETHERLAND)
Assoc. Prof. Amila FERHATOVIĆ, Sarajevo University (Sarajevo, BOSNA AND HERZEGOVINA)
Assoc. Prof. Anna-Maria Getoš Kalac, Zagreb University (Zagreb, CROATIA)
Asst. Prof. Nikolaos LIVOS, Athens University (Athens, GREECE)
Asst. Prof. Mehmet MADEN, Istanbul University (Istanbul, TURKEY)
Asst. Prof. Batuhan BAYTAZ, Istanbul University (Istanbul, TURKEY)
Dr. Liane WÖRNER, Giessen University (Giessen, GERMANY)

Ceza Hukuku ve Kriminoloji Dergisi (CHKD) Yayın İlkeleri

- 1- Ceza Hukuku ve Kriminoloji Dergisi (CHKD), "Hakemli Dergi" statüsünde yerel, süreli ve altı aylık ilmi dergi olarak yayımlanır.
- 2- Dergiye gönderilen eserler başka bir yerde yayımlanmamış veya yayımlanmak üzere gönderilmemiş olmalıdır. Eserin dergimize gönderilmiş olması, yazarın bu konudaki taahhüdü anlamına gelir.
- 3- Dergide Türkçe yayınların yanı sıra, İngilizce, Almanca, Fransızca, İspanyolca ve İtalyanca yayınlara da yer verilmekte olup, bu yönüyle dergi milletlerarası bir yayının niteliğine de sahiptir.
- 4- Dergide, hakem denetiminden geçen çalışmalar dışında, karar incelemesi, kitap incelemesi, mevzuat değerlendirmesi ve bilgilendirici notlara da yer verilir. Bu nitelikteki yazıların kabulü veya geri çevrilmesi, Editörler ve Yayın Kurulu tarafından yapılır.
- 5- Dergiye gönderilen Türkçe eserlerde **Makale Adı**, en az 100 en çok 200 kelimeden oluşan **Öz** ve **Anahtar Kelimeler** ile birlikte İngilizce **Title**, **Abstract** ve **Keywords**'ler de mutlaka bulunmalıdır. Eserlerde, yazar adları, unvanları, yazarın çalıştığı kuruluş bilgileri, **iletişim adresleri** ve mutlaka elektronik posta adresleri açık ve doğru bir şekilde belirtilmelidir.
- 6- Eserin sonunda, kullanılan kaynakların yazar soyadına göre alfabetik sıraya dizildiği **kaynakçaya** yer verilmelidir. Ayrıca eserde kullanılan kaynaklar dipnotunda veya metin içerisinde kısa olarak yer almalıdır.
- 7- Gönderilecek eserlerin Times New Roman karakterinde, ana metnin 1,5 satır aralığında ve 12 punto, dipnotların 10 punto olarak hazırlanması gerekmektedir. Yararlanılan kaynaklara ilişkin dipnotlar sayfa altında gösterilmelidir.
- 8- Eserler "Microsoft Word Office" programında kaydedilmiş bir CD'de veya elektronik posta yoluyla cezahukuku@istanbul.edu.tr adresine teslim edilebilir.
- 9- Eserlerin tablo veya grafik içermesi durumunda ayrı bir excel dosyası ile ham verilerin eserle birlikte gönderilmesi zorunludur.
- 10- Eser sahiplerinin dergiye gönderdikleri eserlerinin göndermiş oldukları haliyle "basıma hazır olarak" verdikleri kabul edilir. Bilimsellik ölçütlerine uyulmadığı ve olağanın üzerinde yazım yanlışlarının tespit edildiği yazılar, Editörler ve Yayın Kurulu tarafından geri çevrilir.

- 11-** Editörler ve Yayın Kurulu tarafından yapılacak ilk değerlendirmeden sonra eserler kör hakem usulü uygulaması ile makaleler için üç, çeviri eserler için bir hakeme gönderilecektir.
- 12-** Hakemden gelen rapor doğrultusunda yazının yayınlanmasına, yazardan rapor çerçevesinde düzeltme istenmesine ya da yazının geri çevrilmesine karar verilecek ve yazar durumdan en kısa sürede haberdar edilecektir.
- 13-** Dergide yayınlanan eserdeki görüşler, eser sahibine aittir.
- 14-** Yazılar yayımlanmak üzere kabul edildiği takdirde, elektronik ortamda tam metin olarak yayımlamak da dâhil olmak üzere tüm yayın hakları İstanbul Üniversitesi'ne (Hukuk Fakültesi, Ceza Hukuku ve Kriminoloji Araştırma ve Uygulama Merkezi'ne) aittir. Yazarlar telif haklarını Üniversiteye devretmiş sayılır, ayrıca telif ücreti ödenmez. Eser sahibine iki adet dergi gönderilir.

ÖNSÖZ

Dergimizin bu sayısını 2015 yılında İstanbul'da gerçekleştirdiğimiz 3. Türkiye-Kore Ceza Hukuku Sempozyumu'nda sunulan tebliğlere ayırdık. 3. Türkiye-Kore Ceza Hukuku Sempozyumu 1-2 Ekim 2015 tarihinde İstanbul'da Süleymaniye Rabi Medresesinde Kore'den ve Türkiye'den gelen değerli hocaların katılımlarıyla gerçekleştirildi. Adliyeye karşı suçlar, ifade suçları, ceza muhakemesinin işleyişine karşı suçlar gibi önemli konularda Türk ve Kore hukukundaki düzenlemelerin ve uygulamaların karşılaştırılması imkânı sağlandı.

İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dekanı Prof. Dr. Adem SÖZÜER ve Yonsei Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dekanı Prof. Dr. Ji-Yun JUN'un açılış konuşmalarıyla başlayan toplantı Prof. Dr. Adem SÖZÜER ve Prof. Dr. Byung-Sun CHO'nun (Prof. Dr. Hyon-Mi CHONG'un) kendi ülkelerindeki adliyeye karşı suçlara dair ceza hukuku reformuna ilişkin tebliğleriyle devam etti. Sonraki oturumlarda da sırasıyla Prof. Dr. Chen-Chel RYU ve Doç. Dr. Zeynel KANGAL ülkelerindeki iftira suçu, Dr. Mi-Suk PARK ve Yrd. Doç. Dr. Neslihan GÖKTÜRK ifade suçları, Prof. Dr. Jin-Kuk LEE ile Yrd. Doç. Dr. Selman DURSUN kara paranın aklanması, Prof. Dr. Bo-Hack SUH ile Yrd. Doç. Dr. Gottfried PLAGEMANN gizliliğin ihlali, Prof. Dr. Jong-Hwan KIM ile Prof. Dr. Ali Kemal YILDIZ hükümlü ve tutuklunun kaçması suçu, Prof. Dr. Hye-Wook WON ve Prof. Dr. Faruk TURHAN suç delillerini yok etme ve gizleme suçlarına ilişkin tebliğlerini sundular. Prof. Dr. Seong-Don KIM, Prof. Dr. Ahmet GÖKÇEN ve Prof. Dr. Hakan HAKERİ'nin oturum başkanı olarak katıldıkları toplantıda Prof. Dr. İzzet ÖZGENÇ ise değerlendirme konuşması yaptı.

Türk ve Kore Ceza hukukunu karşılaştırma imkânı bulduğumuz bu önemli toplantıda sunulmuş olan tebliğleri okuyucularımıza ulaştırmak ve böylece onların da istifadesine sunmak amacıyla dergimizin bu sayısında söz konusu tebliğlere yer vermeyi uygun gördük. Tebliğlerin ceza hukuku literatürüne faydalı olmasını dileriz.

VORWORT

Diese Ausgabe unserer Zeitschrift geht es um das 3. Türkisch-Koreanisches Strafrechtssymposium das in 1-2 Oktober in İstanbul stattgefunden ist. Türkische und Koreanische Professoren haben an diesem Symposium teilgenommen. Es gab eine Möglichkeit bei den Themen wie die Straftaten gegen die Rechtspflege, die Aussagedelikte, Straftaten gegen die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens die Strafrechtssysteme beide Länder zu vergleichen.

Dekan der juristischen Fakultät der İstanbul Universität Prof. Dr. Adem SÖZÜER und Dekan der juristischen Fakultät der Yonsei Universität Prof. Dr. Ji-Yun JUN haben die Eröffnungsansprachen gemacht. Prof. Dr. Adem SÖZÜER und Prof. Dr. Byung-Sun CHO (Prof. Dr. Hyon-Mi CHONG) haben die Strafrechtsreform über die Straftaten gegen die Rechtspflege in ihre Länder beurteilt. Dann nach der Reihe haben Prof. Dr. Chen-Chel RYU und Assoc. Prof. Dr. Zeynel KANGAL ein Vortrag über Falsche Verdächtigung, Dr. Mi-Suk PARK und Assist. Prof. Dr. Neslihan GÖKTÜRK über die Aussagedelikte, Prof. Dr. Jin-Kuk LEE und Assist. Prof. Dr. Selman DURSUN über Geldwäsche, Prof. Dr. Bo-Hack SUH und Assist. Prof. Dr. Gottfried PLAGEMANN über die Verletzung der Vertraulichkeit, Prof. Dr. Jong-Hwan KIM und Prof. Dr. Ali Kemal YILDIZ über die Entweichung aus der Haft, Prof. Dr. Hye-Wook WON und Prof. Dr. Faruk TURHAN ein Vortrag über die Vernichtung von Beweismitteln gehalten. Prof. Dr. Seong-Don KIM, Prof. Dr. Ahmet GÖKÇEN und Prof. Dr. Hakan HAKERİ haben als Moderator und Prof. Dr. İzzet Özgenç als Auswertungssprecher teilgenommen.

Um diese Vorträge, die wir damit eine Möglichkeit von der Vergleichung des türkisches und koreanisches Strafrechts hatten, unsere Vorleser überzumitteln, haben wir in dieser Ausgabe unserer Zeitschrift die betreffende Vorträge veröffentlichen. Wir hoffen dass es nützlich für die Strafrechtsliteratur wird.

CEZA HUKUKU VE KRİMİNOLOJİ DERGİSİ

Journal of Penal Law and Criminology
Zeitschrift für Strafrecht und Kriminologie

Cilt: 4

Yıl: 2016

Sayı: 2

Überblick über die Straftaten Gegen Die Rechtspflege in der Diskussion Um die Strafrechtsreform in Korea.....	1
<i>Hyon-Mi CHONG</i>	
Falsche Verdächtigung im koreanischen Strafrecht.....	19
<i>Chenchel RYU</i>	
Falsche Verdächtigung im türkischen Strafrecht	35
<i>Zeynel T. KANGAL</i>	
Der Meineid in dem koreanischen Strafrecht	49
<i>Mi-Suk PARK</i>	
Die Aussagedelikte im türkischen Strafrecht.....	75
<i>Neslihan GÖKTÜRK</i>	
Geldwäsche im türkischen Strafrecht	97
<i>Selman DURSUN</i>	
Verletzung der Vertraulichkeit im koreanischen Strafrecht	113
<i>Bo-Hack SUH</i>	
Entweichung von Gefangenen und Persönliche Begünstigung im koreanischen Strafrecht.....	133
<i>Jong-Hwan KIM</i>	
Entweichung Eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings im türkischen Strafrecht	151
<i>Ali Kemal YILDIZ</i>	

x

Die Verdunkelung von Beweisen Einer Straftat im koreanischen
Strafrecht..... 177

Hye-Wook WON

Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln Einer
Straftat Nach Artikel 281 des türkischen Strafgesetzbuches 191

Faruk TURHAN

Überblick über die Straftaten gegen die Rechtspflege in der Diskussion um die Strafrechtsreform in Korea*

Hyon-Mi CHONG**

Zusammenfassung

In diesem Artikel haben wir versucht, die Diskussion über den Überblick des Strafrechtsentwurfes der Regierung in Korea vorzustellen. Im koreanischen Strafgesetz gibt es keinen Tatbestand bei der Bestrafung zu Rechtspflegebehinderung. Darüber liegt der Fokus bei der Bestrafung der Falschaussage des Zeugens. Aber weder im Jahr 2002 noch 2010 ist eine solche Tatbestand nicht akzeptiert. Der Hauptgrund ist, dass die Bevölkerung Sorgen macht, weil durch die Stärkung der Justizbeamten ihre Rechte verletzt werden können.

Schlüsselwörter: Straftaten gegen die Rechtspflege, Rechtspflegebehinderung, Strafrechtsänderung in Korea.

Abstract

Discussion for the introduction of Obstruction of Justice in Korea

The biggest obstacle in Korean investigations is a lie from the suspect and the testifier. A lie infringes a judicial function, but there is no method to regulate it directly. Therefore, there has been an

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Prof. Dr., School of Law, Ewha Womans University, Seoul, Korea.

attempt to establish or supplement regulations to punish jurisdictional interference, mainly by the Ministry of Justice, but the opposition of the people is strong and they have yet to find a solution. This paper gives a general description for the process of discussion in Korea so far.

Obstruction of Justice is a concept derived from the United States, which means any act obstructing the realization of justice, not a specific crime. There is no provision for obstruction of justice in the Republic of Korea. In current Criminal Law, there are obstruction of execution of official duty by hierarchy (§137), perjury (§152), crime of harboring (§151), crime of destruction of evidence (§155), false accusation (§156), escape (§145), contempt of court (§138), etc. Therefore, in Korea, the focus is on whether to create a new provision on the part of the penalties that have an inadequacy while leaving the existing crimes that contains obstruction of justice as they are.

In particular, according to the current law, there is no direct punishment for false statements from the investigating agency. Therefore, the creation of 'testifier's false statements' is the most important point of discussion. In addition, there is opinion that 'perjury without oath' and 'intimidation of witness' should be prescribed.

In 2002 and 2010, the Ministry of Justice attempted to establish testifier's false statements, but failed to submit it to the National Assembly due to the opposition. The Bar Association objected that the testifier's false statements can be abused as a tool for forcing statements of testifiers, and several related associations said it can be partially regulated by the obstruction of execution of official duty by hierarchy and false accusation, and it was further criticized in that there is a danger that the range of punishment would be unreasonably enlarged.

Also, in 2011, the Ministry of Justice presented general amendments such as 'internal witness nonprosecution and reduction in sentence,' and 'mandatory appearance of important testifier' in addition to 'testifier's false statements'. Although these are already implemented in the most advanced judiciary countries such as the

United States, Germany and France, in Korea, it was criticized again for the possibility of creating more criminals without the effect of realizing justice if it is introduced prematurely.

Korean's distrust of criminal justice is generally high. Although the era of dictatorship has passed, there is a lack of trust in the judicial institution's political neutrality and objective impartiality. This is because there are still many perceptions that the improvement of the judicial system is an extension of its jurisdiction and that the rights of the people may be violated. However, in Korea, there is an increasing number of instances in which investigative agencies try to avoid punishment through active false statement with testifiers, and cases of conciliations or threats to witnesses as the false statements and false accusations increase, which requires regulations to punish them.

I. Einführung

Um in Südkorea eine Einführung der Straftaten gegen die Rechtspflege zu gewährleisten wird in zur Zeit stark über ein Mittel für eine Verwirklichung der Justiz durch die Funktion der Rechtspflege diskutiert.

Um den Menschenrechtsschutz eines Beschuldigten zu verstärken, ist der Schwerpunkt bei der Ermittlung des Beschuldigten auf die Ermittlung des Zeugen geändert worden.

Die Aussage des Zeugen ist ein Beweis bei der Aufklärung der substantiellen Wahrheit, da diese Aussage des Zeugen dennoch oft falsch ist, kommt es immer wieder zu einer Falschaussage, dies erschwert die Aufklärung der substantiellen Wahrheit.¹

Die größte Barriere bei aktuellen Ermittlungen in Südkorea stellen die Falschaussagen des Beschuldigten sowie des Zeugen dar. Dennoch gibt es keine Methode für eine Regelung gegen dies.²

¹ Park, Seung-Hwan, Überprüfung der Kriminalisierung der Rechtspflegebehinderung in Korea: Fokussierung auf die Falschaussagen im Ermittlungsverfahren, *Lawyers Association journal*, Vol.58 No.2 (2009), S.113.

² Jo, Dong Seok, Kriminalisierung der Falschaussage, *Lawyers Association journal*, Vol.50 No.6 (2001), S.142.

Aus diesem Grund besteht schon seit längerem, ein Interesse der Geltendmachung bei der Funktion der Rechtspflege für eine Einführung einer neuen Regelung, durch die mit Bestrafung dies verhindert werden soll. Leider gibt es aber immer noch viele, die gegen eine solche Einführung sind, daher wird bis heute eine Lösung verhindert.

Im folgenden Text möchte ich gern die bis heute darlegende Diskussion über den Überblick des Strafrechtsentwurfes der Regierung in Korea vorstellen.

II. Über den Zusammenhang des Begriffes und des Tatbestandes beim Widerstand gegen die Rechtspflege

A. der Straftaten gegen die Rechtspflege

Der Begriff der Straftaten gegen die Rechtspflege stammt aus den USA.

Im Rechtssystem der USA besteht bei Straftaten gegen die Rechtspflege kein Tatbestand eines bestimmten Verbrechens, sondern um die Bedeutung genauer zu erläutern, stehen alle Handlungen in Beziehung zum Hindernis gegenüber der Rechtspflege.

Das Amerikanische Model Penal Code (MPC) und der Federal Penal Code (FPC) gibt im Kapitel der Rechtsbehinderung (Chapter 'Obstruction of Justice') alle Straftaten diesbezüglich an.

B. Tatbestand bei der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung im koreanischen Strafgesetz

Im koreanischen Strafgesetz gibt es keinen Tatbestand bei der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung. Dennoch ist in der heutigen Rechtspflegebehinderung des Strafgesetzes die Behinderung bei der Ausführung der Justizgewalt (§137 korStGB), Meineid (§152 korStGB), Unterstützung von Kriminellen (§151

korStGB), Verdunkelung (§155 korStGB), falsche Verdächtigung (§156 korStGB), Gefangenenmeuterei (§145 korStGB) Beleidigung gegenüber dem Gericht (§138 korStGB) usw. vertreten.

Um in der alten Rechtspflege im koreanischen Staat eine Neuerung zu gewährleisten, steht die Diskussion zum Tatbestand bereits.

Das koreanische Gericht gibt in seinem Strafrecht an, dass bei einer Falschaussage vor Gericht ein Meineid besteht und dieses als Straftat geahndet wird. Allerdings besteht zur Zeit kein Gesetz gegen eine Straftat bei einer Falschaussage gegenüber der Ermittlungsbehörden. Aus diesem Grund, ist dies auch ein Punkt der Diskussion,

einen Zeugen bei so einer Falschaussage zu einer Ahndung zu bringen.

Desweiteren sollen bei einer falschen uneidlichen Aussage, bei Gewalt oder Bedrohung gegenüber eines Zeugen etc. weitere Bestimmungen diskutiert werden.

III. Strafrechtsänderung und Straftaten gegen die Rechtspflege in Korea

A. Überblick der koreanischen Strafrechtsänderung

Die Gesetzgebung des koreanischen Strafrechts ist 1953 in Kraft getreten. 60 Jahre später hat das Strafrecht währenddessen 13 Teilveränderungen unternommen.

1995 gab es auf Grund der schnellen Industrialisierung sowie des Informationszeitalters eine der größten Veränderungen. Diese Veränderungen beruhen auf Neuverbrechen, welche durch einen Computer getätigt wurden. Auch im Jahr 2013 sind nach internationalen Vereinbarungen alle Aktionen von Menschenhandel aufgenommen worden.

Von diesem Zeitpunkt an, gab es keine weiteren Veränderungen die von Belang waren. Dennoch hat man neben dem Strafrecht ein

Spezial-Strafrecht eingeführt, welches eine starke Bestrafung bei Neuverbrechen gewährleistet. Dies hatte zur Folge, dass die Spezial-Straftaten sich häuften. Dies führte zu Komplikationen, da das Strafgesetz den Geschehnissen in der Gesellschaft leider nicht mehr genügte.

Das Justizministerium tat sich 2 mal in einer Kommission zur Strafrechtsreform zusammen um das Strafrecht zu ändern.

Die erste Kommission für die Strafrechtsreform, welche 1992 stattfand, gab den Entwurf zur Verbesserung der gesamten Strafrechtsreform bei der Regierung an. Dieser Entwurf wurde allerdings vom Parlament nicht anerkannt.

1995 wurde allerdings ein Teil dieses Entwurfes akzeptiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Punkt der Straftat zur Rechtspflegebehinderung allerdings nicht mit eingeschlossen.

In der zweiten Kommission für die Strafrechtsreform im Jahr 2007 wurden die Änderungen der Schwerpunkte durch strafrechtliche Professoren, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte diskutiert. Dieses mal war der Punkt der Straftat zur Rechtspflegebehinderung allerdings mit vertreten. Im Jahr 2011 wurde erneut ein Entwurf zum allgemeinen Teil des Strafrechts an die Regierung eingereicht, auch dieser wurde vom Parlament abgelehnt und nach Ablauf der Amtsdauer verworfen.

Die Abgeordneten des Parlaments zeigten über mehrere Jahre hinweg keine besondere Mühe bezüglich der Überprüfung eines Entwurfes der Strafrechtsreform mit einer Straftat zur Rechtspflegebehinderung. Die Begründung dafür liegt wahrscheinlich darin, dass die Abgeordneten des Parlamentes sich in diesem Bereich nicht sicher genug fühlten, und dies eher als Bürde angesehen haben. Fazit: Nach über 60 Jahren ist das koreanische Strafrecht schließlich nicht geändert worden, welches zur Kritik führt, da das Gesetz mit der Wirklichkeit zu viele Differenzen aufweist.

B. Versuch der Einführung zur Bestrafung der Rechtspflegebehinderung

1. Verbesserungsvorschlag des Justizministeriums im Jahr 2002 zur 'Bestrafung der Falschaussage bei Zeugen'

Im Dezember 2002 hat das Justizministerium die Einführung der Bestrafung zur Falschaussage bei der Ermittlung der Straftat gefördert. Allerdings wurde dies durch Missfallen von vielen nicht akzeptiert.

Das oberste Gericht gab eine Verletzung der Menschenrechte bei der Nützlichkeitspolitik der Ermittlung der Bestrafung bei Falschaussagen eines Zeugen an, besonders bei der gleichzeitigen Ausführung der Zeugenverhaftung und der Bestrafung der Rechtspflegebehinderung. Dies führte allerdings zum Problem des Bedeutungsverlustes des Prinzips der Hauptverhandlung.³

Auch die Gesellschaft für Koreanische Rechtsanwaltschaft war gegen die Einführung des Gesetzes, da dieses als Mittel zum Zweck gegen den Beschuldigen zwingend eingesetzt werden könnte. Die Bestrafung zur Falschaussage ist also mit Sorge zu betrachten.⁴

Die Koreanische Gesellschaft für Strafrecht sowie die Koreanische Gesellschaft für Kriminalpolitik bestand auch auf eine Absage der Bestrafung bei einer Falschaussage des Zeugen, da das Recht der Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung sowie das Recht einer Falsch Verdächtigung eingesetzt werden könne. Sollte das Recht auf Bestrafung bei einer Falschaussage des Zeugen dennoch eingeführt werden, könnte dies zu einer Ausbreitung der Ungerechtigkeit führen, welches auf Kritik stößt. ⁵

³ Vgl. Kyunghyang Shinmun 27.12.2002, S.2.

⁴ Vgl. Korea Bar Association Website, www.koreanbar.or.kr.

⁵ Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Strafrecht und Koreanischen Gesellschaft für Kriminologie gegen den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Kriminalrecht, Koreanisch Journal für Strafrecht, Vol. 19(2003), S. 419.

Aus diesem Grund konnte das Justizministerium dem Parlament, den Antrag auf die Bestrafung von Falschaussagen des Zeugen als Entwurf auf einen Verbesserungsvorschlag des Strafrechtes, gar nicht erst einreichen.

2. Verbesserungsvorschlag des Justizministeriums zur ‘Straftat der Falschaussage bei Zeugen’ im Jahr 2010

Im Jahr 2010 hat das Justizministerium erneut einen Antrag auf eine Bestrafung bei Falschaussagen eines Zeugen eingereicht. Auch dieser wurde erneut mit der gleichen Beurteilung abgelehnt.

IV. Die umfassende Diskussion des Verbesserungsvorschlages bei einer Strafe der Rechtspflegebehinderung

A. Der Verbesserungsvorschlag des Justizministeriums über Einführung der Erweiterung des Strafrechts

In Südkorea ist zuerst das Justizministerium für die Verwaltung einer Einführung der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung zuständig.

Im Jahr 2011 hat das Justizministerium sich nicht nur zum Ziel gesetzt eine Bestrafung bei Falschaussage zu beantragen sondern auch unter anderem eine Beantragung auf Kronzeugenregelung und die zwangsweise Vorführung des wichtigsten Zeugen zur Gewährleistung der Einführung der Erweiterung der Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung.

Diese Erweiterung des Strafrechts besteht bereits in den USA, in Deutschland, Frankreich und vielen weiteren Nationen, daher besteht die Meinung auch in Südkorea eine solche Einführung zu vollbringen.

Aus diesem Grund besteht auch heutzutage eine Diskussion zur Erneuerung in Südkorea. Die wichtigsten Punkte sind unten aufgeführt.

1. Kronzeugenregelung

a. Die Einführungen in Süd Korea

Neue Ansicht zu Kronzeugen bei nicht Beschuldigung:

Der Verbesserungsvorschlag in der koreanischen Strafprozessordnung bezieht sich auf die Hilfe bei der Belastung bei Zeugenaussagen zu einer nicht Beschuldigung über jegliche Art von Korruption, Organisierten Verbrechen und Drogenverbrechen.

Neue Ansicht zu Kronzeugen bei Teil Beschuldigung: Jedes weitere Verbrechen in der koreanischen Strafprozessordnung kann bei Belastung von Zeugenaussagen vor Gericht als Strafmilderung angesehen werden.

b. .Ausländischer Gesetzgebungsfall

Zeugenimmunität in den USA: Im Amerikanischen Bundesgesetz Absatz 18 U.S.C Paragraph 6001 bis Paragraph 6005 wird folgendes bestimmt.

Wenn dem Zeugen durch die Immunität keine strafrechtliche Verfolgung gewährt wird, er aber dennoch vor Gericht die Zeugenaussage verweigert, wird er vor Gericht mit Gerichtsbeleidigung bestraft.

Die Unterschiede zwischen "Plea bargain" (Verständigung im Strafverfahren) und die Immunität des Zeugen sind, dass die "Person" die "sich selbst" beschuldigen kann das Plea bargain erwirbt und so Strafmilderung beantragen kann. Beim Fall der Zeugenimmunität allerdings beschuldigt der Zeuge sich nicht selbst, sondern eine "andere Partei", dadurch kann der Zeuge eine Immunität erhalten auch wenn eine Selbstbeschuldigung bestehen würde.

Strafmilderung bei Zeugen in Deutschland: In der Deutschen Strafprozessordnung Paragraph 46b wurde im Mai 2009 folgendes bestimmt. Bei einer Mitschuld kann der Zeuge je nach Aussage eine Zeugen Immunität oder Strafmilderung erlangen.

Strafmilderung bei Zeugen in Frankreich: In der Französischen Strafrechtsrevision Paragraph 132-78, vom März, 2004 wird bestimmt, dass bei einer Mitschuld der Zeuge je nach Aussage auf Immunität oder Strafmilderung plädieren darf. Desweiteren kann dies auch vor Entstehen der Tat, bei Frühaussage erteilt werden.

2. Zwangsweise Vorführung des wichtigsten Zeugen

a. Koreanische Einführung

Im Fall der Koreanischen Zeugenvorladung bei der Ermittlungsbehörde besteht keine Pflicht zum Erscheinen des Zeugens. Aus diesem Grund kann die Ermittlungsbehörde nur schwer eine Untersuchung vornehmen auch wenn sie einen Verdacht auf eine Straftat einer Person hat. Aus diesem Grund wurde eine Erneuerung der Strafprozessordnung verlangt, um die Einladung des wichtigsten Zeugen zu gewährleisten.

Die Einführung besagt, dass derjenige Zeuge, welcher zur Straftat über Verurteilung zur Todesstrafe, einer lebenslangen Haftstrafe sowie einer Haftstrafe über 7 Jahren, gerichtlich zur Aussage vorgeladen werden kann, wenn er die Vorladung mehr als 2 mal ohne triftigen Grund verneint hat.

b. Ausländischer Gesetzgebungsfall

Das System zur Gefangennahme des wichtigsten Zeugen in den USA:

Das Gesetz der Freilassungsreform der Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika Paragraph 3144 bestimmt, dass der wichtigste Zeuge bei wichtigen Fällen gefangen genommen werden kann, sollte dieser bei der Vorladung nicht auftreten oder der Verdacht des nicht Auftretens bestehen. Der Entschluss der Gefangennahme sowie der Freilassung des wichtigsten Zeugen ist alleine vom Richter zu fällen.

Die Beiwohnung und Aussagepflichtsystem in der Bundesrepublik Deutschland:

In der Deutschen Strafprozessordnung (dStPO) Paragraph 161 Absatz a Strich 1 wird die Beiwohnung und Aussagepflicht von

Zeugen bestimmt. Der Zeuge, der die Beiwohnung zur Aussage verweigern möchte oder sollte ein Verdacht bestehen der Beiwohnung gar nicht erst anzutreten, kann vom Staatsanwalt dieser Zeugen ohne Anfrage an das Gericht, in Gewahrsam genommen werden. Die Zeit des Gewahrsams beruht auf 24 Stunden. Nach Ablauf der Zeit muss der Zeuge wieder freigelassen werden.

Der Zwang zur Beiwohnung sowie bis zur Gewahrsame des Zeugen bei Beiwohnen von Straftaten in Flagranti in Frankreich: Die Justizpolizei kann bei schweren und leichteren Straftaten, die in Flagranti geschehen sind, den Zeugen zur Beiwohnung zur Aussage zwingen oder eventuell in Gewahrsame nehmen. Dies bestimmt die Französische Strafprozessordnung Paragraph 62 Absatz 1 und Paragraph 63.

3. Bestimmung über Zusammenhänge bei der Strafe zur Rechtspflegebehinderung

a. Koreanische Einführung

Neue Ansicht zur Bestrafung der Falschaussagen des Zeugen: Es wird ein neues Gesetz gebraucht, welches bestimmt, dass ein Zeuge bestraft werde sollte, wenn dieser vor der Ermittlungsbehörde eine Falschaussage getätigt hat.

Neue Ansicht zur Bestrafung der Rechtspflegebehinderung bei Gewalttaten, Drohung und des Weiteren:

Es wird ein neues Gesetz gebraucht, welches bestimmt, dass man bestraft werden sollte, wenn man dem Zeugen Gewalt, Drohung, Bestechung und des Weiteren anfügt.

Neue Ansicht zur Bestrafung zum Meineid bei nicht Vereidigung: Im Koreanischen Strafrecht gibt es keine Bestrafungsregelung bei einer Falschaussage vor Gericht, sollte man nicht unter Eid stehen. Daher wird ein neues Gesetz benötigt, welches bestimmt, dass eine solche Falschaussage bestraft werden sollte und eine Falschaussage unter Eid, also bei einem Meineid sogar verschärft werden sollte.

b. Ausländischer Gesetzgebungsfall

Falschaussage in den USA: Im Strafrecht der Amerikanischen Bundesstatutengesetz Kapitel 18 Paragraph 1001 steht, dass ein Zeuge bestraft werden kann, sollte dieser eine Falschaussage gemacht haben. Auch bei Verdunkelung oder Falschaussagen von Verwandten kann eine Bestrafung anfallen. Sowie eine Bestrafung, sollte der Beschuldigte selbst über seine Tat eine Falschaussage abgeben.

Bundesrepublik Deutschland (Falsch Verdächtigung, Strafvereitelung):

Im Südkoreanischen Fall kann bei einem Freispruch die falsch beschuldigte Person diejenige Person wegen Falsch Verdächtigung anklagen, welche ihn beschuldigt hatte. In der Bundesrepublik Deutschland allerdings wird dies automatisch bestimmt. Nach dem Freispruch wird diese Partei automatisch wegen falscher Verdächtigung angeklagt. Eine direkte Beschuldigung ist damit also unnötig. Dies wird im Deutschen Strafrecht Paragraph 164 bestimmt. Laut Paragraph 258 des Deutschen Strafgesetzes kann ein Zeuge bei Verweigerung der Aussage oder bei nicht gefälschten Nichtwissen mit einer Strafvereitelungsstrafe bestraft werden.

Frankreich (Meineid): Laut Paragraph 434-13 des Französischen Strafgesetzes, kann eine Person die unter Eid vor dem Untersuchungsrichter oder einem Polizisten unter Auftrag des Untersuchungsrichters eine Falschaussage tätig mit Meineid bestraft werden.

A. Kritik über den Entwurf des Justizministeriums

Warum der Entwurf bei der Gesellschaft für Koreanische Rechtsanwaltschaft abgelehnt wurde, bezieht sich auf die koreanische Kultur. In Südkorea ist die Gemeinschaft untereinander am wichtigsten. Sei es in der Familie, Firma, Universität usw., eine Falschaussage zu tätigen wäre also etwas ganz normales. Wenn man den Entwurf also wirklich tätigen würde, müsste fast die ganze Bevölkerung vorbestraft werden. Der Entwurf wurde allerdings nicht

komplett abgelehnt, sondern man besinnt sich darauf, dass die Zeit für einen solchen Entwurf noch nicht gekommen sei. Erst sollte sich die Mentalität der Bevölkerung ändern bevor man mit diesem Entwurf anfangen könne.⁶

Ein weiterer Grund der Bürgergesellschaft der Volkssolidarität für die partizipative Demokratie ist, dass es in der Vergangenheit Südkoreas Gang und Gebe war Zeugen oder Personen ohne Grund gefangen zu nehmen und während der Ermittlung Gewalt anzutun.

Eine Einführung dieses Entwurfes ist nach Aussage der Gesellschaft nicht notwendig. Sollte dieser Entwurf wirklich jetzt eingeführt werden, besteht die Gefahr, dass das starke Bewusstsein zur Autorität, welche noch schwach vorhanden ist, falsch ausgenutzt werden könne. Man sollte also noch hier warten.⁷

B. Präzedenzfälle mit dem Zusammenhang bei nicht Erhalt von Bestrafung gegen die Rechtspflegebehinderung

Es bestehen bereits gesetzliche Bestimmungen, durch die man den Zeugen im Falle einer Falschaussage mit Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung, einer Täterversteckung, eines Meineides, einer Begünstigung, einer falschen Verdächtigung, einer Gefangenmeuterei usw. bestrafen kann. Eine Einführung eines neuen Gesetzes sei also aus diesen Gründe nicht nötig. Dennoch wird in den unten folgenden Präzedenzfällen aufgezeigt, dass durch solche gesetzliche Anwendungen die Falschaussage allerdings nur sehr passiv bestraft wurde.

⁶ Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Rechtsanwälte gegen den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz (Government Initiative Bill No.12 629), Menschenrechte und Gerechtigkeit, Vol. 421(2011.11), S. 159.

⁷ Stellungnahme der Volkssolidarität für die partizipative Demokratie gegen den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des KriminalrechtStrafge, <http://www.peoplepower21.org/Petition>.

1. Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung, §137 korStGB

Es gibt 4 Präzedenzfälle bei der Falschaussage.

Präzedenzfall 1. Urteil des korOGH vom 10.12.1974, 1974do2841:

Der Präzedenzfall zur Falschaussage bei der Ermittlungsbehörde, die zu keiner Strafe bei der Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung folgte. Der Grund des Richters war, dass die Ermittlungsbehörde die Falschaussage aufklären musste, wenn es sich um eine tatsächliche Falschaussage gehandelt hätte. Deswegen könne die Strafe zur Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung nicht gestellt werden.

Präzedenzfall 2. Urteil des korOGH vom 25.07.2003, 2003do1609:

In diesem Präzedenzfall hat man die Blutprobe eines anderen als das eigene ausgegeben.

Präzedenzfall 3. Urteil des korOGH vom 11.10.2007, 2007do6101:

Bei diesem Präzedenzfall hat man die Urinprobe eines anderen als seine eigene ausgegeben.

Im Präzedenzfall 2 sowie Präzedenzfall 3 wurde die Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung bewiesen und anerkannt.

Präzedenzfall 4. Urteil des korOGH vom 22.02.1977, 1976do368; Urteil des korOGH vom 10.12.1974, 1974do2841 :

In diesem Fall erklärte der Richter, dass man nicht bestraft werden kann, weil die Ermittlungsbehörde die Pflicht hat die Wahrheit herauszufinden. Die Ermittlungsbehörde hätte aktiver die Beweisaufnahme führen sollen. Wenn es wegen so einer Fälschung, nicht zu einer Gefahr gegen die staatliche Verwaltungswirkung

kommen sollte, ist es auch schwer den Beschuldigten aus diesem Grund zu bestrafen. Daher ist es für die koreanische Ermittlungsbehörde schwer bei Falschaussagen eine Strafe zur Verursachung einer unrichtigen Vollstreckung der Beamten durch Täuschung oder Entstellung zu bekommen.

2. Strafe der Täterflucht (Verstecken), §151 korStGB

Es gibt 3 Präzedenzfälle bei der Täterflucht oder Verstecken.

Präzedenzfall 5. Urteil des korOGH vom 10.2.1987, 1985do897:

In diesem Präzedenzfall wurde die Aussage eines Zeugen vor der Ermittlungsbehörde getätigt. Allerdings handelte es sich dabei um eine Falschaussage. Seine Aussage besagte, dass die Person, die diese Tat bestanden habe nicht die gleiche Person sei, die festgenommen wurde, obwohl es sich um den Täter handelte. Der Täter wurde in diesem Fall wegen Mangel an Beweisen nicht bestraft. Der Zeuge wurde daraufhin auch nicht mit der Strafe zur Hilfe zur Täterflucht bestraft.

Präzedenzfall 6. Urteil des korOGH vom 9.9.1997, 1997do1596:

In diesem Präzedenzfall wusste der Zeuge bewusst nicht wer der Täter war, beschuldigte aber eine andere nicht schuldige Person. Diese Person wurde dann mit einer Haft angeklagt. Der wirkliche Täter konnte aus diesem Grund recht schnell fliehen. Der Zeuge wurde allerdings nicht bestraft, mit dem Grund, dass es passiv anzusehen sei, weil der Zeuge nicht im Wissen über den Täter und ohne Absprache mit dem Täter stände.

Präzedenzfall 7. Urteil des korOGH vom 7.12.2006, 2005do3707:

In diesem Fall bat der Täter eine nicht in Beziehung stehende 3. Person eine Falschaussage zu tätigen, und sich als Täter zu stellen. Der Täter wurde dennoch später festgenommen und zur Anstiftung der Falschaussage zur Täterflucht angeklagt. Die 3. Partei wurde zu Täterflucht angeklagt.

Dies ist der einzige Fall, in dem eine Bestrafung vollzogen wurde. Man kann nur zur Beihilfe zur Täterverstärkung bestraft werden, wenn man beweisen kann, dass man angestiftet worden ist, sich als Täter auszugeben. Nur in diesem Fall kann die Strafe vollzogen werden.

3. Strafe zur Zeugen Verschleierung und Begünstigung, §155 korStGB

Es gibt 3 Präzedenzfälle zu diesem Thema.

Präzedenzfall 8. Urteil des korOGH vom 13.9.1977, 1977do997:

Der Oberste Gerichtshof bestimmte keine Straftat im Falle einer gewollten oder bei einer Anstiftung zur Falschaussage einer dritten Person, die nicht in Beziehung mit dem Täter steht, gegenüber der Ermittlungsbehörde. Die Falschaussage kann also nicht mit einer Beihilfe zur Täterflucht, Verschleierung, Anstiftung oder Verdunkelung bestraft werden.

Präzedenzfall 9. Urteil des korOGH vom 10.2.1998, 1997do2961:

In diesem Fall wurde eine Person, die Eidesunfähig ist, gezwungen eine Falschaussage zu tätigen. Er sollte, obwohl er die Straftat nicht gesehen hatte, so tun als ob er diese gesehen hätte. Das Gericht bestimmte in diesem Fall, dass eine Person, die Eidesunfähig ist bei einer Falschaussage nicht bestraft werden kann.

Präzedenzfall 10. Urteil des korOGH vom 07.04.1995, 1994do3412

Das Gericht bestimmt, dass Falschaussagen von Zeugen die Beweise fälschen nicht von Bestandteil ist.

Allerdings ist es eine Verantwortungspflicht dem Gesetz zu folgen. Wenn der Zeuge bei der Ermittlungsbehörde eine Falschaussage tätigt, wird die Ausführung des Gesetzes dadurch gestört. Außerdem, wenn bei der Ermittlungsbehörde ein Augenzeuge, welcher die Straftat nicht gesehen hat, eine Falschaussage tätigt, dann sollte dies auch als Beweisfälschung bestraft werden.⁸

Fazit, wenn sich in den oben genannten Präzedenzfällen die Gewohnheit der Urteilssprechung nicht ändern wird, kann in der

⁸ Park, Seung-Hwan, Überprüfung der Kriminalisierung der Rechtspflegebehinderung in Korea - Fokussierung auf die Falschaussagen im Ermittlungsverfahren, Lawyers Association journal, Vol.58 No.2 (2009), S.133.

heutigen Rechtsprechung fast nichts unternommen werden, wenn der Zeuge während der Ermittlung eine Falschaussage oder eine Beweisfälschung tätigt.

V. Fazit

Ein Großteil der koreanischen Bevölkerung glaubt nicht an das Strafrecht. Die Zeit der Diktatur ist zwar vorüber, aber die Erinnerung der Unterdrückung der Menschenrechte sowie die Erinnerung an die starke Autorität der Polizei und der Staatsanwaltschaft ist immer noch vorhanden. Viele glauben nicht an eine sachliche Gerechtigkeit sowie an eine politische Mitte in der gerichtlichen Organisation. Bis jetzt hat sich zwar viel für die Erneuerung der Menschenrechte des Beschuldigten getan, allerdings in Sachen Rechtssprache, was die Wirksamkeit der Ermittlung verbessern könne, hat sich nur wenig getan. Deswegen besteht zur Zeit eine Diskussion zur Verbesserung zur Bestrafung der Rechtspflegebehinderung durch Falschaussagen. Allerdings ist die Bevölkerung gegen dies. Der Grund ist, dass die Bevölkerung sich darüber sorgt. Durch die Stärkung der Justizbeamten befürchten sie, dass ihre Rechte verletzt werden könnten.

Allerdings steigt zur Zeit die Häufung des Meineids, der falschen Verdächtigung. Desweiteren steigt auch die Häufung der Aussagen bei der Ermittlungsbehörde durch Personen, die Straftaten weder gesehen oder dafür angestiftet worden sind, eine Falschaussage zu tätigen. Aus diesem Grund herrscht immer noch ein Problem, da eine Rechtsordnung gegen diese Probleme leider immer noch nicht vorhanden ist. Außerdem braucht man beim Beitritt der United Nations Convention against Transnational Organized Crime (2000.12.13. Beitritt, bis jetzt noch nicht genehmigt) die Genehmigung des Paragraphen 23. Durch die Bestimmung des Paragraph 23, welcher die Bestimmung bei Rechtspflegebehinderung bei Zeugen von Bestechung und Gewalt bestimmt, muss das Parlament schnellst möglich diese Rechte genehmigen, um die Rechtspflegebehinderung bei Zeugen von Bestechung und Gewalt zu gewährleisten.

Um in Südkorea die Bestrafung zur Rechtspflegebehinderung einzuführen, liegt der Fokus bei der Bestrafung der Falschaussage des Zeugens. Allerdings, laut der Theorie der Juristen, wird die Bestrafung durch Falschaussagen nicht gebraucht, weil im heutigen Gesetzwesen schon Gesetze, die dies bestimmen, existieren können. Allerdings wurden in den Präzedenzfällen vor Gericht diese Gesetze, die dies speziell bestimmen können, fast nie gebraucht. Um alle diese Hürden zu überwinden ist eine ständige Überprüfung zur Einführung und Ergänzung zur Strafe zur Rechtspflegebehinderung nötig.

Literaturverzeichnis

Jo, Dong Seok, Kriminalisierung der Falschaussage, Lawyers Association journal, Vol.50 No.6 (2001), S.142.

Korea Bar Association Website, www.koreanbar.or.kr

Kyunghyang Shinmun 27.12.2002, S.2.

Park, Seung-Hwan, Überprüfung der Kriminalisierung der Rechtspflegebehinderung in Korea : Fokussierung auf die Falschaussagen im Ermittlungsverfahren, Lawyers Association journal, Vol.58 No.2 (2009).

Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Rechtsanwälte gegen den Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetz (Government Initiative Bill No.12 629), Menschenrechte und Gerechtigkeit, Vol. 421(2011.11).

Stellungnahme der Koreanischen Gesellschaft für Strafrecht und Koreanischen Gesellschaft für Kriminologie gegen den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Reform des Kriminalrecht, Koreanisch Journal für Strafrecht, Vol. 19(2003).

<http://www.peoplepower21.org/Petition>

Falsche Verdächtigung im koreanischen Strafrecht*

Chenchel RYU**

Zusammenfassung

Die Falsche Verdächtigung ist im § 156 im koreanischen Strafgesetzbuch geregelt. Die falsche Verdächtigung besteht aus einem Absichtsdelikt. Mit diesem Delikt ist die innerstaatliche Rechtspflege gegen Irreführung und unbegründete Inanspruchnahme geschützt. In diesem Artikel haben wir versucht, diesen Tatbestand eingehend abzuhandeln und die problematische Fälle vorzubringen.

Schlüsselwörter: Falsche Verdächtigung, Absichtsdelikt, Art. 156 kStGB.

Abstract

A false accusation in Korean criminal law

In Article 156 of the Criminal Code of Korea, a person who has reported a false fact to a public office or a public official for the purpose of punishing another person for criminal prosecution or disciplinary action shall be punished by imprisonment for not more than 10 years or a fine of not more than 15 million won.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Prof. Dr., Juristische Fakultät der Chonnam National Universität.

A false accusation is a dual nature that protects personal interests from the point of view that the constitutional requirement for subjective obligation to subject another person to criminal prosecution or disciplinary punishment is included in the legal legacy system. Accusing or accusing others of crime or corruption is encouraging for a healthy civil society. However, even if the surveillance and accusations against crime and corruption are important, it is not acceptable to report false facts for the purpose of harming others.

A false accusation is a threat to honor, freedom and property on the victim's side. From the standpoint of a nation that is in charge of crime and corruption, the misuse or abuse of judicial functions creates the risk of diminishing public confidence in fair judicial functions. In order to prevent this, and to protect the fair judicial functions of investigative agencies and disciplinary institutions, the criminal law is not guilty.

Unlike Germany, the Korean Penal Code is overly abstracted. If Article 156 of the Korean Criminal Code applies to imprisonment for less than 10 years or a fine of 15 million won or less in comparison with these legislation, it can be considered that the punishment is heavy and both discretion is given to the judge. The weighting of the statute of a false accusation can be seen to be in line with the traditional sense of guilt, which has assumed sinfulness worse than the execution of innocent crime. And it can be understood that widening the range of discretion reflects the possibility that illegality of infidelity may manifest in various ways.

I. Überblick

A. Allgemeines

Andere Leute zu Strafanträgen oder Anzeigen zu bewegen, ist in der modernen Gesellschaft kein Vorwurf, sondern wird für eine gesunde Gesellschaft empfohlen. Obwohl die Überwachungen und Strafverfolgungen von Verbrechen oder Korruption wichtig sind,

können wir es nicht tolerieren, durch eine falsche Angabe die Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege zu gefährden oder Opfer ungerechtfertigter staatlicher Maßnahmen zu werden.¹

§ 156 im koreanischen Strafgesetzbuch schreibt die falsche Verdächtigung folgendermaßen vor.

“wer einen anderen bei öffentlichen Behörden oder Beamte in der Absicht verdächtigt, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder 15 Millionen Won mit Geldstrafe bestraft.”

Nach h. M. liegen der Vorschrift zwei Rechtsgüter zugrunde. Sie schützt die innerstaatliche Rechtspflege gegen Irreführung und unbegründete Inanspruchnahme, dient daneben aber auch dem Schutz des Einzelnen, der das Opfer eines ungerechtfertigten behördlichen Untersuchungsverfahrens oder sonstiger Maßnahmen nicht werden soll.² Darum wird gesagt, dass diese Vorschrift eine Doppelnatur besitzt. Obwohl die falsche Verdächtigung vom staatlichen Rechtsgut ausgehend von der systematischen Stellung der Vorschrift im koreanischen Strafgesetzbuch geschützt wird, hat sie auch eine Doppelnatur für ein Individualrechtsgut.

Der Inhalt der Rechtspflege als primärer Schutzzweck ist umstritten. Nach Mehrheitsmeinung soll der Schutzzweck die faire gerichtliche Ausübung der Rechtspflege oder disziplinarischen Maßnahmen des Staates bedeuten. Die Mindermeinung sieht den Schutzzweck nicht als eine staatliche Urtreilfunktion selbst, sondern als die richtige Einleitung von Straf- oder Disziplinarverfahren an. Das bedeutet, dass nur die geeignete Ausübung der Ermittlungsuntersuchung und Untersuchungen für die Disziplinarmaßnahmen zum Schutzzweck gehören. Die h.M versteht die falsche Verdächtigung als ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Die falsche Verdächtigung besteht aus einem Absichtsdelikt. Der Täter muss die Absicht verfolgen, dass ein solches Verfahren -

¹ Kim Il Su, Koreanisches Strafrecht IV, BT, S.769.

² Kim Seong Don, Strafrecht BT, S.788; Kim Il Su/Seo Bo Hak, Strafrecht BT, S.938; Lee, Jae Sang, Strafrecht BT, S.804.

Ermittlungsuntersuchung und Untersuchungen für die Disziplinarmaßnahmen - durch die Behörde auch tatsächlich eingeleitet wird.

Die falsche Verdächtigung hat eine Ausnahmeklausel (§ 157 kStGB), in dem die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen ist, wenn sich der Schuldige, der die falsche Verdächtigung tätigte vor der Entscheidung der Verhandlung oder Disziplinarmaßnahmen der angemeldeten Vorfälle bei der Polizei oder dem Richter anzeigt hat oder eingesteht.

B. Kriminalstatistik

a) Rechtspflegestatistik

§ 156	2009	2010	2011	2012	2013
Abgeurteilte	2,116	2,103	1,858	1,397	1,376
Verurteilt	2,003	1,788	1,567	1,144	1,143
Freisprüche	113	140	112	102	73
Freiheitsstrafe	1,176	1,109	1,023	733	725
mit Aussetzung z.B.	823	763	683	483	462
ohne Aussetzung z.B.	353	346	340	250	263
Geldstrafe	644	610	522	395	404
Sonst	156	229	179	151	160

Hinweis; Rechtspflegejahrbuch von dem koreanischen Oberste Gerichtshof

b) Staatsanwaltsstatistik

§ 156	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamte Fälle	3,580	3,332	4,374	4,682	4,372
Aufgeklärte Fälle	3,223	2,902	3,686	4,033	3,628
Aufklärungsquote	90%	87%	84%	86%	83%
§ 156	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt des Beschuldigten	5,902	3,244	4,607	5,405	4,841
Erhebung der Klage	2,817	619	1,991	2,054	1,531
Einstellung des Verfahrens	3,085	2,625	2,616	3,351	3,310
(wegen keines Verdacht)	(2,784)	(2,387)	(2,339)	(3,056)	(3,056)

Hinweis; Staatsanwaltsjahrbuch von der koreanischen höchstlichen Staatsanwaltschaft

C. Geschichte

Im *Goryeo*-Zeitalter(918-1392) wurde das *Koryo*-Strafgesetzbuch gegen Ende des 10. Jahrhunderts nach dem Vorbild des chinesischen *Tang*-Strafkodex verfaßt. Das *Koryo*-Strafgesetzbuch enthielt die Vorschriften, einen Verdacht gegen aufsteigender Linie oder anderen als Hochverrat zu strafen.

Vom Beginn der *Yi*-Dynastie(1392-1910) fand der chinesische "Große Ming-Strafkodex" (*Ta-Ming-Lü*) von 1398 unmittelbar in Korea Anwendung. Er wurde jedoch durch einheimische Gesetzgebungen nach und nach verdrängt. In den Jahren 1395 und 1445 gab die Regierung zunächst einen neubearbeiteten Kommentar(*Tae-Myongyul-Chikhae*) zum chinesischen Großen Ming-Strafkodex für die allgemeine Anwendung dieses Gesetzes heraus. Danach folgte das Gesetzbuch "*Kyonkuk Taejon*" von 1485, das als 'ideale und unsterbliche' Norm den Kern des koreanischen sozialen und wirtschaftlichen Lebens bis zum Ende des vorherigen Jahrhunderts bildete.³

Im *Tae-Myongyul-Chikhae* vervielfachen sich die Strafe des Verleumders, der Unschuldige falsch anklagt, weil die falsche Verdächtigung damals als wichtig angesehen wurde. Diese Traditionen haben bis zum *Hyonpop Taejon* (der Große Strafkodex) von 1905 Bestand, dieser orientierte sich inhaltlich allerdings noch stark am traditionellen Recht. Er hatte 680 Artikel und wurde kurz nach seiner Inkraftsetzung (1905) von der Annexion Koreas durch Japan (am 29.8.1910) überlagert.⁴

Die älteren Gesetze⁵ wurden von der japanischen Kolonialzeit bis zum Erlass des Strafgesetzbuches von 1953 durchgesetzt. Die

³ Tjong Zong Uk, Traditionelles und modernes Strafrecht in Korea, ZStW 88(1976), S.785 ff.

⁴ Ryu Chen Chel, Die Urkundendelikte im deutschen und koreanischen Strafrecht; unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Kopien, Freiburg(Breisgau), Univ., Diss., 1997, S.101.

⁵ Die Verordnung Nr.11 des (japanischen) Generalgouverneurs aus dem Jahre 1912 zielte schließlich auf eine Vereinheitlichung des Rechts in Korea unter japanischen Vorzeichen ab und erklärte das japanische StGB von 1907, das vom deutschen RStGB von 1871 beeinflusst worden war, für Korea als verbindlich, wenn auch mit nicht unerheblichen Abweichung. Die älteren Gesetze heißt das japanische StGB von 1907.

falsche Verdächtigung wurde zusammen mit dem Fälschungsdelikt und Meineid als ein soziales und rechtliches Interessen verletztes Verbrechen eingestuft. Die falsche Verdächtigung wurde wie folgt definiert, "wer einen anderen bei einem öffentlichen Amt oder Beamtenbehörde in der Absicht verdächtigt, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen, wird wie Meineid (mit Freiheitsstrafe von 3 Monate bis zu 10 Jahren) bestraft."

§ 156 Im heutigen koreanischen Strafgesetzbuch wird die falsche Verdächtigung zusammen mit Meineid als staatliches Rechtsgut geregelt, wer einen anderen bei öffentlichen Behörden oder Beamte in der Absicht verdächtigt, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder 15 Millionen Won mit Geldstrafe bestraft.

II. Erläuterung

§ 156 verlangt im objektiven Tatbestand ein gegenüber öffentlichen Behörden oder Beamten falschen Bericht. Der subjektive Tatbestand verlangt neben dem Tatbestandsvorsatz die Absicht des Täters, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen.

A. Der objektive Tatbestand des § 156

a) Tatsubjekte

Jeder kann die falsche Verdächtigung begehen. Daher können Beamte auch Tatsubjekte der falschen Verdächtigung sein und im Fall einer offiziellen Beschwerde festgelegt werden.

b) Tatobjekte

Als Adressat kommt die Behörde oder der Beamte in Betracht. Es gibt die Auffassung, die alle Behörden oder Beamte hierunter versteht, aber nach der h.M sind Behörde oder Beamte nur dann als Adressat im Sinne des § 156 anzusehen, wenn diese Behörde oder dieser Beamte verpflichtet ist, die Anzeige an die zuständige Behörde

weiterzuleiten. Nach dem koreanischen Obersten Gerichtshof (kOGH) kommt die falsche Verdächtigung bei der Berichterstattung an den Präsidenten falsche Informationen in der Form von Gesuch zustande.⁶ Der Chef der nationalen Steuerbehörde, der Anzeige gegen Steuerstraftat erstatten, ist auch Adressat.

c) Tathandlung

Die Verdächtigung als die Tathandlung des § 156 bedeutet eine Angabe der unwahren Tatsache. Nach der h.M und Rechtsprechung bedeutet hier die unwahre Tatsache, dass diese im Gegensatz zu der objektiven Wahrheit in der Tat falsch ist. Im Vergleich des Meineids ist es umgekehrt, dass der Zeuge nicht im Gegensatz zu objektiver Wahrheit, sondern im Gegensatz zu seinem Gedächtnis ein Zeugnis gibt. Also auch wenn der Täter denkt es handelt sich um falsche Tatsachen und sie so angegeben hat, kann nicht gesehen werden, dass falsche Angaben der Verdächtigung entsprechen, weil der Inhalt der Angabe mit der objektiven Wahrheit stimmt.⁷

Über die Falschheit der Verdächtigung entscheidet damit, ob die Übereinstimmung mit der objektiven Wahrheit einen Kern oder wesentlichen Inhalt der angegebenen Tatsache darstellt.⁸ Daher brauchen nicht unbedingt alle der angegebenen Tatsachen falsch zu sein. Erforderlich ist, dass die Verdächtigung in ihrem wesentlichen Inhalt unrichtig ist; die unrichtige Wiedergabe oder das Weglassen belangloser Nebensächlichkeiten genügt nicht. Im Rahmen eines

⁶ Entscheidung des kOGH vom 1977. 6. 28, 77 Do 1445.

⁷ Es ist natürlich durch den objektiven Maßstab darüber zu entscheiden, ob die Angabe der Tatsache eine falsche Wahrheit ist. Allerdings erscheinen Aspekte der unwahren Angabe ein Erfolgsunrecht der falschen Verdächtigung zu sein. Wenn ein Täter auf der anderen Seite an eine wahre Tatsache denkt und in der Tat verdächtigt, zeigt diese Tat das Handlungsunrecht der falschen Verdächtigung. Wenn der Täter an eine unwahre Tatsache denkt und in der Tat dies die wahre Tatsache ist, liegt ein untauglicher Versuch vor. Allerdings gibt es in der falschen Verdächtigung keinen Versuch. Daher ist der Fall nicht strafbar. vgl. dazu auch Lee Hyung Kook, Eine Überlegung über die falschen Verdächtigung, FS für Prof. Oh Seon Ju, 2001, S.238.

⁸ Entscheidung des kOGH vom 1991. 10. 11, 91 Do 1950.

übertriebenen Falles gehört es auch nicht zu der falschen Angabe. Im Fall der Angabe der Tatsache im Einklang mit den objektiven Tatsachen ist es keine falsche Angabe, auch wenn die, von falscher rechtlicher Beurteilung oder Beschuldigung ausgegangene Angabe aufgeschrieben wird.

Wenn nur einige der Angaben der Tatsache falsch sind, sich jedoch die ganze Eigenschaft der Beschuldigungstatsache ändert, handelt es sich in diesem Fall um eine falsche Angabe. Zum Beispiel liegt so ein Fall vor, wenn der Täter in Bezug auf die Verwendung von geliehenem Geld statt der Glücksspiel-Fonds andere Zwecke in seiner Erklärung abgibt.⁹ Aber wenn das Vorhandensein einiger falscher Angaben im Ganzen keinen direkten Einfluss auf die Tatsache des Verbrechens hat, liegt kein Fall der falschen Verdächtigung vor. Wenn der Täter trotz Teilnahme an dem Verbrechen als Mittäter nur seinen Mittäter wegen dem Verbrechen anzeigt, liegen keine falschen Tatsachen vor, weil die Angabe der übrigen Teile des Verbrechens der Wahrheit entspricht.¹⁰

Für den Falschheitsgrad der Angabe, welcher mit der verdächtigten Tatsache zusammenhängt, sollte es ausreichen, die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeizuführen.

Wenn die Untersuchung nicht für die Ausübung der Strafgewalt notwendig ist, wird die falsche Verdächtigung überhaupt nicht festgestellt, obgleich die angegebenen Tatsachen falsch sind. Zum Beispiel ist dies der Fall, wenn das Anklagerecht durch die Amnestie der verdächtigten Tatsache offensichtlich ausläuft oder dass die falsche Angabe selbst aus dem Tatbestand nicht besteht.¹¹

Die falsche Angabe sollte eine freiwillige Erklärung sein. Daher ist die freiwillige Angabe keine Antwort auf eine Anfrage der Informationsquelle durch die Strafverfolgungsbehörden. Wenn die

⁹ Entscheidung des kOGH vom 2004. 12. 9, 2004 Do 2212.

¹⁰ Entscheidung des kOGH vom 2010. 2. 25, 2009 Do 1302.

¹¹ Entscheidung des kOGH vom 1976. 10. 26, 75 Do 1657; Entscheidung des kOGH vom 1970. 3. 24, 69 Do 2330; Entscheidung des kOGH vom 1994. 2. 8, 93 Do 3445.

Untersuchung an Dritte eröffnet wird, weil z.B. der Täter in einem Verhör der Ermittlungsbehörde sein Verbrechen verneint, gehört dies nicht auch zu der falschen Angabe.

Es gibt keine Beschränkung für die Formalität der falschen Angabe, z.B. unabhängig von den mündlichen oder schriftlichen Angaben. Bei schriftlichen Angaben spielen Name und Art der Schriften keine Rolle.

Die Möglichkeit einer Verdächtigung durch (unechtes) Unterlassen ist umstritten. Da der Täter durch die freiwillige aktive Berichterstattung über die falschen Tatsachen die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den Verdächtigten herbeiführen sollte, wird die falsche Verdächtigung durch Unterlassen nicht anerkannt.

Vollendet ist die Verdächtigung nicht erst mit der tatsächlichen Kenntnisnahme durch den Adressaten, sondern bereits dann, wenn dieser die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat, die Verdächtigung dem Adressaten also zugegangen ist. Im Fall der mündlichen Angabe ist die Aussage zur gleichen Zeit vollendet. Nach Erreichen eines schriftlichen Berichtes an die Behörde oder Beamten ist die falsche Verdächtigung zum Zeitpunkt der Akteneinsicht vom Amtsträger vollendet.

Wenn der Täter eine Schrift an die Behörde oder die Beamten geschickt hat, diese aber noch nicht die Behörde oder Beamten erreicht hat, kann es unter den Versuchsfall subsumiert werden. Da der Versuch der falschen Verdächtigung nicht angewendet wird, ist der Täter nicht strafbar. Doch selbst wenn der Täter die Schrift zurückbekommen hat, ist die falsche Verdächtigung ab dem Zeitpunkt vollendet, an dem der schriftliche Bericht die Behörde oder die Beamten erreicht.

B. Der subjektive Tatbestand des § 156

Der subjektive Tatbestand umfasst neben dem gesteigerten Vorsatzerfordernis das Erfordernis einer Absicht, gegen den Verdächtigten die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen herbeizuführen.

a) Vorsatz

§ 156 verlangt den Vorsatz im Hinblick auf die Falschheit der behaupteten Tatsache. Vom Vorsatz müssen alle Umstände erfasst sein. Hinsichtlich der objektiven Tatbestandmerkmale ist bedingter Vorsatz des Täters ausreichend. Daher schließt der Vorsatz des Täters als ein Tatbestandsirrtum aus, wenn der Täter irrtümlich falsche Informationen als wahre Tatsachen berichtet.

Aber umstritten ist, ob ein Für-möglich-Halten (im Sinne eines *dolus eventualis*) für die Erkenntnis der Unwahrheit der Verdachtstatsachen zum Zeitpunkt der Tathandlung genügt. Nach h.M und Rechtsprechung ist für die Erkenntnis der Unwahrheit der Verdachtstatsachen bedingter Vorsatz des Täters ausreichend, weil ein Ausdruck 'wider besseren Wissens' wie § 164 des dStGB im § 156 des kStGB nicht vorgeschoben wird. Dem entgegnet die Mindermeinung, dass das Meiste der falschen Aussage als die falsche Verdächtigung erhoben wird und sich nach der h.M die Grenze der falschen Verdächtigung unangemessen ausdehnt, wenn ein bedingter Vorsatz für die Erkenntnis der falschen Tatsache ausreichend ist. Daher behauptet die Mindermeinung, *dolus directus* sei nötig.

b) Absicht

Zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes bedarf es auch der Absicht des Täters, durch seine Verdächtigung gegen den Verdächtigten die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen zu erleiden. Deshalb liegt keine falsche Verdächtigung vor, wenn der Täter ohne solchen Zweck eine falsche Angabe erklärt oder die Verdächtigungstatsache anzeigt, um durch eine unparteiische Untersuchung über die verdächtigten Tatsachen die Wahrheit aufzuklären.

Welche Anforderungen an den Begriff der Absicht zu stellen sind, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung und Mindermeinung reicht der bedingte Vorsatz für den Bekanntheitsgrad der Absicht aus.¹²

¹² Entscheidung des kOGH vom 2004. 12. 9, 2004 Do 2212: Die Absicht in der falschen Verdächtigung ist also nicht nur als zielgerichtetes Handeln zu verstehen,

Diese Auffassung geht davon aus, dass die Absicht des § 156 anders als die meisten Zieldelikte nur die Bedeutung hat, die Angabe der falschen Tatsache zu bestimmen. Die Mehrheitsmeinung behauptet dagegen, dass die Absicht im Sinne des § 156 als der zielgerichtete Wille zur Herbeiführung disziplinarischer oder strafrechtlicher Maßnahmen verstanden werden sollte, weil das neben dem Vorsatz stehende Absichtselement die Aufgabe hat, ein im objektiven Tatbestand fehlendes Erfolgselement wenigstens im subjektiven Tatbestand zur Geltung zu bringen. Für diese Auffassung spricht der natürliche Wortsinn von Absicht. Aber Einwände gegen diese Auffassung liegen in kriminalpolitischer Sicht vor.

Strafbar nach § 156 ist nur die Verdächtigung eines anderen, daher ist für die falsche Selbstbezeichnung die falsche Verdächtigung nicht anwendbar. Aber umstritten ist, ob die Anstiftung oder Beihilfe der falschen Selbstbezeichnung möglich ist. Dies wird im folgenden beschrieben.

C. Konkurrenzen

Der Maßstab der Konkurrenz für die falsche Verdächtigung ist die Zahl der Verdächtigten, weil der Individualgüterschutz als ein sekundär geschütztes Rechtsguts in der falschen Verdächtigung enthalten ist. Wird eine Person durch ein Schriftstück oder in einer Vernehmung unterschiedlicher Taten verdächtigt, liegt in der Regel nur eine Tat des § 156 vor. Gleiches gilt, wenn die Verdächtigung gegenüber demselben Adressaten wiederholt wird. Wenn eine Person bei verschiedenen Adressaten unterschiedlicher Taten verdächtigt wird oder gegenüber demselben Adressaten unterschiedliche Personen bezichtigt werden, liegen mehrere falsche Verdächtigungen vor, die zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit stehen.

Mit anderen Straftatbeständen kommt Tateinheit oder Tatmehrheit auf Grund der jeweils unterschiedlichen Schutzrichtung

sondern erfasst auch das sichere Wissen, dass die Anschuldigung zu einem Verfahren gegen den Verdächtigten führen wird. Daher braucht der Wille des Täters nicht auf einen nachteiligen Abschluss für die Betroffenen gerichtet zu sein.

in Betracht. Zum Beispiel leistet der Täter nach der Verdächtigung in einer gerichtlichen Verhandlung einen wie Verdächtigung inhaltlich gleichen Meineid, unterliegt die Handlung einer Realkonkurrenz mit der falschen Verdächtigung und dem Meineid.

D. Die Ausnahmeklausel von Selbstanklage und Geständnis

Nach dem § 157 kStGB ist die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen, wenn der Täter, der die falsche Verdächtigung begangen hat, sich vor der Entscheidung der Verhandlung oder Disziplinarmaßnahmen der angemeldeten Vorfälle, bei der Polizei oder den Richter selbst anzeigt oder die Tat eingesteht. Diese Ausnahmeklausel des § 157 ist eine kriminalpolitische Bestimmung, um Verstöße gegen die Funktionen der staatlichen Rechtspflege im Vorfeld zu verhindern.

Selbstanklage im Sinne des § 157 stellt eine Willenserklärung dar, in welcher, der Täter gegen Strafverfolgungsbehörden sein eigenes Verbrechen berichtet, und zwar, dass er eine falsche Verdächtigung begangen hat. Geständnis ist auch die Aussage, in dem der Täter sein Verbrechen ganz oder teilweise zugesteht. Nach der Rechtsprechung kann es nicht als Geständnis gesehen, wenn der Täter den Inhalt seiner Angabe als Falschheit anerkennt.¹³ Diese Ausnahmeklausel gilt jedoch nicht für die falsche Verdächtigung im Staatsicherheitsrecht.

III. Schwerpunkte der falsche Verdächtigung im koreanischen Strafrecht

A. Möglichkeit für die Anstiftung der Selbstverdächtigung

Die Selbstverdächtigung wird so erläutert, dass diejenige, die keinen Grund haben, die disziplinarischen oder strafrechtlichen

¹³ Entscheidung des kOGH vom 2095. 9. 5, 94 Do 755.

Maßnahmen zu bekommen, selbst falschen Bericht angeben, um die disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen für getätigte falsche Angaben zu erhalten. Zum Beispiel gibt sich der Täter als Verbrecher selbst aus, statt den echten Verbrecher zu nennen.

Über die Strafbarkeit der Selbstverdächtigung sind die Ansichten unterschiedlich.¹⁴ Nach der Mindermeinung wird die Selbstverdächtigung im Gesichtspunkt auf die Gesetzgebung bestraft, weil die falsche Verdächtigung ein Verbrechen gegen das staatliche Rechtsgut ist. Aber nach h.M. erfüllt die Selbstverdächtigung keine Tatbestandsmäßigkeit, weil der Zweck der falschen Verdächtigung für andere vorliegen muss.

Andererseits stehen die Ansichten gegeneinander, ob die Anstiftung der Selbstverdächtigung möglich ist. Als Beispiel sind folgende Fälle zu nennen, Täter A stiftet B an, B solle für sich selbst eine falsche Anzeige anmelden (Fall 1) oder Täter B stiftet A an, den B falsch zu verdächtigen (Fall 2). In Fall 1 kann A infolge der Akzessorietät der Teilnahme kein Anstifter sein, weil Täter B keine Tatbestandsmäßigkeit der Selbstverdächtigung erfüllt.

Über den Fall 2 stehen die Auffassungen gegenüber. Nach der Mehrheitsmeinung ist die Selbstverdächtigung keine Tatbestandsmäßigkeit der falschen Verdächtigung, womit die Anstiftung der Selbstverdächtigung sogar verneint werden muss. Die entgegengesetzte Meinung bejaht die Anstiftung der Selbstverdächtigung damit, dass die Anstiftung der Selbstverdächtigung sich durchaus von der Selbstverdächtigung hinsichtlich des Unrechtsinhaltes unterscheidet und die Natur der falschen Verdächtigung sich vorrangig in der Rechtspflege befindet. Die Rechtssprechung ist auch derselben Meinung. Der Rechtssprechung folgend kann in Fall 2 der Anstifter B die Anstiftung der falschen Verdächtigung, ungeachtet mit keiner Strafbarkeit der Selbstverdächtigung anwenden, weil für die

¹⁴ Diese Auseinandersetzung entstand wegen des einfach veralteten Gesetz, dass § 172 des alten Strafgesetzbuch nicht 'einen anderen' sondern nur 'gegen einen Person' geregelt wurde.

Tatbestandmäßigkeit der falschen Verdächtigung ausreicht, wenn der Angestiftete A unter Anstiftung oder Beihilfe des B eine falsche Tatsache anmeldet.¹⁵

B. Die Probleme des Missbrauches der falschen Verdächtigung als Lösungsmittel zu zivilrechtlichen Streitigkeiten

Wenn eine rechtswidrige Handlung einer Partei eine zivilrechtliche Haftung (vertragliche Haftung und Deliktshaftung, ungerechtfertigte Bereicherung Rück Haftung, etc.) und strafrechtliche Verantwortlichkeit zugleich trifft, sollte die andere Partei vorzugsweise eine Strafanzeige statt einer Zivilklage zur zivilrechtlichen Haftung wagen. Das ultimative Ziel der anderen Partei ist nur eine Schuldentilgung. Sie hat keinen Willen, den Schuldner mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu belasten, wenn sie nur eine Schuldentilgung erreichen könnte. Aber sie leitet das strafrechtliche Verfahren (z.B. Zur Strafanzeige gegen den Schuldner als Betrug, Unterschlagung, Untreu etc.) unter der strategischen Berechnung (für die Bedeutung dieser Strategie, ist noch die genaue Analyse erforderlich) ein. Dies ist die logische Struktur der Tendenz, die zivilrechtliche Sache zur Kriminalsache zu verwandeln.

Um die zivilrechtliche Sache zu lösen, werden häufig strafrechtliche Mittel verwendet. Davon ist die falsche Verdächtigung ein wichtiges Mittel. Zum Beispiel hat sich der Kreditgeber das Recht vorgemerkt, zur Geldforderung nicht nur Zivilverfahren, sondern auch Strafverfahren zu verwenden.

Die Missbräuche der Strafanzeige könnten durch die Bestrafung der falschen Verdächtigung abgewehrt werden. Die im Rechtsverkehr herbeigeführten falschen Angaben können jedoch nicht einfach als falsche Verdächtigung strafbar sein. Die Gründe sind wie folgt: Auf der einen Seite bilden die Fälle der öffentlichen

¹⁵ Entscheidung des KOGH vom 2008. 10. 23, 2008 Do 4852.

Anklage von Strafverfolgungsbehörden zur falschen Verdächtigung einen relativ kleinen Prozentsatz im Vergleich zu anderen Verbrechen. Auf der anderen Seite hat der koreanische Oberste Gerichtshof einen passiven Standpunkt bezüglich der Anwendung der falschen Verdächtigung.

Der Gesichtspunkt für die starke Bestrafung gegen die Missbräuche der Strafanzeige fordert die flexible Auslegung des § 157 (besonders über die Absicht als das subjektive Tatbestandsmerkmal) oder eine Gesetzgebungslösung durch die Lockerung der Vorschrift der falschen Verdächtigung.

IV. Schlußbemerkung

Das kStGB schreibt die falsche Verdächtigung im Gegensatz zum dStGB relativ abstrakt vor. Die h.M findet, dass der Strafraum mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder 15 Millionen Won Geldstrafe schwer ist und dass dem Richter ein großer Ermessensspielraum gegeben wird.

Ich verstehe die Größe der Strafe des § 156 als die Übereinstimmung mit dem traditionellen Rechtsgefühl, das die Verdächtigung selbst schlechter als die Durchführung einer verdächtigten Kriminalität angesehen hatte. Auch der weite Ermessensspielraum der Richter ist als ein Widerspiegel zu betrachten, welcher verdeutlicht, dass das Unrecht der falschen Verdächtigung verschiedenartig erscheinen kann. Alle falschen Verdächtigungen enthalten nicht das gleiche Unrecht. So sollte sich das Unrecht beispielsweise zwischen falschen Verdächtigungen über den Mord und die fahrlässige Verletzung unterscheiden.

Im Hinblick auf die Strafzumessung der falschen Verdächtigung sollten diese Unterschiede des Unrechts mit anderen Strafzumessungsbedingungen angemessen wiedergespiegelt werden. Um das missbräuchliche, grassierende Phänomen der falschen Verdächtigung auszurotten ist es auch notwendig, die Verurteilungsquote der Freiheitsstrafe nach dem Strfzumessungsmaßstab zu erhöhen.

Literaturverzeichnis

FS für Prof. Oh Seon Ju, 2001.

Kim Seong Don, Strafrecht BT.

Kim Il Su, Koreanisches Strafrcht IV, BT.

Kim Il Su/Seo Bo Hak, Strafrecht BT.

Lee, Jae Sang, Strafrecht BT.

Ryu Chen Chel, Die Urkundendelikte im deutschen und koreanischen Strafrecht; unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung von Kopien, Freiburg(Breisgau), Univ., Diss., 1997.

Tjong Zong Uk, Traditionelles und modernes Strafrecht in Korea, ZStW 88(1976).

Falsche Verdächtigung im türkischen Strafrecht*

Zeynel T. KANGAL**

Özet

Adil yargılanma hakkı hukuksal değer olarak iftira suçunda korunmaktadır. Türk ceza hukuku bu hukuksal değeri sadece yetkili makamlara ihbar veya şikâyet yoluyla yapılan hukuka aykırı fiil isnadına karşı değil, aynı zamanda basın ve yayın yoluyla yapılan hukuka aykırı fiil isnadına karşı da korumayı amaçlamaktadır. TCK mağdura hem suç teşkil eden hem de idarî yaptırım gerektiren hukuka aykırı fiil isnadını cezalandırmaktadır. Fiilin maddî eser ve delillerinin uyduurulması ise, nitelikli unsur olarak kabul edilmiştir. Suçun oluşması için doğrudan kast yeterli değildir, suç tipinde amaç unsuruna yer verilmiştir. Yine hakkın kullanılması ve kanun hükmünün yerine getirilmesi hukuka uygunluk nedenleri söz konusu olabilmektedir. Bu suç bakımından ayrıntılı etkin pişmanlık düzenlemeleri kabul edilmiştir.

Anahtar Kelimeler: Adliye, adil yargılanma hakkı, masumiyet karinesi, ihbar, şikâyet.

Abstract

The right to a fair trial is protected as legal value in the crime of calumny. Turkish criminal law aims to protect the mentioned legal value against an accusation of an unlawful act, not only the

* Geliş Tarihi: 02.10.2015, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Assoc. Prof. Dr., Juristische Fakultät der Uludağ Universität, Bursa.

performed one through notice or complaint to the competent authorities, but also the performed one by means of press. Turkish Criminal Code penalises accusations of unlawful acts both constitute a crime and require administrative sanction. Fabricating of the material elements and evidences of the act is accepted as a qualified version of the offence. Intent is insufficient for the constitution of the crime, because the type of the crime seeks the element of purpose. Use of right and carrying out the provisions of law may be in question as justification reasons. Detailed effective remorse provisions have been adopted on account of this crime.

Key Words: court, right to fair trial, presumption of innocence, notice, complaint.

Zusammenfassung

Das Recht auf ein faires Verfahren wird als Rechtsgut im Tatbestand der falschen Verdächtigung geschützt. Das türkische Strafrecht hat die Absicht, vor der Anschuldigung wegen der rechtswidrigen Taten, die nicht nur durch Anzeige oder Strafantrag bei den zuständigen Behörden gestellt werden, sondern auch mittels Presse und Publikation behauptet werden, das Rechtsgut zu schützen. tür. StGB bestraft, dass dem Opfer eine rechtswidrige Tat, die ein Verbrechen bildet oder einer Verwaltungssanktion bedarf, zur Last gelegt wird. Das Fingieren von materiellen Spuren und Beweise der Tat wird als Qualifikation angenommen. Zur Erfüllung des Tatbestands ist der direkte Vorsatz ist noch nicht ausreichend. Auch die Absicht ist erforderlich. Beim Tatbestand können die Ausübung eines Rechts und die Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift als Rechtfertigungsgründe in Betracht kommen. Die ausführlichen Vorschriften über die tätige Reue werden im Tatbestand akzeptiert.

Schlüsselwörter: die Rechtspflege, das Recht auf ein faires Verfahren, die Unschuldsvermutung, die Anzeige, der Strafantrag.

I. Einleitung

Die falsche Verdächtigung wurde im Art. 285 des alten türkischen Strafgesetzbuches von 1926, das das italienische

Strafgesetzbuch – Codice Zanardelli – von 1889 übernommen hat, geregelt. Das neue türkische Strafgesetzbuch (StGB) Nr. 5237, das am 26 September 2004 verabschiedet wurde und am 1. Juni 2005 in Kraft trat, behandelt sie in 3 Artikeln (Art. 267, 268, 269).

Artikel 267 des StGB beschäftigt sich mit dem Grundtatbestand und den Qualifikationstatbeständen der falschen Verdächtigung. Dieser Artikel lautet¹:

(1) *Wer bei den zuständigen Behörden Anzeige oder Strafantrag stellt oder mittels Presse und Publikation einem anderen eine rechtswidrige Tat zur Last legt, obwohl er weiß, dass diese nicht geschehen ist, um so gegen diesen die Einleitung eines Strafverfahrens oder die Verhängung einer Verwaltungssanktion zu erreichen, wird mit einem Jahr bis zu vier Jahren Gefängnis bestraft.*

(2) *Wird die falsche Anschuldigung begangen, indem materielle Spuren und Beweise fingiert werden, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht.*

(3) *Wurde gegen das Opfer, das von dem Tatvorwurf freigesprochen oder dessen Verfahren eingestellt wurde, wegen dieser Tat eine andere Zwangsmaßnahme als Polizeihaft oder Untersuchungshaft angeordnet, so werden die nach dem obigen Absatz zu verhängenden Strafen um die Hälfte erhöht.*

(4) *Wurde gegen das Opfer, das von dem Tatvorwurf freigesprochen oder dessen Verfahren eingestellt wurde, wegen dieser Tat Polizeihaft oder Untersuchungshaft angeordnet, so wird der Täter der falschen Anschuldigung außerdem gemäß den Vorschriften über die Freiheitsberaubung als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht.*

(5) *Wird das Opfer zu erschwertem lebenslangem oder lebenslangem Gefängnis verurteilt, so beträgt die Strafe 20 bis 30 Jahre Gefängnis;*

(6) *Wurde die Vollstreckung der Gefängnisstrafe, zu der das Opfer verurteilt wurde, bereits begonnen, so wird die nach Abs. 5 zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht.*

(7) ...

(8) *Die Verjährung für die falsche Anschuldigung beginnt mit dem Tag, an dem feststeht, dass das Opfer die Tat nicht begangen hat.*

¹ Das türkische Strafgesetzbuch, (Übers. Silvia TELLENBACH), Berlin 2008, S. 170-171.

(9) *Wurde die falsche Anschuldigung mittels Presse und Publikation begangen, so ist die Verurteilung in demselben oder einem gleichwertigen Presseorgan zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung werden von dem Verurteilten eingezogen.*

Art. 268 des StGB sieht eine der Tathandlungen der falschen Verdächtigung vor. Dieser Artikel ist folgend²;

(1) *Wer eine fremde Identität oder persönliche Daten eines anderen benutzt, um die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat gegen sich zu verhindern, wird nach den Vorschriften über die falsche Anschuldigung bestraft.*

Art. 269 des StGB befasst sich mit der tätigen Reue der falschen Verdächtigung.

II. Rechtsgut

Nach der herrschenden Meinung im Schrifttum habe die falsche Verdächtigung zwei Rechtsgüter. Mit der Begehung einer falschen Verdächtigung werden sowohl die Funktionsfähigkeit der innerstaatlichen Rechtspflege als auch die Individualrechtsgüter des Unschuldigen beeinträchtigt. Demnach schütze die Vorschrift über die falsche Verdächtigung davor, dass Behörden durch falsche Verdächtigungen zu nutzlosen Ermittlungsmaßnahmen oder zu Sanktionen veranlasst werden und dass der einzelne das Opfer ungerechtfertigter staatliche Maßnahmen und Sanktionen werde³.

² Das türkische Strafgesetzbuch, (Übers. Silvia TELLENBACH), S. 171-172.

³ **ARTUK, Mehmet Emin/GÖKCEN, Ahmet/YENİDÜNYA, Ahmet Caner: Ceza Hukuku, Özel Hükümler**, 10. Baskı, Ankara 2010, S. 987-988; **TEZCAN, Durmuş/ERDEM, Mustafa Ruhan/ÖNOK, R. Murat: Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku**, 13. Baskı, Ankara 2016, S. 1100-1101; **ÖZBEK, Veli Özer/DOĞAN, Koray/BACAŞIZ, Pınar/TEPE, İlker: Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler**, 10. Baskı, Ankara 2016, S. 1115; **TOROSLU, Nevzat: "İftira Cürümünün Hukukî Konusu"**, AÜHF 1982, c: XXXVII, sh: 127-128; **ARIKAN, Mustafa İberya: "Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu"**, AÜHF 2016, c: 65/4, sh: 1063.

Ich bin der Auffassung, dass das geschützte Rechtsgut das Recht auf ein faires Verfahren (fair Trial) ist⁴. Wenn der Täter einem anderen eine rechtswidrige Tat zur Last legt, obwohl er weiß, dass diese nicht geschehen ist, können Behörden Zeit verlieren dadurch, dass sie viele Prozesshandlungen vornehmen. Weil die Rechtspflege deswegen anderen Personen funktionsschwach und langsam dienen kann, wird ihr Recht auf die Verhandlung innerhalb angemessener Frist beeinträchtigt. Die falsche Verdächtigung kann ferner zur Verletzung der Unschuldsvermutung des Verdächtigten führen, indem über ihn ein Verdacht bildet wird.

III. Tatbestand

A. Überblick

Der Tatbestand beschreibt kein Verletzungsdelikt, sondern ein Gefährdungsdelikt. Denn er setzt nicht voraus, dass das Rechtsgut real beeinträchtigt sein muss. Er verlangt nicht, dass im konkreten Fall eine wirkliche Gefahr für das Rechtsgut. Es mangelt ihm an der Geeignetheit, das Rechtsgut zu verletzen. Deshalb ist der Tatbestand kein konkretes Gefährdungsdelikt, sondern ein abstraktes Gefährdungsdelikt⁵.

Der Tatbestand wird als schlichte Tätigkeitsdelikt dargestellt. Ein bestimmter Erfolg ist nicht erforderlich, den Tatbestand zu erfüllen.

Den Tatbestand kann der Täter nur durch ein aktives Verhalten verwirklicht. Denn das vom Tatbestand beschriebene Verhalten ist kein bestimmtes Unterlassen⁶.

⁴ **ÖZEK, Çetin:** "Adliyyeye Karşı Suçların Hukuksal Konusu", İÜHFİM 1997, c: LV, sy: 3, sh: 28-30; **ÜNVER, Yener:** *Adliyyeye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, 3. Baskı, Ankara 2012, S. 43-44; **HAFIZOĞULLARI, Zeki/AYGÜN EŞİTLİ, Ezgi:** "İftira ve İftira Benzeri Suçlar", Başkent Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2015, c: 1, sy: 2, sh: 95.

⁵ **ÜNVER,** *Adliyyeye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, (3), S. 115; **TEZCAN/ERDEM/ÖNOK,** *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, (13), S. 1101.

⁶ **TEZCAN/ERDEM/ÖNOK,** *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, (13), S. 1109-1110.

B. Objektiver Tatbestand

1. Täter

Die falsche Verdächtigung ist ein Allgemeindelikt. Deshalb kann der Täter jedermann sein. Der Täter kann auch ein Amtsträger sein. Art. 267 türk. StGB regelt kein Sonderdelikt, das die besonderen Tätereigenschaften notwendig macht.

Umstritten ist, ob Art. 268 ein Sonderdelikt regelt. Nach einer Meinung könne der Täter nur Beschuldigter oder Angeklagter sind, weil der Tatbestand die Absicht zur Verhinderung der Durchführung eines Strafverfahrens suche⁷. Die andere Meinung vertritt, dass der Täter jeder sein könne, weil er die Tathandlung auch vor der Einleitung eines Verfahrens gegen sich begehen könne. In dieser Phase gehe es noch nicht um Beschuldigter oder Angeklagter⁸. Diese Meinung ist zutreffend.

2. Opfer

Das Opfer der falschen Verdächtigung ist sowohl jedermann in der Gesellschaft als auch die Person, die eine rechtswidrige Tat zur Last gelegt wird, weil das Rechtsgut das Recht auf ein faires Verfahren ist. Man sollte hervorheben, dass die Qualifikationstatbestände (Art. 267/3,5,6) den Verdächtigen als Opfer erachten.

Der Verdächtige muss ein noch lebender identifizierbarer Dritten sein. Wenn der Täter eine bestimmte identifizierbare Person nicht anzeigt, verwirklicht er den Tatbestand des Vortäuschens einer Straftat (Art. 271). Die falsche Selbstbezichtigung fällt nicht unter Art. 267 und 268, sondern unter Art. 270.

StGB erkennt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen ausdrücklich nicht an. StGB und OWiG nehmen jedoch an, dass die Sicherungsmaßnahmen und die Verwaltungssanktionen gegen diese verhängt werden können. Nach

⁷ ARTUK/GÖKCEN/YENİDÜNYA, *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, (10), S. 1006-1007; ARIKAN, "Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu", sh: 1073.

⁸ ÜNVER, *Adliye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, (3), S. 128-129.

der herrschenden Meinung im Schrifttum, wenn sich die falsche Anschuldigung gegen juristische Personen richte, sei es deshalb nicht möglich, den Tatbestand des Art. 267 zu erfüllen. Eine juristische Person sei nicht das Opfer, sondern nur der Geschädigter⁹. Nach meiner Meinung erfüllt der Tatbestand, wenn eine rechtswidrige Tat auch juristischen Personen zur Last gelegt wird. Denn diese mit den bestimmten Sicherungsmaßnahmen oder einer Geldbuße wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit belegt werden können.

3. Tatobjekt

Das Tatobjekt sind die zuständigen Behörden. Unter den zuständigen Behörden versteht man die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Behörde oder der Beamte, die für die Einleitung eines Verwaltungsverhaltens oder die Verhängung einer Verwaltungsanktion zuständig sind.

4. Tathandlungen

Art 267/1 und 268 StGB setzt zwei Tathandlungen voraus.

Erste Tathandlung ist die Anschuldigung wegen einer rechtswidrigen Tat zu einem Unschuldiger durch eine falsche Anzeige oder einen falschen Strafantrag bei den zuständigen Behörden oder mittels Presse und Publikation.

Die Anzeige wegen einer Straftat kann vom jedermann bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erstattet werden (StPO Art. 158/1). Wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Disziplinarordnungswidrigkeit kann jedermann bei den betreffenden Behörden anzeigen, damit sie ein Verwaltungssanktionsverfahren oder ein Disziplinarverfahren einleiten.

Der Strafantrag kann nur durch den Geschädigten bei Antragsdelikten bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei gestellt werden. Er muss ihn binnen sechs Monaten stellen. Unter der

⁹ ARTUK/GÖKCEN/YENİDÜNYA, *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, (10), S. 1007-1008; ÖZBEK/DOĞAN/BACAĞIZ/TEPE, *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler*, (10), S. 1116.

Bedingung, dass keine Verjährungsfrist überschritten wird, beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem der Geschädigte von Tat und Täter Kenntnis erhalten hat (StGB Art. 73/1-2).

Wenn die Anzeige oder der Strafantrag bei dem Gouvernement oder dem Landrat oder einem Gericht gestellt wurde, müssen sie sie sofort an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeben.

Der Gegenstand der Anzeige oder des Strafantrags ist eine rechtswidrige Tat, die vom Täter gegen das Opfer falsch angeschuldigt wird. Die behauptete rechtswidrige Tat kann nicht nur als ein Verbrechen, sondern auch als eine Ordnungswidrigkeit oder eine Disziplinarordnungswidrigkeit im Gesetz definiert werden. Das Opfer musste die behauptete rechtswidrige Tat nicht begangen werden. Wenn das Opfer sie schon begangen hat oder es darüber einen Verdacht gibt, ist die Handlung nicht tatbestandmäßig.

Zur Erfüllung des Tatbestands muss die behauptete Tat rechtswidrig sein. Wenn sie einen Rechtsfertigungsgrund hat, kann sich der Tatbestand nicht verwirklichen.

Der Tatbestand ist erfüllt nicht, wenn die behauptete rechtswidrige Tat schon wegen der Verfolgungsverjährung oder der Amnestie nicht mehr verfolgt werden kann.

Wenn der Täter die falsche Anzeige oder den falschen Strafantrag bei Behörden außer den dafür zuständigen Behörden gestellt hat, stellt die falsche Verdächtigung nicht dar, sondern die Ehrverletzung (StGB Art. 125).

Die falsche Verdächtigung kann auch mittels Presse und Publikation begangen werden. „mittels Presse und Publikation“ bedeutet jede Art von Veröffentlichung, die schriftlich, optisch, akustisch oder durch elektronische Massenmedien erfolgt (StGB Art. 6/1-g). Art. 267 StGB nimmt an, dass die Staatsanwaltschaft und andere Behörden die solchen Veröffentlichungen als Anzeige ansehen und ein Verfahren eröffnen sollten¹⁰.

¹⁰ YURTCAN, Erdener: *Yargıtay Kararları Işığında İftira Suçu*, 2. Bası, Ankara 2015, sh: 16.

Der Gegenstand der Anzeige oder des Strafantrags oder der Veröffentlichung müssen unwahr sein. Die Behauptung muss objektiv falsch sein, d.h. dass die behaupteten Tatsachen als solche, die den Verdacht ergeben sollen, der Wirklichkeit in objektiv richtiger Würdigung nicht entsprechen.

Die Behauptung muss geeignet sein, mindestens einen Anfangsverdacht zu begründen und damit ein Verfahren auszulösen oder aufrechtzuerhalten, das entweder zu strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitsrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Sanktionen oder zu solchen Maßnahmen führen kann. Eine irrationale Behauptung ist dagegen keine falsche Verdächtigung.

Zweite Tathandlung ist die Benutzung einer fremden Identität oder von persönlichen Daten eines anderen, um die Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer Straftat gegen sich zu verhindern. Wenn der Täter die Identität oder die persönlichen Daten einer nicht mehr lebenden oder fantastische Person benutzt, erfüllt der Tatbestand nicht. Diese Handlung fällt unter Art. 206, der die falsche Erklärung bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde regelt.

5. Qualifikationen

Art. 267/2, 3, 5, 6 formulieren vier Tatbestände als Qualifikationen zum Grundfall.

Hat der Täter die falsche Anschuldigung dadurch begangen, dass er materielle Spuren und Beweise fingiert hat, so wird die Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 267/2). Sie müssen geeignet sein, ein Verfahren einzuleiten. In der Lehre wird diese Qualifikation als die falsche Anschuldigung im materiellen Sinn genannt¹¹.

Wenn gegen das vom Tatvorwurf freigesprochene oder ein Verfahren eingestelltes Opfer, wegen dieser Tat eine andere Zwangsmaßnahme als Polizeihaft oder Untersuchungshaft angeordnet wurde, wird die Strafe um die Hälfte erhöht (Art. 267/3).

Die Strafe beträgt 20 bis 30 Jahre Gefängnis, wenn das Opfer zu erschwerem lebenslangem oder lebenslangem Gefängnis verurteilt

¹¹ ARTUK/GÖKCEN/YENİDÜNYA, *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, (10), S. 989, 1000-1003.

wurde (Art 267/5). In diesem Absatz gab es schon eine Bestimmung darüber, dass eine Strafe von bis zu zwei Dritteln der dem Opfer auferlegten Strafe verhängt wird, wenn es zuzeitigem Gefängnis verurteilt wurde. Diese Bestimmung hat das türkische Verfassungsgericht als verfassungswidrig in der Begründung erklärt, dass sie gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstößt. Denn sie konnte zu einer milderer Strafe als Grundfall führen¹².

Eine andere Qualifikation liegt in Art. 267/6 vor. Die nach Abs. 5 zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht wird, wenn die Vollstreckung der Gefängnisstrafe, zu der das Opfer verurteilt wurde, bereits begonnen wurde.

Es gab schon auch eine Qualifikation in Art. 267/7. Er hat vorgesehen, dass der Täter der falschen Anschuldigung mit drei bis zu sieben Jahren Gefängnis bestraft wird, wenn infolge der falschen Anschuldigung eine andere justizielle oder eine Verwaltungsanktion als Gefängnisstrafe gegen das Opfer verhängt wurde. Aber das türkische Verfassungsgericht hat darüber beschloss, dass diese Vorschrift unvereinbar mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist¹³.

C. Subjektiver Tatbestand

Die falsche Anschuldigung kann nur mit einer bestimmten Absicht begangen werden. Der Täter muss im Zeitpunkt der Anschuldigung bestimmte Kenntnis von der Unwahrheit der Behauptung haben. Art. 267/1 verlangt, dass der Täter dem Opfer eine rechtswidrige Tat zur Last legt, obwohl er weiß, dass es sie nicht begangen hat. Solcher direkte Vorsatz ist noch nicht ausreichend, um den Tatbestand zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Absicht erforderlich, ein Strafverfahren gegen das Opfer einzuleiten oder eine Verwaltungsanktion über es zu verhängen (Art. 267) oder die

¹² Tür. VerfGE vom 10.4.2013, 2013/14-56.

¹³ Tür. VerfGE vom 17.11.2011, 2010/115 – 2011-154.

Durchführung einer Strafverfahrens gegen sich zu verhindern (Art. 268). Aus diesem Grund genügt der bedingte Vorsatz (*dolus eventualis*) nicht, um den Tatbestand zu erfüllen.

IV. Rechtswidrigkeit

Eine Einwilligung des falsch Verdächtigen rechtfertigt das Delikt nicht. Seine Einwilligung gilt nicht, weil es gegen die Rechtspflege gerichtet ist und das Opfer auch jedermann in der Gesellschaft ist. Der falsch Verdächtigen kann nicht über das Recht auf ein faires Verfahren verfügen (Art. 26/2).

Es kann sich um die Ausübung eines Rechts handeln. Nach Art. 26/1 StGB; „*Wer sein Recht ausübt, wird nicht bestraft*“. Wird das Recht auf Anzeige oder Strafantrag und die Pressefreiheit ausgeübt, so wird die Handlung rechtmäßig.

Man kann auch die Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift behandeln (Art. 24/1). StGB sieht die Anzeigepflichten zu jedermann (Art. 278), den Amtsträgern (Art. 279) und den Angehörigen eines Heil- und Pflegeberufs (Art. 280) vor. Gemäß diesen Vorschriften ist der eine Anzeigepflicht erfüllende Täter nicht zu bestrafen.

V. Besondere Erscheinungsformen der Tatbestand

A. Versuch

Der Tatbestand wird nicht als Erfolgsdelikt, sondern als schliche Tätigkeitsdelikt definiert. Demnach fällt die Tatbestanderfüllung mit dem letzten Handlungsakt zusammen und tritt ein davon abtrennbarer Erfolg also nicht ein.

Die Tat ist vollendet mit dem Zugang der Tatsachenbehauptung bei einer zuständigen Behörde. Wenn die Ausführungshandlungen getrennt werden können, ist es möglich, den Versuch zu bestrafen.

Das Gesetz über Presse nimmt an, dass sich die mittels Druckwerke begangene Tat in der Zeit der Veröffentlichung bildet (Art. 11/1). Aus diesem Grund ist die mittels Presse und Publikation begangene falsche Anschuldigung ungeeignet, zu versuchen.

B. Beteiligung

Die allgemeinen Regelungen über die Beteiligung an einer Straftat (Art. 37-41) gelten auch für die falsche Verdächtigung. Jedoch gibt es eine Sondervorschrift über die mittelbare Täterschaft. Im Falle des Freispruchs des Opfers oder der Einstellung des Verfahrens wird der Täter der falschen Anschuldigung außerdem gemäß den Vorschriften über die Freiheitsberaubung als mittelbarer Täter verantwortlich gemacht, wenn das Opfer wegen der behaupteten rechtswidrigen Tat schon im Polizeihaft oder im Untersuchungshaft geblieben ist (Art. 267/4).

C. Konkurrenzen

Eine speziellere Norm ist Art. 267, der die durch eine falsche Anzeige oder einen falschen Strafantrag begangene Handlung darstellt, ist gegenüber dem Ehrverletzungstatbestand (Art. 125). Ferner ist Art. 268, der die Benutzung einer fremden Identität oder von persönlichen Daten eines anderen als Delikt definiert, geht dem Art. 206, der die falsche Erklärung bei der Ausstellung einer öffentlichen Urkunde bestraft, vor¹⁴.

Die Regelung über die fortgesetzte Tat (Art. 43/1) kann auch für die falsche Verdächtigung angewendet werden. Wenn der Täter bei der Ausführung eines einzigen Tatentschlusses die Tathandlung gegen das gleiche Opfer zu verschiedenen Zeiten mehrmals begeht, wird eine einzige Strafe verhängt, indem sie verschärft wird.

Wenn der Täter eine falsche Anzeige oder einen falschen Strafantrag in einem Schreiben gegen verschiedene Personen gestellt hat, gilt die gleichartige Idealkonkurrenz (Art. 43/2). In diesem Fall bestimmt die Strafe nach der Regelung über die fortgesetzte Tat (Art. 43/1).

Wenn ein Zeuge in der Vernehmung sowohl falsch aussagt als auch falsch anschuldigt, wird er nicht wegen der Straftat bestraft, die

¹⁴ **ARIKAN**, "Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu", sh: 1079.

mit der höchsten Strafe bedroht ist, nach der Regelung über die verschiedenartigen Idealkonkurrenz (Art. 44), sondern nur wegen der Falschaussage (Art. 272)¹⁵.

VI. Strafminderungsgründe

Art. 269 StGB enthielt die Vorschriften über die tätige Reue über die falsche Anschuldigung. Sie erkennen die tätige Reue nicht als Strafausschließungsgrund, sondern als Strafminderungsgrund an. In diesem Sinn bedeutet die tätige Reue den Widerruf der falschen Anschuldigung und die Erklärung der Wahrheit.

Wenn die tätige Reue vor einem justizielles oder Verwaltungsermittlungsverfahren, vor dem Hauptverfahren, vor dem Urteil, nach dem Urteil oder nach Beginn der Vollstreckung erfolgt, muss oder kann die Strafe nach den verschiedenen Maße herabgesetzt werden.

Wenn eine Tat den Gegenstand der falschen Anschuldigung, die nur eine Verwaltungsanktion nach sich zieht, bildet und die tätige Reue vor der Verwaltungsanktion oder nach der Anwendung der Verwaltungsanktion erfolgt, kann die Strafe nach den verschiedenen Maße herabgesetzt werden.

Die tätige Reue muss mittels Presse und Publikation erfolgen, wenn die falsche Anschuldigung mit diesem Mittel begangen wurde.

VII. Sanktion

Der Tatbestand enthält nur die Freiheitsstrafe. Er regelt auch eine andere Sanktion, die im allgemeinen Teil nicht beschrieben wird. Die Verurteilung wegen der mittels Presse und Publikation begangenen falschen Anschuldigung ist in demselben oder einem gleichwertigen Presseorgan zu veröffentlichen. Die Kosten der Veröffentlichung werden von dem Verurteilten eingezogen (Art. 267/9).

¹⁵ TEZCAN/ERDEM/ÖNOK, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, (13), S. 1140-1141.

Eine Regelung über die Verfolgungsverjährung liegt vor (Art. 267/8). Demnach beginnt die Verjährung für die falsche Anschuldigung mit dem Tag, an dem feststeht, dass das Opfer die Tat nicht begangen hat, während sie in der Regel mit dem Tag der Tatbegehung beginnt (Art. 66/6).

LITERATURVERZEICHNIS

ARIKAN, Mustafa İberya: *“Başkasına Ait Kimlik veya Kimlik Bilgilerinin Kullanılması Suçu”*, AÜHFD 2016, c: 65/4, sh: 1061-1084.

ARTUK, Mehmet Emin/GÖKCEN, Ahmet/YENİDÜNYA, Ahmet Caner: *Ceza Hukuku, Özel Hükümler*, 10. Baskı, Ankara 2010.

Das türkische Strafgesetzbuch, (Übers. **Silvia TELLENBACH**), Berlin 2008.

HAFIZOĞULLARI, Zeki/AYGÜN EŞİTLİ, Ezgi: *“İftira ve İftira Benzeri Suçlar”*, Başkent Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi 2015, c: 1, sy: 2, sh: 93-120.

ÖZBEK, Veli Özer/DOĞAN, Koray/BACAKSIZ, Pınar/TEPE, İlker: *Türk Ceza Hukuku, Genel Hükümler*, 10. Baskı, Ankara 2016.

ÖZEK, Çetin: *“Adliye Karşı Suçların Hukuksal Konusu”*, İÜHFM 1997, c: LV, sy: 3, sh: 13-50.

TEZCAN, Durmuş/ERDEM, Mustafa Ruhan/ÖNOK, R. Murat: *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, 13. Baskı, Ankara 2016.

TOROSLU, Nevzat: *“İftira Cürümünün Hukukî Konusu”*, AÜHFD 1982, c: XXXVII, sh: 107-128.

ÜNVER, Yener: *Adliye Karşı Suçlar (TCK. m. 267-298)*, 3. Baskı, Ankara 2012.

YURTCAN, Erdener: *Yargıtay Kararları Işığında İftira Suçu*, 2. Bası, Ankara 2015.

Der Meineid in dem koreanischen Strafrecht*

Mi-Suk PARK**

False Oath in Korean Criminal Law

Abstract: False oath in Korea is stipulated under the title called “the fault of false oath and obfuscation in art. 152 ff which are regulated in the tenth section of the Penal Code. As it is not compulsory that the crime of false oath may occur when an abstract threat appears, which the false statement will affect the judiciary in its function. False oath constitute a crime serious that could render the whole criminal justice system formalistic. The awareness about problematic of false oath in Korea is therefore noticeable after a task of setting the negotiation concentration has a political core task in the discussion of the legal reformation. It has to be expected that false oath is diminished by the strengthening of the judicial reform and negotiation concentration.

Key words: false oath, crimes based on expression, abstract crime of danger, crimes appropriate for certain types of perpetrator or victim

Zusammenfassung: Der Meineid in Korea ist unter dem Titel „Schuld von Meineid und Verdunkelung“ im 10. Kapitel des Strafgesetzbuchs Art. 152 ff. bestimmt. Weil keine Verletzung erforderlich ist, kommt der Meineid zustande, wenn eine abstrakte

* Geliş Tarihi: 02.10.2015, Kabul Tarihi: 24.08.2017.

** Wissenschaftliche Referentin am staatlichen Institut für Kriminologie.

Gefährdung erscheint, dass die Falschaussage die Justiz in seiner Funktion beeinträchtigen wird. Das Meineidsdelikt ist ein schweres Delikt, das das ganze Strafjustizsystem formalistisch machen könnte. Das Problembewusstsein vom Meineidsdelikt in Korea ist daher aufgefallen, nachdem eine Aufgabe von der Festsetzung der Verhandlungskonzentration eine politische Kernaufgabe in den Diskussionsverlauf der Justizreformation aufgetreten ist. Es ist zu erwarten, dass der Meineid durch Verstärkung der Justizreformation und der Verhandlungskonzentration vermindert wird.

Schlüsselwörter: Meineid, Aussagedelikt, abstrakte Gefährdungsdelikt, Sonderdelikt.

I. Einleitung

Durch den Diskussionsvorgang über die Justizreform, der am Anfang der 2000er Jahren in Korea angefangen war, wurde die Festlegung der Verhandlungskonzentration zu einem Zentralthema und dabei gleichzeitig erkannt, dass der Meineid einen Hindernis für diese Festlegung der Verhandlungskonzentration geben kann, und dass eine Lösung für dieses Problem nötig ist. In diesem Hintergrund verkündigte in der letzten Zeit die Staatsanwaltschaft eine Durchführung der scharfen Kontrolle für ‚den Meineid und Aussagedelikt‘ und übte ausführliche Durchführungsanweisung aus, um den auf dem Gerichtshof häufig betreffenden Meineid auszumisten.

Wegen dieser scharfen Kontrolle neigt sich es deshalb zur strengen Bestrafung über den Meineid und die Stiftung zum Meineid hin, der die Wahrheit verbirgt und verdreht. Aber trotz dieser Durchführung der scharfen Kontrolle wird es immer wieder über das Zustandekommen des Meineids diskutiert, und solche strenge Bestrafung Fall zu Fall nicht immer gegeben, da man Meineid auf dem Gerichtshof in Korea begeht in der persönlichen Beziehung, die als eine Besonderheit der koreanischen Gesellschaft spielt. Und Das Problem ist auch: den Meineid begehen auch alle Betroffenen

erstmals, wobei sie nicht erkennen, wie ernstlich ihr Begehen des Meineids eine Verletzung der Justiz ist. Und auch vor allem sieht man den in einer persönlichen Beziehung vergehenden Meineid als ein gegenwärtig gesellschaftliches und soziales Phänomen in Korea, indem man den Meineid nicht für ernstliches Delikt hält. Aus diesem Grund scheint die Forschung der Rechtsdogmatik über den Meineid nicht in Aktivität zu sein.

Nur wie in oben erwähnt, erkennt man seit dem Anfang der 2000er Jahren den Ernst der Lage, dass der Meineid in der Praxis des Urteils eine entscheidende Rolle für Frei- oder Schuldsprechung spielt. Daher kommt es zur Diskussion über die Lösung für solches Problem aktiv.

Wenn der Meineid besonders auf falsches Urteil wirken würde, dann würde das zuerst eine Störung der rechten Ausübung des Beurteilungsrechts, die die Wirksamkeit des Rechts eines Staates sein soll, und das würde auch eine Störung einer Findung der Wahrheit oder ein Misstrauen gegen die Wirksamkeit des Rechts verursachen. Aber vor allem könnte durch einen Meineid ein Leben desjenigen zerstört werden, der auf dem Gerichtshof steht.

In diesem Sinne ist der Meineid ein ernstes Verbrechen, das nicht nur die Funktion des Prozesses verdreht, sondern auch ein Misstrauen gegen die Justiz verursacht, und letztlich in das Menschenrecht oder den Gewinn einer Privatperson eingreift.¹

Das Thema über Meineid wird nicht nur in Bezug auf das materielle Recht diskutiert, sondern auch auf das Verfahrensrecht, ob und wie er zustande kommt. Gemäß des Strafrechts besteht das Zustandekommen vom Meineid nur in der Voraussetzung von dem berechtigten Zeugen.²

¹ Gemeinschaftseinrichtung von Fach-Staatsanwalt für Gerichtsverhandlung der Staatsanwaltschaft, Forschungsseminar über effektive Durchführung eines Meineids und Beweisfähigkeit des Protokolls, 06.11.2014

² Kwon, O-Geol, Zeugnisbefugnis und der Meineid, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 36.bd., 06.30.2011, S. 30

Das heißt, der Meineid kommt als ein Delikt zustande, wenn der Zeuge eine falsche Aussage macht. Da ist der Zeuge das Subjekt.

Denn das Strafrecht bestimmt die Stellung eines Zeuges und Verfahren zum Rechtsanspruch und Pflicht nicht, gemäß des Verfahrensrechts müssen also der Zeuge als das Subjekt, die Berechtigung des Zeuges, die Falschaussage unter seinem Eid und die Falschaussage des Zeuges nach der Ausübung des Vetorechts der Zeugenaussage betrachtet werden.

Dafür wird zuerst die Bestimmung des Meineids in Korea überblickt, dann der jetzige Zustand des Meineids vorgestellt, und zuletzt der Streitpunkt über das Zustandekommen vom Meineid angeschaut.

II. Überblick zum Meineid in Korea

1. Überblick

Der Meineid in Korea ist unter dem Titel 'Schuld von Meineid und Verdunkelung' im 10. Kapitel des Strafrechts bestimmt.

Nachdem der Zeuge gesetzmäßig leistet hat, kommt der Meineid zustande, wenn er eine falsche Aussage macht. Gemäß dem Strafrecht ist die Strafe für den Meineid 5 Jahre Freiheitsstrafe oder sollte Strafgeld 10,000,000 Won bezahlt werden (Art. 152 SR). Demgemäß wird im Meineid der Meineid unter dem Eid als die Grundtatbestände festgesetzt (Art. 152 Abs. 1), Verleumdungsmeineid (Abs. 2) als Verschärfung der Tatbestände, und zusätzlich wird die Strafe für das Unwahrheitsgucken, -dolmetschen, -übersetzen (Art. 154) sowie Grund für die niedrige Strafe durch Geständnis über den Meineid oder Selbstanzeige bestimmt (Art. 153).

2. Rechtsgüterschutz

Der Meineid ist ein Delikt in folgenden Gründen: er verhindert durch Falschaussage die Wahrheitsfindung des Gerichtes oder Beurteilungsfunktion, und macht die Ausführung des Gesetzes und die legitime Beurteilung der berechtigten Person zur Anwendung des

Gesetzes unsicher.³ Die besondere Gesetzeswidrigkeit des Meineids ist, dass durch die Falschaussage des Zeugen grundsätzlich die Einvernahme des Gerichtes oder Beurteilungseinrichtung zur Wahrheitsfindung zu stören sind sowie ihre rechte Beurteilung unsicher macht. Der Meineid unterscheidet sich von dem religiösen Delikt,⁴ der wegen Eidbruches bei Gott bestraft wird. Die Bestrafung für solchen Eidbruch ist der Freiheit der Religion und des Gewissens widrig in der Verfassung von Korea. Hier besonders kommt ein Schaden einer Person nicht in Frage, der durch die einfache Lüge verursacht wird.⁵

3. Abstrakte Gefährungsdelikte

Der Meineid kommt zustande, wenn eine abstrakte Gefährdung erscheint, dass die Falschaussage die Justiz in seiner Funktion beeinträchtigen wird. D.h. nur bei der abstrakten Gefährdung der Funktion der Justiz durch die Falschaussage kommt dieser Meineid zustande, aber es kommt dabei nicht in Frage, ob die Zeugenaussage auf den Prozess oder das Strafverfahren wirkt, oder ob solche Zeugenaussage, wenn sie sich auf ein Beweisthema bezieht, in die Funktion der Justiz eine ausführliche Gefährdung bringt.⁶

Wie bei dem Meineid zur Verleumdung ist es ebenfalls. Nämlich bedeutet der Ausdruck ‚Absicht zur Verleumdung‘ bei dem Meineid zur Verleumdung nach dem Art. 152 Abs. 2 des Strafrechtes, dass es gegen den Angeklagten, den Kläger oder den Disziplinar-Verdächtigen ausgesagt wird. Jener Ausdruck zeigt auch, dass die Tatsache, die der Inhalt der falschen Aussage enthält, Strafklage mittelbar und unmittelbar bestätigt, und dabei auch dann der

³ Kim, Il-su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten zum Strafrecht, 2003, S. 900; vgl. Park, Dal-Hyun, Untersuchung über den Meineidsdelikt in dem deutschen Strafrecht, Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 24. Bd., 07. 2010, S. 82 f.: Es gibt eine Meinung auch, dass die beiden, sowohl der eidliche Zeuge als auch der uneidliche Zeuge, bestraft werden sollen, wenn sie Falschaussage ablegen, um die staatliche Justizfunktion zu schützen

⁴ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten zum Strafrecht, 2012, S. 782

⁵ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten, S. 899

⁶ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 782

Angeklagte im Nachteil sein wird in dem engen Zusammenhang mit solcher Tatsache, wenn sie als wirkliche Tat genommen wird. Es ist nicht notwendigerweise zu erwarten, dass sich die Folge der Absicht zur Verleumdung ergibt, sondern es genügt nur zur Erkenntnis zu gelangen, dass solche die Falschaussage enthaltende Absicht dem Angeklagten nachteilig sein wird.⁷

4. Sonderdelikt

Der Meineid ist nicht nur das Sonderdelikt, das gemäß dem Gesetz vom Personenstand als Eid leistenden Zeugen begangen wird, sondern auch das eigenhändige Delikt ist, wenn er selbst falsche Zeugenaussage angibt.⁸ Deshalb gehört das Urdelikt nicht zum mittelbaren Täter oder Mittäter, der keine Zeugenaussage angab,⁹ sondern derjenige, der keinen Personenstand hat, begeht Verleiten oder Beihilfe des Urdelikts.¹⁰

Aber nur in Bezug auf das Wesen des Meineids zur Verleumdung ist es theoretisch unterschiedlich, d.h. man betrachtet das als einen unechten Personenstandteil. Nämlich, wer in der Absicht zur Verleumdung jemanden zum Meineid anstiftet, der wird wegen des Meineids zur Verleumdung bestraft, obwohl er keine Verleumdungsabsicht zur Täterschaft hat. Aber der Angestiftete als Täterschaft wird wegen des einfachen Meineids bestraft.¹¹

Es gibt eine Theorie, dass der subjektive Tatbestand, der zu der Absicht oder dem Ziel enthaltenden Handlungsbestandteil gehört, nicht zum Personenstandteil gilt, so dass gemäß dem Prinzip der Abhängigkeit der Mittäterschaft der Anstifter nur als ein Anstifter wegen des einfachen Meineids bestraft werden soll.¹²

⁷ Das oberste Gericht(OG), 27.12.2007. Verurteilung 2006 Do 3575 Urteil

⁸ Lee, Jae-Sang, S. 782-783; Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, 2003, S. 900

⁹ Kwon, Oh-Geol, Zeugenbefugnis und der Meineidsdelikt, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 36. Bd., 06.2011, S. 31

¹⁰ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 783

¹¹ OG, 23.12.1994. Verurteilung 93 Do 1002 Urteil

¹² Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, S. 909

5. Meineid und Teilnehmer

Ob Meineid als eigenhändiges Delikt so wie in der Form der Mittäterschaft geleistet worden sein kann, ist umstritten. In der Form der Mittäterschaft zum Anderen oder des mittelbaren Täter könne nach der allgemeinen Ansicht andere Person außer dem gesetzmäßig eidlichen Zeugen kein Delikt verüben. Nur Anstiftung und Beihilfe seien bei ihr die mögliche Tat¹³. Aber im Fall, dass mehr als 2 Personen jeder unter dem Eid falsche Aussage gemacht haben, wobei sie ihre Meinung miteinander ausgetauscht haben, rechnet das zur Handlungsverwirklichung zum Tatbestand. In diesem Fall sollte man verstehen, dass Zustandekommen der Mittäterschaft anerkannt werden kann.¹⁴

6. Sonderfall des Geständnisses und der Selbstanzeige

Die Strafe kann dem Meineidigen gemindert oder erlassen werden, wenn Eingeständnis oder Selbstanzeige kommt, bevor das Prozesses der ausgesagten Sachen oder die Disziplinarmaßnahme festgesetzt worden ist (Art. 153 SG). Durch Geständnis oder Selbstanzeige sind Minderung und Erlass von Strafe erforderlich. Denn dieser Sonderfall hat politischen Grund, um aus dem Meineid Justizirrtum zu verhindern.

7. Vollendung (des Meineids)

Der Meineid wird vollendet, wenn Zeugenvernehmungsverfahren abgeschlossen hat und daher die Aussage nicht mehr widerrufen werden kann. Deshalb kommt der Meineid nicht zustande, wenn vor dem Abschluss der Vernehmung die Aussage widerrufen oder korrigiert wird.¹⁵ Aber nachdem die falsche Aussage gemacht ist und das Zeugenvernehmungsverfahren abgeschlossen hat, wird andererseits der Meineid letztlich vollendet.

¹³ Das ist der Standpunkt der allgemeinen Ansicht. Das eigenhändige Delikt kann zwar als mittelbarer Täter nicht begehen, aber in der Form des Mittäters kann er. Anderer Meinung nach können sowohl der eidliche Zeuge als auch der andere eidliche gemeinsam die betreffende Schuld begehen, und auch können der uneidliche Zeugen mit dem eidlichen gemeinsam sie begehen. Vgl. Oh, Young-Geun, Einzelheiten, 2003, S.1178

¹⁴ Kim, Seong-Don, S. 786-787

¹⁵ OG, 07. 12. 1993, Verurteilung 93 Do 2510 Urteil

Nur der Fall, dass der Zeuge gemäß dem Zeugenantrag und Annahmeverfahren wieder im Vernehmungsverfahren seine im früheren Vernehmungsverfahren Ausgesagte widerruft, ist gemäß Art. 153 SG zur nötigen Minderung und Erlass von Strafe zu rechnen (vgl. Art. 153 SG Geständnis, Selbstanzeige).

III. (Anwendungszustand??) Gegenwärtige Lage des Meineids in Korea

In Korea waren 1,7000 Personen in 2013 wegen des Meineidverdacht angeklagt worden. Diese Anzahl ist ziemlich zu hoch im Vergleich zu anderem Staat, in dem sich die Täter des Meineids selten befinden oder der Meineid die in der Regel undenkbare Deliktsform ist.

Die folgende Tabelle <T. 2-1> zeigt in den vergangenen 10 Jahren die Personenanzahlen der Annahmen und Erledigungen des Meineids und der Verleumdung zum Meineid.

<T. 2-1> Personenanzahl der Annahmen und Erledigungen des Meineids und der Verleumdung zum Meineid [2004-2013]

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Annahme	5,492	5,786	5,800	6,126	6,489	6,971	6,418	6,237	6,352	6,547
Erledigung	4,913	5,125	5,224	5,478	5,824	6,228	5,656	5,467	5,495	5,817
Anklage	1,587	1,669	1,735	2,011	2,300	2,357	2,000	1,664	1,639	1,702
Verhandlung mit Freiheitsentzug	116	112	58	89	77	62	50	50	40	41
Verhandlung ohne Freiheitsbeschränkung	525	613	651	1,196	1,416	1,461	1,215	836	797	771
Standgericht	946	944	1,026	726	807	834	735	778	802	890
Einstellung des Verfahren	2,909	3,039	3,119	3,035	2,961	3,225	3,031	3,051	3,077	3,317

*Quelle: Statistik über Delikte und Strafsachen,

<http://prosec.crimestats.or.kr/main/index.k2?cmd=main>

Nach dem Material, das die Gründe des Meineids analysiert,¹⁶ befangen 84 Personen (25.8%) und 78 Personen (24.0%) Meideis, da sie die Bitten ihrer Bekannten nicht ablehnen konnten. Insgesamt ist es 49.8%, d.h. je Einer von Zweien beging den Meineid wegen der Menschenbeziehung sowie der Bekannten. Sonst begingen 64 Personen (19.7%) den Meineid, um ihre Delikte zu verhüllen, oder 42 Personen (12.9%) wegen des Vermögensgewinns.

Aus dem Ergebnis dieser Statistik ist es klar, dass die Fälle des Meineids in Korea hauptsächlich aus den Beziehungen oder Bitten der anderen Bekannten erfolgen ohne Schuldbewusstsein unter dem Pflichtgebot des Verbrüderern. Und auch in der Tat in Praxis des Gerichts wird dem Meineid meistens Gerichtverhandlung ohne Freiheitsbeschränkung gegeben.¹⁷

Und die wahre Sachlage der Strafzumessung für den Meineid zeigt sich folgendermaßen: bezüglich des Meineids sinkt das Prozent der Strafe im Gericht des ersten von 21.4% (181 von 846 Fällen) in 2001 zu 10% (103 von 1,026 Fällen) in 2005. Aber in derselben Zeit erhöht dagegen das Prozent der Strafaussetzung von 26.5% zu 35.5%, das Prozent der Geldstrafe und Vermögensstrafe von 38.2% zu 41.0%. Dieses Ergebnis zeigt, dass die Strafzumessung für den Meineid nicht nach den zeitlichen Strafen, sondern einfach nach der Strafaussetzung oder der Vermögensstrafe tendiert. Diese Sachlage der Strafzumessung weist hin, dass durch solche leichte Strafe der Meineid nicht wirksam verhindert werden kann. Aber in der Praxis scheint es einerseits schwer zu sein, die Bestrafung für den Meineid zu verschärfen, da die meisten für ihre Familie Falschaussage gemacht haben, die zum ersten Vergehen gehören, andererseits ist es auch nicht einfach, die Meineidigen anzuklagen, da nur nach der gerichtlichen Entscheidung diese Anklage gegen die Meineidigen möglich ist.

¹⁶ Dieses Ergebnis ist es, das ein wissenschaftlicher Mitarbeiter für Koreanische Strafpolitik 326 Personen untersucht hat, die ein Jahr in 2006 wegen des Meineids und der Verleumdung verurteilt worden waren; vgl. Park, Mi-Suk usw., eine Forschung für die Lösung zum Vermeiden des Meineids, 2007.

¹⁷ 10.02.2015, Anwaltschaft in Chun-Cheon klagte alle Meineids- und Verleumdungsdelikte ohne Verhaftung an: <https://www.lawtimes.co.kr>

IV. Streitpunkt

Die umstrittenen Punkte in Bezug auf den Meineid sind die Richtigkeit der Entscheidung über die Falschheit der Aussage, und Verhältnisse zwischen der uneidlichen Aussage, dem Zeugnisverweigerungsrecht und dem Urteil des Anstiftens zur Falschaussage für die eigenen Sachen.

1. Die Bedeutung des wirksamen Eids

Bei dem Meineid hat ein Eid wichtige Bedeutung in dem Sinne, dass nur der einen Eid ablegende Zeuge das Subjekt sein kann. In Korea ist nur der einen Eid ablegende Zeuge für den Gegenstand des Meineids gehalten, weil der Eid an sich für das Prozessverfahren institutionalisiert, und von der Bedeutung und Funktion im Justizverfahren erwägt ist.¹⁸

Der wirksame Eid ist derjenige, der nach dem durch Gesetz bestimmten Verfahren gesetzmäßig abgelegt wird. Der Ausdruck ‚durch Gesetz‘ bedeutet, dass das nach dem aufgrund der Verfassung bestimmten Verfahren und der Form geltend ausgeübt wird. Der Eid ist ungültig, der vom Eidesunmüdigten abgelegt wird, und auch in dem Fall, dass der Eid keine eidliche Wirksamkeit erhält, wird wegen des Meineids nicht bestraft, obwohl Falschaussage gemacht worden ist.¹⁹ Und auch muss der Eid nur vor den die Befugnis erhaltenden Einrichtungen abgelegt sein, so dass solcher Eid nicht wirksam sein kann, wenn er vor dem Staatsanwalt oder Gerichtspolizei abgelegt ist.²⁰ Aber dass es nur irgendein kleines Verfahrensfehler gibt, heißt das nicht, dass die Wirksamkeit des Eids nicht verloren ist.²¹

2. Nichtanzeige des Zeugnisverweigerungsrechts und Zustandekommen des Meineids

Vorsitzender des Gerichts soll im Voraus vor der Zeugenvernehmung das Zeugnisverweigerungsrecht ankündigen

¹⁸ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten, S. 899

¹⁹ OG, 25.07.2003, Verurteilung 2003 Do 180 Urteil

²⁰ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-hak, Einzelheiten, S. 901

²¹ Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, S. 901

(Art. 160 Strafprozessordnung). Das Problem liegt darin, ob Meineid zustande kommen kann, wenn sich solches gesetzwidrige Verfahren befindet, dass das Zeugnisverweigerungsrecht im Voraus nicht angekündigt worden ist. Das Zeugnisverweigerungsrecht haben gemäß der Strafprozessordnung diejenigen, die die Stellung der Verwandtschaft, des gesetzlichen Vertreter, oder des Gegenvormundes haben. Sie dürfen solche Zeugnisse verweigern, durch die sie möglicherweise zu Strafverfolgung, Klageerhebung oder Verurteilung gebracht werden könnten (vgl. Art. 148 StPO). Das Zeugnisverweigerungsrecht kann bei den sträflich unvorteilhaften Sachen ausgeübt werden, und diese ist auch garantiert in der Verfassung (Art. 12 Abs. 2): ‚Verbot von der Erpressung der unvorteilhaften Aussage sowie Aussageverweigerungsrecht‘²² Der Grund der Anerkennung des Zeugnisverweigerungsrechts kommt aus solcher Überlegung von Rechtspolitik, dass die Zeugnisse nicht mehr wahr sein könnten, wenn sie in der bestimmten Beziehung oder der gesellschaftlichen Freundschaft zwischen Zeugen und irgendeiner Person ausgesagt werden.²³

Das oberste Gericht urteilte einmal, dass das Zeugnisverweigerungsrecht des Angeklagten nicht eingegriffen worden ist, obwohl dem Angeklagten das Zeugnisverweigerungsrecht vor dem Eid nicht angekündigt worden ist.²⁴

D.h. denn das oberste Gericht kündigte mit dem Urteil des Spruchkörper an, dass Inhalt und Zweck von der Festsetzung des Zeugenschutzverfahrens jeweils unterschiedlich sind, und dass der ausführliche Stand des Zeugen, aufgrund dessen sein Zeugnis abgelegt ist, betrachtet werden soll, so wie auch Inhalt des Zeugnisverweigerungsgründe, und ob der Sachverhalt der Möglichkeit der Falschaussage nachgesehen werden kann, obwohl das Zeugnisverweigerungsrecht nicht angekündigt wird.

²² Lee, Jae-Sang, Strafprozessordnung, S. 488

²³ Shin, Dong-Un, NeuStrafprozessordnung, 2007, S. 288

²⁴ OG, 03.08. 1957, Verurteilung 4290 Hyongsang 23 Urteil: 25.02.2010 Verurteilung 2007 Do 6273 Urteil; 13.12.20 Verurteilung 2010 Do 10028 Urteil

Wenn dadurch, dass ohne Ankündigung des Zeugnisverweigerungsrechts das Zeugnis ausgesagt ist, die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts gehindert ist, ist es über die Wirksamkeit dieses Zeugnisses betrachtet. Und zwar ist die Aussage, wenn dies der Fall ist, falsch aufgedeckt, aber dennoch kann wegen des Meineids sie nicht bestraft werden. Denn diese Aussage ist nicht auf den gesetzmäßigen Eid gegründet worden.²⁵ Wenn aber auf solche Weise ein Urteilkriterium des Meineids gegründet wird, dann kann das Urteil unsicher bzw. unklar werden,²⁶ weil das Zustandekommen des Meineids schon von der Aussage des Angeklagten abhängig ist. Dies kann Zeugnisverweigerungsrecht in der Tat auf ein Mittel fallen lassen, durch das die Strafbarkeit des Meineids erweitert wird.²⁷ Also daher in dem Fall, dass das Zeugnisverweigerungsrecht nicht angekündigt wird, ist es möglicherweise auszulegen, dass das auf das Zustandekommen des Meineids nicht wirkt, solange die Freiheit der Aussage nicht eingegriffen wird oder das dem Prinzip des wesentlichen Rechtsstaats nicht widrig ist.²⁸

3. Die Falschheit der Aussage

3.1 Die Bedeutung der Falschheit der Aussage

Die Falschheit der Aussage heißt, dass die Tatsache ausgesagt wird, die sich dem Gedächtnis des Zeugen entgegensetzt. Bezüglich der Bedeutung der Falschheit der Aussage setzt sich eine Theorie der Objektivität der der Subjektivität entgegen.²⁹ Die erstere fragt nicht

²⁵ OG 21.01.2001 Verurteilung 2008 Do 942 Urteil ; 13.12.2012 Verurteilung 2010 Do 10028 Urteil

²⁶ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 792

²⁷ Choi, Sang-Uk, Zeugnisverweigerungsrecht und der Meineid, Rechtswissenschaft-Gangwon, 44.bd., 02.2015, S. 834

²⁸ Lee, Jae-Sang, S. 792; Kim, Jeong-Han, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 49. Bd., 02.2015, S. 580: In derselben Voraussetzung ist Nichtanzeige des Zeugnisverweigerungsrechts an sich für ein Vergehen des gesetzmäßigen Verfahren zu halten, Ohne Befragung nach der Zumutbarkeit der zulässigen Handlung kommt der Meineid zustande.

²⁹ Bae, Jong-Dae, S. 874; Oh, Young-Geun, S. 1178; Kim, Seong-Don, S. 785

danach, ob die Aussage mit dem subjektiven Gedächtnis des Zeugen übereinstimmig ist, daher sagt sie, dass die Falschheit darin besteht, wenn sich die Aussage mit der Tatsache nicht übereinstimmt. Aber die letztere fragt dagegen nicht danach, ob das Gedächtnis mit der sachlichen Wahrheit übereinstimmig ist, daher befindet sich nach der zweiten Theorie die Falschheit darin, dass sich der Inhalt der Aussage mit dem Subjekten Gedächtnis entgegensetzt.

Nach der Theorie der Objektivität legt zwar der Zeuge seine Aussage entgegen seinem Gedächtnis ab, aber dennoch ist es nicht für die Falschheit zu halten, wenn der Inhalt mit der sachlichen Tatsache übereinstimmig ist. Dagegen rechnet bei der Theorie der Subjektivität die dem Gedächtnis des Zeugen widrige Aussage zur Falschheit der Aussage. Der Grund der Theorie der Objektivität liegt darin, dass der mit der sachlichen Wahrheit übereinstimmigen Aussage des Zeugen keine Gefährdung zum Hindernis der staatlichen Justizfunktion folge.³⁰

Aber in der Tat ist vom Zeugen nicht zu erwarten, dass er mehr als seine Erfahrung und sein Gedächtnis aussagt. Also erfüllt schon der Zeuge seine Pflicht dadurch, dass er die Tatsache des Gedächtnisses aussagt und dabei für die Wahrheitsfindung des Gerichts zusammenarbeitet.

An der Seite des Rechtsgüterschutzes kann sich die abstrakte Gefährdung zum Hindernis der staatlichen Justizfunktion in der dem Gedächtnis des Zeugen widrigen Aussage befinden. Und es ist auch merkwürdig, dass die Absicht des Eids, von der die Bestrafung wegen des Meineids vorausgesetzt ist, den religiösen Sinn erhält, der sich auf die dem Eid widrig gewissenlose Aussage bezieht. Daher gilt also die Theorie der Subjektivität.³¹

Das oberste Gericht verurteilte wegen des Meineids, weil der Zeuge seinem Gedächtnis entgegen die Tatsache ausgesagt hat, obwohl die Aussage der Tatsache mit der sachlichen Tatsache übereinstimmig ist, wobei der Zeuge die Aussage der Tatsache für

³⁰ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 788; Kim, Il-Su u. Seo, Bo-Hak, S. 904; Son, Dong-Kwon, Einzelheiten, S2006, S. 832

³¹ Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 785

solches hielt, dass sie seinem Gedächtnis entgegengesetzt ist (01.17. 1980, Zeichen vom Urteil des obersten Gerichts: 88Do580). In diesem Sinne folgt das oberste Gericht konsequent der Theorie der Subjektivität. Präzedenzfall nach ist Folgendes zur Falschaussagen zu rechnen: nämlich in dem Fall, dass die Tatsache anders ausgesagt worden ist als die im seinem Gedächtnis, indem er die Tatsache ausgesagt hat, als ob er sie wissen würde, obwohl er den Inhalt der Vernehmung nicht gut verstanden oder erinnert hat (23. 06. 1981 . Verurteilung, 82Do1989 Urteil). Oder in dem Fall, dass er aussagt, die Tatsache nicht zu wissen, die aber er in der Tat weiß (22.08. 1983 Verurteilung des oberstes Gerichts, 82Do1989 Urteil), oder dass er die Tatsache aussagt, als ob er selbst sie unmittelbar erfahren würde, die er aber nur von anderer Person gehört hat (08.10.1985 Verurteilung des obersten Gerichts, 85Do783 Urteil), diese alle gehören zur Falschaussagen.

Nämlich liegt der Unterschied zwischen der Theorie der Objektivität und der der Subjektivität entscheidend darin, dass die ausgesagte Aussage zufällig als wahr ans Licht kommt, die aber seinem Gedächtnis entgegengesetzt ist. Dieser Fall ist dann bei der Theorie der Subjektivität zu einer Falschaussage zu rechnen, aber bei der der Objektivität nicht.³² Aber die folgenden Fälle gehören gleichzeitig zu beiden Theorien: der Zeuge sagt so aus, dass er die Tatsache klar im Gedächtnis hat, die aber in der Tat unklar behalten ist, oder dass er die Tatsache unmittelbar durch mit seinen eigenen Augen gesehen hat und daher weiß, an der er aber nicht unmittelbar teilgenommen hat, oder dass er die Tatsache mit seinen eigenen Augen gesehen hat, die aber er nur von anderer Person mittelbar gehört hat, oder dass er selbst Geld und anderen Artikel übermittelt hat, obwohl er in der Tat solche Übermittlung von Geld und anderem Artikel nur gehört hat. D.h. der Meineid kommt in beiden Fällen zustande: einerseits sagt der Zeuge die Tatsache aus, die sich seinem Gedächtnis entgegengesetzt, andererseits ist dieselbe in der Tat der sachlichen Wahrheit entgegen.³³

³² Jeon, Ji-Yoen, Falschheit der Aussage im Meineid, Rechtswissenschaft-Hanlim, FORUM 7, 11.1998, S. 114

³³ Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 785

3.2 Die Vorsätze des Meineids

Der gesetzmäßig eidliche Zeuge muss den Vorsatz dafür haben, dass er die Aussage ablegt, die seinem Gedächtnis entgegengesetzt ist. Erkenntnis, Anlass oder Zweck, dass sie der sachlichen Wahrheit entgegengesetzt ist, sind alle außer Betracht (Kim, Seongdon, S. 786)

Wenn man von einer Tatsache zeugt, ohne dass er sie durch eine Täuschung dem Gedächtnis entgegen erkennt,³⁴ oder wenn er die Vernehmungsabsicht des Richters missversteht, daher durch die Täuschung aussagt, dann kann der Vorsatz des Meineids nicht anerkannt ³⁵ (08.07. 1986 Verurteilung des obersten Gedichts, 86Do1050 Urteil).

3.3 Das Urteil der Falschaussage

Die Aussage ist die Tatsache, von der der Zeuge selbst erfahren hat. Das subjektive Bewerten nach Werturteil oder die Meinung über gesetzliche Wirksamkeit, abgesehen vom Delikt des falschen Gutachtens, ist nicht zum Gegenstand der Aussage des Meineids zu rechnen.

Der Inhalt der Falschaussage begrenzt nicht Beweisthema der betreffende Sache, sondern bis nebensächliche Sache, die auf Urteil wirken kann, wenn der Zeuge schon die Tatsache falsch ausgesagt hat. In diesem Fall kann dann wegen des Meineids bestraft werden.

Präzedenzfall nach muss eine Entscheidung darüber, ob das Zeugnis des Zeugen eine dem Gedächtnis widrige Falschaussage ist, nicht von einem bruchstückhaften Paragraph des Zeugnisses abhängig sein, sondern vom ganzen Zeugnis des betreffenden Vernehmungsverfahrens. Wenn die ganze Absicht des Zeugnisses mit der sachlichen Tatsache übereinstimmig ist und auch die öffentliche Aussage dem Gedächtnis nicht widrig ist, und wenn das durch das Missverständnis oder die Täuschung der Vernehmungsabsicht verursacht worden ist, dann kann das als Meineid nicht geurteilt

³⁴ 10.05.1991 Verurteilung 89 Do 1748 Urteil

³⁵ Kim, Tae-Myoung, Entscheidungen u. Einzelheiten zum Strafrecht, 2014, S. 666

werden, obwohl der geringfügige Teil mit dem Gedächtnis nicht übereinstimmig ist (12.03.1996 Verurteilung des obersten Gerichts, 96Do2864 Urteil; 27.12.2001 Verurteil, 2001Do5252 Urteil).

Das oberste Gericht urteilte: „solches Zeugnis des Zeugen kann nicht der Meineid sein, wenn vor dem Ende des Prozesses seine Aussage korrigiert oder zurücknimmt, obwohl der eidliche Zeuge einmal dem Gedächtnis entgegen seine Falschaussage abgelegt hat. Denn das Zeugnis des Zeugen soll im Ganzen als Allem beobachtet und dadurch geurteilt werden (07. 12. 1993 Verurteilung des obersten Gerichts, 93Do2510 Urteil). In diesem Fall hat zwar der Erstere seine Falschaussage abgelegt, aber dennoch hat er vor dem Ende der Zeugenvernehmung seine Aussage wieder neu korrigiert und die Tatsache so ausgesagt, wie er sie weiß. Deswegen kommt dann hier der Meineid nicht zustande, wenn das Zustandekommen des Meineids aufgrund des ganzen Inhalts der Aussage betrachtet wird.

4. Das Problem der Zeugenbefugnis

4.1 Die Bedeutungen der Zeugenbefugnis

Bei dem Urteil des Meineids ist die Zeugenbefugnis problematisch, weil der gesetzmäßig eidliche Zeuge das Subjekt ist. Bezüglich der Zeugenbefugnis wird es beachtet, wer die Befugnis des Zeugen hat, d.h. wen als Zeugen das Gericht vornehmen kann. Nach der Strafprozessordnung kann jeder ein Zeuge werden (Art. 146 StPO), so dass im Prinzip jeder diese Befugnis hat.³⁶ Wenn die Aussage von einem Unbefugten durch die Vernehmung aufgenommen wird, wird dann sie nicht als wirksames Zeugnis anerkannt.

Bezüglich der Zeugenbefugnis kann der Richter, der die betreffende Sache urteilt, der Zeuge dieser Sache sein.³⁷ Aber der Staatsanwalt als der Betreffende des Prozesses kann zwar im Prinzip

³⁶ Als kann jeder ein Zeuge sein, wenn man im Prinzip in der Lage ist, zu zeugen. 'OG 14.04.2006, 2005 Do 9561 Urteil' nach wurde Zeugenfähigkeit des 7 jährigen Kindes anerkannt. Vgl. Kim, In-Hoi, Strafprozessordnung, 2015, S. 391

³⁷ Art. 17 Abs. 4 StPO : wenn Richter zum Vertreter für Zeuge, Sachverständige und Verletzte wird

nicht ein Zeuge sein, aber er kann problemlos Zeugenbefugnis haben, wenn er als ein Untersuchender zeugt (Art. 316 Abs 1).³⁸ Es ist nicht recht, dass dem Anwalt die Zeugenbefugnis erteilt wird.³⁹ Denn der Anwalt ist ein Beschützer des Angeklagten, und auch kann diese mit der Stellung des Zeugen nicht im Einklang stehen.

4.2 Die Zeugenbefugnis des Mitangeklagten und der Meineid

Der Angeklagte kann als ein Betreffender keine Zeugenbefugnis haben.⁴⁰ Aber der Mitangeklagte ist einerseits ein Angeklagter, andererseits kann als die 3. Person gegenüber dem anderen Angeklagten die Zeugenbefugnis haben. D.h. er hat eine gegensätzliche Stellung, nämlich Zeugnisverweigerungsrecht und Zeugnispflicht.⁴¹

Es ist trotzdem umstritten, ob dem Mitangeklagten die Zeugenbefugnis erteilt werden kann, wenn er Mittäter ist. Abgesehen davon, dass der Mitangeklagte Mittäter oder nicht ist, erkennt ein Standpunkt es nicht an, dass ihm diese Befugnis erteilt wird. Solange die Sache in der Verbindungsvernehmung steht, hat der Mitangeklagte als ein Angeklagter ein Zeugnisverweigerungsrecht, so dass die Gegenvernehmung nicht möglich ist. In diesem Fall kann der Mitangeklagte als ein Zeuge nicht vernommen werden. Wenn einerseits das Zeugnisverweigerungsrecht des Mitangeklagten betont wird, und gleichzeitig er als ein Zeuge zu seinem Zeugnis erzwungen wird, dann wird in der Tat das Zeugnisverweigerungsrecht des Mitangeklagten formell sein.⁴² Präzedenzfall nach kann der

³⁸ Lee, Jae-Sang, StPO, 2012, S. 482

³⁹ Lee, Jae-Sang, StPO, S. 483; Shin, Yang-Gyun, StPO in neuem Verlag, 2009, S. 644; Kim, In-Hoi, S. 392

⁴⁰ Über die ausführliche Erklärung von der Zeugnisbefugnis des Angeklagten: vgl. Kwon, Oh-Geol, S. 35-37; Verfassungsgericht 29.11.2001 Verurteilung 2001 Heonba 41 Entscheiden

⁴¹ Kim, In-Hoi, S. 393

⁴² Shin, Dong-Un, StPo, S. 731; Kim, In-Hoi, S. 394

Mitangeklagte als Mittäter kein Zeuge für die Anklagesache des anderen Mitangeklagten sein, da er in der Stellung des Angeklagten im betreffenden Prozessverfahren steht. Aber wenn er nach der Trennung des Vernehmungsverfahrens nicht mehr der Angeklagte wird, dann darf er ein Zeuge für die Anklagesache des anderen Mitangeklagten werden. Von daher wird die Zeugenbefugnis nur nach der Trennung der Verhandlung anerkannt.⁴³ Aber andererseits gibt es Kritik daran, dass die Zeugenbefugnis je nach der Trennung oder Verbindung der Verhandlung des Mitangeklagten als Mittäter unterschiedlich behandelt wird.⁴⁴

Es ist nicht nötig, dass der Mitangeklagte als Mittäter in der Stellung des Zeugen vernommen wird, weil seine Aussage eine Beweisfähigkeit für die Vernehmungsprozess des anderen Mitangeklagten hat. Der Mitangeklagte ist nur ein Zeuge, der in anderer Sache öffentlich angeklagt ist. Aus diesem Grund gilt deswegen die Bejahungslehre⁴⁵. Dieser Lehre nach kann der Mitangeklagte als Nicht-Täter, weil als Nicht-Mittäter der Mitangeklagte die 3. Person in der Beziehung mit anderem Angeklagten ist, als ein Zeuge vernommen werden, wenn der Mitangeklagte als Nicht-Mittäter, d.h. dieser Mitangeklagte im Zufall in einer Verbindungsprozess steht, oder miteinander ein entgegen gesetztes Interesse hat. In dem Fall, dass dem Angeklagten die Verurteilung festgesetzt ist, wird dann das Zeugnisverweigerungsrecht desselben Angeklagten nicht so gleich wie beim Mitangeklagten anerkannt (dieser Fall gehört nicht zum Fall in Art. 148 StPO: ‚Rücksicht der Ausfließung der Verurteilung‘).

Weil dieser Angeklagte als Zeuge, der aber keine Hintertür aus dem Meineid in sich hat, zur angeklagten Sache des als Mittäter

⁴³ 26.06.2006 Verurteilung 2008 Do 3300 Urteil ; 13.12.2012 Verurteilung 2010 Do 10028 Urteil; Kim, In-Hoi, S. 394; Kim, Seong-Don, S. 783

⁴⁴ Lee, Jae-Sang, StPO, S. 484

⁴⁵ Lee, Jae-Sang, StPO, S. 484; Son, Dong-Kwon, StPO, 2010, S. 462; Shin, Yang-Gyun, StPO, 2009, S. 645; Kwon, Oh-Geol, S. 42

vorgeschobenen Angeklagten vorgeladen und dabei die Zeugnisverweigerung für ihm nicht mögliche ist, dann wäre es auch nicht möglich zu erwarten, dass vom Angeklagten das Einbekennen von seinem Delikt, das durch die Festsetzung der Verurteilung angekündigt ist, gezeugt worden ist (der Fall dieser Sache bezieht sich nicht auf die Tatsache, dass sich der Angeklagte mit seinem Mittäter verschworen hätte, sondern darauf, ob er wirklich an den Schulter des Verletzten angestoßen hat oder nicht.) Wenn eine verurteilte Person, weil diese Person in anderem Prozess über die Beteiligung wieder seine Unschuld behauptet hat, wegen des Meineides bestraft wird, dann folgt daraus es, Einbekennen zu erzwingen. Vor allem ist es daher nicht richtig, dass im Unterschied zwischen vor und nach der Verurteilung das Gericht denjenigen, der seine Unschuld behauptet, urteilt.⁴⁶

Ein Urteil des Landesgerichts in der Stad Busan als der Entscheidung des unterem Rechtszug (14.12.2005 Verurteilung, 2005No3276) zeigt zum Beispiel eine Ablehnung des Zustandekommen des Meineids, weil die Verurteilung des Angeklagten schon festgesetzt worden ist und daher die Möglichkeit seiner zulässige Handlung gesunken ist. D.h. wenn ein Mittäter mit einem Mitangeklagten zusammen vor dem Gericht gebracht ist, wird dann dem Mitangeklagten das Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt. Er hat in sich eine Hintertür aus dem Meineid und daraus ist von ihm keine Zumutbarkeit an seiner zulässigen Handlung nicht denkbar. Aber wenn ein eidlicher Mitangeklagter sein Zeugnisverweigerungsrecht aufgibt und danach eine Falschaussage ablegt, dann kann er von der Bestrafung des Meineids nicht befreit werden. Das Recht hat man, der nicht erzwungen werden soll, eine sträflich nachteilige Aussage abzulegen (Art. 11 Abs. 2 Verfassung). Aber dieses Recht bedeutet überhaupt nicht, dasjenige Recht zu garantieren, dass man Falschaussage aktiv ablegen darf (07.07.1987 Verurteil des obersten Gerichts, 86Do1724 Urteil).

⁴⁶ Vgl. Jeon, Young-Il, Zumutbarkeit und Zeugnisverweigerungsrecht beim Meineid, Zeitung für Gesetz, 24.08.2009.

5. Das Zustandekommen des Meineids einer Aussage des Angeklagten, die er als Zeuge für die Strafsache einer anderen Person ablegt

5.1 Der Fall einer Falschaussage ohne die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts

Es fragt sich, ob solcher Fall zu einem Meineid zu rechnen ist, wenn ein Zeugnisverweigerungsrechtsberechtigter sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht ausübt und zugleich unter dem Eid den Meineid leistet. Im Zeugnis ist zu sich selbst die Möglichkeit der Strafverfolgung, Anklageerhebung und Verurteilung enthält. Und in diesem Sinne kann der Meineid nicht zustande kommen, weil in solchem Fall die Zumutbarkeit an die zulässige Handlung denkbar ist, obwohl das prozessordnungsmäßig anerkannte Zeugnisverweigerungsrecht nicht ausgeübt ist und zugleich Falschaussage aktiv ablegt.⁴⁷

Wenn Falschaussage, wobei das Zeugnisverweigerungsrecht aufgegeben ist, unter dem Eid ausgesagt ist, da der Anlass des Zeugnisverweigerungsrechts die Sorge um die Strafverfolgung wegen des Zeugnisses ist, dann kann trotzdem das Zustandekommen des Meineids kommen. Weil das oberste Gericht das Zeugnisverweigerungsrecht des Zeugen anerkennt, so dass die Hintertür aus dem Meineid eingerichtet ist, kann der eidliche Zeuge vom Delikt des Meineids nicht befreit werden, da er unter dem Aufgeben des Zeugnisverweigerungsrecht falsch ausgesagt hat.⁴⁸

Insbesondere ist der Fall problematisch, dass ein Meineid geleistet wird, um die Verurteilung der Verwandtschaft zu hindern. Z.B. eine Frau hat für ihren Mann ohne Ausübung ihres Zeugnisverweigerungsrechts sein Alibi falsch ausgesagt, damit er nicht verurteilt werden kann. Denn er sei ihrer Meinung nach unschuldig verdächtig, aber hat kein Beweismaterial für sich. Es

⁴⁷ Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 784; dieselbe Absicht: Im, ung, Einzelheiten, 2004, S. 899

⁴⁸ OG 07.07.1987 Verurteilung 86 Do 1724 Urteil

fragt sich, ob ihr der Meineid zustande kommen kann. Dieser Fall muss anders behandelt werden als der Fall, dass die Sorge um die Strafverfolgung durch das Zeugnis zum Anlass des Zeugnisverweigerungsrechts wird.⁴⁹ Um die fälschliche Verurteilung der unschuldigen Verwandtschaft zu verhindern, ist der Meineid geleistet. Aber solcher Meineid kann nicht zustande kommen, weil keine Zumutbarkeit an die zulässige Handlung nicht denkbar ist.⁵⁰ Dieser Fall kann nur als die Gründe der Strafzumessung berücksichtigt werden.⁵¹

5.2 Der Fall, dass der Zeugnisverweigerungsberechtigte die Falschaussage über seine Strafsache ablegt

Wenn der Angeklagte als Zeuge für die Strafsache der anderen Person vorgeladen und vernommen wird, und wenn der Angeklagte dabei durch den Inhalt des Zeugnisses Strafverfolgung gegen sich bekommen, oder öffentlich angeklagt werden kann, oder wenn der Inhalt eine Tatsache der Verurteilung beinhaltet, und wenn er daher Falschaussage ablegt, um einen Tatbestand seines Delikts zu verdunkeln, dann folgt daraus ein Problem mit dem Zustandekommen des Meineids. D.h. es ist die Frage, ob man erwarten kann, dass der Zeuge die mit Wahrheit übereinstimmige Aussage ablegt, wobei er die Sorge um die Strafverfolgung trägt. Es ist wiederum die Frage, ob die Zumutbarkeit an die zulässige Handlung noch offen ist.

Aber darüber entscheidet sich das oberste Gericht folgendermaßen: 1. Das durch die Verfassung sicher gestellte Recht für das Verbot der Erpressung der nachteiligen Aussage garantiert in der Tat das Zeugnisverweigerungsrecht, aber dessen Bedeutung erweitert sich überhaupt nicht bis dahin, die aktive Falschaussage zu erlauben, damit die Tatsache seines Delikts verdunkelt werden kann. 2. Die Zumutbarkeit an die zulässige Handlung heißt eine Erwartung,

⁴⁹ Ha, Tae-Hun, das Subjekt des Meineids, Forschung für die staatsanwaltliche Examen, 03.1997, S. 68.

⁵⁰ Ha, Tae-Hun, S. 68

⁵¹ Ha, Tae-Hun, S. 69

dass die falsche Aussage nicht abzulegen sein wird.⁵² Dafür sind die folgenden Gründe: wenn der Inhalt der Aussage die Tatsache seines Delikts enthält, darf das strafprozessordnungsmäßig sicher gestellte Zeugnisverweigerungsrecht ausgeübt werden, so dass er die sogenannte Hindertür benutzen kann, um nicht dem Notstand gegenübergestellt zu werden. Und daraus entsteht keine Sorge um die Ausfließung der Tatsache des Delikts wegen der Grundglaubhaftmachung des Grundes zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts. Deshalb ist es die optimale Auswahl, das Zeugnisverweigerungsgesetz auszuüben, wenn das gegeben wird. Aber aus diesem Recht kann es nicht abgeleitet werden, dass man trotz der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts eine Gelegenheit ausnutzen darf, eine Falschaussage abzulegen.⁵³

Meines Erachtens wird auch auf den folgenden Gründen der Angeklagte wegen seines Meineids nicht bestraft, weil das Zeugnisverweigerungsrecht anerkannt ist, und der Angeklagte dann nicht gezwungen werden kann, die seine Nebenstraftat auszusagen, und weil auch die mit Wahrheit übereinstimmige Aussage nicht zu erwarten ist. Aber diese Bedingung kann auch bei dem Zeugen angewandt werden. D.h. nach dem Prinzip der Verfassung ist es sicher festgesetzt, dass der Zeuge nicht gezwungen werden soll, seine Tatsache des Delikts auszusagen, wenn er daraus Sorge darum hätte, in Verdacht des Delikts kommen zu können.⁵⁴

6. Die Anstiftung zum Meineid über eigene Straftatsache

Hier handelt es sich um das Zustandekommen des Anstiftungsdelikts zum Meineid in dem Fall, dass der Angeklagte einer Strafsache bezüglich seiner Strafsache andere Person angestiftet und daher sie folglich Falschaussage ablegen gelassen hat. Bejahungslehre nach sei das Meineidsdelikt ein Delikt, das die Justizfunktion schädigt, so dass das Anstiften zum Meineid nicht erlaubt ist. In der Tat wird der Meineid des Angeklagten über eigene

⁵² Vgl. OG 07.07.1987, Verurteilung 86 Do 1724 Urteil.

⁵³ Ha, Tae-Hun, S. 67

⁵⁴ Dieselbe Ansicht, Ha, Tae-Hun, S.66-67

Sache nicht bestraft, da es hier nur keine Zumutbarkeit gibt. Aber daraus ist es nicht abzuleiten, dass die Verantwortung der Anstiftung an die andere Person abzuleugnen ist.⁵⁵ Das oberste Gericht entscheidet auch nach dieser Bejahungslehre, dass das ein Missbrauch des Abwehrrechts sei, wenn das Meineidsdelikts durch die Anstiftung an die andere Person passiert, und dass es daher recht ist, dass der Anstifter diese Verantwortung des Delikts tragen soll.⁵⁶

Allgemeine Ansicht verneint das Zustandekommen der Anstiftung zum Meineidsdelikt. Die Verneinungslehre erklärt: es sei nicht recht, den als Täterschaft nicht bestrafte Angeklagten der sträflichen Verantwortung zu beschuldigen⁵⁷; wenn die Strafbarkeit der Anstiftung zum Meineid anerkannt wird, dann könne ‚der im Strafrecht anerkannte Eigenschutz aus Fürsorge-Geist‘ beschädigt werden;⁵⁸ Es sei vom sträflichen Angeklagten nicht zu erwarten, dass er Wahrheit aussagt, da eigenen Meineid ein Eigenschutz sei, und auch sei von ihm nicht zu erwarten, dass er den Meineid der anderen Person vermeidet, da es eine Erweiterung des Einschutzes sei, dass er den Meineid der anderen Person passiv anstiftet.⁵⁹ Nur dann kommt das Anstiftungsdelikt zum Meineid zustande, wenn man den anderen Zeugen, der keine Absicht des Meineids hat, zum Meineid anstiftet. In diesem Fall ist schon der Eigenschutz übertreten. Oder wenn man den anderen Zeugen anstiftet, aber nicht so aktiv, dass er ihm mit Bitte, aber in der gewöhnlichen Weise, sagt, dass er so und so für ihn gut tut, sondern so aktiv, dass er ihm nach den ausführlichen Inhalten des Falschaussage verlangt. Dann kommt dieser Verneinungslehre nach das Anstiftungsdelikt zum Meineid zustande.⁶⁰

⁵⁵ Kim, Seong-Don, S. 787; Kwon, Oh-Geol, S.47

⁵⁶ OG. 27.01.2004 Verurteilung 2003 Do 5114 Urteil. OG urteilte abgesehen von der sträflichen Verantwortung, dass der Angeklagte dem wegen des Meineids Verletzten zusätzlich Schmerzensgeld bezahlen soll (vgl. OG 2001 Da 82941 Urteil). D.h. anerkannt wird Schadensersatzanspruch wegen der Anstiftung zum Meineid (OG 2001 Na 3153).

⁵⁷ Lee, Jae-Sang, Einzelheiten, S. 793-794

⁵⁸ Vgl. Kwon, Oh-Geol, S. 32-33

⁵⁹ Vgl. Kim, Seong-Don, Einzelheiten, S. 787

⁶⁰ OG 27.01.2004 Verurteilung 2003 Do 5114 Urteil; Kim, Seong-Dong,

7. Der Fall, dass der für den Angeklagten vorteilhafte Zeuge als Meineidsangeklagter untersucht worden ist

„Wenn der Zeuge schon eine vorteilhafte Aussage für den Angeklagten abgelegt hat, aber danach die Staatsanwalt ihn als einen Angeklagten des Meineidsdelikts untersucht und protokolliert hat, dann kann dieses Vernehmungsprotokoll nicht als einen Beweis zu demselben ersten Angeklagten abgelegt werden.⁶¹ D.h. „wenn in der Vorbereitung der Gerichtsverhandlung oder dem Verhandlungstermin die Staatsanwalt den sein Zeugnis schon beendeten Zeugen zu sich lädt, um ihn mit den für den Angeklagten vorteilhaften Inhalten des Zeugnisses zu bedrängen, und daher endlich ihn seine Aussage umstoßen lässt, und aus dieser Weise Vernehmung protokolliert und den Beweis der Verurteilung macht, dann ist das schon der gegenwärtigen Strafprozessordnung widrig, die die Parteiherrschaft, Verhandlungskonzentration und Unmittelbarkeitsprinzip bezweckt“. Und „wenn dieses als einen Beweis aufgenommen wird, dann greift das schon in das Grundrecht ein, das der Art. 27 von der Verfassung garantiert. D.h. in Gegenwart des Richters sollte alle Beweismateriale untersucht und ausgesagt, und dabei dem Angeklagten die Gelegenheit für sein Angriff und Abwehr gegeben werden, die im Prozess in der Tat erteilt wird. Jenes artige Aussageprotokoll hat keine Wirksamkeit, solange der Angeklagte damit nicht übereinstimmt, das als Beweis anzunehmen.“

V. Schluss

Das Meineidsdelikt ist ein schweres Delikt, das das ganze Strafjustizsystem formalistisch machen könnte. Das Problembewusstsein vom Meineidsdelikt in Korea ist daher aufgefallen, nachdem eine Aufgabe von der Festsetzung der Verhandlungskonzentration eine politische Kernaufgabe in den Diskussionsverlauf der Justizreformation aufgetreten ist. Danach haben der Gelehrtenkreis und Praxisfeld die Auslegung vom

Einzelheiten, S.787; ebd.: Son, Dong-Kwon, S. 836

⁶¹ OG 2012 Do 13665

Bestandteil des Meineids, den verfahrensordnungsmäßigen Schutz und die Verbesserung von der Sachlage der Strafzumessung usw. als wichtige Aufgaben behandelt, und sich bemüht, optimale Lösungen zu finden.⁶² In dieser Situation ist es überwiegend bezüglich des Problems mit dem Meineid, dass durch die Justizreformation mittelbar Hindernis dessen geplant werden muss. Daher ist es zu erwarten, dass der Meineid durch Verstärkung der Justizreformation und der Verhandlungskonzentration vermindert wird.

Die koreanische Verfassung begrenzt beim Zwang zur Aussage der Wahrheit das Zustandekommen des Meineids, dass man das unter dem Eid leistet. Der Nebenzeuge, über den im Gesetz keine Pflicht des Eids bestimmt ist, kann wegen des Meineids nicht bestraft werden. Aber im Bezug darauf ist ein Standpunkt als eine Gesetzsetzungslehre eingebracht, dass die beiden, nämlich sowohl der eidliche Zeuge als auch der uneidliche Nebenzeuge, für die strafbare Gegenstände gehalten werden sollen.

Literaturverzeichnis

Choi, Sang-Uk, Zeugnisverweigerungsrecht und der Meineid, Rechtswissenschaft-Gangwon, 44.bd., 02.2015.

Ha, Tae-Hun, das Subjekt des Meineids, Forschung für die staatsanwaltliche Examen, 03.1997.

Jeon, Ji-Yoen, Falschheit der Aussage im Meineid, Rechtswissenschaft-Hanlim, FORUM 7, 11.1998.

Jeon, Young-Il, Zumutbarkeit und Zeugnisverweigerungsrecht beim Meineid, Zeitung für Gesetz, 24.08.2009.

Kim, Il-su u. Seo, Bo-Hak, Einzelheiten zum Strafrecht, 2003.

Kim, In-Hoi, Strafprozessordnung, 2015.

⁶² Ein Bericht von der Diskussion über Anschläge für Angemessenheit der Strafzumessung, 1995; Vgl. Kang, Dong-Sae, Entstehung, Anlass der Zunehmendes und Vorbeugungsmaßnahme von dem Meineid und der Verdunkelungsdelikt 98., Bericht vom Ergebnis der Kompetenz der Strafrichter der ganzen Länder, Abteilung des Gerichtsverwaltung, 1998.

Kim, Jeong-Han, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 49. Bd., 02.2015.

Kim, Seong-Don, Einzelheiten.

Kim, Tae-Myoung, Entscheidungen u. Einzelheiten zum Strafrecht, 2014.

Kwon, O-Geol, Zeugnisbefugnis und der Meineid, Rechtswissenschaftliche Aufsätze, 36.bd., 06.30.2011.

Lee, Jae-Sang, Einzelheiten zum Strafrecht, 2012.

Lee, Jae-Sang, Strafprozessordnung, 2012.

Oh, Young-Geun, Einzelheiten, 2003.

Park, Dal-Hyun, Untersuchung über den Meineidsdelikt in dem deutschen Strafrecht, Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 24. Bd., 07. 2010.

Park, Mi-Suk usw., eine Forschung für die Lösung zum Vermeiden des Meineids, 2007.

Shin, Dong-Un, Neustrafprozessordnung, 2007.

Shin, Yang-Gyun, StPO in neuem Verlag, 2009.

Son, Dong-Kwon, Einzelheiten, 2006.

10.02.2015 <https://www.lawtimes.co.kr>

Die Aussagedelikte im türkischen Strafrecht*

Neslihan GÖKTÜRK**

Zusammenfassung

Die Tatsache realitätsentsprechend zu klären und dementsprechend zu urteilen ist wichtig für die Gerechtigkeit. Bei der Ermittlungs- und Beurteilungstätigkeit können die Justizbehörden durch falsche Aussagen getäuscht werden. In solchen Fällen kann nicht gerecht verurteilt werden. Diese Lage verursacht die Bildung des Misstrauens in der Öffentlichkeit gegen die Wirksamkeit des Rechts. Aus diesem Grund werden falsche Zeugenaussage (TCK m. 272), Meineid leisten (TCK m. 275), unwahrhaftig begutachten oder übersetzen (TCK m. 276) in dem Bereich "Straftaten gegen die Justiz" im türkischen Strafgesetzbuch geregelt. Der Rechtsgut, der mit diesen Delikten geschützt wird, ist zuerst die Ermittlungs- und die Beurteilungsfunktion des Staates und somit der öffentliche Vorteil in der Wahrheitsfindung.

Schlüsselwörter: Wahrheitsfindung, Straftaten gegen die Justiz, falsche Zeugenaussage, Meineid, unwahrhaftig begutachten oder übersetzen.

Crimes of Expression in Turkish Criminal Law

* Geliş Tarihi: 02.10.2015, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Asst. Prof., Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht an der juristischen Fakultät der Universität Gazi.

Abstract

In order that justice be done, it is essential that factual background is revealed in a truthful manner. For this reason, it is important that contents of the statements upon which the Court's judgment relied fit the reality. However, it is possible that criminal investigation and prosecution authorities may be misled by false statements. Therefore, the offences of perjury (article 272), false statements on oath (article 275) and false statements by expert witness or translator (article 276) are regulated among the offences against the judicial bodies or court in the Turkish Criminal Code (No. 5237). Essentially, the legal interest protected by these offences is the public's interest in the ascertainment of the truth through the criminal trial which is a function of the government.

Keywords: Search for the (material) truth, offences against the judicial bodies or court, perjury, false statements on oath, false statements by expert witness or translator.

Türk Ceza Hukukunda İfade Suçları

Özet

Adaletin gerçekleşmesi için maddi vakianın gerçeğe uygun şekilde aydınlatılması zorunludur. Bunun için, karara veya hükme dayanak alınan beyanların gerçeğe uygun olması önemlidir. Fakat, ceza muhakemesi sürecinde, soruşturma ve kovuşturma makamlarının yalan beyanlarla yanlış yöne sevk edilmeleri mümkündür. Bu nedenle, yalan tanıklık (TCK m. 272), yalan yere yemin (TCK m. 275) ile gerçeğe aykırı bilirkişilik veya tercümanlık (TCK m. 276) suçları 5237 sayılı TCK'da "adliye karşı suçlar" arasında düzenlenmiştir. Bu suçlarla korunmak istenen hukuki menfaat esas itibarı ile devletin bir fonksiyonu olan yargılama faaliyeti ve maddi gerçeğin ortaya çıkarılmasındaki kamusal yarardır.

Anahtar Kelimeler: Maddi gerçeğin araştırılması, adliye karşı suçlar, yalan tanıklık suçu, yalan yere yemin suçu, gerçeğe aykırı bilirkişilik veya tercümanlık suçu.

I. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Die "Aussagedelikte" im deutschen Recht wird im türkischen Recht in dem Bereich "**Straftaten gegen die Justiz**" bearbeitet. Falsche Zeugenaussage (TCK m. 272), Meineid leisten (TCK m. 275), unwahrhaftig begutachten oder übersetzen (TCK m. 276) werden nicht in gleichen, sondern in verschiedenen Artikeln, sowie in eigenständigen Straftaten geregelt¹. Diese sind abstrakte Gefährdungsdelikte. Deswegen besteht nicht immer eine Kausalitätsverbindung zwischen der falschen Aussage und dem Urteil.

Bei der Ermittlung der Straftat können die Justizbehörden durch falsche Aussagen getäuscht werden. Diese Delikte verletzen die richtige Ausübung der Untersuchungs- und Beurteilungstätigkeit. In solchen Fällen kann nicht gerecht verurteilt werden. Diese Lage verursacht die Bildung des Misstrauens in der Öffentlichkeit gegen die Wirksamkeit des Rechts. **Der Rechtsgut, der mit diesen Delikten geschützt wird, ist zuerst die Untersuchungs- und die Beurteilungsfunktion des Staates und somit der öffentliche Vorteil in der Wahrheitsfindung.** Das Ziel ist die Sicherstellung, die Wahrheit zu finden, damit die Gerechtigkeit in der richtigen Weise stattfindet. Aus diesem Grund sind diese Delikte in dem Bereich "Straftaten gegen die Justiz" im türkischen Strafgesetzbuch geregelt.

II. FALSCHER ZEUGENAUSSAGE (StGB m. 272)

1. Allgemeine Erklärung

Gemäß § 272. Absatz 1 des türkischen StGB "*Wer, als Zeuge vor einer zur Vernehmung von Zeugen im Rahmen einer Ermittlung, wegen einer rechtswidrigen Handlung bei der zuständigen Stelle falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr bestraft.*"

Gemäß § 272. Absatz 2 "*Wer, als Zeuge vor dem Gericht oder vor einer eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständigen Stelle falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.*"

¹ Nach den Daten der Generaldirektion für das Strafregister und die Statistik von 2014 sind die Anteile der Straftaten gegen die Justiz (StGB § 267-298) 1,7% unter Berücksichtigung aller Straftaten im Rahmen des Strafgesetzbuches.

Nach § 272 kann sich jemand nur strafbar machen, der als Zeuge falsch aussagt. Der Täter muss die falsche Aussage als Zeuge gemacht haben. Dieses Verbrechen ist **ein echtes Sonderdelikt**, denn die Stellung als Zeuge ist eine besondere persönliche täterbezogene Eigenschaft, welche die Strafbarkeit begründet.

Der Zeuge ist nicht die Partei des Rechtsstreits. Obwohl bei der Vernehmung des Opfers, die Vorschriften über den Zeuge angewendet werden müssen, ist im technischen Sinne der Opfer nicht der Zeuge, weil er die Partei des Rechtsstreites ist². Außerdem müssen laut dem türkischen StPO die Vorschriften über die Vernehmung des Zeugen bei der Vernehmung der Beteiligten im Prozess in Bezug auf das begangene Verbrechen angewendet werden. Aber der Beteiligte ist nicht der Zeuge, denn der Beteiligte ist die Partei des Rechtsstreites³. **Aus diesem Grund ist es nicht möglich, dass dieses Verbrechen von dem Opfer bzw. von dem Beteiligten begangen wurde.**

Die Zeugen sind dazu verpflichtet, wahrheitsgemäße Äußerungen zu tätigen, die Sachlage realitätsentsprechend darzustellen und nichts zu verbergen. **Die Tathandlung ist die Falschaussage oder das Wissen über die Sachlage wohl wissend teilweise oder vollständig zu verstecken. Der Begriff "die Falschaussage" beinhaltet auch die Leugnung der Wahrheit.** Die Falschaussage kann in folgender Weise begangen werden⁴:

² Yargıtay 9. CD, 20.2.2013, E. 2012/11127, K. 2013/2434; **Centel**, Nur / **Zafer**, Hamide, Strafprozessrecht, 12. Auflage, Beta Verlag, İstanbul, 2015, s. 246; **Artuk**, Mehmet Emin / **Gökcan**, Ahmet / **Yenidünya**, Ahmet Caner, StGB-Kommentar, Band. 5, 2. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2014, s. 7832; **Özbek**, Veli Özer und andere, Strafrecht, Besonderer Teil, 7. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2014, s. 1095-1096; **Yaşar**, Osman / **Gökcan**, Hasan Tahsin / **Artuç**, Mustafa, StGB-Kommentar, Band. 6, 2. Auflage, Adalet Verlag, Ankara, 2014, s. 8183; Im Gegenteil: **Ünver**, Yener, Straftaten gegen die Justiz, 3. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2012, s. 179; **Tezcan**, Durmuş / **Erdem**, Mustafa Ruhan / **Önok**, Murat, Strafrecht, Besonderer Teil, 11. Auflage, Seçkin Verlag, Ankara, 2014, s. 1010.

³ **Yaşar** / **Gökcan** / **Artuç**, Band. 6, s. 8183; Im Gegenteil: **Tezcan** / **Erdem** / **Önok**, Besonderer Teil, s. 1010.

⁴ Yargıtay CGK, 1.4.2014, E. 2013/4-498, K. 2014/154; **Yaşar** / **Gökcan** / **Artuç**, Band.

➤ Schweigen. Das bestehende Wissen über die Sachlage verbergen

- Teilweise die Wahrheit erzählen, teilweise Schweigen
- Die Wahrheit ganz oder teilweise verändert erzählen
- Der Wahrheit gewisse unreale Bestandteile hinzufügen

Der Zeuge ist verpflichtet sich wahrheitsgemäß über die Sachlage, zu äußern. Eine Aussage ist falsch, wenn sie nicht der Wahrheit entspricht, also die Wirklichkeit unzutreffend wiedergibt. **Die Wirklichkeit wird unzutreffend wiedergegeben, wenn der Inhalt der Aussage mit der objektiven Sachlage nicht übereinstimmt**⁵. In solchen Fällen ist die Aussage nicht realitätsensprechend. Die Wahrheitspflicht umfasst alle Tatsachen, die mit der prozessualen Tat zusammenhängen kann. **Die falsche Zeugenaussage muss mit dem Rechtsstreit zusammenhängen.** Die falschen Angaben, die nicht mit dem Rechtsstreit in Verbindung stehen, führen nicht zu diesem Verbrechen⁶. Zum Beispiel, wenn der Zeuge über die Identität falsch aussagt, bildet sich keine falsche Zeugenaussagedelikte, sondern nur eine falsche Aussage bei der Beurkundung eines offiziellen Dokuments, die im türkischen StGB § 206 geregelt ist⁷.

6, s. 8188; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1096-1097; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1011; **Soyaslan**, Doğan, Strafrecht, Besonderer Teil, 8. Auflage, Yetkin Verlag, Ankara, 2010, s. 709.

⁵ bkz. Yargıtay CGK, 1.4.2014, E. 2013/4-498, K. 2014/154; Yargıtay 4. CD, 26.3.2012, E. 2010/3607, K. 2012/6879; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1100; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1012; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8188; **Arslan**, Mehmet, "Die Unwahrheit im Falsch aussagedelikte", CHD 2015/28, s. 280. Yargıtay betrachtet die Vorstellung des Zeugen im Rahmen des Vorsatzs: Yargıtay CGK, 1.4.2014, E. 2013/4-498, K. 2014/154; Yargıtay 4. CD, 26.9.2012, E. 2011/14089, K. 2012/18536; Yargıtay 4. CD, 2.10.2012, 2011/21151, K. 2012/19087 Yargıtay 4. CD, 25.9.2012, E. 2012/3633, K. 2012/18583

⁶ Yargıtay 4. CD, 15.5.2012, E. 2010/17053, K. 2012/11506; **Artuk / Gökçen / Yenidünya**, StGB, Band. 5, s. 7829; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1097; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1011; **Soyaslan**, Besonderer Teil, s. 709; **Feyzioğlu**, Metin, Das Zeugnis im Strafprozessrecht, 1. Auflage, US-A Verlag, Ankara, 1996, s. 243; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8187.

⁷ **Artuk / Gökçen / Yenidünya**, StGB, Band. 5, s. 7829; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1097; **Tezcan / Erdem / Önok**, Besonderer Teil, s. 1011; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8187.

Sobald das wohlwissend teilweise Verschweigen der Wahrheit für den Nachweis der Tat eine Bedeutung hat ist dieses Verbrechen verursacht worden⁸. Wenn der Zeuge dazu aufgefordert wurde nur die gestellten und keine zusätzlichen Fragen zu beantworten, hat dies keine Bedeutung und somit bildet sich auch kein Verbrechen⁹. Ebenfalls ist es kein Verbrechen, wenn der Zeuge nicht das Recht zur Aussageverweigerung hat, aber der er sich weigert auszusagen. Das ist ein Verhalten, welches im StPO § 60 unter Disziplinarmaßnahmen geregelt wird¹⁰.

Wenn der Zeuge das Recht auf die Aussageverweigerung hat und dieses Recht benutzt, darf es nicht so interpretiert werden, als würde er die Wahrheit verbergen. Nachdem der Zeuge einige Äußerungen getätigt hat, ist es trotzdem sein Recht die Aussagenverweigerung in Anspruch zu nehmen oder einige Fragen unbeantwortet zu lassen. Dies wird ebenfalls nicht als Verbergung der Wahrheit aufgefasst¹¹.

Sofern der Zeuge ordnungsgemäß aufgerufen wurde, aber nicht erschienen ist, kann es nicht so ausgewertet werden, als würde er die Wahrheit verheimlichen. Das ist ein Verhalten, welches eine Zwangsmaßnahme erfordert (StPO § 44). Dass der Zeuge nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, hat keine Bedeutung über die Bildung dieses Verbrechen. Die ordnungsgemäß gemachte Einladung ist kein Bestandteil des Verbrechens, sondern nur wichtig für die Zwangsvorführung. **Auch der Zeuge, der nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, kann falsche Aussagedelikte begehen**¹².

Aus verschiedenen Gründen können die Aussagen vor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nicht im Einklang sein. Wenn

⁸ Yargıtay 11. CD, 20.2.2014, E. 2014/11, K. 2014/2951

⁹ Ünver, s. 188.

¹⁰ Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8196.

¹¹ Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8187.

¹² Artuk / Gökcan / Yenidünya, StGB, Band. 5, s. 7831; Ünver, s. 197; Özbek und andere, Besonderer Teil, s. 1099-1100; Feyzioğlu, s. 239; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8186.

zum Beispiel eine längere Zeit über das Geschehen vergehen ist, kann es sein, dass die einzelnen Details vergessen bzw. falsch in Erinnerung geblieben sind. In ähnlicher Weise können Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen gefunden werden. Dies bedeutet nicht immer, dass der Zeuge lügt und dass das Verbrechen stattgefunden ist. **Nur die Existenz von Widersprüchen, ist nicht genug um anzunehmen, dass das Verbrechen begangen wurde. Hier muss die Absicht zum Lügen nachgewiesen werden¹³.**

Damit das Verbrechen entsteht, muss der Zeuge im Rahmen einer Ermittlung wegen einer rechtswidrigen Handlung bei der zuständigen Stelle abgehört werden. Im türkischen Recht ist die Polizei nicht befugt, den Zeugen abzuhören. Die Polizei kann nur die Informationen für die Strafverfolgung sammeln. Dass der Zeuge vor der Polizei falsche Angaben über die Sachlage macht oder die Wahrheit verbirgt, verursacht nicht die Entstehung dieses Verbrechens¹⁴.

Dass die zur Vernehmung von Zeugen zuständige Stelle nicht berechtigt ist dem Zeugen Eid zu geben, ist die Voraussetzung für die Grundform dieses Verbrechens. Beispielsweise nach dem Gesetz 4483 sind diejenigen, die mit der Voruntersuchung beauftragt

¹³ Yargıtay 4. CD, 2.10.2012, 2011/21151, K. 2012/19087; Yargıtay 4. CD, 6.6.2012, E. 2012/12060, K. 2012/13844; Yargıtay 4. CD, 4.6.2012, E. 2010/21542, K. 2012/13275; Yargıtay 4. CD, 25.9.2012, E. 2012/3633, K. 2012/18583; Yargıtay 4. CD, 3.4.2012, E. 2010/8984, K. 2012/7779; Yargıtay 4. CD, 20.2.2012, E. 2011/8715, K. 2012/3305; Yargıtay 4. CD, 26.12.2011, E. 2011/20448, K. 2011/25165; Yargıtay 4. CD, 13.6.2011, E. 2009/11087, K. 2011/8095; Yargıtay 4. CD, 19.6.2007, E. 2007/4942, K. 2007/5803; Yargıtay 4. CD, 3.10.2007, E. 2006/3657, K. 2007/7651; Yargıtay 4. CD, 22.6.2010, E. 2008/14213, K. 2010/12227

¹⁴ Yargıtay 8. CD, 9.3.2015, E. 2014/33358, K. 2015/13307; Yargıtay 9. CD, 19.2.2014, E. 2014/186, K. 2014/1891; Yargıtay 9. CD, 24.9.2014, E. 2014/4234, K. 2014/9521; Yargıtay 9. CD, 18.3.2014, E. 2014/799, K. 2014/3092; Yargıtay 9. CD, 16.9.2014, E. 2013/12880, K. 2014/9146; Yargıtay 14. CD, 8.12.2014, E. 2013/4154, K. 2014/13852; Yargıtay 4. CD, 3.10.2012, E. 2011/9302, K. 2012/19328; Yargıtay 4. CD, 26.9.2012, E. 2011/8448, K. 2012/18513; Yargıtay 9. CD, 27.12.2012, E. 2012/6920, K. 2012/16000; Yargıtay 4. CD, 24.6.2009, E. 2009/16212, K. 2009/12656; **Ünver**, s. 190-192; **Özbek und andere**, Besonderer Teil, s. 1099; **Yaşar / Gökcan / Artuç**, Band. 6, s. 8184-8185.

wurden, die mit administrativen Untersuchungen oder Disziplinarverfahren wegen einer rechtswidrigen Handlung beauftragt wurden, nach den Schiedsbestimmungen sind die Richter nicht berechtigt den Zeugen Eid zu geben. Aus diesem Grund werden bei falschen Angaben des Zeugen vor einer Stelle, die nicht berechtigt ist den Zeugen einen Eid zu geben, Absatz 1 angewendet¹⁵.

Gemäß dem zweiten Absatz, ist es den qualifizierten Form dieses Verbrechens, dass die Falschaussage vor dem Gericht stattgefunden ist oder die zur Vernehmung von Zeugen zuständigen Stelle berechtigt ist dem Zeugen Eid zu geben. Das ist ein Grund für die Erhöhung der Strafe. Für die Durchführung des 2. Absatzes reicht es vollkommen aus, dass die Aussage vor dem Gericht gemacht wurde. Das kann das Strafgericht, Zivilgericht, Verfassungsgericht oder der Verwaltungsgericht sein. Ausserdem ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, bei der Vernehmung von dem Zeugen in der Ermittlungsphase Eid zu geben (StPO § 54 Abs. 2) . Aus diesem Grund wird der 2. Absatz angewendet, wenn der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft falsch aussagt. Um diese qualifizierte Form anzuwenden, muss die Stelle nur berechtigt sein dem Zeugen Eid zu geben. Es ist nicht nötig in der Tat dem Zeugen Eid zu geben¹⁶. Nach dem türkischen StPO § 50 hat es keine Bedeutung, wegen des Verbots der Vereidigung dem Zeuge den Eid nicht geben zu können. Gleicherweise spielt es keine Rolle für die Anwendung der qualifizierten Form, dass der Zeuge das Eidesverweigerungsrecht nach dem türkischen StPO § 51 hat. Auch wenn der Zeuge das Recht auf Eidsverweigerung benutzt und folglich nicht schwört, wird Absatz 2 bei der Falschaussage vor dem Gericht oder vor einer zur eidlichen Vernehmung vom Zeugen bei der zuständigen Stelle angewendet¹⁷.

¹⁵ Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8190.

¹⁶ Meineid ist im türkischen StGB als ein unabhängiger Delikt von der Falschaussage definiert. Meineid ist kein Grund die Strafe zu erhöhen bezüglich der Falschaussage.

¹⁷ Ünver, s. 193; Artuk / Gökçen / Yenidünya, StGB, Band. 5, s. 7828; Feyzioğlu, s. 240-241.

Die andere qualifizierte Form dieses Verbrechens ist gemäß § 272. Absatz 3 wie folgt: *“Wer, als Zeuge im Rahmen des Strafprozesses wegen einer mit der Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten Straftat falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei bis zu vier Jahren bestraft.”*

Bei der Zeugenfalschaussage handelt es sich um ein sogenanntes Vorsatzdelikt. **Dieses Verbrechen kann nur mit dem Vorsatz begangen werden.** Der mit der Fahrlässigkeit begangenen Form dieses Deliktes ist im Gegensatz zu dem deutschen StGB im türkischen StGB nicht geregelt. Dies bedeutet, dass der Täter als Zeuge wissen muss, dass sich seine Aussage nicht mit der Wirklichkeit deckt oder dass er die Wahrheit teilweise oder vollständig verbirgt. Ausserdem muss der Täter auch die Zuständigkeit der vernehmenden Stelle zur Vernehmung von Zeugen wissen. Geht der Zeuge davon aus, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie er es dem Gericht mitgeteilt hat, aber sich dann herausstellt, dass er sich getäuscht hat, liegt keine vorsätzliche Falschaussage vor. Er kann dann nicht wegen einer Falschaussage gemäß § 272 StGB bestraft werden. Dies knüpft an die Unterscheidung von Tatsachen und Werturteilen an. Wenn die von einem Zeugen geäußerten reinen Werturteile unzutreffend oder unangemessen erscheinen, können sie im Sinne der § 272 StGB niemals falsch sein. Im Fall des Verschweigens muss es dem Täter bewusst sein, dass die nicht erwähnten Tatsachen in untrennbarem Zusammenhang mit der Beweisfrage stehen. Aber auch Eventualvorsatz reicht für die Entstehung dieses Verbrechens aus. Es handelt sich um einen Eventualvorsatz, wenn der Zeuge sorglos aussagt, obwohl er vorsieht, dass seine Aussage mit der Wirklichkeit nicht deckend ist und die Ermittlungsstelle täuschen kann, also sie bezüglich der Wirklichkeit Zweifeln kann.

2. Die erfolgsqualifizierenden Formen dieses Verbrechens

Gemäß § 272 Absatz 4: Wenn der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von den Maßnahmen außer des Hafts oder der Fahndung ist, erhöht sich die Strafe um die Hälfte mit der Voraussetzung, dass der er im Strafprozess nachher freigesprochen wird. Der Beschluss über den Freispruch muss rechtskräftig sein.

Gemäß § 272 Absatz 5: Wenn der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von der Haftmaßnahme oder der Fahndungsmaßnahme ist und im Strafprozess nachher freigesprochen wird, wird der Täter nicht nur wegen des Falschaussagedelikttes, sondern auch wegen des Freiheitsberaubungsdelikttes **als indirekter Täter** bestraft¹⁸.

Diese Bestimmung ist eigentlich bezüglich der Konkurrenz. Nach dieser Bestimmung gilt das Realkonkurrenzprinzip zwischen des Falschaussage- und Freiheitsberaubungsdelikttes. Um den Zeugen auch wegen des Freiheitsberaubungsdelikttes als indirekter Täter haftbar zu machen, soll es die Kausalitätsverbindung zwischen der Falschaussage und der Haft- oder der Fahndungsmaßnahme geben. Aber es ist nicht unbedingt nötig, dass der einzige Anhaltspunkt für die Anwendung dieser Maßnahmen aus der Falschaussage des Zeugen besteht. Außer der Falschaussage des Zeugen kann es andere Beweismitteln für die Anwendung dieser Maßnahmen geben. Für die Existenz der Kausalitätsverbindung ist es ausreichend, dass die Falschaussage eine von den Beweismitteln ist.

Gemäß § 272 Absatz 6¹⁹: Im Fall, dass der gegen sich die Falschaussage begangene Person mit der schweren lebenslangen

¹⁸ Es muss festgelegt werden, dass gemäß StPO § 141 der Staat verpflichtet ist, der ungerecht verhafteten Person eine Entschädigung zu zahlen. Aus dem Grund der Entschädigungszahlung lädt der Staat dem Beschuldigten wieder ein.

¹⁹ Der Ausdruck im StGB laut § 272 Absatz 6 *“Im Falle, dass der gegen sich die Falschaussage begangene Person mit einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, wird der Täter mit zwei Drittel der verhängten Strafe bestraft”* ist vom Verfassungsgericht annulliert. Die Entscheidung vom Verfassungsgericht (14.01.2015, E. 2014/116, K. 2015/4) wurde im Gesetzblatt am 29.4.2015 veröffentlicht und sechs Monate später, also am 29.10.2015 in Kraft getreten. Die Begründung der Annullierung ist, dass diese Bestimmung ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gerechtigkeit und Fairness stellt. Diese Bestimmung hatte die Gefahr, dass der Täter im Vergleich zu der im StGB § 272 geregelten Grundform des Verbrechens weniger bestraft werden kann. Beispielsweise, wenn der Opfer mit einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten bestraft wurde, wird der Täter mit einer weniger Freiheitsstrafe als die im Grundform des Verbrechens verschriebene Strafe bestraft, in dem Fall also weniger als *“vier Monate”*. Ausserdem konnte diese Strafe in eine Geldstrafe umgewandelt werden (StGB § 50) und in diesem Fall war die Frist der Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu sieben Jahren. Das war ein Widerspruch.

Freiheitsstrafe oder mit der lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ist, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren bestraft. **Nach § 272 Absatz 7** erhöht sich die Strafe um die Hälfte, wenn der Vollzug der verhängten Strafe des Opfers begonnen ist.

Für die Umsetzung dieser Bestimmung soll es die Kausalitätsverbindung zwischen der Falschaussage und dem Schuldspruch über den Opfer geben. Das Gericht hat die Freiheit von Beweisauswertung und kann die Aussage des Zeugen beim Schuldspruch nicht in Betracht ziehen. Wenn das Gericht im Schuldspruch sich nicht auf die Falschaussage des Zeugen beruht hat, soll diese Bestimmung nicht angewendet werden. Aber es ist nicht unbedingt nötig, dass der einzige Anhaltspunkt für den Schuldspruch über den Opfer aus der Falschaussage des Zeugen besteht. Außer der Falschaussage des Zeugen kann es andere Beweismitteln dafür geben. Für die Existenz der Kausalitätsverbindung reicht es aus, dass die Falschaussage eine von den Beweismitteln im Schuldspruch ist.

Gemäß § 272 Absatz 8: Im Fall, dass der gegen sich die Falschaussage begangene Person außerhalb der Freiheitsstrafe von der Gerichts- oder Verwaltungssanktionen betroffen ist, wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zu sieben Jahren bestraft. Beispielsweise, bei Beginn des Disziplinarverfahrens gegen den Opfer und bei der Anwendung der Disziplinarstrafe auf den Opfer handelt es sich um diese Bestimmung.

3. Versuch, Teilnahme und Konkurrenz

Die Tat ist vollendet, wenn die Aussage abgeschlossen ist. Die zunächst falschen Angaben können bisdahin berichtigt werden. In diesem Fall ist der Tatbestand nicht erfüllt, da dann die Aussage insgesamt richtig gesehen wird. Wenn der Richter die Befragung und der Zeuge ihre Bekundung zum Gegenstand der Vernehmung erkennbar und endgültig beendet haben, ist die Aussage abgeschlossen. Wenn die Zeugenaussage aus irgendeinem Grund noch nicht abgeschlossen werden kann, soll man dem Zeugen zunächst die Möglichkeit geben, seine Aussage zu beenden. Erst dann kann man mit der Berücksichtigung aller Erklärungen des

Zeugen feststellen, ob die Aussage richtig ist, weil die zunächst falschen Angaben noch vor Abschluss der Aussage berichtigt werden können. Ohne die Berücksichtigung der völlig abgeschlossenen Aussage, ist es schwer zu erkennen und zu beurteilen, ob die Aussage richtig ist. Vor dem Abschluss der Aussage kann der Versuch nicht angenommen werden²⁰.

Da es sich bei StGB § 272 um ein eigenhändiges Delikt und ein Sonderdelikt handelt, kann der Täter nur der aussagende Zeuge selbst sein. Die Mittäterschaft oder die mittelbare Täterschaft ist folglich nicht möglich²¹. Zum Beispiel, wenn zwei oder mehr als zwei Zeugen im gegenseitigen Einvernehmen falsch aussagen, geht es nicht um die Mittäterschaft, denn die Handlung ist im Hinblick auf jeden unabhängig und es gibt keine gemeinsame Beherrschung auf die gleiche Tat. Aufgrund seiner Handlung ist jeder Täter unabhängig voneinander für dieses Verbrechen verantwortlich.

Bei der Anstiftung und der Beihilfe bleibt es demgegenüber bei den allgemeinen Grundsätzen. Aber man muss im Rahmen der Anstiftung die Bestimmung im § 277 berücksichtigen. StGB § 277 regelt den Versuchdelikt, einen Zeugen zu beeinflussen. Wer gemäß dieser Bestimmung, in einem schwebenden Verfahren bei einem Gericht mit der Absicht versucht die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern indem er den Zeugen beeinflusst, wird bestraft. Aber die Anstiftung, den Zeugen falsch aussagen zu lassen kann nicht immer eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber dieser Bestimmung sein. Zur Anwendung dieser Bestimmung muss es ein schwebendes Verfahren bei dem Gericht geben. Wenn die Anstiftung, den Zeugen falsch aussagen zu lassen eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber § 277 ist, ist man nur als Anstifter vom Falschaussagedelikt verantwortlich. In diesem Fall geht es um die scheinbare Konkurrenz. StGB § 277 ist subsidiär gegenüber StGB § 272, weil StGB § 277 einen Versuchdelikt ist.

²⁰ Artuk / Gökçen / Yenidünya, StGB, Band. 5, s. 7838; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8195; Özbek und andere, Besonderer Teil, s. 1106; Im Gegenteil: Ünver, s. 220; Tezcan / Erdem / Önok, Besonderer Teil, s. 1013.

²¹ Tezcan / Erdem / Önok, Besonderer Teil, s. 1014; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8195.

Ein anderes im Rahmen der Anstiftung auftretendes Problem ist, ob die Parteien eines Rechtsstreits, beispielsweise der Angeklagte oder der Opfer eines Verbrechens der Anstifter werden kann. Wie gesagt ist es nicht möglich, dass dieses Verbrechen von dem Opfer oder von dem Beteiligten als Täter begangen wird, weil sie eine Partei des Rechtsstreits sind. Aber wenn sie den Zeugen anstiften falsch auszusagen, haben sie strafrechtliche Verantwortung als Anstifter. Dieses Verhalten ist nicht im Rahmen des Verteidigungsrechts.

Das gleiche Problem gilt auch im Hinblick auf den Verteidiger. In der Praxis kann der Verteidiger den Zeugen gegen einen Vorteil wie das Geld anleiten oder anstiften falsch auszusagen. Gemäß des Anwaltsgesetzes (§ 2) ist das Ziel des Rechtsanwaltschafts, zu verschaffen, dass jede Rechtsfragen und Streitigkeiten im Einklang mit Recht und Gerechtigkeit und die vollständige Umsetzung des Gesetzes auf jeder Ebene der Justizbehörden, Schiedsrichter, offizielle und private Person und Institutionen gelöst werden können. Der Verteidiger ist nicht verpflichtet, bei der Wahrheitsfindung den Justizbehörden aktiv zu helfen, jedoch darf er sie dabei nicht verhindern. Der Verteidiger kann die Beweismitteln nicht zugunsten seines Mandants verändern. Ansonsten bleiben diese Verhaltensweisen außerhalb der Grenzen des Verteidigungsrechts. Beispielsweise kann der Verteidiger mit dem Zweck der Verteidigung nicht die gefälschten Dokumente ausstellen. In diesem Zusammenhang kann der Verteidiger den Zeugen nicht beeinflussen zu lügen oder falsch auszusagen. Nach den Regeln der Anwaltschaft (§ 24) ist es verboten, dass der Verteidiger mit den Zeugen Kontakt aufnimmt, um den Zeugen zu beeinflussen. Dieses Verbot dient dazu, um zu verhindern, dass der Zeuge beeinflusst werden kann und nicht falsch aussagen kann, damit die Wahrheit gefunden wird. In diesem Fall geht es nicht um einen Rechtfertigungsgrund. Wenn der Verteidiger den Zeugen anstiftet falsch auszusagen, hat er eine strafrechtliche Verantwortung.

Mehrere falsche Aussagen in einer Vernehmung oder in derselben Instanz, zum Beispiel vor dem Gericht bilden im rechtlichen Sinne, aufgrund der Einheitlichkeit des Verfahrens nur

eine einzige Tat, auch wenn sie an unterschiedlichen Terminen abgegeben worden sind. Hier gibt es keine Handlungsmehrheit. **Dagegen gibt es in der türkischen Lehre eine Diskussion darüber, ob mehrere falsche Aussagen in den verschiedenen Instanzen eine Handlung bilden.** Beispielweise kann der Zeuge bei der Vernehmung sowohl vor der Staatsanwaltschaft und vor dem Richter in der Ermittlungsphase als auch vor dem Gericht in der Verhandlungsphase mehrmals falsch aussagen. Nach herrschender Meinung geht es in diesem Fall nur um eine Handlung im rechtlichen Sinne. Mit der Voraussetzung, dass mehrere falsche Aussagen in den verschiedenen Instanzen im gleichen Verfahren in Bezug auf die gleiche Sachlage bilden sie im rechtlichen Sinne nur eine Handlung. An diesem Punkt ist es wichtig, dass der Inhalt der Zeugenaussage sich auf das gleiche Thema bezieht. Deswegen wird die Realkonkurrenz oder die Bestimmung über die Fortsetzungsdelikte (StGB § 43 Abs. 1) nicht angewendet. Die Entscheidungen des Kassationsgerichts sind ebenfalls in der gleichen Richtung ²².

Wenn der Zeuge bezüglich der gleichen Sachlage und der Partei des Rechtsstreits falsch aussagt, bildet sich nur ein Falschaussagedelikt (StGB § 272), keine **falsche Verdächtigung** (StGB § 267), weil das Strafverfahren mit der Anzeige vorher begonnen hat²³. Wenn der Zeuge einen anderen außerhalb der Partei des Rechtsstreits im Zusammenhang mit der gleichen Sachlage wieder besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren gegen ihn beizuführen lassen, bildet sich gleichzeitig das Verbrechen von der falschen Verdächtigung. In diesem Fall es geht um **die ungleiche Idealkonkurrenz** aufgrund der Handlungseinheit

²² Yargıtay 9. CD, 20.2.2014, E. 2013/15036, K. 2014/1923; Yargıtay 9. CD, 25.6.2013, E. 2013/6076, K. 2013/9749; Ünver, s. 224; Yaşar / Gökcan / Artuç, Band. 6, s. 8196-8197; Tezcan / Erdem / Önok, Besonderer Teil, s. 1013.

Aber **nach anderer Meinung** geht es in diesem Fall um die Handlungsmehrheit und Tatmehrheit. Mehrere Falschaussagen stehen in jeweils abgeschlossenen Vernehmungen desselben Verfahrens zueinander in der Tatmehrheit. Wenn der falschaussagende Zeuge die Taten mit dem gleichen Tatentschluss begeht, wird die Bestimmung über die Fortsetzungsdelikte (StGB § 43 Abs. 1) angewendet.

²³ Yargıtay 8. CD, 15.5.2013, E. 2013/2647, K. 2013/15071

und StGB § 44 wird angewendet. In dem Fall, dass der Zeuge einen Dritten oder eine Partei des Rechtsstreits wieder besseres Wissen einer anderen rechtswidrigen Tat außerhalb der Sachlage verdächtigt, gilt das Gleiche. Nachdem der Täter über eine Person an die zuständigen Behörden die Anzeige erstattet hat, kann er als Zeuge in dem Verfahren in Bezug auf diese Sachlage falsch aussagen. In diesem Fall, bildet sich nur eine falsche Verdächtigung²⁴.

4. Die Strafverantwortung aufhebenden oder die Strafe reduzierenden persönliche Gründe (StGB m. 273)

Gemäß § 273 kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder ganz von der Strafe absehen, wenn es einer von den unten genannten zwei Fällen gibt.

a) Der Zeuge sagt im Hinblick auf eine Sachlage falsch aus, bei der eine Ermittlung über ihn oder seine Vorfahren, Nachkommen, Ehegatten oder Geschwister angefangen werden kann.

b) Obwohl der Zeuge das Recht zur Aussageverweigerung hat, sagt er falsch aus, ohne ihn an dieses Recht erinnert zu haben.

Aber nach Absatz 2 gilt diese Bestimmung nicht für das Zeugnis im Rahmen der privatrechtlichen Streitigkeiten.

Wenn der Zeuge das Aussageverweigerungsrecht benutzt, ist die vollständige oder teilweise Verschweigen nicht rechtswidrig. Aber wenn er das Aussageverweigerungsrecht nicht benutzt, die Aussage vorzieht und falsch aussagt, bildet sich hier das Verbrechen. Es verhindert nicht die Entstehung des Verbrechens, dass man dem Zeugen vor der Vernehmung an das Aussageverweigerungsrecht nicht erinnert hat. Dies ist ein persönlicher Grund, der die Strafverantwortung völlig aufhebt oder die Strafe reduziert. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder ganz von der Strafe absehen. Aber nach den Entscheidungen des Kassationsgerichts während der Zeit des alten StGB (Nr 765) bildet sich in diesem Fall kein Verbrechen. In dem Fall, dass der Zeuge vor der Vernehmung nicht an das Aussageverweigerungsrecht erinnert

²⁴ Yargıtay 4. CD, 2.5.2012, E. 2010/24495, K. 2012/10184

wurde, bildet sich das Verbrechen nicht, auch wenn auch der Zeuge falsch ausgesagt hat. Nach der Meinung des Kassationsgerichts ist die Erinnerung an das Aussageverweigerungsrecht eine unabdingbare Voraussetzung, also die Prämisse für die Bildung der Verbrechen²⁵.

5. Die Reue (StGB m. 274)

StGB § 274 regelt die Reue im Hinblick auf die Falschaussage des Zeugen. Die Voraussetzung für die Reue ist, dass der Zeuge zugeben muss vorher falsch ausgesagt zu haben und dass er jetzt die Wahrheit sagen muss.

Gemäß § 274 Absatz 1: Wenn der Zeuge, also der Täter des Falschaussagedelikts die Wahrheit über die Sachlage sagt, bevor der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von einer Entscheidung ist, die eines Recht zu beschränken oder zu entziehen, wird keine Strafe verhängt. Ausserdem muss das Gericht das Urteil noch nicht abgeben. In diesem Fall hat das Gericht im Verfahren des Zeugen, wegen der Falschaussage kein Ermessen und deshalb muss keine Strafe verhängt werden. Beispielsweise, werden die Beschlagnahmung oder das Ausreiseverbot im Strafverfahren oder die Einstweilige Anordnung in der Privatsrecht klage in diesem Rahmen gesehen.

In der Anwendung des Absatz 1 muss man Absatz 2 vor Augen halten.

Gemäß § 274 Absatz 2: Wenn der Zeuge die Wahrheit über die Sachlage erzählt, nachdem der gegen sich die Falschaussage begangene Person betroffen von einer Entscheidung ist, die eines Recht zu beschränkt zu haben oder entziehen zu haben, aber bevor das Gericht ein Urteil abgeben hat, kann die Strafe von zwei Drittel bis zu der Hälfte gemildert werden. Das Urteil ist irgendeine Entscheidung nach dem StPO § 223, die das Verfahren vor dem Gericht im ersten Instanz beendet. Für die Anwendung dieser Bestimmung muss das Gericht das Urteil noch nicht abgeben. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder nicht mildern.

²⁵ Yargıtay 4. CD, 6.5.2002, E. 2002/5840, K. 2002/7908; Yargıtay 4. CD, 15.9.1993, E. 1993/5002, K. 1993/6077, T. 15.9.1993

Gemäß § 274 Absatz 3: Wenn der Zeuge die Wahrheit über die Sachlage sagt, nachdem das Gericht den Schuldspruch gegen die sich die Falschaussage begangene Person abgegeben hat, aber bevor der Schuldspruch in die Rechtskraft getreten ist, kann die Strafe von der Hälfte bis zu einem Drittel gemildert werden. Aber diese Bestimmung kann nicht angewendet werden, wenn das Gericht einen anderen Urteil außer dem Schuldspruch, wie beispielweise den Freispruch abgegeben hat oder wenn der Schuldspruch die Rechtskraft gehabt hat. Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder nicht mildern.

In dem Fall von dem Aufschub der Verkündung des Strafurteils, hat das Gericht den Schuldspruch abgegeben, aber die Urteilsverkündung wird nicht gemacht (StPO §231). Dies bedeutet, dass der Schuldspruch keine Rechtsfolgen entstehen lassen kann. In dem Fall, dass der Zeuge nach dem Aufschub der Verkündung des Strafurteils die Wahrheit sagt, wird der Absatz 3 angewendet, denn das Gericht hat das Urteil abgegeben, aber aufgrund von dem Aufschub der Verkündung kann das Urteil keine Rechtskraft haben.

Wenn der Zeuge in der Ermittlungsphase gegen die sich die Falschaussage begangene Person die Wahrheit sagt, kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermessen, ob von der Verfolgung abgesehen werden soll (StPO § 171).

II. MEINEID (StGB m. 275)

Meineid ist im türkischen StGB als ein unabhängiger Delikt von der Falschaussage definiert. Meineid ist bezüglich der Falschaussage kein strafferhöhender Grund.

Gemäß § 275: Wer, als Ankläger/in oder Beklagte im Zivilverfahren falsch schwört, wird mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zu fünf Jahren bestraft.

Mit dieser Bestimmung wird nur der Meineid im Zivilverfahren als Verbrechen definiert. Der Täter kann nur der/die Ankläger/in oder Beklagte im Zivilverfahren sein. Der Grund dafür ist, dass der Strengbeweisprinzip im Zivilverfahren gilt und aus diesem Grund

der Eid verbindlich ist. Das Zivilgericht ist verbindlich mit dem Eid. Diese Bestimmung kann nicht im Rahmen des anderen Verfahrens, zum Beispiel im Strafverfahren angewendet werden. Der Zeuge muss vor dem Zivilgericht schwören. Nach der Begründung des StGB 275, muss der Eid in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bedingungen sein. Es hat keine Bedeutung, dass der Eid nach der Aussage oder vor der Aussage erfüllt wird.

Einerseits hat der Eid eine psychologische Wirkung auf den Zeugen die Wahrheit zu sagen, andererseits verstärkt die Richtigkeit die Erklärung des Zeugen über die Sachlage. Daher ist der Eid nicht vollständig unabhängig von dem Inhalt der Erklärung. Unabhängig vom Inhalt der Vernehmung ist es nicht möglich zu beweisen und festzustellen, ob der Eid falsch ist. Deshalb ist es für die Feststellung wichtig, ob die Vollendung des Straftats, dass der Eid vor oder nach der Aussage abgegeben wird. Wenn der Zeuge vor der Aussage schwört, geht das Verbrechen mit dem Abschluss der Aussage zur Vollendung. In dem Fall, wenn der Zeuge während der Aussage freiwillig vom Meineid rückt und die Wahrheit sagt, soll die Bestimmung über den Rücktritt (StGB § 36) angewendet werden. Dagegen, wenn der Eid nach dem Abschluss der Aussage abgegeben wird, geht das Verbrechen mit dem Eid zur Vollendung.

Wenn der Zeuge vor dem Urteil des Gerichts im Zivilverfahren die Wahrheit sagt, ist die Strafe wegen des Meineids nicht verhängt worden (StGB § 275/2). Wenn der Zeuge vor der Vollstreckung oder vor der Rechtskraft des Urteils die Wahrheit sagt, wird die Strafe um die Hälfte gemildert (StGB § 275/3).

Dieses Verbrechen kann nur mit dem Vorsatz begangen werden. Die mit der Fahrlässigkeit begangenen Form dieses Verbrechens ist im türkischen StGB im Gegensatz zu dem deutschen StGB (§ 163) nicht geregelt. Aber auch der Eventualvorsatz reicht für die Entstehung des Verbrechens aus.

Da es sich beim StGB § 275 um ein eigenhändiges Delikt und ein Sonderdelikt handelt, kann der Täter nur der aussagende Zeuge selbst sein. Die Mittäterschaft oder die mittelbare Täterschaft ist folglich nicht möglich. Bei der Anstiftung und der Beihilfe bleibt es demgegenüber bei den allgemeinen Grundsätzen.

III. FALSCHAUSSAGE VON DEM SACHVERSTÄNDIGEN UND DEM DOLMETSCHER (StGB m. 276)

Gemäß StGB § 276 Absatz 1: Wer, als Sachverständiger vor dem Gericht oder vor einer anderen Stelle, die zur Ermittlung wegen einer Straftat oder zur eidlichen Vernehmung des Zeugen zuständig ist, falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zu drei Jahren bestraft.

Gemäß StGB § 276 Absatz 2: Absatz 1 gilt für die Dolmetscher.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung muss man StPO § 60 vor Augen halten. Wenn der Sachverständiger ordnungsgemäß aufgerufen wurde aber nicht erschienen ist, sich weigert auszusagen oder einen Gutachten zu geben, werden hier Disziplinarmaßnahmen angewendet. Bei diesem Verhalten bildet sich keine Falschaussage.

Nur der Sachverständiger oder der Dolmetscher kann der Täter sein. Außerdem muss er von einem Gericht oder von einer zuständigen Stelle, die zur Ermittlung wegen einer Straftat oder zur eidlichen Vernehmung des Zeugen, berufen werden. Wenn der Sachverständiger oder der Dolmetscher nicht von dieser oder einer anderen Stelle berufen wurde, kann er nicht der Täter sein. Gleicherweise können die Parteien des Streites von einem Experten wissenschaftlich begutachtet werden und dieses Gutachten im Verfahren als Beweis benutzen. Dieser Experte kann nicht der Täter sein, weil in der Bestimmung der Täter des Verbrechens mit dem Sachverständigen beschränkt wird.

Diese Delikte sind abstrakte Gefährdungsdelikte. Deswegen ist es nicht nötig, dass es eine Kausalitätsverbindung zwischen der falschen Aussage und das Urteil entsteht. Das Gutachten ist nicht verbindlich für den Richter. Wenn auch der Richter das Gutachten des Sachverständigen im Urteil nicht verwendet hat, bildet sich das Verbrechen.

Dieses Verbrechen kann nur mit dem Vorsatz begangen werden. Der mit der Fahrlässigkeit begangenen Form dieses Verbrechens ist im türkischen StGB nicht geregelt. Dies bedeutet, dass der Täter als Sachverständiger oder Dolmetscher wissen muss, dass sich seine

Aussage nicht mit der Wirklichkeit deckt oder er die Wahrheit teilweise oder vollständig verbergt. Im Fall des Verschweigens muss dem Täter bewusst sein, dass die weggelassenen Tatsachen in untrennbarem Zusammenhang mit der Beweisfrage stehen. Aber auch der Eventualvorsatz reicht für die Entstehung von diesem Verbrechen aus.

Wenn das Gutachten fehlerhaft ist und der Grund dafür die Fahrlässigkeit des Sachverständigen ist, bildet sich das Verbrechen nicht. An diesem Punkt spielt der Datei-Inhalt, die dem Sachverständigen gegeben wurde, eine große Rolle. Der Inhalt der Datei ist in der Vorbereitung der Stellungnahme extrem wichtig. Wenn zum Beispiel der Inhalt der Datei in der Ermittlungsphase im Vergleich mit dem vor Gericht nicht gleich ist. Bei der Feststellung, ob der Sachverständiger vorsätzlich falsch aussagt, ist der Moment, wann die Datei ihm gegeben wurde, sehr wichtig. Außerdem kann ein zweites Mal ein Gutachten zum gleichen Thema angefordert werden. Es ist möglich, dass es Unterschiede oder Widersprüche zwischen den beiden Gutachten gibt. Dies bedeutet nicht, dass jedes Mal ein Verbrechen entsteht. Der Umfang der Daten, die angewandte Analyseverfahren, die in der Prüfung verwendeten Werkzeuge, die Bewertungskriterien, die wissenschaftlichen Daten und die Regeln der wissenschaftlichen Erfahrungen könnten zur Entstehung von Meinungsverschiedenheiten zum gleichen Thema führen.

Wenn der Sachverständiger oder der Dolmetscher vor der Stelle mündlich aussagt, geht das Verbrechen nach dem Abschluss der mündlichen Erklärung zur Vollendung. Aber wenn das Gutachten schriftlich abgegeben wurde, endet das Verbrechen mit der Abgabe des schriftlichen Gutachtens an die zuständige Stelle.

Da es sich beim StGB § 276 um ein eigenhändiges Delikt und einen Sonderdelikt handelt, kann der Täter nur der aussagende Sachverständiger oder Dolmetscher selbst sein. Die Mittäterschaft oder die mittelbare Täterschaft ist folglich nicht möglich. Eine Ausnahmeregelung für die Mittäterschaft gibt es nur, wenn mehr als ein Sachverständiger als Kommission zusammen berufen wurden und sie im gegenseitigen Einvernehmen falsch ausgesagt haben.

Bei der Anstiftung und der Beihilfe bleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen. Aber man muss im Rahmen der Anstiftung die Bestimmung des § 277 berücksichtigen. StGB § 277 regelt den Versuchsdelikt, den Sachverständigen zu beeinflussen. Gemäß dieser Bestimmung gilt, wer in einem schwebenden Verfahren mit Absicht versucht die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern, wird bestraft. Aber die Anstiftung, den Sachverständigen falsch aussagen zu lassen kann nicht immer eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber dieser Bestimmung sein, denn zur Anwendung dieser Bestimmung muss es ein schwebendes Verfahren vor dem Gericht geben. Die Anstiftung, den Sachverständigen falsch aussagen zu lassen ist eine tatbestandmäßige Handlung gegenüber § 277, ebenso verletzt sie § 276 als auch § 277. Aber hier geht es um eine scheinbare Konkurrenz. StGB § 277 ist subsidiär gegenüber StGB § 276, weil StGB § 277 einen Versuchdelikt ist. Vom StGB 276 ist man als Anstifter verantwortlich.

Wenn der Sachverständiger oder Dolmetscher gegen einen Vorteil falsch aussagt, wird er sowohl wegen der Falschaussage (StGB § 276) als auch der Bestechung (StGB § 252) bestraft. In diesem Fall gilt die Realkonkurrenz.

Hinsichtlich der Falschaussage von Sachverständigen gibt es im türkischen StGB keine Bestimmung über die Reue im Gegensatz zur Falschaussage des Zeugen. Dies ist ein Mangel im türkischen StGB.

Geldwäsche im türkischen Strafrecht*

Selman DURSUN**

Money laundering in Turkish penal law

Abstract: The classic and most effective means for combating crime are the confiscation of the assets obtained from an offense and the imposing of the confiscation as a sanction at the end of the proceedings. However, the values obtained from criminal offenses are usually concealed, hidden or transformed by offenders. More importantly, the connection of assets with the relevant offense is broken through transferring them to a third party or the economic system. In this way, traces are blurred and thus confiscation is hindered. The criminal offense “money laundering” (the laundering of the assets acquired from a criminal offense, art. 282 TPC) is intended to prevent the possibility of cooperation between third parties and perpetrators for this purpose. Within the scope of this study, firstly the relevant international regulations are mentioned. Then a brief introduction to the historical development of the regulations on money laundering in Turkish law is given. After then, the administrative preventive measures and the administrative offenses against money laundering are presented, and finally the offenses for the prevention of money laundering are dealt with.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Hilf. Doz. Dr., Lehrstuhl für Straf- und Strafverfahrensrecht an der juristischen Fakultät der Universität Istanbul.

Keywords: Money laundering, laundering of the assets acquired from a criminal offense, purchasing or accepting property acquired through the commission of an offense, Convention on laundering, search, seizure and confiscation of the proceeds from crime, Council of Europe convention on laundering, search, seizure and confiscation of the proceeds from crime and on the financing of terrorism, the financial crimes investigation board, the coordination board for combating financial crimes

Zusammenfassung: Die klassischen und effektivsten Wege bei der Kriminalitätsbekämpfung sind die Beschlagnahme der aus einer Straftat erlangten Vermögenswerte und die Umsetzung der Einziehung als Sanktion am Ende des Verfahrens. Meist werden jedoch, die aus Delikten erlangten Werte von Tätern versteckt, verdeckt oder umgewandelt. Noch wichtiger ist, dass durch die Übertragung an einen Dritten bzw. am Wirtschaftssystem ihre Verbindung zum eigentlichen Delikt unterbrochen wird. Auf diese Weise werden Spuren verwischt und demzufolge die Beschlagnahme und die Einziehung behindert. Der Straftatbestand "Geldwäsche" (die Wäsche der aus Delikten stammenden Vermögenswerten, Art. 282 tStGB) soll die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Dritten und Tätern zu diesem Zweck verhindern. Im Rahmen dieser Arbeit werden zuerst die betreffenden internationalen Regelungen dargelegt. Demnach wird eine kurze Einführung in die historische Entwicklung der Regelungen zur Geldwäsche im türkischen Recht vorgenommen. Folglich werden die administrativen präventiven Maßnahmen und die Ordnungswidrigkeiten gegen die Geldwäsche präsentiert und schließlich die Straftaten zur Vorbeugung von der Geldwäsche behandelt.

Schlüsselwörter: Schwarzgeld-Wäsche, Wäsche der aus Delikten stammendem Vermögenswerte, Kauf oder Annahme des Deliktsgegenstandes, Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Konvention des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Untersuchungsrat für Finanzdelikte, Koordinationsrat für die Bekämpfung von Finanzdelikten.

Turk Ceza Hukukunda Kara Paranın Aklanması

Özet: Suçlulukla mücadelede suçtan elde edilen malvarlığı değerlerine el konulması ve yargılama sonunda müsadere yaptırımının uygulanması klasik ve en etkili yollardır. Ancak bu değerler, suçu işleyenler tarafından, çoğunlukla saklanmakta, başka değerlere dönüştürülmekte ve daha önemlisi üçüncü kişilere devretmek suretiyle ekonomik sisteme dâhil edilerek suçla bağlantısı kopartılmakta, izi kaybettirilmektedir. Böylece el koyma ve müsadere imkânı ortadan kaldırılmaktadır. Suçtan kaynaklanan malvarlığı değerlerini aklama (kara para aklama) suçu (TCK m. 282) bunu önlemeye yönelik bir suç tipidir. Bu çalışmada konuyla ilgili milletlerarası sözleşmeler, Türk hukukunda kara paranın aklanmasına dair düzenlemelerin kısa tarihi gelişimi, kara paranın aklanmasının önlenmesine dair idari tedbirler ve kabahatler ve nihayet kara paranın aklanmasının önlenmesine dair suçlar genel olarak ele alınmıştır.

Anahtar Kelimeler: Kara paranın aklanması, suçtan kaynaklanan malvarlığı değerlerini aklama, suç eşyasının satın alınması veya kabul edilmesi, Suçtan Kaynaklanan Gelirlerin Aklanması, Araştırılması, Ele Geçirilmesi ve El Konulmasına İlişkin Sözleşme, Suç Gelirlerinin Aklanması, Araştırılması, El Konulması, Müsaderesi ve Terörizmin Finansmanına İlişkin Avrupa Konseyi Sözleşmesi, Suç Gelirlerinin Aklanmasının Önlenmesi Hakkında Kanun, Mali Suçları Araştırma Kurulu, Mali Suçlarla Mücadele Koordinasyon Kurulu

I. Einleitung und internationale Regelungen

Bei der Kriminalitätsbekämpfung hat die Aufdeckung des Delikts und die Anwendung geeigneter Sanktionen ebenso große Bedeutung wie die Prävention. Besonders für die Vorbeugung von Rückfällen im Zusammenhang mit der Finanzierung neuer Delikte ist es wichtig zu verhindern, dass das Delikt als *Mittel zum Ertrag* genutzt werden kann¹. An dieser Stelle ist die *Beschlagnahme* der aus Delikt erlangten Vermögenswerte und am Ende des Verfahrens die Umsetzung der *Einziehung* als Sanktion der klassische und effektivste Weg. Aber für

¹ Vgl. Özgenç, 66; Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, 1158.

die Anwendung dieser Institutionen müssen die betroffenen Vermögenswerte von den zuständigen Behörden erfasst werden.

Meist werden jedoch, die aus Delikten erlangte und damit gleichzeitig den *Beweis des Delikts* darstellende Werte von den Tätern versteckt, verdeckt oder umgewandelt und, was noch wichtiger ist, durch die Übertragung an einen Dritten bzw. Wirtschaftssystems wird ihre Verbindung zum eigentlichen Delikt unterbrochen und auf diese Weise Spuren verwischt. So wird die Möglichkeit der Beschlagnahme und Einziehung verhindert². Es gibt verschiedene Straftatbestände, welche die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen Dritten und den Tätern zu diesem Zweck verhindern sollen. Die Vermögensdelikte wie Hehlerei (Kaufen oder Annahme des Gegenstandes eines Delikts, tStGB Art.165), unterlassene Meldung von Gegenständen, die aus Straftaten stammen, (tStGB Art. 166) und die Delikte gegen Rechtspflege wie Vernichtung, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln eines Delikts (tStGB Art. 281) und Nichtanzeige von Beweismitteln (tStGB Art. 284) sind die klassischen Deliktsarten auf diesem Gebiet³.

Allerdings sind diese Delikte im Laufe der Zeit angesichts der Möglichkeiten Einnahmen aus Delikten oder Beweise, insbesondere bei organisierter oder grenzüberschreitender Begehung zu verschleiern, unzureichend⁴. Große Entfernungen und komplexe Methoden im legalen Wirtschaftssystem machen diese Delikte oft wirkungslos⁵. In diesem Zusammenhang wurden seit Ende der 80er

² Siehe die Beschreibung „Geldwäsche als Verfallsgefährdung“ *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/4, 29/9. Vgl. auch mit den Ursachen und Zwecke der Geldwäsche bei *Değirmenci*, 39-40; *Dülger*, 62-70; *Çakır*, 25-28.

³ Vgl. *Değirmenci*, 422-423; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8355. Siehe auch *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/4; *Mitsch*, 838.

⁴ Siehe über die Notwendigkeit des Geldwäschetatbestandes wegen den Lücken in den damit verbundenen Delikten, wie Hehlerei, Strafvereitelung, Begünstigung *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/4; *Mitsch*, 835-836.

⁵ Vgl. drei Grundstufen (Einspeisung, Verschleierung, Integration) und viele verschiedene Methoden der Geldwäsche *Değirmenci*, 64 ff.; *Ünver*, 376; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1157; *Dülger*, 70 ff.; *Çakır*, 28 ff. Vgl. auch *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/1.

Jahre auf internationaler Ebene zur Bekämpfung dieser Taten einige Übereinkommen geschlossen und Organisationen zur Bekämpfung dieser Vorgänge gebildet. Als Reflexion wurde die Geldwäsche als separate Deliktsart geregelt und dafür wurde ein besonderes Verwaltungssystem etabliert⁶.

Beispiele für internationale Abkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen des Europarats⁷;

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (die sogenannte Wiener Konvention) als erstes internationales Dokument, das die Geldwäsche in Zusammenhang Drogenhandel regelt.

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (die sogenannte Palermo-Konvention, die am 15. November 2000 angenommen wurde und seitens Korea noch nicht ratifiziert), das den Umfang der Geldwäsche erweitert.

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003, das die Geldwäsche im Rahmen der Korruption regelt.

- Die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarates: Empfehlung Nr. R (80) 10 (vom 27. Juni 1980) über die Maßnahmen gegen den Transfer und das Beiseiteschaffen von Kapital kriminellen Ursprungs.

- Das Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Delikt, das am 8. November 1990 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (Straßburger Konvention).

- Das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Delikt, das am 16. Mai 2005 in

⁶ Siehe für die historische Entwicklung der Geldwäsche *Değirmenci*, 35-39; *Dülger*, 156-164; *Çakır*, 20-25.

⁷ Vgl. *Değirmenci*, 142-145; *Özgenç*, 67-77; *Dülger*, 160-161; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8355-8356; *Çakır*, 106-125.

Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Diese Konvention erweitert die Straßburger Konvention, und umfasst nicht nur die Finanzierung von Terrorismus durch Geldwäsche, sondern auch durch legale Aktivitäten.

Als internationale Institution soll die Arbeitsgruppe für finanzielle Maßnahmen gegen Geldwäsche (Financial Action Task Force FATF on Money Laundering) von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die 1989 in Paris im Rahmen des G7-Gipfels gegründet wurde, erwähnt werden. Ihre Empfehlungen sind nicht bindend, aber sie spielt eine wichtige Rolle bei der internationalen Zusammenarbeit und Harmonisierung der Regelungen⁸.

Die erwähnten internationalen Abkommen und Organisationen beeinflussen unmittelbar die innerstaatlichen Regelungen der Türkei über die Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus, und sind auch bei der Auslegung der betroffenen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

II. Kurze Einführung der historischen Entwicklung der Regelungen über Geldwäsche im türkischen Recht

Lässt man die Delikte im inzwischen außer Kraft gesetzten StGB von 1926, wie das Verbergen von Verbrechen und die Vernichtung von Beweisen eines Verbrechens (Art. 296) und Hehlerei (Art. 512) beiseite, wurde im türkischen Recht die erste Sonderregelung in Bezug auf Geldwäsche durch das Gesetz über die Prävention von Geldwäsche⁹ (Geldwäschegesetz, Nr. 4208) im Jahr 1996 getroffen. In diesem Gesetz wurde - außer den Umständen im Art. 296 des

⁸ Siehe weitere Einzelheiten zu diesen und anderen Organisationen *Değirmenci*, 145 ff.; *Dülger*, 295 ff.; *Çakır*, 84 ff.

⁹ Wörtliche Übersetzung: „Gesetz über Prävention der Wäsche von Schwarzgeld“. Vgl. die Meinung, dass der Ausdruck „Schwarzgeld“ kein Rechtsbegriff ist (*Özgenç*, 78). Siehe für die Ansicht, dass die schweizerische und österreichische Bezeichnung „Geldwäscherei“ klarer als Geldwäsche ist und die Assoziation zur Hehlerei weckt (*Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/9).

aufgehobenen StGB - die Geldwäsche als Delikt geregelt. Die Vortaten (oder Haupttaten) der Geldwäsche wurden im Gesetz aufgelistet (die Strafen waren: 2 bis 5 Jahre Freiheitsstrafe und verdoppelte Geldstrafe je nach Tatobjekt, auch Geldstrafe für juristische Personen, Strafmilderung für Angehörige)¹⁰. Außerdem wurden der Untersuchungsrat für Finanzdelikte (MASAK) und der Koordinationsrat für die Bekämpfung von Finanzdelikten innerhalb des Finanzministeriums errichtet, einige Pflichten wie Identifizierung, Angabe von nachgefragten Informationen und Dokumenten sowie Diskretion vorgeschrieben und auch Verstöße gegen diese Pflichten als Straftat bestraft.

Mit der in den Jahren 2004-2005 durchgeführten türkischen Strafrechtsreform gab es neue Regelungen:

- Im neuen Strafgesetzbuch wurde der Anwendungsbereich der Einziehung erweitert (Neben der Einziehung des Gegenstands, auch Einziehung/Verfall des Gewinns und Gegenwerts),
- Neben der Hehlerei (Art. 165) wurde als Straftatbestand die unterlassene Meldung von Gegenstände, die aus einer Straftat stammen, (Art. 166) eingeführt,
- Zwischen die Vernichtung, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln eines Delikts (Art. 281) und Nichtanzeige von Beweismitteln (Art. 284) wurde die Geldwäsche (wörtliche Übersetzung: „Wäsche der aus Delikten stammendem Vermögenswerte“, Art. 282) eingefügt.

In der neuen Regelung wird statt des Wortes „Wäsche von Schwarzgeld“ der gleichbedeutende Ausdruck „Wäsche der aus Delikten stammenden Vermögenswerte“ verwendet¹¹. Man ist vom

¹⁰ Zur Kritik dieser Regelung siehe *Özgenç*, 78 ff.; *Dülger*, 415 ff.

¹¹ Vgl. *Özgenç*, 92; *Dülger*, 50-51. In der Lehre wird diese Änderung befürwortet, weil das Tatobjekt der Geldwäsche nicht nur aus Geld besteht, sondern der neue Ausdruck umfassender und in Übereinstimmung mit den internationalen Dokumenten ist. Siehe *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1159; *Dülger*, 50-51. Mit ähnlicher Begründung wurde auch im deutschen Recht die Überschrift von § 261 mit der Bezeichnung „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“ ergänzt (*Mitsch*, 835, Fn.1).

Katalogsystem abgekommen und nimmt stattdessen die Überschreitung eines bestimmten Strafrahmens als Grundlage¹². Im Jahr 2006 wurden durch das Gesetz über die Prävention der Wäsche von Erträgen aus Delikten (neues Geldwäschegesetz, Gesetz Nr. 5549) die Vorschriften des Geldwäschegesetzes, Gesetz Nr. 4208 aufgehoben, außer der Vorschrift über kontrollierte Lieferung. Ziel war die Anpassung an die türkische Strafrechtsreform und an internationale Konventionen. Im neuen Gesetz wird ähnlich wie im StGB statt des Wortes „Schwarzgeld“ der Ausdruck „Erträge aus Delikt“ verwendet, das Geldwäschedelikt wurde nicht geregelt, die Umfang der Pflichten (wie Meldung, Angabe der Informationen und Dokumenten) und der Zuständigkeiten des Untersuchungsrats für Finanzdelikte wurde erweitert, manche Verstöße gegen Pflichten wurde entkriminalisiert und als Ordnungswidrigkeit geregelt und auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen abgeschafft.

Schließlich wurde durch eine kleine Reform im Jahr 2009 (durch das Gesetz Nr. 5918) der Ausdruck des „Gegenstands“ im Art. 165 tStGB als „Vermögenswert“ geändert, der Umfang der Tathandlungen erweitert und die Geldstrafe erhöht. Durch die gleiche Reform wurde entsprechend der Empfehlung (Nr. 40) von FATF die 1-jährige Schwelle der Gefängnisstrafe im Art. 282 tStGB für die Vortaten der Geldwäsche auf 6 Monate abgesenkt und es wurde die Dauer der Gefängnisstrafe erhöht, um die Regelungen der Mitgliedsstaaten der OECD zu erfüllen bzw. damit zu harmonisieren (nach a.F. 2 bis 5 Jahre, jetzt 3 bis 7 Jahre). Darüber hinaus wurde weiter in Art. 282 ein neuer Absatz, der die Tathandlungen der Hehlerei enthält, als *lex specialis* hinzugefügt, um die Übereinkommen der Vereinten Nationen (Wien, Palermo und Korruption Konventionen) zu harmonisieren¹³. Durch die gleiche Re-

¹² Im deutschen und koreanischen Recht wird das Katalogsystem angenommen. Siehe deutsche StGB § 261, Abs. 1; *Lee*, Geldwäsche im koreanischen Strafrecht, unveröffentlichte Vortrag im: III. Türkisch-Koreanisches Strafrechtssymposium über den strafrechtlichen Schutz der Rechtspflege (Istanbul 1. / 2. Oktober 2015).

¹³ Siehe die Begründung des Gesetzes Nr. 5918. Vgl. Gegenmeinung zur Ideal-konkurrenzlösung statt *lex specialis* in Bezug auf Hehlerei *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1169.

form wurde auch ein neuer Artikel (43/A) ins Ordnungswidrigkeitengesetz eingefügt und damit die Verantwortung von juristischen Personen für einige Delikte, einschließlich der Geldwäsche, geregelt und dafür Geldbußen vorgesehen. Im türkischen Recht ist eine strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen nicht vorgesehen, aber es kann wegen der Straftat (nicht der Ordnungswidrigkeit) eine Geldbuße (nicht Geldstrafe) gegen die juristische Person verhängt werden¹⁴.

III. Administrative Maßnahmen zur Prävention der Geldwäsche und Ordnungswidrigkeiten

Während die Grundbehörde in Bezug auf administrative Maßnahmen (einschließlich Überwachung und Kontrolle) und Ordnungswidrigkeiten der Untersuchungsrat für Finanzdelikte (*Mali Suçları Araştırma Kurulu - MASAK*) ist, wird dem Koordinationsrat für die Bekämpfung von Finanzdelikten die Gewährleistung der Koordination zwischen den zuständigen öffentlichen Institutionen übertragen. Der Untersuchungsrat für Finanzdelikte ist befugt den Informations- und Dokumentenaustausch zwischen den entsprechenden Institutionen zu organisieren und zu diesem Zweck Absichtserklärungen (Memorandum of Understanding) unterzeichnen zu lassen¹⁵.

Im Geldwäschegesetz (Nr. 5549) werden die Personen (einschließlich der juristischen Personen), die in für die Geldwäsche relevanten Berufsfeldern tätig sind, insbesondere die Finanzdienstleister als „Verpflichtete“ bezeichnet (Art. 2). Für diese

¹⁴ Zur Kritik dieser Vorschrift siehe *Dursun*, Türk Ceza Hukuku Reformunun Ekonomi Ceza Hukukuna Etkileri, Dünyada ve Türkiye’de Ceza Hukuku Reformları Kongresi, Band II, 2013, 2245-2247.

¹⁵ Die Einrichtung einer Finanzfahndungsstelle (*Financial Intelligence Unit -FIU*), die für die Untersuchung aller Geldwäschefälle zuständig ist, stellt eine Anforderung der FATF und relevanter internationaler Konventionen dar (z.B. Palermo-Konvention, Art. 7, Warschauer Konvention, Art. 12). Es gibt auch eine Absichtserklärung zwischen der türkischen (MASAK) und koreanischen (KOFIU) Finanzfahndungsstelle seit 2009 (www.masak.gov.tr).

Personen sind manche Pflichten wie die Identifizierung der Transaktionsparteien (Art. 3), Meldung verdächtiger Transaktionen (Art. 4), dauernde Meldung über Transaktionen, die einen bestimmten Betrag überschreiten (Art. 6), Training, Etablierung einer internen Prüfung und Kontrolle des Systems sowie des Risikomanagements (Art. 5) vorgesehen¹⁶.

Die Nichteinhaltung der erwähnten Pflichten wird geahndet als Ordnungswidrigkeit, wegen der eine Geldbuße verhängt wird (Art. 13). Darüber hinaus sind Passagiere, die türkisches Geld, Devisen oder Zahlungspapiere ins Ausland bringen oder ins Land einbringen, verpflichtet, auf Antrag der Zollverwaltung eine vollständige und genaue Aussage darüber zu machen. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar (Art. 16)¹⁷.

IV. Delikte in Bezug auf die Prävention der Geldwäsche

Wenn man die Hehlerei und Delikte in Bezug auf Beweismittel ausklammert, bestehen die Delikte, die sich direkt auf die Geldwäsche beziehen, aus der in Art. 282 tStGB geregelten Geldwäsche (Wäsche der aus Delikt stammenden Vermögenswerte) und dem Delikt im Geldwäschegesetz (Nr. 5549).

Die **Tatobjekte** des Delikts in Art. 282 tStGB sind Vermögenswerte, die aus einem Delikt stammen, das mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis oder mehr bedroht ist. Die Vermögenswerte umfassen materielle und immaterielle Güter (Sachen, Rechte und Forderungen), die wirtschaftliche Wert haben¹⁸. Die betroffenen Vermögenswerte sollen aus der Vortat stammen, d.h. durch Begehung eines Delikts oder wegen eines Delikts (z.B. Honorar

¹⁶ Alle diese Regelungen (einschließlich Vorschriften über die betroffenen Behörden) werden als „präventive Maßnahmen“ zur Bekämpfung der Geldwäsche genannt. Siehe *Değirmenci*, 231 ff.; *Dülger*, 240 ff.

¹⁷ Vgl. *Dülger*, 711-715.

¹⁸ In Art. 2 des alten Geldwäschegesetzes (Nr. 4208) wurden das Geld, das geldersetzende Wertpapier, das Gut, der Ertrag und der, durch die miteinander Vertauschung erlangte, Vorteil und Wert als Tatobjekte beschrieben.

für die Vortat) erlangt worden sein¹⁹. Außerdem müssen die Vortaten nachgewiesen werden. Im Strafverfahren wird der Nachweis der Vortat als Vorfrage behandelt²⁰. Wenn die Vortaten im Ausland begangen werden, wird dies auch als Vortat akzeptiert, soweit die Handlung ein Delikt in beiden Ländern darstellt²¹.

Im Artikel werden drei alternative **Tathandlungen** vorgesehen: Verbringen der Tatobjekte ins Ausland, Ausführen verschiedener Transaktionen um ihre unrechtmäßige Herkunft zu verschleiern oder den Eindruck zu erwecken, sie seien auf rechtmäßige Weisen erlangt.

Während in Bezug auf die erste Handlungsalternative nur *vorsätzlich* die Verbringung der Vermögenswerte ins Ausland und dadurch die Beseitigung der Möglichkeit zur Einziehung (und Verfall) ausreichend sind, müssen die anderen Handlungen mit der *Absicht* des Verdeckens oder der Wäsche begangen werden²². Diese Handlungen werden durch den Ausdruck „Ausführen verschiedener Transaktionen“ nicht begrenzt²³. Die Transaktionen müssen geeignet

¹⁹ Bei der Steuerhinterziehung wird nicht direkter Gewinn „erlangt“, sondern die Steuerzahlungspflicht nicht erfüllt. Deswegen ist es umstritten, ob die Steuerhinterziehung als Vortat angenommen werden kann. Siehe *Değirmenci*, 21-22, Fn. 49; *Özgenç*, 96-97; *Dülger*, 486-493; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8359; *Çakır*, 304-308.

²⁰ Für die Bewertung der verschiedenen Situationen siehe *Değirmenci*, 434; *Ünver*, 386-387; *Özgenç*, 97-102; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1161-1165; *Dülger*, 514-519; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8359-8360; *Çakır*, 324-329.

²¹ So schon die Palermo-Konvention Art. 6. Vgl. auch *Değirmenci*, 435; *Ünver*, 386-387; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1165; *Dülger*, 498 ff.; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8361; *Çakır*, 311 ff. Siehe die Gegenmeinung unter Berücksichtigung der Palermo-Konvention *Özgenç*, 95-96. In dieser Frage enthält das deutsche StGB eine deutliche Regelung (§ 261, Abs. 8).

²² Nach deutschem StGB § 261, Abs. 5 ist die leichtfertige Geldwäsche auch strafbar. Zur Kritik dieser Vorschrift siehe *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, § 29/37.

²³ Diese Regelung wird in Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz kritisiert, siehe *Değirmenci*, 463-464; *Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe*, 1168; *Dülger*, 537-538; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, 8367; *Çakır*, 276. Im kriminologischen Sinne wird unter Geldwäsche „jeder rechtliche oder tatsächliche Vorgang (...) [verstanden], der dazu dient, die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft von Erlösen aus Straftaten wirksam zu verschleiern, um so die unerlaubt erlangten Vermögenswerte (in der Regel Geld) als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen“ (*Suendorf*, Geldwäsche: Eine kriminologische Untersuchung, 2001, 44). Nach amerikanischer phänomenologischer Definition

sein, die Herkunft zu verdecken oder eine scheinbare Rechtmäßigkeit zu wecken.

Es gibt keine Begrenzung bei dem **Tatsubjekt** der Geldwäsche. Auch der Täter der Vortat kann das Delikt der Geldwäsche begehen²⁴. In diesem Fall wird nach h.M. der Täter sowohl für die Vortat als auch wegen der Geldwäsche bestraft (Realkonkurrenz)²⁵.

Nach der *speziellen Regelung der Hehlerei*, die im Jahr 2009 in das Gesetz eingefügt wurde (Art. 282, Abs. 2), wird wegen Hehlerei bestraft, wer, ohne selbst an der Begehung der Geldwäsche teilgenommen zu haben, die Tatobjekte dieses Delikts wissentlich (direkter Vorsatz) kauft, annimmt, besitzt oder verwendet (eine mildere Strafe im Vergleich zur Grundform der Geldwäsche). Im Vergleich zur generellen Hehlerei (Art. 165) werden hier Besitz und Verwendung als neue Tathandlungen bestraft und bedingter Vorsatz reicht nicht aus²⁶.

Wird dieses Delikt von einem *Amtsträger* oder *Angehörigen bestimmter Berufe* bei Ausübung seiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit begangen, so wird die Gefängnisstrafe um die Hälfte erhöht. Bei Begehung im Rahmen der Tätigkeiten einer *kriminellen Vereinigung* wird die zu verhängende Strafe verdoppelt (Art. 282, Abs. 3 und 4)²⁷.

bezeichnet man als Geldwäscherei „die Mittel, mit denen man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu stammen scheint“ (Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, § 29/1). Vgl. auch Suendorf, 45; Değirmenci, 29; Çakır, 11.

²⁴ Değirmenci, 448-449; Ünver, 380; Özgenç, 106; Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, 1166; Dülger, 465; Yaşar/Gökcan/Artuç, 8357; Çakır, 283.

²⁵ Değirmenci, 302; Ünver, 380-381; Özgenç, 106-107, Fn. 63; Dülger, 460-465; Yaşar/Gökcan/Artuç, 8357-8358; Çakır, 282-285. Nach deutschem StGB § 261, Abs. 9, Satz 2 wird der Täter außerdem nicht bestraft, wenn er wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

²⁶ Siehe die Begründung des Gesetzes Nr. 5918. Vgl. die Notwendigkeit zum direkten Vorsatz Özgenç, 118-119; Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, 1171; Dülger, 674-675; Çakır, 414-415. Vgl. auch mit deutschem StGB § 261, Abs. 2. In der deutschen Lehre nennt eine Meinung diese Vorschrift als „Werthehlerei bzw. Ersatzhehlerei“ oder „unechte Geldwäsche („Isolierungstatbestand“)" (Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, §§ 29/8, 29/23).

²⁷ Vgl. deutsche StGB § 261, Abs. 4.

Wenn dieses Delikt zum Nutzen einer *juristischen Person* begangen wird, so werden die für juristische Personen vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen (Annullierung der Betriebserlaubnis und Einziehung/Verfall, Art. 60) angewandt (Art. 282, Abs. 5). Ebenso können vom Gericht gegen juristische Personen Geldbußen im Wert von 10.000 TL bis 2.000.000 TL verhängt werden (OWiG Art. 43/A).

Auf der anderen Seite wird in der Vorschrift zur **tätigen Reue** geregelt, dass die Person, die vor Beginn der Ermittlungen wegen dieses Delikts die Sicherstellung der Vermögenswerte, die Tatobjekt des Delikts sind, herbeiführt oder durch eine Mitteilung des Ortes, an dem sich die Gegenstände befinden, an die zuständigen Behörden ihre Sicherstellung erleichtert, nicht wegen dieses Delikts bestraft wird (Art. 282, Abs. 6)²⁸.

In Bezug auf das **Strafverfahren** wegen der Geldwäsche ist neben den allgemeinen Vorschriften zur Beschlagnahme die Anwendung von speziellen und durch die türkische Strafrechtsreform von 2005 eingeführten Beschlagnahmearten möglich: die *Beschlagnahme von unbeweglichen Sachen, Rechten und Forderungen* (StPO Art. 128, durch die Verweisung auf Art. 17 des Geldwäschegesetz, Nr. 5549), *Übernahme der Unternehmensleitung* (Ernennung eines Treuhänders, StPO Art. 133) und *Geheimhaltungsmaßnahmen* (Telekommunikationsüberwachung, Überwachung mit den technischen Mittel, Ernennung eines verdeckter Ermittlers bei organisierte Kriminalität, Art. 135-140).

Schließlich werden Verstöße gegen einige Verpflichtungen, die der Prävention dienen, im **Geldwäschegesetz Nr. 5549** als Straftat geregelt. Demnach werden Information des Verdächtigen über eine Meldung verdächtiger Transaktionen, die Nichtangabe der vom Untersuchungsrat für Finanzdelikte und den Aufsichtspersonen nachgefragten Informationen, Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten und das Nicht-Vorlegen bestimmter Dokumente als Straftat (Art.14) vorgesehen. Darüber hinaus wird die Nicht-Mitteilung des Handelns für einen anderen, um den

²⁸ Vgl. deutsche StGB § 261, Abs. 9.

tatsächlichen Eigentümer des Gegenstands einer Transaktion zu verbergen, mit Gefängnis- oder Geldstrafe geahndet (Art. 15). Schließlich wird das Verraten persönlicher Geheimnisse von autorisierten Personen, sonstigen öffentlichen Bediensteten und Personen, die zu Rate gezogen werden, unter Sanktionen gesetzt als ein besonderes Delikt des Geheimnisverrats (Art. 22)²⁹.

V. Fazit

Wenn die Regelungen zur Geldwäsche im türkischen Recht untersucht werden, kann man sehen, dass die Türkei Vertragspartner aller relevanten internationalen Übereinkommen ist und ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften diesen angepasst hat.

In diesem Zusammenhang sind umfassende administrative Verpflichtungen vorgesehen, deren Verstöße als Ordnungswidrigkeit und Straftat sanktioniert werden. Im tStGB gibt es direkte und indirekte Vorschriften (Deliktsarten) in Bezug auf die Geldwäsche. Diese Situation verursacht auch Konkurrenzprobleme zwischen diesen Delikten. Unserer Meinung nach ist eine Vereinfachung dieser Regelungen unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen allen relevanten Delikten erforderlich.

Literaturverzeichnis

Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl., 2015.

Çakır, Suçtan Kaynaklanan Malvarlığı Değerlerini Aklama Suçu, 2016.

Değirmenci, Mukayeseli Hukukta ve Türk Hukukunda Suçtan Kaynaklanan Malvarlığı Değerlerini Aklama Suçu (Kara Para Aklama Suçu), 2007.

Dursun, Türk Ceza Hukuku Reformunun Ekonomi Ceza Hukukuna Etkileri, Dünyada ve Türkiye’de Ceza Hukuku Reformları Kongresi, Band II, 2013, 2245.

²⁹ Siehe für die weiteren Ausführungen über diese Delikte *Dülger*, 690 ff.

Dülger, Suç Gelirlerinin Aklanmasına İlişkin Suçlar ve Yaptırımlar, 2011.

Lee, Geldwäsche im koreanischen Strafrecht, unveröffentlichte Vortrag im: III. Türkisch-Koreanisches Strafrechtssymposium über den strafrechtlichen Schutz der Rechtspflege (Istanbul 1. / 2. Oktober 2015).

Mitsch, Strafrecht, Besonderer Teil 2, Vermögensdelikte, 3. Aufl., 2015.

Özbek/Doğan/Bacaksız/Tepe, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler, 2016.

Özgenç, Suç Örgütleri, 5. Aufl. 2012.

Suendorf, Geldwäsche: Eine kriminologische Untersuchung, 2001.

Ünver, TCK'da Düzenlenen Adliyeye Karşı Suçlar, 4. Aufl., 2016.

Yaşar/Gökcan/Artuç, Yorumlu-Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, 2. Aufl. 2014, Band VI.

Verletzung der Vertraulichkeit im koreanischen Strafrecht*

Bo-Hack SUH**

Zusammenfassung

Im koreanischen Recht wird die Verletzung der Vertraulichkeit in Art. 126 (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdacht) und in Art. 127 (Geheimnisbruch) korStGB geregelt. Während Art. 126 korStGB als *lex specialis* (spezielles Gesetz) nur auf Beamte, die sich den Aufgaben der Deliktsuntersuchung widmen, anzuwenden ist, gilt Art. 127 korStGB als *lex generalis* (allgemeines Gesetz) gegenüber allen Beamten, die im öffentlichen Dienst tätig sind.

In diesem Feuilleton werden die Tatbestände des Art. 126 korStGB (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdachts) und der Art. 127 korStGB (Geheimnisbruch) näher betrachtet und hinterleuchtet. Diese Norm ist in ihrer Anwendung *lex specialis* für Beamte, die sich der Deliktsuntersuchung widmen. Entwicklungsgeschichte, gesetzgeberischer Grund und der Status quo des Tatbestandes des Art. 126 korStGB werden dargestellt und im Hinblick auf Probleme, die mit der geltenden Fassung einhergehen, ein Reformvorschlag für diese Norm unterbreitet. Anschließend wird der allgemeine Tatbestand des Art. 127 korStGB, der für alle Beamten im öffentlichen Dienst Anwendung findet, untersucht. Die Deliktsart,

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Prof. Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Kyung Hee, Korea.

die Bedeutung und das Schutzgut des Art. 127 korStGB werden dargestellt und der Tatbestand näher betrachtet.

Schlüsselwörter: Verletzung der Vertraulichkeit, lex specialis, Beamte, Amtsgeheimnisbruch.

Abstract

The Breach of Confidentiality in Korean Criminal Law

In Korean criminal law, the breach of confidentiality is stated in Art. 126 (making facts of a suspect public) and in Art. 127 (breaking secrets). While Art. 126 as a special law is applied only to public officers who work on the investigation of the crime, Art. 127 as a general law is effective to all public officers who work in the public sector.

In this paper, the facts of these two Articles (126 and 127) will be closely examined and discussed. First, the history of its development, the background and the status quo of the facts of Article 126 will be introduced. With regard to the problems which are addressed assertively, a suggestion for a reform will be made. Afterwards, the general facts of Art. 127, which applies to all public officers, will be surveyed. The kinds of crimes, the meaning and advantage of Art. 127 will be shown along with a close look at the facts.

A. Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdacht

Das korStGB Art. 126 (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdacht)

Hat jemand Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, die er anlässlich seiner Amtstätigkeit in Ausübung oder Beaufsichtigung von oder bei der Mitwirkung einer staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen oder anderen Aufgaben der Deliktsuntersuchung erfahren hat, vor Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bekanntgemacht, so wird er mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu fünf Jahren bestraft.

I. Entwicklungsgeschichte, Gesetzgeberischer Grund und der aktuelle Zustand (Status quo) der Anwendung

Diese Vorschrift wurde im Jahr 1953 zum ersten Mal eingeführt und ist bis heute unverändert geblieben. Verglichen mit Strafgesetzen

anderer Länder gibt es kaum Gesetze, die mit Art. 126 korStGB Ähnlichkeiten haben. Die gesetzgeberischen Gründe sind folgende¹:

(i) Obwohl der Beschuldigte nach dem Prinzip der Unschuldsvermutung grundsätzlich als unschuldig zu betrachten ist bis ihm die Schuld gesetzlich nachgewiesen wird, kann er bereits durch die Presse schwere Rufschädigung erleiden.

(ii) Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Deliktverdachtes kann die zuständige Ermittlungsbehörde versuchen, den Beschuldigten absichtlich als schuldig zu stellen.

(iii) Werden bei Fällen, die noch in dem Ermittlungsverfahren sind, Ermittlungshinweise bekannt gegeben, kann es zur Beweisverwischung oder anderen Schwierigkeiten der Ermittlung führen.

Aus diesen Gründen kommt man zu dem Schluss, dass diese Vorschrift zum Schutz der Ehre und der Menschenrechte des Beschuldigten und auch zur Erhaltung der Funktionen der staatlichen Ermittlungsbehörde (Strafverfolgungsbehörde) entwickelt worden ist.

Trotz dieser Vorschrift gibt es in Südkorea immer noch Schadensfälle, die durch die Bekanntmachung der Ermittlungsbehörden (Strafverfolgungsbehörden) verursacht worden sind. In Zusammenwirkung mit der sog. "Lügenpresse" gab es mehrere Fälle, in denen der Beschuldigte, die durch Medien berichteten Übertreibungen und Lügen nicht mehr ertragen konnte und am Ende Suizid beging (Das Übel der rufschädigenden Ermittlung), aber auch Fälle, in denen die Unternehmen enormen finanziellen Schaden erlitten und schließlich in Konkurs gerieten. Zum Beispiel beendete der ehemalige koreanische Präsident im Jahr 2009 sein Leben, als er wegen eines Korruptionsskandals öffentlich ermittelt wurde, weil er die Schande, die durch die Bekanntmachung der Staatsanwaltschaft und die Falschmeldungen der Presse verursacht wurde, nicht verkraftete.

¹ Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Strafgesetze und Strafverordnungen Sammlung (I), StR, 1990, 344-345.

Auch mehrere Lebensmittelindustrien wurden nicht verschont; durch die voreilige Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdachtes durch die Staatsanwaltschaft und die Lügenpresse entstanden enorme Schäden, die am Ende zum Bankrott führten. Deshalb sind Wissenschaftler und zivilistischen Körperschaften (Kritiker) der Meinung, dass heute die Bekanntmachungen der Staatsanwaltschaft zusammenwirkend mit der Presse gerade dazu benutzt werden, um politische Gegner oder frühere Autoritätspersonen unrechtmäßig zu schädigen (oder zu beseitigen).

Obwohl die Bekanntmachung des Deliktsverdachtes, wie oben erörtert, schweren Schaden verursacht, werden die Täter kaum bestraft. In den letzten 10 Jahren wurde von mehr als 200 Fällen berichtet, in denen Strafanzeige oder Strafantrag wegen solcher Bekanntmachungen gestellt wurde (meistens gegen Beamte der Staatsanwaltschaft); dennoch wurde niemand seitens der Staatsanwaltschaft vor Gericht gebracht oder gar bestraft. Der Grund liegt darin, dass diese Delikte meistens von Staatsanwälten begangen werden, welche auch die Staatsanwaltschaft darstellt, die ausschließlich die Autorität besitzt, Ermittlungen zu leiten und gegebenenfalls Anklage zu erheben. Folglich gilt diese Vorschrift in der südkoreanischen Praxis als totes Recht. Bedenkt man die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit, ist es ebenfalls schwer Medienberichte ohne weiteren Grund gänzlich zu verbieten. Aus solchen Gründen bemühen sich der heutige koreanische Gesetzesgeber und die Akademiker (die Rechtswissenschaftler), eine gute Idee zu entwickeln, welche die Bekanntmachung des Deliktsverdachtes effektiv untersagt und unter Strafe stellt, während Medienberichte nicht zu sehr eingeschränkt werden.

II. Auslegung/ De lege lata

1. Schutzgut

Als Schutzgut sind die staatlichen Ermittlungsrechte, die Menschenrechte und die Ehre des Beschuldigten zu verstehen (h. M.). Das Delikt nach Art. 126 korStGB verletzt nicht nur individuelle, sondern auch staatliche Rechtsgüter und steht daher mit der

schuldhaften Pflichtverletzung des Beamten (Dienstvergehen) im Einklang. Daraus lässt sich eine schützende Funktion des Art. 126 korStGB schließen: Geschützt werden die persönliche Ehre und die Menschenrechte, zugleich aber auch die Ermittlungsrechte des Staates. Auch wenn die bekanntgegebene Tatsache wahr ist und nach Bestehen eines „öffentlichen Interesses“ offenbart wird, ist seine Rechtswidrigkeit, anders als bei Rufschädigung (Art. 307 I und Art. 310), nicht auszuschließen².

Art. 126 korStGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, Handlungsdelikt und echtes Sonderdelikt (Delikt, bei dem die besondere Subjektsqualität des Täters strafbegründende Bedeutung hat).

2. Objektiver Tatbestand

(1) Tatsubjekt

Tatsubjekt ist, wer staatsanwaltschaftliche, polizeiliche oder andere Aufgaben der Deliktuntersuchung ausübt, beaufsichtigt oder mitwirkt. Indem der Staatsanwalt die Straftat erkennt und ermittelt, übt er seine Ermittlungspflicht aus, während die Polizeibeamten und die Ermittler der Staatsanwaltschaft bei der Deliktuntersuchung mitwirken. Der Leiter der Staatsanwaltschaft fungiert als Aufsichtsführer, indem er Weisungen an dem Ermittlungsstaatsanwalt erteilt. Leitet die Polizei die Ermittlung, sind es die polizeilichen Beamten, die ihre Aufgaben der Ermittlung ausüben und der Staatsanwalt fungiert als Aufsichtsführer, indem er den polizeilichen Beamten ermittlungsrelevante Anweisungen erteilt. Auch in der KStPO ist für den, in der Deliktuntersuchung tätigen Staatsanwalt und die Polizeibeamten eine Schweigepflicht bezüglich der, durch Ermittlung erlangten Informationen vorgesehen (Art. 198 II KStPO).

Streitig ist es, ob auch der Richter Tatsubjekt des Art. 126 StGB sein kann. Ist der Tatrichter, der den Haftbefehl anordnet, als Aufsichtsführer der Staatsanwaltschaft ebenfalls Tatsubjekt des Art. 126 StGB? Diesem ist zuzustimmen, aus folgenden Gründen: (i) Auch die Offenbarung durch den Tatrichter muss kontrollierbar sein, um

² Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, 2015, S. 786.

die Funktionen des Ermittlungsverfahrens und die Menschenrechte des Beschuldigten (nach dem Prinzip der Unschuldsvermutung) zu schützen. (ii) Der Aufsichtsführer i.S.d. Art. 126 wird nicht durch seine Amtsposition, sondern durch seine Aufgabe bestimmt. Der Tatrichter prüft im konkreten Fall die Zwangsmaßnahme und kontrolliert demnach die Verhaftung rechtlich, so dass die Anordnung seines Haftbefehls als eine Aufsichtsaufgabe der Deliktuntersuchung in Betracht zu ziehen ist. Auch die h.M. folgt dieser Auffassung³.

(2) Tatobjekt

Tatobjekt ist die Tatsache eines Deliktverdacht, die der Amtsträger in Ausübung seiner Aufgabe erfahren hat. Die Tatsache eines Deliktverdacht ist die Tatsache, auf die die Ermittlungsbehörde Verdacht schöpft. Konkrete Beispiele sind die Delikte, die in Strafanzeigen, Anzeigen von Amts wegen, Haftbefehlen und Untersuchungshaftbefehlen eingetragen wurden.

Die Tatsache eines Deliktverdacht umfasst nur die Tatsache, die der Amtsträger ausschließlich in beruflicher Eigenschaft erfahren hat. Hatte er das Geheimnis auf andere Weise erfahren, so ist es kein Tatobjekt i.S.v. Art. 126 korStGB. Solange die Tatsache in beruflicher Eigenschaft erlangt worden ist, ist weder die benutzte Methode, Umstände noch die Echtheit bedeutsam (h.M.).

(3) Tathandlung

Erfolgt die Bekanntmachung der Tatsache des Deliktverdacht vor der Anklage, so ist die Tathandlung i.S.v. Art. 126 gegeben. Offenbart ist die Tatsache, wenn es an einen unbestimmten

³ Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, 2009, S. 701; Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht BT, 2015, S. 632; Park, Sang-Ki, Strafrecht BT, 2011, S. 631; Baek, Hyung-Gu, Strafrecht BT, 2003, S. 674; Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, 2009, S. 890; Yim, Ung, Strafrecht BT, 2012, S. 835; Jung, Young-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 761; Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, 2000, S. 711.

a. A. Kim, Jae-Yeun, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Medien und Intervention, 2010 Herbst, S. 101.

Personenkreis oder an mehrere Personen gelangt ist (h.M.). Eine offenkundige Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Ein wichtiges Kriterium der Tathandlung ist die Verbreitungsmöglichkeit. So liegt auch eine Bekanntmachung vor, wenn man nur einer Person (z.B. Reporter) die Tatsache offenbart und dabei die Möglichkeit entsteht, dass die Tatsache an einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich wird (h.M.). Andererseits ist die Benachrichtigung an die Familie des Beschuldigten oder seinem Verteidiger keine Bekanntmachung. Auch mangelt es an einer dahingehenden Schweigepflicht, wenn die Tatsache während der Ermittlungstätigkeit dem Vorgesetzten oder den Kollegen weitergegeben wird.

Die Bekanntmachung hat keine vorgeschriebene Form oder Weise. So kann z.B. auch Offenbarung durch Unterlassen vorliegen, wenn man stillschweigend einem Reporter Zugriff auf die Ermittlungsakten erlaubt.

Zeitlich muss die Bekanntmachung vor Anklage erfolgen. Das Merkmal „vor Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens“ beschreibt das Tatbestandsmerkmal der Tathandlung. Wird also die Bekanntmachung nach der Anklage gemacht, so ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

Art. 126 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt und Handlungsdelikt, so gilt die Tat bereits als vollendet, wenn die Bekanntmachung vorliegt. Gleichgültig ist es, ob die fragliche Tatsache tatsächlich einer unbeschränkten Zahl von Personen bekannt oder zugänglich geworden ist, entscheidend ist die bloße Möglichkeit.

3. Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich. Mit Vorsatz handelt jemand, der mit Wissen und Wollen vor der Anklage die Tatsache, die er anlässlich seines Amtes erfahren hat, offenbart.

4. Rechtfertigungsgrund und de lege feranda

Art. 126 korStGB schützt nicht nur persönliche, sondern auch staatliche Rechtsgüter. Das Einverständnis des Geschädigten bezüglich der Bekanntmachung rechtfertigt die Verletzung der Schweigepflicht grundsätzlich nicht (h.M.).

Fraglich ist deshalb, welche anderen Rechtfertigungsgründe gegeben sind. In zwei Fällen wird es besonders problematisch.

Erstens, im Falle eines Steckbriefes. Die meisten öffentlichen Bekanntmachungen durch Ermittlungsbehörden kommen in Form eines Steckbriefes vor. In einem Steckbrief wird der Straftäter bezeichnet und beschrieben (Name, Bild, Adresse und andere persönliche Informationen) und an die Öffentlichkeit gebracht. Der Steckbrief wird für eine dringende Festnahme erstellt, insbesondere um Straftäter, die sich verborgen halten und dazu neigen rückfällig zu werden, öffentlich zu ersuchen. Erlassen wird der Steckbrief auf Grund von Art. 178 der Ermittlungsrichtlinie des Justizministeriums. Problematisch ist es aber, dass es für die Zulässigkeit des Steckbriefes kein entsprechendes Gesetz gibt. Das Grundgesetz ermöglicht zwar rechtliche Beschränkungen auf die Grundrechte (Gesetzesvorbehalt), jedoch werden Einschränkungen nur auf Grund des Verwaltungsbefehles nicht gestattet. So hat der Steckbrief das Problem, dass es als eine rechtmäßige Handlung schwer zu rechtfertigen ist⁴.

Zweitens, im Falle einer Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft oder der Polizei. In Fällen, die besonders Aufmerksamkeit erregend sind, vermitteln die Staatsanwaltschaft und die Polizei die Zwischenergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Form einer Pressekonferenz. Der Zweck dazu ist die Informationsfreiheit zu befriedigen. Als rechtliche Grundlage dient die „Bekanntmachungsrichtlinie des Ermittlungsverfahrens zum Schutz der Menschenrechte“, die in 2010, nachdem der ehemalige Präsident wegen der Bekanntmachung des Tatverdacht des Selbstmord beging, von der Staatsanwaltschaft entwickelt wurde. Diese Regelung verbietet willkürliche Bekanntmachungen des Deliktverdacht und erlaubt solche Offenbarungen nur als Ausnahme unter strengen Voraussetzungen (Art.9). Aber auch dies ist kein Gesetz, sondern lediglich die innere Richtlinie der Staatsanwaltschaft. Es besteht wie oben das gleiche Problem, dass es kein entsprechendes, vorrangiges Gesetz gibt. Eindeutige Veränderungen in der Bekanntmachungsverfahren der Staatsanwaltschaft nach der

⁴ Joo, Seung-Hee, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Korea Law Review Bd. 63, 2011.12, S. 164.

Festlegung dieser Richtlinie sind schwer zu finden. Auch der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft wichtige Informationen heimlich in die Medien durchsickern lässt, bleibt bestehen.

In der Praxis wird also, wie oben erörtert, ohne rechtliche Grundlage der Steckbrief erlassen und durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei in Form einer Pressekonferenz der Tatverdacht öffentlich bekanntgegeben. Obwohl es wichtig ist, sowohl die Menschenrechte und die Ehre, des durch die Unschuldsvermutung beschützten Beschuldigten zu schützen, als auch die Ermittlungsrechte des Staates zu sichern, kann man nicht die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit ganz ausschließen. Das heutige koreanische Strafrecht kennt keinen Rechtfertigungsgrund als Ausnahmeklausel. So ist es die h.M., dass „öffentliche Interesse“ kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 126 sein kann⁵. Benötigt wird eine rechtliche Grundlage, die grundsätzlich die Bekanntmachung von Tatsachen des Deliktverdachtes verbietet, dennoch in Ausnahmefällen solche Offenbarungen erlaubt.

De lege feranda müsste man Art. 126 korStGB so modifizieren, dass in der Hauptsache zwar die Bekanntmachung des Deliktverdachtes verboten wird, gleichzeitig aber eine neue Klausel hinzugefügt wird, die die Bekanntmachung des Deliktverdachtes zum Zweck der „öffentlichen Interesse“ rechtfertigt. So wird die rechtliche Grundlage des Rechtfertigungsgrundes im Strafgesetz ausdrücklich festgelegt.

Das korStGB Art. 126 (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdachtes) Modifikation
Hat jemand Tatsachen eines Deliktsverdachtes, die er anlässlich seiner Amtstätigkeit in Ausübung oder Beaufsichtigung von oder Mitwirkung bei staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen oder anderen Aufgaben der Deliktsuntersuchung erfahren hat, vor Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bekanntgemacht, so wird er mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu fünf Jahren bestraft.
Wer nur in öffentlichen Interesse die Tat begeht, handelt nicht rechtswidrig ⁶ .

⁵ Park, Sang-KI, Strafrecht BT, 2011 S. 632; Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, 2010, S. 752; Lee, Hyeong-Kook, Strafrecht BT, 2007, S. 760; Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2012, S. 709; Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, 2015, S. 787; Jung, Young-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 763; Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, 2000, S. 713.

⁶ Der Entwurf zur Strafrechtsreform von 1992 enthielt den gleichen Reform-

In der Praxis könnten

(i) der „Steckbrief“ zum Zwecke der dringenden Festnahme eines Schwerverbrechers und

(ii) die Pressekonferenz, die zur Befriedigung der berechtigten Interessen ausgeführt wird,

als Beispiele der Bekanntmachung des Tatverdacht in öffentlichen Interesse umfasst werden. Aber um die Bekanntmachung streng zu kontrollieren, muss das Tatbestandsmerkmal „nur in öffentlichen Interesse“ sehr streng ausgelegt werden und die Offenbarung sollte nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. So muss auch in den Fällen der Steckbriefe und der Pressekonferenzen eine rechtmäßige Ausnahme bestehen und die Ermittlungsbehörden selbst müssen sich strengere Forderungen stellen. Falls nötig, könnte innerhalb der Ermittlungsbehörden eine Kommission (indem sich auch außer behördliche Sachverständige beteiligen) zur Erwägung der Steckbriefe erlassung und der Pressekonferenz organisiert werden, die vor einer endgültigen Entscheidung die Sachlage begutachtet.

5. Sonstige auswirkende Maßnahmen für Strafbarkeit

Obwohl die Bekanntmachung des Deliktverdacht meistens durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, wurde bisher noch keiner bestraft. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass es die Staatsanwaltschaft selbst ist, die die Herrschaft des Ermittlungsverfahrens dieses Deliktes besitzt und falls problematisch, demgemäß solche Rechte ausführt. Dem koreanischen Strafrecht nach, hat die Staatsanwaltschaft das Recht die Straftat selbst zu ermitteln, Haftbefehle zu fordern und vor Gericht Anklage zu erheben, aber auch das Recht, die Ermittlungsverfahren an die Polizei zu leiten. So ist es tatsächlich unmöglich, dass die Polizei die strafbare Handlung der Staatsanwaltschaft ermittelt. Demnach ist es für die Gültigkeit des Art. 126 entscheidend, dass die Polizei die Bekanntmachung von der Staatsanwaltschaft überprüft (im Falle von polizeilichen Vergehen umgekehrt die Staatsanwaltschaft), auch ist es notwendig, das Legalitätsprinzip einzuführen, so dass die Staatsanwaltschaft nicht selbst das Gerichtsverfahren einstellen kann.

Vorschlag (Art. 368).

Falls weiterhin das Opportunitätsprinzip angewendet wird, so ist es wichtig, de lege feranda die richterliche Anklageerhebung gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Gerichtsverfahrens nicht nur bei Strafanträgen, sondern auch bei Strafanzeigen rechtlich zu ermöglichen. Denn gegenwärtig ist die richterliche Anklageerhebung (Ein System, indem das höhere Gericht auf Grund der Antrag der klagenden Partei die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft überprüft und folglich wieder die Klageerhebung anordnen kann) gem. Art. 269 ff. KStPO nur bei Strafantrag wirksam und nicht bei der Strafanzeige anwendbar, obwohl in vielen wichtigen Fällen die Strafanzeige erstattet wird.

B. Amtsgeheimnisbruch

Das korStGB Art. 127 (Geheimnisbruch)

Ein Beamter oder früherer Beamter, der Amtsgeheimnisse, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, offenbart, wird mit Zuchthaus oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu fünf Jahren bestraft.

I. Bedeutung, Schutzgut, Deliktsart

Geheimnisbruch besteht, wenn ein Beamter oder ein früherer Beamter das durch das Gesetz vorgeschriebene Geheimnis offenbart.

Das zu schützende Rechtsgut ist nicht das Geheimnis selbst, sondern die Funktionen des Staates, die durch die Offenbarung des Geheimnisses beeinträchtigt werden können (h.M.). Dazu die Rechtsprechung: „Dieses Delikt schützt in erster Linie nicht das Geheimnis als solche, sondern das durch den Geheimnisbruch betroffene Rechtsgut, d.h. die Funktionen des Staates, dass durch die Offenbarung beeinträchtigt worden ist.“

Geheimnisbruch i.S.d. Art. 127 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, Handlungsdelikt und echtes Sonderdelikt.

II. Tatbestandsmerkmal

1. Objektiver Tatbestand

(1) Tatsubjekt

Tatsubjekt ist ein Beamter oder ein früherer Beamter. Um Amtsgeheimnisse zu schützen, muss der Geheimnisbruch nicht nur während, sondern auch nach Dienstbeendigung verboten werden.

(2) Tatobjekt

Tatobjekt sind Amtsgeheimnisse, die durch Gesetz geheim bleiben müssen.

(a) Geheimnis

Geheimnisse sind Tatsachen, die im Allgemeinen nicht bekannt sind und deren Geheimhaltung dem Staat oder den öffentlichen Organisationen dient. Beispiele sind, die noch nicht offenbarte Geldpolitik der Regierung, das Landentwicklungsprojekt in bestimmtem Bereich von Ländern, geheime Inspektionen der Behörden und die noch nicht beurteilten gerichtlichen Entscheidungen des Kollegialgerichtes in bestimmten Fällen usw.

Die Schweigepflicht des Beamten ist auch in dem koreanischen staatlichen Beamtengesetz (Art.60⁷) und dem koreanischen ländlichen Beamtengesetz (Art. 52⁸) geregelt; bei Verstoß gegen diese Gesetze wird er lediglich mit Disziplin bestraft. Demzufolge muss das Geheimnis i.S.d. Art. 127 StGB gesetzmäßig schwerere unrechtliche Konsequenzen haben, als die von dem Geheimnis i.S.d. Beamtengesetz. Denn während ersteres strafrechtlich strafbar ist, genügt für letzteres eine Disziplin. So muss das Rechtsgut, das durch

⁷ Das kor. Staatliche Beamtengesetz, Art. 60 (Schweigepflicht): "Ein Beamter oder früherer Beamter hat über die ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren."

⁸ Das kor. Ländliche Beamtengesetz, Art. 52 (Schweigepflicht): "Ein Beamter hat über die ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren."

die Geheimhaltung geschützt wird, nicht nur innerhalb der Behörde zutreffend, sondern von solcher Wichtigkeit sein, dass es das allgemeine Interesse auf staatlicher Ebene beeinträchtigen kann. (Urteil des korOGH vom 5.10.1996, 95do780)

(b) Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnisse sind die, die das Tatsubjekt anlässlich seiner Amtstätigkeit erfahren hat. Deshalb sind Geheimnisse, die er auf andere Weise erfahren hat, von Amtsgeheimnis gem. Art. 127 nicht umfasst.

(c) Das durch Gesetz vorgeschriebene Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnisse müssen durch Gesetz vorgeschrieben sein. Streitig ist es, wie das Merkmal „Durch Gesetz vorgeschriebene Geheimnis“ auszulegen ist. Die h.M.⁹ unterstützt die Auffassung, dass Geheimnisse sich ausdrücklich auf die, durch Gesetz als Geheimnis vorgesehene Tatsachen beschränkt. Demnach wird der Begriff „Geheimnis“ eng definiert.

Andererseits sind die Rechtsprechung(Urteil des korOGH vom 5.10.1996, 95do780; 6.22.1982, 80do2822) und die m. M.¹⁰ der Auffassung, dass der Geheimnisbegriff auch „Tatsachen, die nicht nur ausdrücklich durch Gesetz als Geheimnis vorgeschrieben sind, sondern nach politischen, militärischen, diplomatischen, wirtschaftlichen, sozialen Notwendigkeiten als Geheimnis einzustufen sind, aber auch Tatsachen, die durch Geheimhaltung gegenüber der Regierung, Ämter und Bürger, objektiv und allgemein groß profitieren“, umfasst. Der Geheimnisbegriff wird weit ausgelegt.

⁹ Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, 2009, S. 703; Kim, Sung-Chun/Kim, Hyeong-Jun, Strafrecht BT, 2012, S. 822; Park, Sang-KI, Strafrecht BT, 2011, S. 632, ; Baek, Hyeong-Gu, Strafrecht BT, 2003, S. 661; Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, 2010, S. 753; Lee, Jeong-Won, Strafrecht BT, 2003, S. 740; Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, 2009, S. 892; Yim, Ung, Strafrecht BT, 2012, S. 838; Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, 2015, S. 788; Jin, Gue-HO, Strafrecht BT, 2000, S. 714.

¹⁰ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2012, S. 710; Jung, Young-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 765.

Bedenkt man, dass der Anwendungsbereich des Art. 127 enger gefasst sein muss als das Beamten-gesetz und es nötig ist, die Informationsfreiheit zu schützen, so ist es teleologisch gesehen vernünftig, den Geheimnisbegriff eng auszulegen. Es ist der h.M. zu folgen.

(3) Tathandlung

Tathandlung ist die Offenbarung. Offenbart ist ein Geheimnis, wenn es an einen anderen gelangt ist, der bezüglich der fraglichen Tatsache noch keine Kenntnis besaß. Auch ist es eine Offenbarung, wenn man einem anderen, der über das Geheimnis nicht konkret aber ungefähr wusste, das Geheimnis weitergibt. Keine Offenbarung ist es, wenn der andere bereits über die Tatsache Kenntnis hat (h.M.)¹¹. Streng ausgedrückt, liegt in diesem Fall ein untauglicher Versuch der Offenbarung vor, was nicht strafbar ist und demnach im strafrechtlichen Gutachten keinerlei Erwähnung bedarf.

Auf welchem Weg das Geheimnis dem anderen zugänglich gemacht wurde, ist unerheblich. Offenbarung ist nicht nur durch Handlung, sondern auch durch Unterlassen möglich, z.B. wenn man einem Reporter stillschweigend einen Blick in die Ermittlungsakte erlaubt (h.M.). Das offenbarte Geheimnis muss aber so konkret sein, dass man durch die bekanntgegebene Tatsache die Betroffenen erkennen kann. Unklare Bekanntmachungen sind keine Offenbarungen.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz besteht, wenn der Täter Amtsträger ist, das Geheimnis ausschließlich in beruflicher Eigenschaft erfahren hat, das Geheimnis ausdrücklich durch Gesetz vorgeschrieben ist und dieses Geheimnis mit Wissen und Wollen offenbart wird.

¹¹ Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, 2009, S. 703; Park, Sang-Ki, Strafrecht BT, 2011, S. 633; Bae, Jong-Dae, Strafrecht BT, 2010, S. 816; Baek, Hyeong-Gu, Strafrecht BT, 2003, S. 677; Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, 2010, S. 753; Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, 2009, S. 893; Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2012, S. 711; Lee, Jeong-Won, Strafrecht BT, 2003, S. 741; Lee, Hyeong-Kook, Strafrecht BT, 2007, S. 761; Yim, Ung, Strafrecht BT, 2012, S. 838; Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min Strafrecht BT, 2015, S. 789; Jung, Yeong-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 766; Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, 2000, S. 714.

Irrt sich der Täter über das Tatobjekt (*error in persona vel objecto*) und offenbart ein anderes Geheimnis als das vorgesehene, so liegt trotzdem der erforderliche Vorsatz vor. Auch ein Irrtum über die Zielperson der Tathandlung ist unerheblich.

Da Art. 127 ein echtes Sonderdelikt ist, besteht ein Wahndelikt, wenn sich der Täter in seiner Amtsträgerschaft positiv irrt. In solchem Fall ist der Tatbestand nicht erfüllt. Nimmt der Täter irrig an, dass die in Kenntnis genommene Tatsache kein Geheimnis sei oder glaubt, dass die Tatsache kein durch das Gesetz vorgeschriebenes Geheimnis sei und deshalb das Geheimnis offenbart, so wird der Vorsatz als Tatbestandsirrtum ausgeschlossen.

3. Probleme der Rechtfertigungsgründe und der Entschuldigungsgründe

Das Einverständnis des Betroffenen hat in diesem Delikt keine rechtfertigende Wirkung. Wenn aber auf Grund eines anderen speziellen Gesetzes die Offenbarung des Geheimnisses berechtigt ist, oder wenn die rechtfertigenden Gründe so wie etwa Notwehr, Notstand vorliegen, so wird die Offenbarung gerechtfertigt.

Wenn der Beamte mit nicht abwehrbarer Gewalt oder durch Bedrohung mit ernstlichen Gefahren für Leib und Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses genötigt wird, so besteht dem koreanischen Strafrecht nach ein Fall der Nötigung (Art. 12 korStGB¹²), auf den Schuldvorwurf wird daher verzichtet.

III. De lege lata und de lege feranda

Der Beamte ist nach dem koreanischen staatlichen Beamtengesetz (Art.60) und dem koreanischen ländlichen Beamtengesetz (Art. 52) zur Geheimhaltung des Amtsgeheimnisses

¹² Das korStGB Art. 12 (Nötigungsstand): "Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit einer auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder seines Verwandten verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist."

verpflichtet, doch solche Pflichtverletzung wird lediglich mit einer Disziplin geahndet (Das kor. Staatliche Beamtengesetz Art. 78 und das kor. Ländliche Beamtengesetz Art. 69). Dies führt zu der Frage, ob es überhaupt angemessen ist, eine Straftat, für die eine Disziplin ausreichend ist, strafrechtlich als Verbrechen zu regeln. Im Vergleich zu einer Verletzung des Disziplinarrechts muss in Bezug auf ein strafrechtliches Unrecht nicht nur ein schwerer Vorwurf vorliegen, sondern auch die Bestrafung muss als letzte Maßnahme gegen das Unrecht gelten. Bei der Auslegung dieses geltenden Gesetzes ist es also notwendig, den Geheimnisbegriff auf die durch das Gesetz vorgeschriebene, insbesondere wichtige Tatsache als nur beschränkt zulässig anzuerkennen.

Andererseits ist es problematisch, dass Art. 317 (Bruch des Berufsgeheimnisses¹³) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 7 Millionen Won bestraft wird, während das Strafmaß nach Art. 127 geringer ist. So gibt es eine Auffassung, die eine Erhöhung der Strafe für Geheimnisbruch gem. Art. 127 in gleichem Maße wie die von Art. 317 fordert¹⁴. Da es keinen Anhaltspunkt dazu gibt, das Amtsgeheimnis weniger zu schützen als das Berufsgeheimnis im privaten Bereich, ist dieser Auffassung

¹³ Das korStGB Art. 317(Bruch des Berufsgeheimnisses):

§1 Personen, die ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen in Ausübung ihres Berufes als Arzt, Naturheilkundiger, Zahnarzt, Apotheker, Drogist, Hebamme, Rechtsanwalt, Buchprüfer, Notar, Schreiber oder als Gehilfe einer solchen Person oder in einer früheren Eigenschaft dieser Art bekannt geworden ist, werden mit Zuchthaus oder Einschliessung bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bis zu 7 Millionen Won bestraft.

§2 Der vorranginge Absatz ist auf einen Geistlichen oder einen früheren Geistlichen anzuwenden, der ein fremdes, ihm als Seelsorger bekannt gewordenes Geheimnis offenbart.

¹⁴ Jun, Ji-Yun, Die Bearbeitungsvorschläge der strafrechtlichen Sonderregelungen(3), Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Forschungs-sammlung 08-18-03, S. 99.

zuzustimmen. Zu berücksichtigen ist, dass im 1992 Strafrechtsreform-Entwurf die Strafe der Offenbarung von Amtsgeheimnissen gem. Art. 369 „mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis 7 Millionen Won (5000 Euro)“ erhöht wurde.

Als sonstiges gibt es Sonderregelungen (spezielle Gesetze) zur Strafärkung. Als erstes wird in Art. 13, 14 (Bruch des Militärgeheimnisses) Militärgeheimnisschutzgesetz, derjenige Täter, der berufliche Militärgeheimnisse behandelt und mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit seine Schweigepflicht bricht, sehr schwer bestraft; auch auf den Verkauf des Militärgeheimnisses (Art.13 II) ist eine hohe Strafe vorgeschrieben. Auch im Nationalen Geheimnisdienst Gesetz (National Intelligence Service Officials Act) wird der Geheimnisbruch der Amtsträger verschärft bestraft (Art. 17, 32). Ferner wird der Geheimnisbruch der Abgeordneten und Beamten, die zu National Assembly Intelligence Committee gehören, gem. Art. 4 III Gesetz über verschärfte Strafe gegen bestimmte Kriminalität (Act on the Aggravated Punishment, etc. of Specific Crimes) schwerer bestraft.

De lege feranda ist die Strafverschärfungsregelung bei Militärgeheimnisbruch zulässig, wenn man die Nord-Süd-Beziehungen und die Besonderheit des Militärgeheimnisses berücksichtigt. Dagegen ist dem hohen Strafmaß im Nationales Geheimnisdienst Gesetz (National Intelligence Service Officials Act) und Gesetz über verschärfte Strafe gegen bestimmte Kriminalität (Act on the Aggravated Punishment, etc. of Specific Crimes), durch den die Informationen und Tätigkeit der NIS (National Intelligence Service wie Bundesnachrichtendienst in Deutschland) sonderlich geschützt werden, nicht zuzustimmen. Vor allem in Korea gab es mehrere Fälle von Verletzungen der Menschenrechte und des demokratischen Prinzips, die durch die gesetzesumgehenden Handlungen des NIS herbeigeführt wurden. So ist es heute wichtig, dass die NIS demokratisch kontrolliert wird. Dem Gesetz, das besonderen Schutz für Informationen oder Handlungen der NIS

gewährleistet, ist deshalb nicht zuzustimmen. Die Strafverschärfungsregelungen solcher Gesetze sollten abgeschafft und durch Strafrecht geregelt werden¹⁵.

Literaturverzeichnis

Bae, Jong-Dae, Strafrecht BT, Seoul, 2010.

Baek, Hyung-Gu, Strafrecht BT, Seoul, 2003.

Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, Jeon Ju, 2000.

Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, Seoul, 2015.

Jung, Young-Il, Strafrecht BT, Seoul, 2011.

Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht BT, Seoul, 2015.

Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, Seoul, 2009.

Kim, Sung-Chun/Kim, Hyeong-Jun, Strafrecht BT, Seoul, 2012 .

Lee, Hyeong-Kook, Strafrecht BT, Seoul, 2007.

Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, Seoul, 2012.

Lee, Jeong-Won, Strafrecht BT, Seoul, 2003.

Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, Seoul, 2009.

Park, Sang-Ki, Strafrecht BT, Seoul, 2011.

Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, Seoul, 2010.

Yim, Ung, Strafrecht BT, Seoul, 2012.

Joo, Seung-Hee, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Korea Law Review Bd. 63, 2011.12.

¹⁵ Prof. Jun, Ji-Yun vertritt auch die Auffassung, dass die Strafverschärfungsklausel des Gesetzes über verschärfte Strafe gegen bestimmte Kriminalität (Act on the Aggravated Punishment, etc. of Specific Crimes) abzuschaffen und durch Strafrecht zu regeln ist (Jun, o. g. Aufsatz, S.99).

Jun, Ji-Yun, Die Bearbeitungsvorschläge der strafrechtlichen Sonderregelungen(3), Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Forschungssammlung 08-18-03.

Kim, Jae-Yeun, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Medien und Intervention, 2010 Herbst.

Ryu, Paul-K (Ryu, Ki-Cheon), Das koreanische Strafgesetzbuch, in: Sammlung auserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Nr. 89, Berlin, 1968.

Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Strafgesetze und Strafverordnungen Sammlung (I), StR, 1990.

Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung im koreanischen Strafrecht*

Jong-Hwan KIM**

Zusammenfassung

In dieser Studie, es wird auf über „Die Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung“ konzentrieren. Die Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung ist in § 145 ~ § 151 Koreanisches StGB (KorStGB) normiert. Er hat drei Arten. Die erste Typ ist Entweichung von Gefangenen und es regelt unter §§ 145, 146 KorStGB. Nach dieser Regel, wer flüchtet, nachdem er rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden war, wird nach KorStGB § 145 I bestraft. Der zweite Typ ist Gefangenenbefreiung und es regelt unter §§ 147, 148 KorStGB. Nach § 147 KorStGB, wer einen Gefangenen aus rechtmäßiger Haft befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird schwerer als ein Selbstbefreiender bestraft. Letzter Typ ist die persönliche Begünstigung und es regelt unter § 151 KorStGB. Nach dieser Regel, wer einen anderen, der ein Delikt, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, begangen hat, verbirgt oder loseist, wird nach § 151 KorStGB bestraft. Der Versuch der Entweichung von Gefangenen und der Versuch der Gefangenenbefreiung sind strafbar unter § 149 KorStGB. Insbesondere ist die Vorbereitung der

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Prof., Dr., juristische Fakultät der Universität Yonsei.

Gefangenenbefreiung strafbar unter § 150 KorStGB. Der Versuch der persönlichen Begünstigung ist dagegen nicht mit Strafe bedroht. Die persönliche Begünstigung besteht aus nur einer Vorschrift unter § 151 KorStGB und enthält einen Ausnahmefall der Begünstigung der Angehörigen unter § 151 II KorStGB.

Schlüsselwörter: Entweichung von Gefangenen, Gefängnisausbruch, Selbstbefreiung, Begünstigung.

Kore Ceza Hukukunda Hükümlü veya Tutuklunun Kaçması

Abstract

This research is about the fleeing of the convicted or arrested and helping them. The fleeing of the convicted or arrested is regulated in the Korean Penal Code between article 145 and 151 and consists of three varieties. According to the variety in 145 and 146, the person who flees after getting caught or being taken under custody will be punished. The second variety is regulated in articles 147 and 148. According to article 147, the person who helps someone under custody with fleeing will be punished more than the person who fled. The last variety is in article 151. According to this article, the person who helps someone who commits a crime which requires a stronger punishment than a fine with escaping will be punished. As attempt to help someone in custody is punishable, attempt to the crime in 151 is not.

Keywords: Fleeing from custody, fleeing from prison.

Özet

Bu çalışmada hükümlü veya tutuklunun kaçması ve buna yardım edilmesi üzerinde durulmuştur. Hükümlü veya tutuklunun kaçması, Kore Ceza Kanununun 145- 151. maddeleri arasında düzenlenmiş olup 3 farklı türü mevcuttur. 145 ve 146. maddelerde düzenlenen türüne göre yakalanmış veya gözaltına alınmış olup kaçan kişi Kore hukukuna göre cezalandırılır. İkinci türü ise 147 ve 148. maddelerde düzenlenmiştir. 147. maddeye göre gözaltına alınmış bir kişinin kaçmasına yardım eden kişi kaçan kişiden daha ağır şekilde cezalandırılır. Son tür ise 151. maddede düzenlenmiştir. Buna göre para ce-

zasından daha ağır bir cezayı gerektirecek bir suç işleyen kişiyi bundan kurtaran kişi cezalandırılır. Başkasını gözaltından kaçırmaya teşebbüs cezalandırılırken 151. maddede düzenlenen suça teşebbüs cezalandırılmamıştır.

Anahtar Kelimeler: Gözaltından Kaçma, Hapisten kaçma, yataklık.

I. Einleitende Bemerkungen

Gefängnisausbrüche sind oftmals Themen von Comicgeschichten und vieler Kriminalfilme. Dort wird die Flucht oft durch Durchfeilen der Gitterstäbe und Herablassen an zusammengeknöteten Bettlaken, durch Bau von Fluchttunneln oder Verstecken in Mülltonnen und Fahrzeugen dargestellt. In der südkoreanischen Realität kommt es kaum zu derartigen Gefängnisausbrüchen, allein die Flucht eines Arrestanten vor Polizei oder Staatsanwaltschaft ist selten. Die Entweichung von Gefangenen (einschließlich der Arrestanten) ist in § 145 ~ § 150 Koreanisches StGB (KorStGB) normiert. Die Strafverfolgungsstatistik weist hinsichtlich der Entweichung von Gefangenen (einschließlich der Arrestanten) für das Jahr 2013, 9 Anklagen auf (im Jahr 2012 waren es 7).¹

Die koreanische Rechtsordnung legt nebenbei die persönliche Begünstigung an einem nicht in Haft genommenen Vortäter fest (§ 151 KorStGB). Häufig treten in Südkorea Fälle auf, in denen ein Täter, der noch nicht festgenommen worden ist, sich vor der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu verstecken versucht. Hierbei kommt § 151 KorStGB vielfach zur Anwendung. Die Strafverfolgungsstatistik weist hinsichtlich der persönlichen Begünstigung (§ 151 KorStGB) für das Jahr 2013, 1.248 Anklagen auf (2012: 1.296).²

Ich denke, dass zwischen der koreanischen und türkischen Kriminalität mutmaßlich eine gewisse Relevanz besteht, wodurch die

¹ Korean Institute of Criminology, Crime and Criminal Justice Statistics (<http://www.crimestats.or.kr>).

² Korean Institute of Criminology, Crime and Criminal Justice Statistics (<http://www.crimestats.or.kr>).

rechtsvergleichende Forschung zwischen der Türkei und Südkorea eine praktische Bedeutung gewinnt. Im Folgenden werden zu diesem Zweck die Entweichung von Gefangenen und die persönliche Begünstigung im koreanischen Strafrecht allgemein dargestellt: Zuerst erfolgt eine Übersicht über die koreanische Rechtsordnung, danach die konkreten Rechtsanwendungen.

II. Übersicht der Rechtsordnung

1. Gesetzesvorschriften

Entsprechend der herkömmlichen Klassifikation des kontinental-europäischen Rechtssystems besteht das koreanische Strafgesetzbuch aus zwei Teilen. Der erste Teil enthält die Allgemeinen, der Zweite die Besonderen Bestimmungen. Der Besondere Teil besteht aus 42 Abschnitten und gliedert sich in drei Gebiete auf, jeweils nach den strafrechtlich geschützten Interessen. Straftaten gegen den Staat sind zuerst genannt (1. Abschnitt ~ 11. Abschnitt). Es folgen die Straftaten gegen das Gemeinschaftsleben (12. Abschnitt ~ 23. Abschnitt) und die Straftaten gegen Person und Vermögen (24. Abschnitt ~ 23. Abschnitt.)

Das koreanische Strafgesetzbuch bestimmt im 9. Abschnitt des Besonderen Teil die „Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung“ (§§ 145 - 151 KorStGB). Er umfasst drei Typen: Entweichung von Gefangenen (§§ 145, 146 KorStGB), Gefangenenbefreiung (§§ 147, 148 KorStGB) und die persönliche Begünstigung (§ 151 KorStGB). Der Versuch der Entweichung von Gefangenen und der Versuch der Gefangenenbefreiung sind strafbar (§ 149 KorStGB). Insbesondere ist die Vorbereitung der Gefangenenbefreiung strafbar (§ 150 KorStGB). Der Versuch der persönlichen Begünstigung ist dagegen nicht mit Strafe bedroht. Die persönliche Begünstigung besteht aus nur einer Vorschrift (§ 151 KorStGB) und enthält einen Ausnahmefall der Begünstigung der Angehörigen (§ 151 II KorStGB). Das Verbot der Entweichung von Gefangenen dient dem Schutz der staatlichen Verwahrungsgewalt über die in Gewahrsam genommene Person, wogegen das Verbot der persönlichen Begünstigung der Sicherung der Rechtspflege bei der

Durchsetzung der gesetzmäßigen Strafen und Maßregeln dient.³ Jeder Tatbestand im 9. Abschnitt des besonderen Teils verlangt (zumindest bedingten) Vorsatz.

Die Vorschriften sind wie folgend:

§ 145 KorStGB Entweichung von Gefangenen und Nichtbefolgung einer Vorladung

(1) Wer flüchtet, nachdem er rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden war, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(1) Ebenso wird bestraft, wer ohne gerechten Grund auf eine Vorladung fehlt, nachdem er wegen einer gemeinen Not, eines kriegsähnlichen Zwischenfalles oder aufgrund eines Gesetzes einstweilig aus dem Gewahrsam entlassen worden war.

§ 146 KorStGB Besonders schwerer Fall der Entweichung von Gefangenen

Wer in den Fällen des § 145 (1) flüchtet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren bestraft, wenn er eine Haftanlage oder ein Haftwerkzeug beschädigt, einen Menschen bedroht, an einen Menschen Gewalt anwendet, oder die Entweichung unter Mitwirkung von mehreren Personen begeht.

§ 147 KorStGB Gefangenenbefreiung

Wer einen anderen aus rechtmäßiger Haft befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 148 KorStGB Gefangenenbefreiung von Gefängnisaufseher

Wer für den öffentlichen Dienst als besonderer Verpflichteter gehalten wird, eine rechtmäßig verhaftete Person zu bewahren oder zu geleiten und sie zum Entweichen verleitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

³ Park, Sang-Ki, Das Strafrecht, 2. Aufl., JypHyunJae, 2015, S. 871; Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010, S. 869; Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 796.

§ 149 KorStGB Versuch

Der Versuch von § 145, § 146, § 147 und § 148 ist strafbar.

§ 150 KorStGB Vorbereitung, Verabredung

Wer in der Absicht, die Delikte von § 147 oder § 148 zu begehen, Vorbereitungen trifft oder sich verabredet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 151 KorStGB Persönliche Begünstigung und Ausnahmefall der Begünstigung von Angehörigen

(1) Wer einen anderen, der ein Delikt, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, begangen hat, verbirgt oder loseist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu fünf Millionen Won⁴ bestraft.

(2) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.

2. De lege ferenda

In Deutschland und Österreich ist die Hilfe zur Flucht strafbewehrt. Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet, dabei fördert oder es auch nur versucht, wird bestraft.⁵ Die Flucht als solche ist jedoch straffrei. Dem deutschen Gesetzgeber war bewusst, dass die „Selbstbefreiung“ straffrei bleiben müsse, da sie dem natürlichen Freiheitstrieb des Menschen entspricht und dieser ein Recht auf Freiheit habe.⁶ Der Gefangene kann der Täter des § 120(Gefangenenbefreiung) deutschen StGB nicht sein und zwar dann nicht, wenn die Gefangenenbefreiung verbunden mit der Selbstbefreiung ist.⁷

Demgegenüber ist in Südkorea sowohl die Hilfe zur Flucht als auch die Selbstbefreiung strafbar. Die Strafbestimmung der

⁴ 1 \$ © 1.171 Won (31.07.2015)

⁵ Vgl. Deutsches StGB § 120· § 121 und österreichisches StGB § 300.

⁶ Kindhäuser/Neumann/Paeffgen(Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 2010, Nomos Verlag, § 120 RN. 1.

⁷ Schönke/ Schröder /Eser, Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Aufl., 2006, Verlag C.H.Beck, § 120 RN. 15.

Selbstbefreiung findet sich bereits im alten koreanischen Strafgesetzbuch, das vor 1953 angewendet wurde. Die geltende Strafbestimmung beruht auf Einfluss der alten Fassung.⁸ Das alte koreanische Strafgesetzbuch hatte die Selbstbefreiung im 6. Abschnitt und die persönliche Begünstigung im 7. Abschnitt getrennt aufgestellt. Die heutige Fassung normiert beide Paragrafen im gleichen Abschnitt (9. Abschnitt), da sie sich gleichsam auf die persönliche Flucht beziehen.

Umstritten ist heute in der Gesetzgebungslehre, ob die Selbstbefreiung strafbewehrt ist. Einige koreanische Strafrechtswissenschaftler behaupten, dass die Vorschrift der Selbstbefreiung abgeschafft werden solle, da sie sich gegen den natürlichen Freiheitsdrang des Menschen wersetzt und die Selbstbegünstigung im KorStGB nicht strafbewehrt ist.⁹ Diese Auffassung ist vor allem dem Einwand ausgesetzt, dass sich die Selbstbefreiung und die Selbstbegünstigung voneinander unterscheiden. So sei das Rechtsgut der Befreiung die amtliche Gewalt, während aber das Rechtsgut der persönlichen Begünstigung die Sicherung der Rechtspflege ist. Das Unrechtsgehalt der Selbstbefreiung ist höher als das der Selbstbegünstigung, da bei der Befreiung eine rechtmäßig festgenommene Person vorausgesetzt wird. Die Selbstbefreiung kann also strafbewehrt sein, obgleich die Selbstbegünstigung nicht strafbewehrt ist. Außerdem treten in der Praxis nicht selten Fälle auf, in denen ein rechtmäßig festgenommener oder in Haft genommener Beschuldigter flüchtet. Man kann hinsichtlich der Kriminalpolitik das Straferfordernis der Selbstbefreiung anerkennen. Da ein rechtmäßig erlaubtes Mittel, das den Haftbefehl aufheben kann, z. B. eine Haftbeschwerde, vorhanden ist, ist es nicht zu billigen, ein unerlaubtes Mittel anstatt eines Erlaubten anzuwenden. Nach allem kann die Bestrafung der Selbstbefreiung im Rechte sein.

⁸ Kim, Jong-Hwan, Subject of evidence-destruction and Instigation, Journal of Criminal Law Vol.27 No.2, 2016, S. 181.

⁹ Vgl. Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 35.

III. Gefängnisausbruch

1. Entweichung von Gefangenen (sog. Selbstbefreiung, KorStGB § 145 I)

Die Selbstbefreiung ist nach KorStGB § 145 I strafbar, ebenso der Versuch (KorStGB § 149). Der Tatbestand erfasst das Handeln von Gefangenen und setzt sie als Täter voraus.

(1) Handlungssubjekt

Wer flüchtet, nachdem er rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden war, wird nach KorStGB § 145 I bestraft. Gefangener ist jemand, der rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen wurde. Wer rechtswidrig festgenommen oder in Haft genommen wurde, ist kein Gefangener in diesem Sinne. Zum Beispiel wird eine von der Polizei rechtswidrig festgenommene Person nicht nach KorStGB § 145 I bestraft, obgleich sie flüchtet.¹⁰

In konkretem Sinn ist ein Gefangener, wem durch Ausübung der Hoheitsgewalt aufgrund des Haftrechts des Staates die Freiheit formell und ordnungsgemäß entzogen wurde, sodass er sich in der Gewalt einer zuständigen Behörde befindet. Strafgefangene, von Polizei oder Staatsanwalt vorläufig Festgenommene, Inhaftierte nach § 61 I koreanischem Gerichtsverfassungsgesetz (KGVG)¹¹ und nach Jugendgesetz arrestierte Jugendliche sind ebenfalls Gefangene im Sinne KorStGB § 145 I.¹² Nicht dazu zählen die in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt Untergebrachten und Sicherungsverwahrte.¹³ Umstritten ist, ob ein

¹⁰ Urteil des korOGH vom 06.07.2006, 2005do6810.

¹¹ Koreanisches Gerichtsverfassungsgesetz § 61 ①: Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungssaal entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die 20 Tage nicht übersteigen darf, festgehalten werden oder mit Geldbuße bis zu einer Million Won bestraft werden.

¹² Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyungsa, 2011, S. 678.

¹³ Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 798. Die Selbstbefreiung eines Untergebrachten und eines Sicherungsverwahrten aus

von einer Privatperson nach § 212 KStPO vorläufig Festgenommener ein Gefangener nach KorStGB § 145 I ist.¹⁴ Die herrschende Meinung verneint dies, da in der Entweichung von Gefangenen (KorStGB § 145 I) die Eigenschaft eines „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ enthalten ist.¹⁵

(2) Tathandlung

Die Tathandlung besteht nach § 145 I KorStGB darin, dass jemand, der rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen wurde, flüchtet. Flucht ist jede Form der Abweichung einer behördlich angeordneten Haft. Die Deliktvollendung setzt einen Erfolgseintritt voraus, nämlich die widerrechtliche uneingeschränkte Aufhebung der Gefangenschaft. Es genügt nicht, dass bestimmte Teile der Sicherheitsvorkehrungen überwunden werden, das Anstaltsgelände aber noch nicht verlassen worden ist.

Der Versuch beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Entweichung. Wer vor der Vollendung von § 145 I einen Gefangenen befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird nach § 147 (Gefangenenbefreiung) KorStGB bestraft. KorStGB § 147 regelt insbesondere die Anstiftung zur Selbstbefreiung und deren Beihilfe. Somit werden die Anstiftungs- und Beihilferegeln des Allgemeinen Teils des koreanischen Strafgesetzbuchs nicht angewendet.

2. Nichtbefolgung einer Vorladung (KorStGB § 145 II)

Die Nichtbefolgung einer Vorladung ist strafbewehrt und der Versuch ist strafbar (KorStGB §§ 145 II, 149). Wer ohne gerechten Grund bei einer Vorladung fehlt, nachdem er wegen einer gemeinen

einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist auch nicht strafbewehrt nach dem StGB, sondern nach dem koreanischen Therapiebehandlungsmaßnahmegesetz.

¹⁴ Koreanische Strafprozessordnung § 212: Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.

¹⁵ Park, Sang-Ki, Das Strafrecht, 2. Aufl., JypHyunJae, 2015, S. 872.

Not, eines kriegsähnlichen Zwischenfalles oder aufgrund eines Gesetzes einstweilig aus dem Gewahrsam entlassen worden ist, wird ebenso wie die Selbstbefreiung bestraft. Bei der Tat handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. In der Praxis findet sich kein Fall, in dem die Nichtbefolgung einer Vorladung (KorStGB § 145 II) angewendet wurde.

Das koreanische StGB bedroht zwar den Versuch der Nichtbefolgung einer Vorladung mit Strafe, aber nach herrschender Meinung ist der Versuch keine Anwendungsmöglichkeit.¹⁶

3. Besonders schwerer Fall der Entweichung von Gefangenen (KorStGB § 146)

Bei § 146 KorStGB handelt es sich um einen qualifizierten Tatbestand. § 146 KorStGB enthält erschwerte Fälle von § 145 I KorStGB und ist die Strafvorschrift für Gefangenenmeuterei. Wenn ein Gefangener flüchtet, indem er eine Haftanlage oder ein Haftwerkzeug beschädigt, einen Menschen bedroht, gegen einen Menschen Gewalt anwendet oder die Tat unter Mitwirkung von mehreren Personen begeht, wird er schwerer als ein einfacher selbstbefreiender Gefangener bestraft. § 146 KorStGB stellt auf die Gefährlichkeit der Begehungsweise ab.

§ 146 KorStGB nennt drei Fallgruppen: 1) Begehung mit der Beschädigung einer Haftanlage oder eines Haftwerkzeuges, 2) Begehung mit Bedrohung oder Gewalttätigkeit, 3) Begehung unter

¹⁶ Lee, Guy-Ho, *Escape-Harboring Criminal· Perjury-Evidence Destruction*, Sabuphangjung Vol.54 No.4, 2013, S. 36.

Park, Jae-Yun(Hrsg.), *Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2*, 2006, S. 47. Kritisch zu dieser Erklärung Oh, Young-Gun, *Strafrecht Besonderer Teil*, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 985 und Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, *Strafrecht Besonderer Teil*, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 903: Ein Unterlassungsversuch komme in Betracht, wenn der Entschluss zum untätig bleiben durch äußere Handlungen in hinreichend erkennbarer Weise manifestiert werde. Die Nichtbefolgung einer Vorladung ist nach dem notwendigen Zeitlauf zur Befolgung einer Vorladung vollendet, und damit sei eine Nichtbefolgung vor dem notwendigen Zeitlauf ein Versuch.

Mitwirkung von mehreren Personen. Die erste Tatvariante, die Beschädigung einer Haftanlage oder eines Haftwerkzeuges, muss als Mittel zur Entweichung von Gefangenen stattfinden. Somit wird ein im Handfesseln anlegenden Zustand entweichender Gefangener nicht von § 146 KorStGB, sondern von §145 KorStGB subsumiert, auch wenn er nach der Entweichung die Handfesseln beschädigt.¹⁷

Die zweite Tatvariante, Bedrohung oder Gewalttätigkeit, richtet sich an eine Person. § 146 KorStGB beschränkt den Gegenstand der Bedrohung oder Gewalttätigkeit nicht auf einen Anstalts- oder Aufsichtsbeamten, und damit subsumiert § 146 KorStGB die Bedrohung oder Gewalttätigkeit gegen eine zur Aufhaltung der Entweichung mitwirkenden Person.¹⁸ Sowohl der körperlich unmittelbar wirkende Zwang als auch der psychische Zwang genügen zur Gewalt gegen eine Person.¹⁹

Die dritte Tatvariante, Mitwirkung von mehreren Personen bedeutet, dass jeder von mehreren Personen auf Grund und im Rahmen des gemeinsamen Tatentschlusses einen für die Entweichung förderlichen Tatbeitrag leistet. Hierbei soll der Tatbeitrag besonders auf dem Tatort mit eins geleistet werden.²⁰ Ein gemeinschaftliches Handeln ist erforderlich und es genügt nicht, dass ein Gefangener allein am Tatort handelt und ein anderer Gefangener dabei abwesend ist. Mitwirkung von mehreren Personen beschreibt kein eigenhändiges, wohl aber ein Sonderdelikt. Für Mittäter, die außerhalb des Tatorts einen Tatbeitrag leistet, gilt nach herrschender Meinung § 146 KorStGB nicht.²¹

¹⁷ Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 50.

¹⁸ Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 50.

¹⁹ Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 801.

²⁰ Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 680; Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 51; Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 802; Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 987.

²¹ Vgl. Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 802.

IV. Gefangenenbefreiung

1. Gefangenenbefreiung (KorStGB § 147)

Wer einen Gefangenen aus rechtmäßiger Haft befreit oder ihn zum Entweichen verleitet, wird schwerer als ein Selbstbefreier bestraft (§ 147 KorStGB). Der Tatbestand erfasst neben der Befreiung eines Gefangenen auch die Verleitung zur Selbstbefreiung. Die Verleitung im Sinne des § 147 ist die Anstiftung zur Selbstbefreiung und deren Förderung (= Beihilfe).²² Nicht nur der Versuch, sondern auch die Vorbereitung ist strafbar (KorStGB §§ 149, 150).

Täter kann jeder sein, mit Ausnahme des Gefangenen selbst. Andere Gefangene, die zur Befreiung eines Mitgefangenen mitwirken aber nicht flüchten, können sich nach § 147 KorStGB strafbar machen.

Befreien ist das Aufheben der amtlichen Gewalt über den Gefangenen trotz formell wirksamen Haftrechts. Das Mittel der Befreiung spielt keine Rolle: Gewalt, Täuschung, Drohung, Entweichenlassen u. a. Befreien und Verleiten des Entweichens können auch durch unechtes Unterlassen in Garantenstellung begangen werden, zum Beispiel dadurch, dass ein Beamter oder ein sonst mit der Beaufsichtigung Beauftragter einen Gefangenen entweichen lässt. Jedoch wird auf solche Fälle faktisch § 148 KorStGB (Gefangenenbefreiung von Gefängnisaufseher) angewendet.

2. Gefangenenbefreiung von Gefängnisaufseher (KorStGB § 148)

Wer aufgrund seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst als besonders Verpflichteter gilt, eine rechtmäßig verhaftete Person zu bewahren oder zu geleiten, und sie dennoch zum Entweichen verleitet, wird schwerer als ein Gefangenenbefreier bestraft. Der Versuch und die Vorbereitung sind mit Strafe bedroht (KorStGB §§ 149, 150). Der Qualifikationstatbestand des § 148 knüpft an die besondere Pflichtenstellung des Täters an. Verleiten des Entweichens kann sowohl durch positives Handeln als auch durch unechtes Unterlassen begangen werden.

²² Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010, S. 873.

V. Persönliche Begünstigung (KorStGB § 151)

1. Allgemeines

Wer einen anderen, der ein Delikt, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, begangen hat, verbirgt oder loseist, wird nach § 151 KorStGB bestraft. Persönliche Begünstigung (KorStGB § 151) unterscheidet sich von Entweichung von Gefangenen (KorStGB § 145 I) darin, dass der Vortäter nicht festgenommen oder nicht in Haft genommen worden ist. Die Vorschrift des § 151 schützt die staatliche Strafrechtspflege.²³ Sie will verhindern, dass dem Vortäter nach der Tat von außen Hilfe geleistet wird, und verfolgt den weiteren Zweck, den Vortäter durch Eindämmung späterer Hilfe zu isolieren.

Die Vorschrift des § 151 KorStGB betrifft nur noch den Fall der persönlichen Begünstigung, während die sachliche Begünstigung in § 155 KorStGB geregelt wird. Der koreanische Gesetzgeber erkannte das Merkmal, einem (Vor)Täter besondere Begünstigungen zu gewähren, - obgleich er in Haft genommen worden war oder nicht - an und trennte damit die persönliche Begünstigung von der sachlichen Begünstigung. Er normierte sie im 9. Abschnitt des Besonderen Teils des koreanischen Strafgesetzbuchs zusammen mit der Entweichung von Gefangenen.

Der Versuch oder die Vorbereitung ist nicht mit Strafe bedroht. Die Tat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt und damit ist die Verletzung der staatlichen Strafrechtspflege als Begünstigungserfolg nicht nötig.²⁴

²³ Kim,Byung-Soo, Haboring of an offender as Concrete Endangering Offense, Journal of Criminal Law Vol.25 No.1, 2013, S. 250; Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 677; Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006, S. 34; Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013, S. 796; Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 992.

²⁴ Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 681; Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 898; Urteil des korOGH vom 26.05.2006, 2005do7528.

2. Handlungssubjekt

Täter kann jeder sein, mit Ausnahme des Vortäters selbst. Die persönliche Begünstigung für die eigene Bestrafung ist straflos, da der Tatbestand von § 151 die Bestrafung anderer verlangt. Dass die Selbstbegünstigung zur Straflosigkeit führt, beruht auf der Anerkennung des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung.²⁵ Wenn ein Mittäter einen anderen Mittäter verbirgt oder loseist, wird er nach der Rechtsprechung gemäß § 151 KorStGB bestraft.²⁶

Es ist aber umstritten, ob die sog. Anstiftung zur Selbstbegünstigung strafbar ist. Die koreanische Rechtsprechung erklärte die Anstiftung zur Selbstbegünstigung für strafbar, da sie ein Missbrauch des natürlichen Rechts auf Selbstverteidigung sei.²⁷ Der Tatbestand der persönlichen Begünstigung solle nach seinem Schutzzweck vor allem die Aussichten des Vortäters schmälern. Dies widersprach schon dem Grundsatz, dass die Teilnahme weniger strafwürdig als die Täterschaft ist. Da der Strafgrund der Teilnahme in der Mitwirkung an dem vom Täter begangenen Unrecht liegt (sog. Unrechtsteilnahmetheorie), so sind infolge der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung die Anstiftung dazu ausgeschlossen. Der Vortäter soll auch dann nicht nach § 151 KorStGB bestraft werden, wenn er zu seinen Gunsten Unbeteiligte zur persönlichen Begünstigung anstiftet.

3. Vortat

Voraussetzung ist, dass eine andere Person ein Delikt begangen hat, das höher als mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Da der Tatbestand die persönliche Begünstigung eines Delikts erfasst, das mit höher als Geldstrafe bestraft werden kann, muss die Vortat alle Voraussetzungen erfüllen, unter denen die Strafe höher als eine

²⁵ Chong, Hyon-Mi, Rechtsvergleichende Untersuchung von der Täterversteckung, Korean Journal of Comparative Criminal Law Vol.8 No.2, 2006, S. 212; Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 911.

²⁶ Urteil des korOGH vom 14.01.1958, 57do393. Dazu kritische Ansicht Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 911.

²⁷ Urteil des korOGH vom 24.03.2000, 2000do20.

Geldstrafe verhängt werden darf.²⁸ Die Vortat muss keine wirkliche begangene Tat sein und es genügt, dass ein konkreter Verdachtsgrund hinsichtlich der Vortat vorliegt.

Der Tatbestand der persönlichen Begünstigung setzt nicht voraus, dass gegen den Begünstigten ein Strafverfahren bereits eröffnet worden ist. § 151 KorStGB kann erfüllt sein, auch wenn der Vortäter nach der persönlichen Begünstigung nicht angeklagt wird oder nicht abgeurteilt wird.²⁹

4. Tathandlung

§ 151 KorStGB teilt die Tathandlung in zwei Hauptgruppen: Verbergen und Loseisen. Die Verbergung ist das Verstecken eines Vortäters durch tatkräftiges Beherbergen.³⁰ Das Loseisen betrifft alle Verhinderungen der staatlichen Strafrechtspflegeverrichtung mit Ausnahme von Verbergen. Die Tathandlung der persönlichen Begünstigung kann in einer Handlung, oder soweit eine besondere Rechtspflicht zum Tätigwerden existiert, auch in einem Unterlassen bestehen.

Im Folgenden handelt es sich um Fälle der persönlichen Begünstigungen: Die fälschliche Abratung vor einer Selbstanzeige oder einem Geständnis; das Informieren des Mandaten über Ermittlungsakten; die Finanzierung der Flucht. Dabei ist nach der Rechtsprechung zu beachten, dass wer bei der Polizei wider besseren Wissens über die Vortat nicht aussagt, oder ohne weiteres positives Verhalten eine falsche Aussage macht, keine persönliche Begünstigung begeht, wenn das Stillschweigen oder die falsche Aussage die Ermittlungsbehörde in täuschendem Maße nicht

²⁸ Dies bedeutet, dass die Vortat in der Zeit der persönlichen Begünstigung schon schuldhaft begangen sein muss und alle sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen (objektive Bedingungen der Strafbarkeit usw.) verwirklicht sein muss (Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010, S. 876).

²⁹ Urteil des korOGH vom 24.11.2000, 2000do4078. Dazu kritische Ansicht Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009, S. 994.

³⁰ Urteil des korOGH vom 11.10.2002, 2002do3332.

erreicht.³¹ Auf der einen Seite der Strafrechtstheorie kann diese Rechtsprechung mit einer anderen Rechtsprechung,³² die den Tatbestand des § 151 KorStGB als abstraktes Gefährdungsdelikt ansieht, im Widerspruch stehen, jedoch stimmt die Rechtslehre jener Rechtsprechung auf der anderen Seite der konkreten Gerechtigkeit zu.

5. Entschuldigungsgrund

Nach § 151 II KorStGB bleibt straffrei, wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht. Die Vorschrift beruht auf Zumutbarkeitserwägungen und wird nach herrschender Meinung als Entschuldigungsgrund aufgefasst.³³ Nicht inbegriffen ist die eheähnliche Gemeinschaft.³⁴

VI. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der koreanische Gesetzgeber im 9. Abschnitt des Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs die „Entweichung von Gefangenen und persönliche Begünstigung“ (§ 145 ~ § 151 KorStGB) bestimmt. Darunter werden drei Arten unterschieden: Entweichung von Gefangenen, Gefangenenbefreiung und die persönliche Begünstigung. Das Verbot der Entweichung von Gefangenen dient dem Schutz der zuvor begründeten staatlichen Verwahrungsgewalt über die in Gewahrsam genommene Person. Das Verbot der persönlichen Begünstigung dient jedoch der Sicherung der Rechtspflege bei der Durchsetzung der gesetzmäßigen Strafen und Maßregeln.

³¹ Urteil des korOGH vom 14.02.2003, 2002do5375.

³² Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 681; Urteil des korOGH vom 26.05.2006, 2005do7528.

³³ Chong, Hyon-Mi, Rechtsvergleichende Untersuchung von der Täterversteckung, Korean Journal of Comparative Criminal Law Vol.8 No.2, 2006, S. 221; Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011, S. 686. Kritisch zu dieser Erklärung und für die Einräumung eines persönlichen Strafausschlussgrunds Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007, S. 917.

³⁴ Urteil des korOGH vom 12.12.2003, 2003do4533.

In Südkorea ist nicht nur die Hilfe zur Flucht, sondern auch die Selbstbefreiung strafbar. Umstritten ist, ob die Selbstbefreiung strafbewehrt ist, aber ist die Bestrafung der Selbstbefreiung im Rechte. Da der Unrechtsgehalt der Selbstbefreiung höher ist, als der der Selbstbegünstigung, unterscheiden sich die Selbstbefreiung und die Selbstbegünstigung voneinander.

Die Entweichung von Gefangenen und Gefangenenbefreiung setzt einen Vortäter voraus, der rechtmäßig festgenommen oder in Haft genommen worden ist. Der Versuch der Entweichung von Gefangenen und Gefangenenbefreiung ist strafbar und besonders ist es die Vorbereitung der Gefangenenbefreiung. Bei persönlicher Begünstigung handelt es sich dagegen um einen Vortäter, der nicht in Haft nicht genommen worden ist. Der Versuch oder die Vorbereitung ist nicht strafbar. Bei der Tat handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und damit ist die Verletzung der staatlichen Strafrechtspflege als Begünstigungserfolg nicht nötig. Ein Entschuldigungsgrund eines Angehörigen ist nur bei persönlicher Begünstigung vorhanden.

Literaturverzeichnis

Bae, Jong-Dae, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Hongmoonsa, 2010.

Chong, Hyon-Mi, Rechtsvergleichende Untersuchung von der Täterversteckung, Korean Journal of Comparative Criminal Law Vol.8 No.2, 2006.

Kim, Byung-Soo, Haboring of an offender as Concrete Endangering Offense, Journal of Criminal Law Vol.25 No.1, 2013.

Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht Besonderer Teil, 7. Aufl., Pakyoungsa, 2007.

Kim, Jong-Hwan, Subject of evidence-destruction and Instigation, Journal of Criminal Law Vol.27 No.2, 2016.

Kim, Seong-Don, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., SKKUP, 2013.

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen(Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Nomos Verlag, 2010.

Korean Institute of Criminology, Crime and Criminal Justice Statistics (<http://www.crimestats.or.kr>).

Lee, Guy-Ho, Escape and Evidence Destruction, Sabuphangjung Vol.54 No.4, 2013.

Oh, Young-Gun, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl., Pakyoungsa, 2009.

Park, Jae-Yun(Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar Besonderer Teil 2, 2006.

Park, Sang-Ki, Das Strafrecht, 2. Aufl., JypHyunJae Publishing, 2015.

Park, Sang-Ki, Strafrecht Besonderer Teil, 8. Aufl., Pakyoungsa, 2011.

Schönke/ Schröder , Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Aufl., Verlag C.H.Beck, 2006.

Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings im türkischen Strafrecht*

Ali Kemal YILDIZ**

Zusammenfassung

Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings befindet sich im Art. 292 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB), im zweiten Teil des vierten Abschnitts des 2. Buches zum Besonderen Teil des tStGB unter „Straftaten gegen die Rechtspflege“. Gem. Art. 97 I des t.StVG ist Art. 292 ff. tStGB auch auf Strafgefangene anzuwenden, die für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen haben und nicht zurückkommen bzw. nach mehr als 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkommen.

Das geschützte Rechtsgut ist bei Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen das berechtigte Interesse von Jedermann am Vollzug des Haftbeschlusses bzw. der Strafe.

Art. 292 tStGB ist ein Sonderdelikt. Täter dieser Straftat kann nur derjenige sein, über den ein Haftbefehl oder eine rechtskräftige Freiheitsstrafe ergangen ist. Geschädigte ist jede Einzelperson in der Gesellschaft. Da dieses Delikt keine Straftat gegen die Person darstellt, gibt es auch kein konkreter Geschädigter.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 24.08.2017.

** Prof. Dr., Lehrender an der Türkisch-Deutschen Universität Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht in İstanbul.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings kann durch zwei Verhaltensweisen begangen werden: die erste Möglichkeit ist das Entweichen des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings aus einer Untersuchungshaftanstalt, Vollzugsanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht (Art. 292 Abs.1 tStGB). Die zweite Möglichkeit ist, dass der Strafgefangene, der für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen hat, nach Ablauf dieser Genehmigung zur Vollzugsanstalt nicht zurückkehrt oder es versäumt, innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zur Vollzugsanstalt zurückzukehren (CGIK Art. 97 Abs.1).

Begehung der Tat mit Drohung oder Gewalt ist strafverschärfender Grund. Bewaffnete oder Mit Anderen Gemeinschaftliche Begehung der Tat ist auch strafverschärfender Grund. Es ist als ein Strafmilderungsgrund geregelt, wenn ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling nach seinem Entweichen Reue zeigt und innerhalb von 6 Monaten nach seinem Entweichen sich selbst stellt.

Für beide Varianten der Tathandlung ist Vorsatz vorausgesetzt. Eine fahrlässige Begehung dieser Straftat ist nicht möglich, denn eine Fahrlässigkeitsvariante für diese Straftat gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Versuch ist strafbar.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling zeigt keine Besonderheit im Hinblick auf Teilnahme. Die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme finden hier Anwendung.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling ist ein Dauerdelikt. Wird bei Begehung des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen, so wird außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt (Art. 292 Abs.4 tStGB).

Diese Regelung wird in der Lehre mit Recht oft kritisiert. Sie verstöße gegen Art. 38 Abs. 5 der türkischen Verfassung, da Art. 38 Abs.5 vorsieht, dass *niemand dazu gezwungen werden kann, Beweise gegen sich selbst oder gegen seinen Verwandten auszuhändigen oder auszusagen* (nemo tenatur-Grundsatz). Sie sei auch im Hinblick auf Art. 1 tStGB bedenklich, da sie gegen *den Grundsatz des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten* verstößt.

Meines Erachtens soll ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling wegen Entweichen nicht bestraft werden. Der Staat ist für Vollzug der Strafen zuständig und ihm steht für Durchsetzung der Strafen auch Staatsgewalt zur Verfügung. Von dieser staatlichen Berechtigung zu unterscheiden ist die Bemühung von Einzelnen, rechtskräftige Freiheitsstrafen zu vermeiden. Solche Bemühungen sind natürliche, instinktive Handlungen von Verurteilten. Wenn man sich die Regelungen über Notwehr anschaut, kann man erkennen, dass natürliche bzw. instinktive Handlungen im Rahmen der Notwehr als Rechtfertigungsgrund anerkannt sind. Es ist anerkannt, dass man im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nicht dazu gezwungen werden darf, Beweise gegen sich selbst oder gegen einen Verwandten auszuhändigen oder sich selbst oder einen Verwandten zu belasten. Man wird nicht bestraft, wenn man über eine Straftat, mit der man beschuldigt ist, lügt. Er wird nicht dazu gezwungen, diesbezüglich die Wahrheit zu sagen. Deshalb halte ich es bei dieser Straftat für unrichtig, dass man für Handlungen, die naturgemäß bloß auf Vermeidung von Vollzug einer Freiheitsstrafe gerichtet sind, bestraft wird. Vergleichbar zum Grundtatbestand dieses Delikts ist die Situation von demjenigen, der von seiner Verurteilung erfährt und die Haft nicht antritt, flieht oder andere Vorkehrungen trifft, um nicht festgenommen zu werden. Solche Handlungen sind gem. tStGB nicht strafbar. Wenn solche Handlungen nicht strafbar sind, soll man auch nicht bestraft werden, weil man aus einer Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt entweicht, nachdem man in eine solche Anstalt gebracht wurde. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Grundtatbestand dieses Delikts aus dem tStGB weggestrichen werden soll.

Schlüsselwörter: Entweichung, Straftaten gegen die Justiz, der Strafgefange, der Untersuchungshäftling, Untersuchungshaftanstalt, Vollzugsanstalt, Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings.

Abstract

Breach of prison is regulated under article 292 under the heading of Offences Against The Judicial Bodies or Court in the second chapter of the fourth section in the second book concerning special provisions of the Turkish Penal Code (TPC). It is also admitted under article 97/1 of The Law on the Execution of Penalties and Security Measures (LEPSM) that convicts who fail to return from a leave or who return with a delay of more than two days shall be liable to the provisions stipulated in Article 292 and the following articles of TPC.

Legally protected interest of breach of prison is the benefits of the execution of detainment or conviction of detainee or convicted for individuals in community.

The article is regulated as a particular offense. Perpetrator of this crime should be a convicted or detainee person. The victim is all the individuals of the community. There is not a victim in concrete meaning while the crime is not an offense against individuals.

The crime of breach of prison may committed with two different pattern of behaviour. The first of these occurs with escape of detainee or convict from prison, penitentiary or custody of an officier (Art. 292/1 of TPC). The second option occurs with fail to return or return with a delay of more than two days of detainee or convict (Art. 97/1 of LEPSM).

The cases of commission of this offense by using force or threat either jointly or armed are factual qualifications which require heavier punishment. Sincere repentance is regulated as a personal reason which seek mitigation of punishment.

Moral element of the crime is general malice and the crime can not be committed with negligence.

The Attempt to commit this crime is sentenced. Voluntary abandonment is also possible.

Breach of prison does not show a feature in terms of participation in commission of a crime. General provisions of participation is applied.

Breach of prison is a continuing offense.

During commission of breach of prison crime, in case of the an offence aggravated as a result of injurious consequences or homicide, or damage to property is additionally punished according related articles of such offences.

The Article is criticized justifiably in doctrine, with its defiance to principle against self-incrimination (*nemo tenetur*) regulated under article 38/5 of Constitution or principle of protection the individual right and freedom regulated under Article 1 under the heading "Object of Criminal Code" of TPC.

In our opinion, it is not right to punish a detainee or a convict because his/her attempt to escape. Such initiatives are natural, instinctive human reactions of individuals. Thus, regulations which take this into account, recognize the self defence as an compliance with the laws. In other words, such regulations recognize that individuals under criminal investigation, can not be forced to make a statement that would incriminate himself/herself or his/her legal next of kin, or to present such incriminating evidence. While recognizing the unpunishment of lying concerning accused offense, it does not force accused to tell the truth. Hence, we do not approve the punishment of breach of prison of an individual who naturally exhibit a behaviour for the unexecution of punishment or the escape.

We think that individuals who escapes after detention or conviction in a penitentiary or a prison, should not be punished only because of breach of prison, just as unpunishment of a convict who does not give up one's self, flees and applies various methods, after learning his/her decision of conviction, and that the basic form of this crime should be extracted.

Key words: Escape, Offences Against The Judicial Bodies or Court, Convict, Detainee, Prison, Penitentiary, Breach of prison

Özet

Türk Ceza Kanununun (TCK), özel hükümlere ilişkin ikinci kitabının dördüncü kısmının ikinci bölümü olan Adliyeye Karşı Suçlar içerisinde 292. maddede düzenlenmiştir. Ceza ve Güvenlik Tedbirlerinin İnfazı Hakkında Kanununun (CGİK) 97/1. maddesinde de ceza infaz kurumundan izinle ayrılıp da izinden dönmeyen veya iki günden fazla bir süre geçtikten sonra dönen hükümlüler hakkında da TCK'nın 292 vd. maddelerinin uygulanacağını kabul etmiştir.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçuyla korunan hukuksal değer, toplumdaki bireylerin, tutuklu veya hükümlü kişinin, tutukluluk veya hükümlülüğünün infazındaki menfaatleridir.

Maddede özgü suç düzenlemesine yer verilmiştir. Suçun faili ancak hakkında tutuklama kararı verilmiş veya hakkında kesinleşmiş bir mahkûmiyet hükmü verilmiş kimse olabilir. Suçun mağduru ise soyut anlamda toplumdaki bütün bireyledir. Suç, şahsa karşı işlenmiş suçlardan olmadığından somut anlamda bir mağduru bulunmamaktadır.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçu iki farklı davranış şekliyle gerçekleştirilebilir: Bunlardan *birincisi*, tutuklu veya hükümlünün, tutukevi, cezaevi yahut da gözetimi altında olduğu görevlinin elinden kaçmasıyla meydana gelir (TCK m. 292/1). *İkincisi* ise, ceza infaz kurumundan izinli ayrılan hükümlünün dönmemesi veya izin süresinin dolmasından iki günden fazla bir süre geçtikten sonra dönmesiyle meydana gelir (CGİK m. 97/1).

Suçun cebir veya tehdit kullanılarak işlenmesi ile silahlı olarak ya da birden çok kişiyle işlenmiş olması cezanın artırılmasını gerektiren nitelikli haldir. Etkin pişmanlık ise cezada indirimi gerektiren şahsi sebep olarak düzenlenmiştir.

Suçun manevi unsuru genel kasttır. Taksirle işlenmesi mümkün değildir.

Bu suçta teşebbüs cezalandırılmaktadır. Gönüllü vazgeçme mümkündür.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçu iştirak bakımından bir özellik göstermez. İştirake ilişkin genel kurallar uygulanacaktır.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçu mütemadi suç niteliğindedir.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçunun işlenmesi sırasında kasten yaralama suçunun neticesi sebebiyle ağırlaşmış hallerinin veya kasten öldürme suçunun gerçekleşmesi ya da eşyaya zarar verilmesi durumunda, ayrıca bu suçlara ilişkin hükümlere göre cezaya hükmolunacaktır.

Bu düzenleme, öğretilerde haklı olarak Anayasanın 38/5. maddesinde yer alan *kişinin kendisini ve kanunda gösterilen yakınlarını suçlayan bir beyanda bulunmaya veya bu yolda delil göstermeye zorlanamayacağı* (nemo tenetur) ilkesine yahut da TCK'nın "Ceza Kanununun Amacı" başlıklı 1. Maddesinde yer alan *kişi hak ve özgürlüklerinin korunması prensibine aykırı olduğu gerekçeleriyle eleştirilmiştir*.

Kanaatimce de bir tutuklu veya hükümlünün sırf kaçma eylemlerinin cezalandırılmasının doğru değildir. Bu girişimler bireyler açısından doğal, içgüdüsel insani tepkilerdir. Nitekim bunu dikkate alan düzenlemeler meşru savunmayı bir hukuka uygunluk sebebi kabul etmektedir. Bireyin, hakkında başlatılmış olan ceza soruşturmasında, kendisi veya yakınlarını suçlamaya ve bu yönde delil vermeye zorlanmamasını kabul etmektedir. Kendisine isnat edilen suçlamayla ilgili yalan söylemesini cezalandırmamayı kabul etmekte, doğru söylemeye mecbur bırakılmamaktadır. Dolayısıyla doğası gereği hakkındaki cezanın infaz edilmemesini sağlamaya ve kaçmaya yönelik davranışlar gösteren kimsenin sırf kaçmasını cezalandırılmasını doğru bulmuyorum. Nasıl ki hakkında verilen bir mahkumiyet hükmünü öğrendikten sonra teslim olmayan, yakalanmamak için kaçan ve çeşitli yöntemlere başvuran kişinin bu tür eylemleri cezalandırılmıyorsa, tutukevi veya ceza infaz kurumuna alındıktan sonra kaçan kişinin, sırf kaçması eyleminin de cezalandırılmaması ve suçun temel şeklinin kanundan çıkarılması gerektiği kanısındayım.

Anahtar kelimeler: Firar, adliyeye karşı suçlar, hükümlü, tutuklu, tutukevi, ceza infaz kurumu, hükümlü veya tutuklunun kaçması.

Einleitung

Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings befindet sich im Art. 292 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB), im zweiten Teil des vierten Abschnitts des 2. Buches zum Besonderen Teil des tStGB unter „Straftaten gegen die Rechtspflege“¹.

Im ersten Absatz wird der Grundtatbestand dieser Straftat geregelt. Gem. Abs.1 wird ein Strafgefangener oder ein Untersuchungshäftling bestraft, wenn er aus einer Vollzugsanstalt, einer Untersuchungshaftanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht.

Absätze 2 und 3 sind Qualifikationen des Grundtatbestandes. Eine höhere Strafe ist vorgesehen, wenn die Straftat gem. Abs.2 unter Einsatz von Gewalt oder Drohung oder gem. Abs. 3 bewaffnet oder von mehreren Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen gemeinschaftlich begangen wird.

¹ *Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings*

Art. 292 – (1) *Der Untersuchungshäftling oder Strafgefangene, der aus einer Untersuchungshaftanstalt, einer Vollzugsanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.*

(2) *Wird diese Straftat unter Einsatz von Gewalt oder Drohung begangen, so wird eine Strafe von einem Jahr bis zu drei Jahren verhängt.*

(3) *Wird diese Straftat bewaffnet oder von mehr als einem Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen gemeinschaftlich begangen, so wird die nach den obigen Absätzen zu verhängende Strafe bis auf das Doppelte erhöht.*

(4) *Wird bei der Begehung dieser Straftat einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen, so wird außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt.*

(5) *Die Vorschriften dieses Artikels werden auch auf Verurteilte angewendet, die außerhalb einer Vollzugsanstalt arbeiten oder deren Haftstrafe aus einer Geldstrafe umgewandelt wurde.*

Wenn bei Begehung des Grundtatbestandes einer der schweren Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung oder eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen wird, ist dem Täter gem. Abs.4 neben der Strafe für den Grundtatbestand auch eine Strafe für diese Straftaten zu verhängen.

Gem. Abs.5 sind die Vorschriften des Art. 292 tStGB auch auf Verurteilte anzuwenden, die außerhalb einer Vollzugsanstalt arbeiten oder deren Haftstrafe aus einer Geldstrafe umgewandelt worden ist.

Im Art. 293 tStGB² ist tätige Reue für Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings geregelt. Diese Regelung sieht vor, dass die Strafe herabzusetzen ist, wenn der entwichene Untersuchungshäftling oder Strafgefängene innerhalb von 6 Monaten tätige Reue zeigt und sich selbst stellt. Bei der Herabsetzung der Strafe ist die Zeit, die zwischen dem Tag des Entweichens und dem Tag der Gestellung verflissen ist, zu berücksichtigen.

Gem. Art. 97 I des Gesetzes über Vollzug von Strafen und Sicherheitsmaßnahmen³ (türk.: Ceza ve Güvenlik Tedbirlerinin İnfazı Hakkında Kanun - CGIK) ist Art. 292 ff. tStGB auch auf Strafgefängene anzuwenden, die für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen haben und nicht zurückkommen bzw. nach mehr als 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkommen. Deshalb verwirklicht auch das Versäumnis der Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen, nach Ablauf der Genehmigung zur Vollzugsanstalt zurückzukommen, den Tatbestand des Entweichens des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings.

² *Tätige Reue*

Art. 293 – (1) (...) Die Strafe des Untersuchungshäftlings oder Strafgefangenen, der nach seinem Entweichen Reue zeigt und sich selbst stellt, wird unter Berücksichtigung der Zeit, die zwischen dem Tag des Entweichens und dem Tag der Gestellung verflissen ist, von fünf Sechsteln bis auf ein Sechstel herabgesetzt. Übersteigt jedoch die Dauer des Entweichens sechs Monate, so erfolgt keine Herabsetzung der Strafe.

³ *Nichrückkehr vom Hafturlaub, Zu Später Rückkehr*

Art. 97 (1) Art.292ff. tStGB finden auf Gefängene Anwendung, die vom Hafturlaub überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkehren.

Im Art. 291 tStGB ist die Straftat „Antritt einer Straf- oder Untersuchungshaft anstelle eines Anderen“ und im Art. 294 ist die Straftat „Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen“ geregelt. Im Folgenden werden nur Erläuterungen zum im Art. 292 geregelten Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings gemacht. Diese anderen zwei Vorschriften werden im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelt.

I. Objektiver Tatbestand

1. Geschützter Rechtsgut

In der Lehre wird das geschützte Rechtsgut auf der Basis von Staat und Rechtspflege definiert. In diesem Rahmen wird geäußert, dass das geschützte Rechtsgut *„Gewährleistung des Funktionierens der staatlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen des mit dem Strafvollzug verfolgten Zwecke und somit Gewährleistung eines effektiven Strafvollzugssystems, Verfolgung von Strafen und Tätern und insbesondere Schutz der Rechtspflege“* ist.⁴

Meines Erachtens bezweckt jede Strafnorm ein Rechtsgut zu schützen, das entweder einer konkreten Person oder der Gesellschaft als Gesamtheit der Individuen einzuordnen ist. Deshalb bin ich der Meinung, dass man sich bei der Bestimmung des geschützten Rechtsguts an dem Individuum orientieren soll. Jede Einzelperson in der Gesellschaft hat ein berechtigtes Interesse an Vollzug eines Haftbefehls oder einer Freiheitsstrafe, so dass die Strafe ihre generelle und spezielle Präventionszwecke erreichen kann. Deshalb ist das geschützte Rechtsgut bei Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen das berechnigte Interesse von Jedermann am Vollzug des Haftbeschlusses bzw. der Strafe.

2. Täter und Geschädigter

Art. 292 tStGB ist ein Sonderdelikt. Täter dieser Straftat kann nur derjenige sein, über den ein Haftbefehl oder eine rechtskräftige

⁴ Ali Parlar / Muzaffer Hatipoğlu, Açıklamalı – Yeni İçtihatlarla 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu Yorumu, C. IV, Ankara 2010, s. 4403.

Freiheitsstrafe ergangen ist. Täter dieser Straftat sind enumerativ aufgezählt, so dass Personen, die diese Eigenschaften nicht haben, im Rahmen dieser Straftat keine Täter sein können. Beispielsweise ist der Tatbestand nicht verwirklicht, wenn derjenige, der nur festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen ist (ohne Haftbefehl bzw. –urteil), dem mit seiner Bewachung Bediensteten entkommt.⁵ Haftverschonungsmaßnahmen sind im Art. 292 tStGB nicht ausdrücklich erwähnt, deshalb erfüllt derjenige, dem eine Aufenthaltsbeschränkung wie ein Hausarrest auferlegt worden ist, den Tatbestand des Art. 292 tStGB nicht, wenn er das Haus verlässt.

Täter dieser Straftat kann auch derjenige sein, der zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, aber sich diese Geldstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt hat, weil er diese Geldstrafe nicht gezahlt hat (Art. 292 Abs.5 tStGB).

Geschädigte ist jede Einzelperson in der Gesellschaft. Da dieses Delikt keine Straftat gegen die Person darstellt, gibt es auch kein konkreter Geschädigter.

3. Tathandlung

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings kann durch zwei Verhaltensweisen begangen werden: die erste Möglichkeit ist das Entweichen des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings aus einer Untersuchungshaftanstalt, Vollzugsanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht (Art. 292 Abs.1 tStGB). Die zweite Möglichkeit ist, dass der Strafgefangene, der für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen hat, nach Ablauf dieser Genehmigung zur Vollzugsanstalt nicht zurückkehrt oder es versäumt, innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zur Vollzugsanstalt zurückzukehren (CGIK Art. 97 Abs.1).

Wie aus dem Regelungsgehalt zu entnehmen ist, muss gegen die Person gem. den Vorschriften der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) (Art. 100 ff. tStPO) einen Haftbefehl ausgestellt oder sie

⁵ Yener Ünver, *Adliyye Karşı Suçlar*, 3. Baskı, Ankara 2012, s. 518.

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und mit der Verbüßung der Strafe angefangen worden sein, damit man von einem Entweichen eines Strafangefangenen oder Untersuchungshäftling sprechen kann. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn jemand während Vollzug seiner Freiheitsstrafe, die aus einer Geldstrafe umgewandelt worden ist, entweicht.

Als Tathandlung genügt das Entweichen, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Haft noch im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren angeordnet worden ist⁶. Sogar bei Sonderfällen wie vorläufiger Haft im Rahmen einer Auslieferung von Tätern reicht ein Entweichen zur Erfüllung des Tatbestandes des Art. 292 tStGB aus.

Der Tatbestand des Art. 292 tStGB ist auch dann erfüllt, wenn der Verhaftete entweicht, aber später von der seine Haft verursachten Straftat freigesprochen wird.⁷

Da im Art. 292 Abs. 1 tStGB ausdrücklich vom Entweichen eines Strafangefangenen gesprochen wird, ist diese Norm auf Personen, gegen die eine Ordnungshaft angeordnet wird, nicht anwendbar, wenn sie während der Vollzug dieser Ordnungshaft entweichen.⁸

Weil in der Regelung nur Untersuchungshaft und Gefangenschaft erwähnt sind, gebietet der Gesetzlichkeitsgrundsatz (Art. 38 des türkischen Grundgesetzes, Art.2 tStGB), dass das Entweichen bei einer anderen freiheitseinschränkenden Maßnahme (z.B. Festnahme, Internierung, Vorführung ua.) nicht in den Anwendungsbereich des Art. 292 tStGB fällt.⁹

⁶ **Ünver**, s. 514; Osman **Yaşar** / Hasan Tahsin **Gökcan** / Mustafa **Artuç**, Yorumlu – Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, C. VI, 2. Baskı, Ankara 2014, s. 8542.

⁷ **Parlar/Hatipoğlu**, s. 4405.

⁸ Gegenansicht **Parlar / Hatipoğlu**, s. 4405

⁹ „Es wurde festgestellt, dass nachdem der Angeklagte Ahmet Samantasi wegen Diebstahl in Haft genommen worden war, wurde er am Nachmittag für sein Verhör zum Polizeipräsidium befördert, als er plötzlich aus dem Polizeiwagen wegsprang und entwich. Da der Angeklagte in dem Zeitpunkt weder Strafangefangener noch Untersuchungshäftling war, waren die Voraussetzungen des Art. 292 Abs.1 tStGB nicht

Für Verwirklichung des Tatbestandes ist es nicht vorausgesetzt, dass der Strafgefangene aus Vollzugsanstalt bzw. Untersuchungshäftling aus Untersuchungshaftanstalt entweicht. Tatbestand des Art. 292 tStGB ist auch dann erfüllt, wenn z.B. der Strafgefangene bei seinem Transport zu einer Vollzugsanstalt entweicht; ein festgenommener Strafanfänger den Bediensteten entweicht, bevor er in die Vollzugsanstalt gebracht werden kann¹⁰; ein Untersuchungshäftling oder Strafgefangener während seiner Strafvollzug aus irgendeinem Grund, z.B. um ins Krankenhaus oder zum Gericht gebracht zu werden, aus der Straf- bzw. Untersuchungshaftanstalt gebracht wird und dabei die Bediensteten entweicht¹¹.

Der Tatbestand des Art. 292 tStGB ist verwirklicht, wenn Verurteilte, die außerhalb der Vollzugsanstalt arbeiten, bei der Arbeit entweichen (Art. 292 Abs.5).

Andererseits liegt kein Entweichen des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings vor, wenn derjenige, über den ein Haftbeschluss ergangen bzw. der rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, nach Zustellung des Urteils die Haft nicht antritt oder flieht, um nicht festgenommen zu werden.¹²

erfüllt, aber trotzdem wurde Art. 292 Abs.1 tStGB dem Urteil zugrundegelegt..." (Kassationshof 4. Strafkammer, 21.12.2011, 17899/24868 – Bkz.: İsmail Mal-koç, Açıklamalı – İçtihatlı 5237 Sayılı Yeni Türk Ceza Kanunu, C. IV, Ankara 2013, s. 4753-4754.

¹⁰ Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543.

¹¹ „Es wurde festgestellt, dass ein rechtskräftiges Urteil über den Verurteilten besteht und er deshalb festgenommen worden ist. Bevor er zur Vollzug der Freiheitsstrafe in die Vollzugsanstalt gebracht worden war, ist er aus dem Gerichtsgebäude geflohen, während bei Staatsanwaltschaft seine Dokumente abgefertigt wurden. Das Urteil ist aufzuheben, da im vorliegenden Fall die verwirklichte Straftat „Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings“ iSd Art. 298 tStGB (alte Fassung) ist und die Straftat falsch bezeichnet wurde.“(Kassationshof. 8. Strafkammer, 19.10.2006, 20407/7731 – Bkz.: Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543)

¹² Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543. „Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte vom Haftbeschluss keine Kenntnis hatte. Als er aufgrund Bauangelegenheiten mit Gendarm ins Polizeipräsidium kam, wurde ihm mündlich bekannt gegeben, dass über ihn eine Haftanordnung erlassen worden ist. Da aber keine Maßnahmen bzgl der Haft wie

Da die Tathandlung als „entweichen“ definiert wird, ist sie vollzogen, wenn der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling aus der Straf- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder aus dem faktischen Herrschaftsbereich des Bediensteten in irgendeiner Weise hinweggeht. Dieses Delikt ist eine Straftat, die mit beliebigen Tathandlungen begangen werden kann¹³. Es kommt darauf nicht an, ob das Entweichen durch Weggehen, -laufen, mit einem Wagen Wegfahren, augenfällig oder heimlich erfolgt.¹⁴ Es gibt keinen Unterschied dazwischen, ob der Täter selber entweicht oder von einem anderen mit seiner Zustimmung entführt wird. Entscheidend ist, dass das Entweichen von seinem Willen getragen ist. Beispielsweise liegt kein Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings vor, wenn die Bediensteten, unter deren Bewachung der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling steht, ihn vergessen und wegfahren oder den Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftling absichtlich aussetzen. Zu beachten ist aber, dass der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling dazu keinen Beitrag geleistet haben muss. Weiterhin kann von einem Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings nicht gesprochen werden, wenn der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling zwangsmäßig von Dritten entführt wird.

Die Tathandlung ist zwar das Entweichen, aber für Begehung dieser Tat ist nicht notwendig, dass man gegen das Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings Vorkehrungen trifft¹⁵.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist eine Straftat, die mit beliebigen Tathandlungen begangen werden

Festnahme, in Gewahrsamnahme oder Anwendung von irgendeiner Form von Staatsgewalt getroffen worden sind, erfüllt die Handlung des Angeklagten, zu seinem Wagen zu gehen, die Voraussetzung des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings nicht.“ ” (Kassationshof. 8. Strafkammer, 29.06.2005, 7246/6005 – Siehe.: Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543, Fn. 1195)

¹³ Ünver, s. 518.

¹⁴ Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543.

¹⁵ Parlar/Hatipoğlu, s. 4405.

kann. Aber wenn sie mit Gewalt oder Drohung, bewaffnet oder mit mehreren Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich begangen wird, spricht man von einer strafverschärfenden Qualifikation des Grundtatbestands. Wenn bei Begehung dieser Straftat einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen wird, wird dem Täter außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt.

Führung eines Protokolls über das Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings durch Bedienstete ist für Verwirklichung des Tatbestandes irrelevant. Aber Dokumentation des Entweichens ist wichtig für spätere Beweisbarkeit der Tat und Feststellung der exakten Tatzeit.

Gem. Art. 97 Abs.1 CGIK ist der Tatbestand erfüllt, wenn der Strafgefangene die Vollzugsanstalt mit Genehmigung für einen Hafturlaub verlässt und nach Ablauf der Genehmigung überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen ab dem Ablauf der Genehmigung zurückkehrt.

Damit diese Straftat mit dieser Tathandlungsvariante begangen werden kann, muss der Strafgefangene mit eigenem Willen überhaupt nicht oder zu spät zurückkommen. Kein Entweichen liegt vor, wenn er beispielsweise aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder unwillkürlich von einem Dritten aufgehalten wird oder aus irgendeinem anderen Grund, den er nicht selber verursacht, in die Vollzugsanstalt nicht rechtzeitig zurückkehren kann.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist als Tätigkeitsdelikt geregelt. Für Vollendung der Tat muss es keinen Taterfolg bzw. Schaden gegeben sein. Die Tat ist vollendet, sobald ein Strafgefangener bzw. Untersuchungshäftling aus der Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder Bedienstete, unter deren Bewachung er steht, entweicht oder in die Vollzugsanstalt nach Ablauf seiner Genehmigung überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkehrt.

4. Strafverschärfende Qualifikationen

Strafverschärfende Qualifikationen des Grundtatbestandes sind im Art. 292 Abs.2 und Abs. 3 geregelt.

a) Begehung der Tat mit Drohung oder Gewalt

Gewalt wird im Wörterbuch als Erzwingung definiert.¹⁶ Gewalt einsetzender Täter entfaltet körperlich wirkende Kraft auf sein Opfer und Entfaltung dieser Kraft erfolgt zur Verwirklichung eines bestimmten Ziels¹⁷.

Drohung ist im Art. 106 Abs.1 tStGB als „ *in Aussicht stellen eines künftigen Angriffs auf Leben, Leib oder sexuelle Selbstbestimmung vom Opfer selbst oder seinen Verwandten oder einer Zufügung eines großen Vermögensschadens oder eines anderen Übels*“ definiert.

Im Hinblick auf Strafzumessung sind Drohung und Gewalt alternativ geregelt, sodass Vorliegen einer der beiden Alternativen für eine Strafverschärfung genügend ist.

Einsetzung der Gewalt setzt voraus, dass die Gewalt beim Opfer körperlich wirkt. Wenn nicht gegen das Opfer, sondern gegen ein Objekt Gewalt ausgeübt wird, ist die Qualifikation nicht verwirklicht, wenn das Opfer diese Gewalt nicht als Drohung empfindet.

Da im Abs.2 vom Wortlaut her „oder“ statt „und“ verwendet wird, genügt für Bejahung der Qualifikation die Verwirklichung einer der beiden Alternativen. Auf der anderen Seite wird die Strafe nur einmal erhöht, auch wenn der Täter beide Alternativen (also, sowohl Gewalt als auch Drohung) kumulativ verwirklicht. Wenn der Täter bei der Tatbegehung beide Alternativen verwirklicht, kann man sich bei Strafzumessung dementsprechend von der unteren Strafgenze entfernen.

¹⁶ Siehe: <http://tdkterim.gov.tr/bts/?kategori=veritbn&kelimesec=61085>, letzter Zugriff am. 26.05.2009.

¹⁷ Für detaillierte Angaben, siehe.: Ali Kemal Yıldız, Tehdit, Şantaj ve Cebir Suçları, Alman-Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku (Yayına Hazırlayanlar: Eric Hilgendorf / Yener Ünver), C. III, İstanbul 2010, s. 517.

b) Bewaffnete oder Mit Anderen Gemeinschaftliche Begehung der Tat

Im Abs. 3 sind zwei alternative, strafverschärfende Qualifikationen geregelt. Verwirklichung einer der beiden Alternativen reicht für eine Strafverschärfung aus.

Im Art. 6 tStGB befinden sich strafrechtliche Definitionen und „Waffe“ ist im Art. 6 Abs. 1 Buchst. f definiert als;

„1. Schusswaffen,

2. Sprengmittel,

3. Tragbare Schneid- und Hiebwaren, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, bei Angriff oder Abwehr eingesetzt zu werden,

4. Andere Gegenstände, die zu Angriff oder Abwehr eingesetzt werden können, obwohl sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind,

5. Nukleare, radioaktive, chemische oder biologische Stoffe, die ätzend, reizend, verletzend, erstickend, giftig sind oder dauerhafte Krankheiten verursachen“. In diesem Rahmen gilt alles, was zwar bestimmungsmäßig keine Waffe ist aber faktisch als Waffe eingesetzt werden kann, als Waffe und die Rechtsfolgen der Qualifikation werden ausgelöst, wenn ein solcher Gegenstand beim Entweichen verwendet wird.

Im Abs. 3 wird der Begriff „bewaffnet“ verwendet. Vom Wortlaut her kann man diesen Begriff so auslegen, dass ein bloßes Mitführen einer Waffe für Verwirklichung der Qualifikation ausreichend ist, jedoch kommt man bei einer teleologischen Auslegung zum Schluss, dass trotz des Wortlauts die Waffe bei der Tatbegehung eingesetzt worden sein muss, damit man die Qualifikation bejahen kann.¹⁸ Ein bloßes Mitführen einer Waffe, ohne dass die Waffe dem Täter beim Entweichen in irgendeiner Weise behilflich ist, kann nicht dazu führen, dass die strafverschärfende Qualifikation bejaht wird.¹⁹

¹⁸ Parlar/Hatipoğlu, s. 4407; Ünver, s. 521;

¹⁹ Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8545.

Eine weitere strafverschärfende Qualifikation stellt die gemeinschaftliche Tatbegehung von mehreren Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen dar. Für Bejahung dieser Qualifikation muss mindestens zwei Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftlinge gemeinsam entweichen. Es ist nicht vorausgesetzt, dass beide Strafgefangene oder Untersuchungshäftlinge sind. Die Qualifikation ist auch dann erfüllt, wenn einer davon Strafgefangener und der andere Untersuchungshäftling ist. Ein gemeinsamer Tatplan bzw. gemeinschaftliche Vorbereitung sind auch nicht notwendig. Für Verwirklichung der Qualifikation ist erforderlich und auch ausreichend, dass sie im Zeitpunkt des Entweichens gemeinsam vorgehen²⁰.

Da im Abs.3 vom Wortlaut her „oder“ statt „und“ verwendet wird, reicht für Verwirklichung der Qualifikation aus, wenn der Täter bei Tatbegehung entweder eine Waffe verwendet oder mit anderen Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich vorgeht. Wenn beide Alternativen kumulativ vorliegen, findet keine doppelte Straferhöhung statt, sondern die Strafe ist nur einmal zu erhöhen.²¹ Beispielsweise wird die Strafe nur einmal erhöht, wenn der Täter bei der Tatbegehung sowohl eine Waffe verwendet als auch mit anderen Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich handelt. Wenn der Täter bei der Tatbegehung beide Alternativen verwirklicht, kann man sich bei Strafzumessung dementsprechend von der unteren Strafgrenze entfernen.

Im Abs. 3 wird bestimmt, dass *„die nach den obigen Absätzen zu verhängende Strafe bis auf das Doppelte erhöht“* werden soll. Deshalb muss man bei Straferhöhung nach Abs.3 die Strafraumen des Abs.2 als Grundlage nehmen, wenn der Täter bei der Tatbegehung Gewalt oder Drohung einsetzt und gleichzeitig einer der Varianten des Abs. 3 (Waffeneinsetzung oder Gemeinschaftliche Tatbegehung) verwirklicht.

²⁰ Ünver, s. 521-522; Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8545.

²¹ Ünver, s. 521.

5. Tätige Reue als Persönlicher Strafmilderungsgrund

Es ist als ein Strafmilderungsgrund geregelt, wenn ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling nach seinem Entweichen Reue zeigt und innerhalb von 6 Monaten nach seinem Entweichen sich selbst stellt.

Diese Norm ist nur anwendbar, wenn der Täter Reue zeigt und sich selbst stellt. Eine Anwendung tätiger Reue bzw. eine Strafmilderung kommt nicht in Betracht, wenn der Täter von der Polizei festgenommen oder aufgrund polizeilicher Vorkehrungen dazu gezwungen wird, sich selbst zu stellen²².

Auf der anderen Seite muss der Täter nicht unbedingt zur Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt zurückkehren. Tätige Reue ist auf den Täter anwendbar, wenn er seinen Aufenthaltsort meldet und seine Abholung verlangt; oder wenn er sich selbst stellt, indem er zu einem Polizeipräsidium oder zur Staatsanwaltschaft geht²³.

Wie beim Entweichen können Dritte dem Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftling dabei helfen, sich zu stellen. Auch in diesen Fällen ist die Regelung über tätige Reue anwendbar²⁴.

Die Regelung setzt voraus, dass die Dauer des Entweichens 6 Monate nicht überschreitet, damit tätige Reue als Strafmilderungsgrund angewendet werden kann.

II. Subjektiver Tatbestand

Für beide Varianten der Tathandlung ist Vorsatz vorausgesetzt. Ein besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal wie eine Absicht ist nicht vorgesehen. Für den subjektiven Tatbestand reicht es aus, dass der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling aus der Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, vorsätzlich entweicht oder zur Vollzugsanstalt

²² Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8557.

²³ Ünver, s. 524; Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8557.

²⁴ Ünver, s. 524.

vorsätzlich überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf seiner Genehmigung zurückkehrt, nachdem er Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen hat. Beide Tathandlungsvarianten können vorsätzlich verwirklicht werden²⁵.

Eine fahrlässige Begehung dieser Straftat ist nicht möglich, denn eine Fahrlässigkeitsvariante für diese Straftat gesetzlich nicht vorgesehen ist.

III. Rechtswidrigkeit

Im Rahmen des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings kann man von einem speziellen Rechtfertigungsgrund nicht sprechen.

IV. Versuch

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist als Tätigkeitsdelikt geregelt. Deshalb ist die Tat vollendet, sobald die Tathandlung vorgenommen wird. Jedoch liegt ein Versuch vor, wenn mit der Tathandlung zwar angefangen worden ist aber diese nicht vollendet wird (Art. 35 Abs.1 tStGB).

Im Rahmen des Art. 292 tStGB dauert die Tathandlung solange noch an, bis der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling die Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder den Herrschaftsbereich des Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht. Wenn die Tathandlung aufgrund von Umständen, die der Täter nicht beeinflussen kann, nicht vollendet werden kann, spricht man von einem Versuch; wenn die Tathandlung aber vollendet wird, liegt ein vollendetes Delikt vor.

Im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 CGIK bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, wenn die Polizei innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung den Strafgefangenen festnimmt und in die Vollzugsanstalt zurückbringt.

²⁵ Gegenansicht **Parlar/Hatipoğlu**, s. 4406; **Ünver**, s. 519.

Wenn der Täter während der Tathandlung die weitere Ausführung der Tat freiwillig aufgibt, wird er aus Art. 292 tStGB nicht bestraft; seine Strafbarkeit aus anderen Delikten, die er bisher begangen hat, bleibt unberührt (Art. 36 tStGB).

V. Teilnahme

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling zeigt keine Besonderheit im Hinblick auf Teilnahme. Die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme finden hier Anwendung.

Wenn Täter die Tat aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses begehen und bei Ausführung gemeinschaftlich Tatherrschaft haben, kommt eine Mittäterschaft (Art. 37 tStGB) in Betracht. Dieser Fall ist im Art. 292 Abs. 3 als strafverschärfende Qualifikation des Grundtatbestands geregelt. In diesem Fall erhöht sich die Strafe jedes Täters in im Abs.3 vorgesehenen Maß.

Im Art. 294 tStGB ist „Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen“ als ein eigenständiges Delikt kodifiziert, sodass derjenige, der dem Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftling beim Entweichen Beihilfe leistet, nur aus dieser Straftat zu bestrafen ist. Eine Bestrafung dieser Person aus Beihilfe zum Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist deshalb nicht möglich.

VI. Konkurrenzen

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling ist ein Dauerdelikt. Das Delikt ist mit Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings vollendet; beim die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassenen Strafgefangenen wird das Delikt vollendet, wenn er nicht oder nicht in der im Gesetz vorgesehenen Zeitspanne zurückkehrt. Aber die Tathandlung dauert an, solange das Entweichen fort dauert und der Täter nicht festgenommen wird. Wenn der Täter festgenommen wird und irgendwie schafft, nochmal zu entweichen, begeht er das Delikt erneut.

Wird bei Begehung des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen, so wird außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt (Art. 292 Abs.4 tStGB)²⁶.

Gewalteinsatz bei Tatbegehung ist als strafverschärfende Qualifikation geregelt (Art. 292 Abs.2 tStGB). Wenn Gewalteinsatz zu einem der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung führt, ist der Täter sowohl aus der Qualifikation des Grundtatbestands als auch aus den Vorschriften über vorsätzliche Körperverletzung zu bestrafen.

VII. Strafprozessrechtliche Vorschriften und Sanktionen

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist ein Offizialdelikt. Zuständiges Gericht ist das Strafgericht der ersten Instanz.

Strafrahmen für den Grundtatbestand sind 6 Monate bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (Abs.1). Wenn die Tat mit Gewalt oder Drohung begangen wird, ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren zu verhängen (Abs.2). Wenn die Tat bewaffnet oder mit mehreren Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich begangen wird, ist die gem. Abs. 1 und Abs.2 zu verhängende Strafe bis auf das Doppelte zu erhöhen (Abs.3).

Wenn der Täter innerhalb von 6 Monaten nach seinem Entweichen Reue zeigt und sich selbst stellt, ist die Strafe unter Berücksichtigung der Zeit, die zwischen dem Tag des Entweichens und dem Tag der Gestellung verfließen ist, von Fünf Sechsteln bis auf ein Sechstel herabzusetzen (Art. 293 tStGB).

²⁶ „Der Angeklagte hat zum Entweichen angesetzt, indem er die Metallgitter des Guckfensters geschnitten hat. Weil es festgestellt wurde, dass keine Gewalt oder Drohung stattgefunden hat, ist er aus Art. 292 Abs.1 und Abs. 3 und zusätzlich noch aus Sachbeschädigung zu bestrafen, da er die Metallgitter geschnitten hat.“

(Kassationshof. 8. Strafkammer, 03.10.2006, 6378/7185 – Bkz.: Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8544).

Strafaussetzung auf Bewährung setzt gute Führung in der Vollzugsanstalt voraus (Art. 107 Abs.1 CGIK), so dass bei einem Strafgefangenen, der aus der Vollzugsanstalt oder einen Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu verneinen ist. Wenn ein rechtkräftig Verurteilte erneut eine Tat begeht, finden Vorschriften über Rückfall auf ihn Anwendung (Art. 58 tStGB, Art.108 CGIK).

Fazit und Reformvorschlag

Neben Strafbarkeit von Antritt einer Strafe- oder Untersuchungshaft anstelle eines Anderen (Art. 291 tStGB) und von Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen (Art. 294 tStGB) ist im tStGB auch die Strafbarkeit des bloßen Entweichens eines Strafangefangenen oder Untersuchungshäftlings, der bei der Tatausführung weder sich einer Waffe bedient noch mit Gewalt oder Drohung vorgeht, geregelt.

Diese Regelung wird in der Lehre mit Recht oft kritisiert. Sie verstöße gegen Art. 38 Abs. 5 der türkischen Verfassung, da Art. 38 Abs.5 vorsieht, dass *niemand dazu gezwungen werden kann, Beweise gegen sich selbst oder gegen seinen Verwandten auszuhändigen oder auszusagen* (nemo tenatur-Grundsatz).²⁷ Sie sei auch im Hinblick auf Art. 1 tStGB bedenklich, da sie gegen *den Grundsatz des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten* verstößt.²⁸

Meines Erachtens soll ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling wegen Entweichen nicht bestraft werden. Der Staat ist für Vollzug der Strafen zuständig und ihm steht für Durchsetzung der Strafen auch Staatsgewalt zur Verfügung. Von dieser staatlichen Berechtigung zu unterscheiden ist die Bemühung von Einzelnen, rechtskräftige Freiheitsstrafen zu vermeiden. Solche Bemühungen sind natürliche, instinktive Handlungen von

²⁷ Ünver, s. 510.

²⁸ Mehmet Emin Artuk, Türkiye Barolar Birliği Toplumsal Değişim Sürecinde Türk Ceza Kanunu Reformu Paneli (Ankara 21-22 Mayıs 2004), "Adalet Hizmetlerinin Yürütülmesine Karşı Suçlar" Başlıklı Podyum Tartışması, s. 231-232.

Verurteilten. Wenn man sich die Regelungen über Notwehr anschaut, kann man erkennen, dass natürliche bzw. instinktive Handlungen im Rahmen der Notwehr als Rechtfertigungsgrund anerkannt sind. Es ist anerkannt, dass man im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nicht dazu gezwungen werden darf, Beweise gegen sich selbst oder gegen einen Verwandten auszuhändigen oder sich selbst oder einen Verwandten zu belasten. Man wird nicht bestraft, wenn man über eine Straftat, mit der man beschuldigt ist, lügt. Er wird nicht dazu gezwungen, diesbezüglich die Wahrheit zu sagen. Deshalb halte ich es bei dieser Straftat für unrichtig, dass man für Handlungen, die naturgemäß bloß auf Vermeidung von Vollzug einer Freiheitsstrafe gerichtet sind, bestraft wird.

Vergleichbar zum Grundtatbestand dieses Delikts ist die Situation von demjenigen, der von seiner Verurteilung erfährt und die Haft nicht antritt, flieht oder andere Vorkehrungen trifft, um nicht festgenommen zu werden. Solche Handlungen sind gem. tStGB nicht strafbar. Wenn solche Handlungen nicht strafbar sind, soll man auch nicht bestraft werden, weil man aus einer Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt entweicht, nachdem man in eine solche Anstalt gebracht wurde. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Grundtatbestand dieses Delikts aus dem tStGB weggestrichen werden soll²⁹.

Art. 294 tStGB sieht vor, dass derjenige zu bestrafen ist, der das Entweichen einer in Polizei- oder Untersuchungshaft befindlichen Person ermöglicht. Art. 294 Abs. 6 sieht eine strafmildernde Privilegierung für Fälle vor, in denen das Entweichen von bestimmten Verwandten ermöglicht wird. Auf der einen Seite wird eine Privilegierung für Personen vorgesehen, die ihren Verwandten beim Entweichen helfen. Auf der anderen Seite ist aber die eigene Bemühung des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings zum Entweichen strafbar. Sinn und Zweck der beiden Regelungen widersprechen sich³⁰.

²⁹ Ünver, s. 512.

³⁰ Ünver, s. 511.

Meines Erachtens soll der Grundtatbestand des Art. 292 Abs. 1 tStGB, der das Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings aus der Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder der Überwachung eines Bediensteten regelt, de lege ferenda aus dem Gesetz rausgenommen werden. Für den Grundtatbestand macht es deshalb auch keinen Unterschied, ob der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling alleine oder mit anderen gemeinschaftlich entweicht.

Andererseits halte ich es für richtig, dass der Täter für Handlungen wie Anwendung von Gewalt oder Drohung oder Sachbeschädigung, die er für oder während des Entweichens vornimmt, bestraft wird. Weiterhin denke ich, dass es zutreffend ist, dass Antritt einer Strafe- oder Untersuchungshaft anstelle eines Anderen (Art. 291 tStGB) und Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen (Art. 294 tStGB) unter Strafe gestellt sind.

Literaturverzeichnis

Artuk, Mehmet Emin, Türkiye Barolar Birliği Toplumsal Değişim Sürecinde Türk Ceza Kanunu Reformu Paneli (Ankara 21-22 Mayıs 2004), "Adalet Hizmetlerinin Yürütülmesine Karşı Suçlar" Başlıklı Podyum Tartışması.

Malkoç, İsmail, Açıklamalı – İçtihatlı 5237 Sayılı Yeni Türk Ceza Kanunu, C. IV, Ankara 2013.

Parlar, Ali / Muzaffer **Hatipoğlu**, Açıklamalı – Yeni İçtihatlarla 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu Yorumu, C. IV, Ankara 2010, s. 4403.

Ünver, Yener, Adliye Karşı Suçlar, 3. Baskı, Ankara 2012.

Yaşar, Osman / Hasan Tahsin **Gökcan** / Mustafa **Artuç**, Yorumlu – Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, C. VI, 2. Baskı, Ankara 2014.

Yıldız, Ali Kemal, Tehdit, Şantaj ve Cebir Suçları, Alman-Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku (Yayına Hazırlayanlar: Eric Hilgendorf / Yener Ünver), C. III, İstanbul 2010.

Die Verdunkelung¹ von Beweisen einer Straftat im koreanischen Strafrecht*

Hye-Wook WON**

The obscuration of Crime Evidence in Korean Penal Law

Abstract

The obscuration of evidence is regulated in Art. 155 of the Korean Penal Code. This article consists of 4 paragraphs and the punishment of the act is either imprisonment or fine. Since the obscuration of evidence is an abstract threat crime, therefore a damage is not required.

Key Words: The obscuration of evidence, abstract threat crime, fine.

Zusammenfassung

Die Verdunkelung von Beweisen ist in Art. 155 kStGB als eine Straftat geregelt. Dieser Artikel besteht aus 4 Absätze und die Strafe der Tat ist entweder eine Freiheits- oder eine Geldstrafe. Die Verdunkelung eines Beweises einer Straftat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, deshalb eine Verletzung ist nicht erforderlich.

¹ Die Verdunkelung enthält als ein umfassender Begriff die Vernichtung, die Vereitelung, die Fälschung usw. Sie wird auch als Begünstigung im deutschen Strafgesetzbuch genannt.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 22.08.2017.

** Prof. Dr., Inha Universität.

Schlüsselwörter: Verdunkelung von Beweisen, abstraktes Gefährdungsdelikt, Geldstrafe.

I. Einleitung

Sobald sich in unserer Gesellschaft eine Straftat bezüglich Unternehmen oder Politiker ereignet, berichtet die Presse mit dem Titel "Versuch der organisierten Verdunkelung von Straftat". In letzter Zeit schreibt die Presse, dass eine Nahrungsmittelfirma namens 'Songhak' Arbeitnehmern, die nicht mehr ihrer Arbeit nachgehen, die Verdunkelung von Beweisen deutete und dass die Aktiengesellschaft 'Kyungnam' verschiedene Beweise zur Vorbereitung auf die Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnung vor dem Ermittlungsorgan vernichtete und sich verbarg.

Im Vergleich zu westlichen Ländern ist das Schuldbewusstsein gegen das Verdunkelungsdelikt nicht hoch in Korea, weil die Bevölkerung großen Wert auf Mitgefühl legt. Viele denken, dass die Familie wichtiger ist als der Staat oder die Gesellschaft sowie, dass man den Nachteil eines anderen verbergen soll.

D.h. was die Verwendung des Beweises für die Person, die mit dem Betroffenen oder dem Antragsteller die Beziehung hat, verhindert, ist oft als eine Straftat nicht bewusst. Soweit die Verdunkelung des Beweises ferner bekannt ist, verschweigt man die Tatsache. Folglich wird einem anderen bei der Verdunkelung des Beweises geholfen. Das ist ein Faktor der Tatbegehung. Ein weiterer Faktor ist die Androhung und die Bedrohung des Täters oder Mittäters.²

Die Verdunkelung eines Beweises einer Straftat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, welches die Staatsfunktion über Rechtspflege als Rechtsgut hat. Die Verdunkelungsdelikte haben als Inhalt die

² Kang, Dong-Seo, Ursache der Erhöhung und Maßnahmen zur Prävention von Begünstigung, S. 37

Verhinderung der Justiz durch die Vernichtung, Verschleierung, Fälschung, Verfälschung von Beweisen einer Straftat eines anderen oder die Verwendung nachgemachter oder verfälschter Beweise oder die Vereitelung von Zeugen oder die Förderung von Flucht. Diese Delikte verletzen mit der Verdunkelung von Beweisen die sachliche- oder persönliche Beweisfähigkeit.³

Meineid und der Verdunkelungsdelikt erschwert, dass das Ermittlungsorgan oder das Verfahrensorgan den Beweis sammelt, auffindet oder benutzt, um die richtige Entscheidung zu fällen, sowie die Wahrheit zu erforschen.

Folglich entsteht die Gefahr der Unstabilität der Justiz, insbesondere wenn dies weiter außer Acht bleibt. Trotz solcher Erkenntnisse handelt das Ermittlungsorgan etc. passiv bei tatsächlichen Fällen der Verdunkelungsdelikte oder nimmt eine versöhnende Haltung ein.⁴ Solche verirrten Verhaltensweisen könnten die Delikte fördern.

Im weiteren handelt es sich erst um die Struktur der Verdunkelungsdelikte, zweitens wird der aktuelle Stand basierend auf Statistik erklärt und danach wird die Notwendigkeit der passenden Maßnahmen gegen die Verdunkelungsdelikte überprüft. Schließlich stellt sich bezüglich der Verdunkelungsdelikte die theoretische Diskussion.

II. Struktur und Tatbestand

Das geschützte Rechtsgut der Verdunkelung von Beweis nach § 155 korStGB ist die staatliche Funktion über die Rechtspflege. Abs. 1 und Abs. 2 erfassen jeweils das Verdunkelungsdelikt von Beweisen sowie das Vereitelungs- und Fluchtdelikt des Straftäters. In Abs. 3 ist das Vernichtungs-, Vereitelungs- und Fluchtdelikt zuungunsten eines anderen vorgeschrieben.

³ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013, S. 783ff.

⁴ Kang, Dong-Seo, a.a.O., S. 42

§ 155 korStGB**Verdunkelung von Beweisen, etc. und spezielle Ausnahme über die Angehörigen**

1 Wer den Beweis einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vernichtet, verschleiert, fälscht oder verfälscht oder den nachgemachten oder verfälschten Beweis verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe unter 7,000,000 won bestraft.

2 Wer den Zeugen einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder ihn fördert, wird gleich wie Abs. 1 bestraft.

3 Wer zum Zweck zuungunsten der Angeschuldigte, Beschuldigte oder Disziplinarverdächtige die Tat des Abs. 1 und 2 begangen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahre bestraft.

4 Hat ein Verwandter oder ein gemeinsam wohnender Familienangehörige für den Betroffenen eine solche Straftat unter diesen Artikeln begangen, wird derjenige nicht bestraft.

1. Die einfache Verdunkelung von Beweis

Wer den Beweis einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vernichtet, verschleiert, fälscht oder verfälscht oder den nachgemachten oder verfälschten Beweis verwendet, wird wegen Verdunkelung von Beweis bestraft.

1) objekt der Tathandlung: der Beweis einer Strafsache eines anderen

Ein Beweis stellt ein wichtiges und gesamtes Mittel zur gerichtlichen Entscheidung, sowie bei der Feststellung von Tatsachen dar, z.B. der Zustand, die Bildung der Straftat, Schärfungen oder Milderungen der Strafe, Milderungsgrund.

Es ist nicht wichtig, ob der Beweis zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten oder Beschuldigten ist. Nur ist derjenige Zeuge ausgeschlossen, für den eine besondere Straftat für Zeugen wie Zeugenvereitelung und Flucht zustande kommt.

Ein Beweis muss Bezug auf die Strafsache oder die Disziplinarsache eines anderen nehmen. Begeht diejenige Person, die an der Vortat Beteiligter war die Vernichtungs- oder Verschleierungshandlung nur für sich selbst, so ist sie tatbestandlos. Der Beweis einer Straftat, die er selbst begangen hat, könnte nicht als ein Straftatobjekt des § 155 Abs.1 korStGB behandelt werden.

2) Tathandlung

Die Tathandlung ist, dass der Täter den Beweis vernichtet, verschleiert, fälscht (nachmacht), verfälscht oder den nachgemachten und verfälschten Beweis verwendet.

1. Verdunkelung/Vernichtung

Die Verdunkelung eines Beweises umfasst nicht nur die Störungshandlung des Auffindens sowie die sachliche Beschädigung des Beweises, sondern auch die Aufhebung und die Verminderung der Gebrauchsfähigkeit.⁵ Das enthält auch die Störungshandlung der Verwendung und des Auffindens.

2. Verschleierung

Die Verschleierung ist die Handlung, welche den Beweis kräftig versteckt oder das Auffinden des Beweises stört. Das Widersprechen einer einfachen Einreichung des Beweises oder die Verleugnung des Beweises stellt keine Verschleierung dar.

3. Fälschung (Nachmachen)

Die Fälschung des Beweises bedeutet, den Beweis an sich nachzumachen. Was dem Eidunfähige als Zeuge die falsche Aussage zu veranlassen ist oder im Ermittlungsorgan falsch aussagt, wird in diesem Sinne nicht erfasst. Wird der neue Beweis einer Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen nachgemacht, liegt eine Fälschung des Beweises vor, z. B. der Fall, der eine ähnliche Sache mit echtem Beweis neu macht; die bestandene Sache ohne Zusammenhang der Straftat zu fälschen die tatsächlich im Zusammenhang mit der Straftat steht.

Die Fälschung des Beweises anders als Urkundenfälschung kommt jedoch davon unabhängig zustande, ob zur Aktenstellung befugt ist oder die inhaltliche Wahrheit ankommt.

Die Handlung, die die falsche Rechnung ausstellt oder die falsche Urkunde herstellt, wird als Fälschung erfasst.

⁵ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013, S. 798

4. Verfälschung

Die Verfälschung ist, dass der Beweiswert durch die Änderung des schon bestehenden Beweises verändert wird, z.B. der Fall, indem der Inhalt von Akten über unechten Inhalt verfügt, die Farbe von stehlenden Auto gewechselt wird oder die Autokennzeichen getauscht werden. Es ist nicht problematisch, ob der Täter zur Aktenstellung befugt und der Inhalt von Akten wahr ist.

5. Verwendung

Die Verwendung bedeutet gefälschten oder verfälschten Beweis, dem Gericht oder dem Ermittlungsorgan als echt abzugeben. Es ist nicht erforderlich, dass dieser Beweis mit solcher Absicht gestellt wird. Dazu gehört die abgegebene Zustellung, die das Ermittlungsorgan oder das Verfahrensorgan fordert.

Die Identifizierung derjenigen Person, die den nachgemachten- oder verfälschten Beweis bringt, und den Beweis nachmacht oder verfälscht, müssen nicht erfolgen.⁶

3) Subjektiver Tatbestand

Es erfordert, dass der Täter eine Kenntnis auf die Vernichtung, die Verschleierung, die Fälschung, die Verfälschung oder die Verwendung des Beweises der Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen hat.

2. Zeugenvereitelung und Fluchtdelikt

Wenn der Täter den Zeugen der Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder dessen Flucht fördert, kommt die Straftat zustande. Der Tatbestand wird von der Verdunkelung des Beweises abgeändert. Der Zeuge ist Objekt der Handlung, außerdem ist die Eigenschaft gleich wie die Verdunkelung des Beweises.

⁶ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013, S. 798, 799 ; Kim, Seng-Don, Strafrecht BT, 2014, S. 793, 794

1) Objekt der Handlung: Zeuge

Bei Zeugenvereitelung und Fluchtdelikt wird der Zeuge sowohl im Strafprozess als auch im Ermittlungsorgan umfasst. Soweit der Zeuge zur Straftat, die er selbst begangen hat, gleichzeitig Zeuge zur Straftat eines anderen sei, könnte er kein Objekt in der Zeugenvereitelung und im Fluchtdelikt sein. Darüber lautete der oberste Gerichtshof⁷:

Nach § 155 Abs. 2 korStGB kommt die Straftat zustande, wenn der Täter den Zeugen der Strafsache- und Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder dessen Flucht fördert. Wenn der Angeklagte für selbst wegen Angst vor Strafe und Disziplinar die Flucht des Zeugen fördert, wird er nicht bestraft, obwohl die Handlung gleichzeitig die Folge herbeiführt, dass der Zeuge der Strafsache oder Disziplinarsache eines Mitbeschuldigten die Flucht fördert.

2) Tathandlung: Vereitelung, Flucht

Die Vereitelung ist die Erscheinung des Zeugen zu verhindern; Flucht ist die gesamte Handlung, die die Flucht des Zeugen fördert, hilft oder begünstigt. Als die Verhinderung der Anwesenheit des Zeugen gilt die Tötung oder das Einsperren des Zeugen. Was die Flucht fördert, ist eine gesamte Handlung, die außer Vereitelung die Anwesenheit des Zeugen schwierig oder unmöglich macht, umfasst. In dem Fall, in dem derjenige einfach über die Strafsache eines anderen im Ermittlungsorgan falsch aussagt oder die Aussage anstiftet, kann keine Vereitelung oder Flucht des Zeugen gesehen werden⁸.

Nach § 155 Abs. 2 korStGB kommt die Straftat zustande, wenn der Täter den Zeugen der Strafsache- und Disziplinarsache eines anderen vereitelt oder dessen Flucht fördert. Wenn der Angeklagte für selbst wegen Angst vor Strafe und Disziplinar die Flucht des Zeugen fördert, wird er

⁷ Urteil des korOGH von 14. 03. 2003, 2002do6134

⁸ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 800 ; Kim, Seng-Don, Strafrecht BT, S. 795

nicht bestraft, obwohl die Handlung gleichzeitig die Folge herbeiführt, dass der Zeuge der Strafsache oder Disziplinarsache eines Mitbeschuldigten die Flucht fördert. ⁹

3. Die Verdunkelung von Beweis zum Zweck zuungunsten eines anderen

Wer zum Zweck zuungunsten des Angeschuldigten, Beschuldigten oder Disziplinarverdächtigen den Beweis vernichtet oder den Zeuge vereitelt oder Flucht fördert, wird bestraft. Hier bedeutet ‚zum Zweck zuungunsten‘, dass der Angeschuldigte, Beschuldigte oder Disziplinarverdächtige bestraft wird oder Disziplinarmaßnahme verordnet wird.

III. Der aktuelle Stand und Statistik

Die Quote des Meineids und der Verdunkelung des Beweises ist im Vergleich zu den gesamten Straftaten nicht hoch. Vornehmlich ist es schwer, den aktuellen Stand der Verdunkelung richtig zu erfassen, da die Verdunkelung nicht als einzeln, sondern mit Meineid zusammen sortiert wird. Trotzdem kann man den Stand auf der Basis der aktuellen Statistik analysieren und erfassen.

[Abbildung 1] zeigt die Anzahl des Meineids und des Verdunkelungsdeliktes. Wie gesagt, die Quote ist nicht hoch im Vergleich zu den gesamten Straftaten, aber seit 2010 erhöht sie sich ständig. Solche Steigerung ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern beruht auf dem Bewusstsein der Bevölkerung gegenüber der Justiz. Daher ist es erforderlich, die Maßnahme zu ergreifen.¹⁰

⁹ Urteil des korOGH von 14. 03. 2003, 2002do6134

¹⁰ Kang, Dong-Seo, a.a.O., S. 34

[Abbildung 1] Anzahl der registrierten Straftaten und die Verdunkelungsdelikte und der Verhaftung

Jahr	Straftat			Verdunkelungsdelikte		
	Registriert.	Verhaftung (%)	Ver. person	Registriert	Verhaftung (%)	Ver. person
2007	845,311	667,959(79.0)	958,904	3,065	2,761(90.08)	3,394
2008	897,536	709,117(79.0)	1,014,392	2,968	2,758(92.92)	3,449
2009	993,136	836,099(84.2)	1,162,426	3,181	2,835(89.12)	3,517
2010	939,171	710,146(75.6)	819,039	2,740	2,412(88.03)	2,720
2011	997,263	678,817(68.1)	740,372	3,343	2,826(84.53)	3,198
2012	1,038,609	684,832(65.9)	1,035,335	3,506	3,059(87.25)	4,564
2013	1,057,855	696,449(65.8)	1,027,127	4,163	3,747(90.01)	4,255

* Quelle: Staatsanwaltschaft, Kriminalitätsanalyse, von 2008 bis 2014

[Abbildung 2] Verhandelte Anzahl von Staatsanwaltschaft über Meineid und Verdunkelungsdelikte

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	3,533	4,085	4,453	2,815	3,182	3,987	3,502
Anklagen (Strafbefehlen)	1,544 (513)	1,768 (628)	1,919 (666)	528 (331)	1,313 (588)	1,558 (770)	1,303 (700)
Einstellung des Verfahrens (kein Tatverdacht)	1,820 (1,745)	2,135 (2,071)	2,300 (2,219)	2,112 (2,040)	1,726 (1,640)	2,282 (2,182)	2,086 (2,022)
Etc.	169	182	234	175	143	147	113

*Quelle: Koreanisch Kriminologie Institut, Kriminalität und Strafrecht, von 2007 bis 2013

Die Verdunkelung handelt nicht oft um Strafverfahren wegen der Schwierigkeit der Beweisführung. Bei dem als die Strafsache gehandelten Fall ist die Einstellung des Verfahrens höher als Anklagerate, da die Ermittlung oder die öffentliche Anklage schwierig ist.

Außerdem wird bei der Einstellung des Verfahrens meistens aufgrund fehlenden Tatverdacht verzichtet.

Während sich die Anzahl von Meineid und Verdunkelung ständig erhöht, ist die Anklagerate relativ niedrig. Obwohl das Gericht bei der Untersuchung über die Verdunkelung des Beweises den Angeklagten verurteilt, soweit der Betroffene bei der Vortat zum Nachteil verurteilt wird, urteilt das Gericht meistens die leichte Strafe wie die Strafaussetzung oder Geldstrafe.

Diese Stellung des Gerichts verursache die weitere Ausübung des Delikts. Es ist notwendig die Justizfunktion und die Vertraulichkeit von Verfahren zu verbessern. Dafür müssen wesentliche und bessere Maßnahmen zu diesem Delikte ergriffen werden¹¹.

[Abbildung 3] 1. Gerichtliche Strafverfolgung von Meineid und Verdunkelung

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	1,469	1,837	1,951	1,833	1,451	1,165	1,151
Freiheitsstrafe mit Frist	203	251	253	240	167	131	167
Strafaussetzung	517	735	760	683	528	419	330
Geldstrafe	525	605	680	661	546	445	478
Verwarnung mit Strafvorbehalt	32	34	51	31	24	14	14
Freispruch	99	122	125	126	111	93	71
Etc.	93	90	82	92	75	63	91

IV. Diskussionspunkt

1. Wird ein Anstifter von Verdunkelung bestraft, wenn er einen anderen dazu vorsätzlich bestimmt hat, um den selbst begangenen Straftatbeweis zu vernichten?

Darüber sind zwei Auffassungen umstritten:

- Nach der negativen Auffassung wird die Strafbarkeit verneint, weil wer als Täter bei dem Verdunkelungsdelikt nicht

¹¹ Kang, Dong-Seo, a.a.O., S. 32

bestraft wird, den Verdunkelungstatbestand durch Anstiftung nicht verwirklichen kann¹².

○ Im Gegensatz dazu vertritt die positive Auffassung, dass der Verdunkelungsanstifter bestraft wird, wenn er einen anderen zur Verdunkelung des Beweises kräftig bestimmt hat, sogenannter überschrittener Fall der Selbstbegünstigung, wird der Vorteil aus der Verdunkelung eines anderen genommen, ist er selbst straflos¹³.

○ Der oberste Gerichtshof stimmt der positiven Auffassung zu¹⁴:

„Die Strafsache eines anderen i. S. v. Beweisfälschung gemäß § 155 Abs. 1 korStGB enthält eine Strafsache, die zur Zeit der Tat der Fälschung des Beweises noch nicht das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Ob Fälschung von Beweis zustande kommt, ist unabhängig, ob die öffentliche Anklage nicht erhoben ist oder freigesprochen wird. Hier bedeutet Fälschung auch die Erschaffung neuen Beweises anders als Fälschung von Urkundefälschung, so gehört die Handlung, die den nicht bestehenden Beweis wie bestehenden Beweis herstellt, dazu. Hätte der Beweis die Form der Akte, ist für die Frage, ob solche Akte als Beweis bei Fälschung von Beweis möglich sind, davon unabhängig, ob der Betroffene zur Aufnahme der Aktenstellung befugt ist oder die Inhalte wahr sind. Auch derjenige, wer zur Fälschung des Beweises einer Straftat, die er selbst begangen hat, einen anderen zu dessen begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat, wird als Beweisfälschungsanstifter bestraft“

2. Kommt die Verdunkelung des Beweises bei der Strafanklagesache des Mitbeschuldigten zustande?

Darüber sind drei Auffassungen umstritten¹⁵:

○ Nach positiver Auffassung kann der gemeinsame Beweis zwischen dem Beschuldigten und dem Angeklagten als der Beweis über die Strafsache eines anderen als Objekt nach § 155 korStGB angesehen werden.

¹² Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 797

¹³ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 791

¹⁴ Urteil des korOGH von 10. 02. 2011, 2010do15986; Urteil des korOGH von 24. 03. 2000, 99do5275

¹⁵ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 798

○ Nach einer Gegenauffassung sei die Strafsache des Beschuldigten keine Strafsache eines anderen, daher sei es möglich dies als Objekt nach § 155 korStGB zu werten. Diese Auffassung beruht darauf, dass die positive Lehre unrecht ist, die immer der Beweis eines anderen ist, wenn bei einer Tat mehrere Personen als Teilnehmer beschuldigt werden, weil die Verdunkelung des Beweises des Mitbeschuldigten und der Strafsache, die selbst die Tat begangen hat, gegenseitig die Begünstigung herbeiführen kann.

○ Eine weitere Auffassung basiert auf der Verbindung beider Auffassungen. Bei Mittätersache könnte der Beweis getrennt werden bzw. die beiden Mittäter können gegenseitig in verschiedenem Interesse stehen. Somit kommt die Verdunkelung des Beweises zustande, wenn der Angeklagte mit Absicht für den Vorteil des anderen Mitbeschuldigten die Tat begeht. Auch wenn für sich oder für den Mitbeschuldigten die Tat begangen ist, wird nicht bestraft.

○ Der oberste Gerichtshof verneint die Strafbarkeit, wenn die Tat für die Selbstbegünstigung sowie gleichzeitig für die Begünstigung des Mitbeschuldigten begangen wird¹⁶:

‘ die Verdunkelung des Beweises kommt zustande, wenn man den Beweis der Strafsache oder Disziplinarsache eines anderen vernichtet oder verbergt. Wenn der Angeklagte für selbst wegen Angst vor Strafe und Disziplinar den Beweis begünstigt, wird er nicht bestraft, obwohl die Handlung gleichzeitig die Folge herbeiführt, dass der Beweis der Strafsache oder Disziplinarsache eines Mitbeschuldigten vernichtet oder verborgen wird. Das Prinzip gilt auch für denjenigen, der einem an der Vortat Unbeteiligten zur Begünstigung führt‘

3. Kann der Beweis der Beschuldigtensache einbegriffen sein?

Dies ist auch umstritten. Eine Ansicht vertritt, dass sowohl Anklagesache als auch Beschuldigtensache einbegriffen sind. Nach einer anderen Auffassung soll die Anwendung des Beweises für Sicherstellung des Gesetzes auf Anklagesache beschränkt werden, wie die Strafvereitelung.

¹⁶ Urteil des korOGH von 29. 09. 1995, 94do2608

Bei der Strafvereitelung ist die Erheben der öffentlichen Klage nicht notwendig. Im Hinblick darauf ist nicht gerechtfertigt¹⁷, was die Strafsache nur auf Anklagesachen beschränkt. Es bedarf jedoch bei Strafsache eines anderen nur die tatsächliche Begehung der Straftat.

4. Ist eine Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar?

Es gibt hier negative- und positive Auffassungen. Trotzdem ist eine Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar. Obwohl die Ermittlung noch nicht eröffnet ist, wenn das Ermittlungsverfahren in Zukunft eingeleitet wird, könnte die Urteilsfunktion des Staates verletzt werden. Daher kann auch ausgelegt werden, dass eine Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar ist.

Der oberste Gerichtshof führt weiter nach Rechtsprechung aus, dass die Strafsache vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens nach § 155 korStGB strafbar ist¹⁸:

„Die Strafsache eines anderen i. S. v. Beweisfälschung gemäß § 155 Abs. 1 korStGB enthält eine Strafsache, die zur Zeit der Tat der Fälschung des Beweises noch nicht das Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Ob die Fälschung von Beweis zustande kommt, ist unabhängig davon, ob die öffentliche Anklage nicht erhoben ist oder freigesprochen wird. Hier bedeutet Fälschung auch die Erschaffung neuen Beweises anders als Fälschung von Urkundefälschung, so gehört die Handlung, die den nicht bestehenden Beweis wie bestehenden Beweis herstellt, dazu. Hätte der Beweis die Form der Akte, ist für die Frage, ob solche Akte als Beweis bei Fälschung von Beweis möglich sind, davon unabhängig, ob der Betroffene zur Aufnahme der Aktenstellung befugt ist oder die Inhalte wahr sind. Auch derjenige, wer zur Fälschung des Beweises einer Straftat, die er selbst begangen hat, einen anderen zu dessen begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat, wird als Beweisfälschungsanstifter bestraft“.

¹⁷ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, S. 798

¹⁸ Urteil des korOGH von 10. 02. 2011, 2010do15986

Literaturverzeichnis

Kang, Dong-Seo, Ursache der Erhöhung und Maßnahmen zur Prävention von Begünstigung.

Kim, Seng-Don, Strafrecht BT, 2014.

Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2013.

Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat nach Artikel 281 des türkischen Strafgesetzbuches*

Faruk TURHAN**

Zusammenfassung

Der in Art. 281 des türkischen Strafgesetzbuches geregelte Straftatbestand von Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat ist eine Straftat gegen die Rechtspflege. Das Tatobjekt von Art. 281 sind die Beweismittel einer bereits begangenen Straftat. Deshalb muss eine Vortat begangen worden sein, denn die die Tathandlung betreffenden Beweise müssen zu einer Vortat gehören. Die Tathandlung von Art. 281 ist das Vernichten, Löschen, Verbergen, Verändern oder Beschädigen von Beweismitteln einer Straftat. Somit besteht die Tathandlung aus fünf verschiedenen Tatvariationen. Für die Tatbestandsmäßigkeit genügt die Erfüllung einer von fünf Tatvariationen.

Die Vortat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Für die Beweismittelverdunkelung bedarf es dagegen des direkten Vorsatzes. Da der Täter die Tathandlungen von Art. 281 TrStGB mit dem Ziel begehen muss, die Aufdeckung bzw. Aufklärung der Wahrheit zu verhindern, genügt der bedingte Vorsatz nicht. Es reicht

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 24.08.2017.

** Professor Dr. für Straf- und Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Süleyman Demirel (Isparta/Türkei).

jedoch, dass der Täter mit dem genannten Ziel die Tathandlungen begeht. Somit ist die Tat vollendet, wenn der Täter mit der Absicht der Verhinderung der Aufklärung der Wahrheit die Tathandlung begeht, aber sein Ziel nicht erreicht.

Art. 281 Abs. 3 TrStGB enthält einen persönlichen Strafmilderungsgrund. Demnach wird die Strafe herabgesetzt, wenn der Täter die versteckten Beweismittel dem Gericht selbst übergibt, bevor wegen der betreffenden Straftat ein Urteil ergangen ist. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss Art. 281 Abs. 3 geändert werden. Demnach sollte die Ermöglichung der Beweismittelerlangung ausreichen, um den Straferlass zu gewähren.

Schlüsselwörter: Beweismittel, Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat, Vortat, Straftaten gegen die Justiz, Strafvereitelung

The Offence of the Suppression, Obfuscation and Alteration of the Criminal Evidences (TPC, Article 281)

Abstract

The offense of destruction, concealment or alteration of the evidence, which is a criminal offense regulated under Article 281 of the Turkish Criminal Code, is an offense against the administration of justice. The subject of this offense regulated under Article 281 is the evidence of a criminal offense which has been already committed. For this reason, for this particular offense to be committed, an already committed offence must be present. This offense can be committed by five different acts such as destruction, deletion, concealment, alteration or corruption of an evidence. The crime is completed by concluding one of these acts. Thus, the crime can be committed via five different acts.

The predicate offense can be committed deliberately or by negligence however, the offense of destruction, concealment or alteration of the evidence must be committed deliberately. The perpetrator should also commit the acts listed under article 281 of the Turkish Penal Code with the aim of concealing the truth. There is

no need for the perpetrator to succeed in concealing the evidence for this offence to be committed, only a certain intent to do so may suffice.

Article 281 subclause 3 of the Turkish Penal Code provides an effective remorse clause. Accordingly, the penalty is reduced if the perpetrator submits the hidden evidence to the court before the judgment is delivered. This provision is likely to lead to misunderstandings and wrong practices. For this reason, the law should be amended as follows: making sure the evidence obtained by judicial authorities should be sufficient to invoke the effective remorse clause rather than requiring the perpetrator to submit the evidence to the judicial authorities personally.

Keywords: Criminal evidence, destruction, concealment or alteration of the evidence, offenses against the administration of justice, harbouring an outlaw.

Suç Delillerini Yok Etme, Gizleme veya Değişirme Suçu (TCK md. 281)

Özet

Türk Ceza Kanunu md. 281’de düzenlenmiş olan suç delillerini yok etme, gizleme veya değiştirme suçu, adliye karşısında işlenen suçlardır. Md. 281’deki suçun konusunu, daha önceden işlenmiş olan bir suçun delilleri oluşturmaktadır. Bu nedenle daha önceden işlenmiş olan bir öncül suçun bulunması gerekmektedir. Bu suç, bir suçun delillerinin yok edilmesi, silinmesi, gizlenmesi, değiştirilmesi veya bozulması şeklinde seçimlik hareketlerle işlenebilmektedir. Söz konusu seçimlik hareketlerden birisinin işlenmesiyle suç tamamlanmıştır.

Öncül suçun kasten veya taksirle işlenmesi gerekir; ancak delilleri yok etme suçu doğrudan kastla işlenebilir. Çünkü fail, md. 281’de sayılan hareketleri gerçeğin ortaya çıkmasını engellemek amacıyla işlemelidir. Bu nedenle olası kast yeterli değildir. Ancak suçun oluşabilmesi için failin gerçeğin ortaya çıkmasını engellemek amacıyla hareket etmesi yeterli olup, amacına ulaşmış olması gerekli değildir.

Bu suçla ilgili olarak md. 281/3'te bir etkin pişmanlık hükmüne yer verilmiştir. Buna göre fail, suç nedeniyle hüküm verilmeden önce gizlenen delilleri mahkemeye teslim ederse hükmedilecek cezada indirim yapılacaktır. Bu düzenleme yanlış anlama ve uygulamalara yolaçacak niteliktedir. Bu nedenle etkin pişmanlıktan yararlanmak için delillerin mahkemeye teslimi şartı yerine, delillerin adli merciler tarafından elde edilmesini sağlamanın yeterli olacağı bir düzenleme yapılmalıdır.

Anahtar kelimeler: Suç delilleri, suç delillerini yok etme, gizleme veya değiştirme, adliye suçları, suçluyu kayırma suçu

I. Einführung

Der im alten türkischen Strafgesetzbuch (TrStGB von 1926) in Art. 296 geregelte Straftatbestand 'Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat' wurde mit wichtigen Änderungen im neuen Strafgesetzbuch von 2004 in Art. 281 neu geregelt. Neu ist dabei erstens, dass der Täter mit dem Ziel handeln muss, dass die Wahrheit nicht aufgedeckt wird. Zweitens enthält die neue Regelung keinen persönlichen Strafausschließungsgrund hinsichtlich der an der Straftat beteiligten Angehörigen. Drittens wurden neue strafbare Handlungsweisen eingefügt.

Die in kurzer Form als Strafvereitelung bzw. Begünstigung (kayırma) bezeichneten und in Art. 296 TrStGB von 1926 geregelten Straftaten¹ werden im neuen TrStG in drei Artikeln als drei verschiedene Straftaten geregelt: in Art. 281, der oben erwähnt wurde, in Art. 283 als Strafvereitelung und in Art. 284 als Nichtanzeige des Aufenthaltsorts eines flüchtigen Untersuchungshäftlings oder eines

¹ Zur früheren Regelung siehe Cumhuriyet ŞAHİN, Türk Ceza Kanunu ve Tasarısında Suçlunun Kayırılması Suçları (Strafvereitelung im türkischen Strafgesetzbuch und im Entwurf eines Strafgesetzbuches), Türkiye Noterler Birliği Dergisi, Nr 102, 1999, S. 23ff.; Seçkin KOÇER, Suç Delillerini Yok Etme, Gizleme veya Değiştirme Suçu (Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat), Ankara 2011, S.15ff.

Strafgefangenen sowie des Verstecks von Beweismitteln.² Die neuen Regelungen bringen auch gewisse Konkurrenzprobleme mit sich, wenn es um das Subsumieren bestimmter Handlungen unter einen der Straftatbestände geht.

Was in Art. 281 TrStGB unter Strafe gestellt ist, entspricht im deutschen StGB grundsätzlich der Vorschrift der Strafvereitelung in § 258 StGB. Denn das Vernichten, Verstecken oder Verfälschen von Beweismitteln stellen die typischen Strafvereitelungshandlungen dar.³

TrStGB Art.281: Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat⁴

(1) Wer um die Aufdeckung (Ermittlung) der Wahrheit zu verhindern, die Beweismitteln einer Straftat vernichtet, löscht, verbirgt, verändert oder beschädigt, wird mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft. Geht es um eine Straftat, die der Täter selbst begangen oder an der er beteiligt hat, so wird er nicht nach der Vorschrift dieses Absatzes bestraft.

(2) Wird diese Straftat von einem Amtsträger im Zusammenhang mit seiner Dienstpflicht begangen, so wird die zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht.

(3) Die Strafe desjenigen, der die verheimlichten Beweismittel dem Gericht übergibt, bevor wegen der betreffenden Straftat ein Urteil ergangen ist, wird um vier Fünftel herabgesetzt.

² Allen drei Straftatbeständen liegt die Verhinderung der Bestrafung des Täters oder des Vollzugs des verhängten Strafurteils sowie die Begünstigung des Täters zugrunde, was unter Strafvereitelung subsumiert werden kann.

³ Rudolf RENGIER, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 13. Aufl., Verlag C. H. Beck München, München 2011, Randnummer (Rn.) 9; Rolf SCHMIDT/Klaus PRIBE, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 12. Aufl., Verlag Rolf Schmidt 2013, Rn. 1100.

⁴ Für die deutsche Übersetzung des türkischen Strafgesetzbuches von 2005 siehe Silvia TELLENBACH, Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu (zitiert TELLENBACH, TrStGB von 2005), zweisprachige Ausgabe, Schriftenreihe des Max Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band G 118, Freiburg 2008. Die hier verwendete deutsche Übersetzung der türkischen Straftatbestände basieren grundsätzlich auf der Übersetzung von TELLENBACH.

II. Geschütztes Rechtsgut

Geschütztes Rechtsgut des Art. 281 TrStGB ist die Rechtspflege. Denn es handelt sich um eine Straftat gegen die Rechtspflege. Gemäß diesem Straftatbestand wird bestraft, wer Beweise beseitigt, um die Ermittlung bzw. Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern. Die Ermittlung der Wahrheit ist wiederum eines der Grundziele des Strafprozesses. Der Strafprozess hat das Ziel, die Wahrheit zu finden und ein faires Verfahren zu verwirklichen. Wenn die Verhaltensweisen des Beschuldigten die Ermittlung der Wahrheit erschweren, wird der Täter nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung verhaftet. Die Erschwerung der Ermittlung der Wahrheit wird als Verdunkelungsgefahr bezeichnet; sie liegt in den Fällen vor, in denen der Beschuldigte versucht, Beweismitteln zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen. Somit schützt Art. 281 die Ermittlung der Wahrheit und stellt ein Verhalten unter Strafe, das durch die versuchte Entziehung von Beweismitteln eine Gefahr der Verdunklung der Straftat schafft. Den Tatbestand von Art. 281 kann man deshalb auch als "Beweismittelverdunkelung" bezeichnen. Mit dieser Bestimmung werden Handlungen, die das Vertrauen in die Rechtspflege und damit auch in die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens beschädigen, unter Strafe gestellt.⁵

III. Objektiver Tatbestand

1. Es muss eine Vortat vorliegen

Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat ist die Unterstützung eines Täters oder Beteiligten nach

⁵ Mahmut KOCA/İlhan ÜZÜLMEZ, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler (Das türkische Strafrecht, Besonderer Teil), 2. Aufl., Ankara 2015, S. 935; Yener ÜNVER, Adliye Karşı Suçlar (Straftaten gegen Justiz), 3. Aufl., Istanbul 2012, S.350; İzzet ÖZGENÇ, Suç Örgütleri (Kriminelle Vereinigungen), 6. Aufl., S. 143; Vesile Sonay EVİK, Suçluyu Kayırma Suçu (Begünstigung), Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Universität Galatasaray), Prof. Dr. Köksal Bayraktar'a Armağan (Festschrift für Prof. Dr. Köksal Bayraktar), Band I, 2010, Heft I, S. 728.

der Tat. Das Tatobjekt von Art. 281 sind die Beweismittel einer bereits begangenen Straftat.⁶ Deshalb muss eine Vortat⁷ begangen worden sein, denn die Tathandlung betreffenden Beweise müssen zu einer Vortat gehören. Es ist deshalb wichtig, darzustellen, welche Tatbestandsmerkmale die Vortat aufweisen muss.⁸ Im Gesetzeswortlaut steht nichts näheres darüber, welche Merkmale die Vortat beinhalten muss. Es steht lediglich, dass der Täter "die Beweismittel einer Straftat vernichtet, löscht, verbirgt, verändert oder beschädigt", "um die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern".

a) Die Vortat muss eine nach den Strafgesetzen strafbare Tat sein

Wenn die Vortat nur ein Disziplinar delikt, eine Ordnungswidrigkeit oder eine nach dem Zivilgesetzbuch oder nach einem anderen Gesetz einen Schadensersatz erfordernde Tat darstellt, so fällt die Beseitigung von Beweisen nicht unter den Tatbestand des Art. 281.⁹ Hierzu wird ein Urteil des türkischen Kassationshofs (*Yargıtay*) mit Recht kritisiert, bei welchem der Täter eine bei einer Selbsttötung verwendete Tatpistole vernichtet hatte. Denn der Suizid stellt keine strafbare Vortat nach TrStGB dar. Der Kassationshof hatte hier die Strafbarkeit wegen Beweisvernichtung angenommen.¹⁰

⁶ So die amtliche Begründung zum Art. 281.

⁷ Auf türkisch: önsuç / öncül suç.

⁸ Vgl. Hierzu Walter STREE, in: Adolf Schönke / Horst Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 24. Aufl., München 1991, § 258, Rn. 3 ff.

⁹ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 936-937; ÖZGENÇ, S. 145; ÜNVER, S. 356.

¹⁰ Yargıtay 1. CD (Erster Strafsenat des Kassationshofs) vom 15.07.2008, 2007-2235 / 2008-5944: in: KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler S. 937 und dort in der Fussnote 46: In diesem Fall hatte der Täter jemandem seine Pistole, für welche er nach Waffengesetz keine Erlaubnis besaß, ausgeliehen. Der ausleihende Mann tötete sich später mit dieser Pistole. Es stand nicht im Raum, dass der Täter die Waffe mit dem Ziel ausgeliehen hatte, damit der andere Mann einen Suizid begeht, so dass eine Beihilfe ausscheiden musste. Da die Selbsttötung nach dem türkischen Strafgesetzbuch keine Straftat darstellt, war die Vernichtung der Tatwaffe auch nicht strafbar. Hier könnte sich der Täter nur wegen unerlaubten Waffenbesitzes strafbar gemacht haben.

b) Die Vortat muss eine bereits begangene Tat sein

Der strafbare Versuch und die strafbaren Vorbereitungshandlungen gelten auch als Vortat.¹¹ Somit ist es jedoch nicht notwendig, dass die Vortat vollendet wird. Es reicht, wenn der Vortäter unmittelbar zur Verwirklichung der Tathandlung angesetzt hat.¹² Die Feststellung, ob eine Beteiligung an der Vortat oder eine Beseitigung von Beweismitteln vorliegt, kann im Einzelfall problematisch sein. Die Unterscheidung bestimmt sich danach, ob sich die Hilfe bereits in der Vortat niederschlägt oder sich erst nach der Vortat auswirkt. Es stellt demnach eine Beihilfe dar, wenn der Täter hilft, um das Entstehen von Tatspuren zu verhindern, so z.B., wenn er dem Vortäter Handschuhe zwecks Vermeidung von Fingerabdrücken zur Verfügung stellt.¹³

c) Die Vortat muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen worden sein

Hierzu wird nicht als notwendig angesehen, dass die Vortat schuldhaft begangen worden ist. Da der Straftatbestand von Art. 281 kein Erfolgsdelikt, sondern ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, muss der Täter nicht zwingend schuldhaft gehandelt haben.¹⁴ Im deutschen Recht ist dagegen die Strafvereitelung als Erfolgsdelikt geregelt. Deshalb muss im Falle der Strafvereitelung der Täter die Vortat schuldhaft begangen haben und es darf weder ein persönlicher Strafausschlussgrund noch ein Verfahrenshindernis vorliegen. Zur Zeit der Tat muss also ein staatlicher Strafanspruch bestehen.¹⁵

¹¹ STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 5.

¹² Siehe KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 938; EVİK, S. 728; ÖZGENÇ, S. 144; ÜNVER, S. 357. ÜNVER kritisiert die Regelung von Art. 281 hinsichtlich des Gesetzlichkeitgrundsatzes, weil im Gesetz bezüglich der Vortat nur "von einer Straftat" die Rede ist. Nach seiner Meinung sollte es ausdrücklich geregelt werden, dass die Vortat "eine versuchte oder vollendete Straftat" sein kann, um missbräuchliche oder fehlerhafte Anwendung zu vermeiden.

¹³ STREE, in: Schönke/Schröder, 24. Auflage, § 258, Rn.5

¹⁴ Vgl. bezüglich der Art. 283 trStGB EVİK, S. 734.

¹⁵ Zum deutschen Recht siehe STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 3;

Es ist problematisch, wenn das vernichtete Beweismittel der Vortat rechtswidrig ermittelt oder erlangt wurde, also wenn z.B. die vernichtete Blutprobe gesetzwidrig (ohne das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) entnommen wurde.¹⁶

d) Die Strafverfolgungshindernisse und Prozessvoraussetzungen

Es ist noch zu diskutieren, ob die objektiven Strafbarkeitsbedingungen und Strafprozessvoraussetzungen der Vortat vorliegen müssen. Nach einer Meinung in der Literatur muss die Vortat im Zeitpunkt der Verdunklungstat noch strafbar sein. Demnach darf der Täter der Beweismittelverdunklung nicht mehr bestraft werden, wenn im Zeitpunkt der Verdunklung die Vortat wegen Verfolgungsverjährung, Amnestie, Rücknahme der Strafanzeige oder Ablauf der Anzeigefrist, Verfahrenseinstellung gegen Zahlung der Mindeststrafe oder wegen Täter-Opfer-Ausgleich nicht mehr geahndet werden kann.¹⁷ Wie im deutschen Recht dürfte der Vortäter nicht mehr bestraft werden, wenn der Bestrafung der Vortat zum Zeitpunkt der auf Verdunklung gerichteten Handlung ein endgültiges Verfolgungshindernis entgegensteht, wie etwa eine Amnestie oder Verjährung.¹⁸ Bei den Antragsdelikten bedarf es jedoch keines Strafantrages gegen den Vortäter, so dass die Verdunklungstat schon vor der Antragstellung verfolgt werden kann.¹⁹

SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1097. Nach § 258 StGB muss der Täter die Bestrafung des Täters oder Verhängung einer Massnahme gegen ihn verhindern. Dagegen muss der Täter im türkischen Recht die Straftat nur mit dem Ziel begehen, die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern.

¹⁶ Zu der Problematik im deutschen Recht siehe SCHMIDT/PRIEBE, Rn.1097.

¹⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 917; ÖZGENÇ, s 145. ÜNVER kritisiert dagegen, dass im Gesetz keine klare Bestimmung hierzu vorgesehen ist. Im Hinblick auf Strafvereitelung nach Art. 283 vertritt EVİK, S. 734, die Meinung, dass die Strafverfolgungshindernisse bezüglich der Vortat nicht der Bestrafung wegen der Strafvereitelung entgegenstehe, denn bei der Strafvereitelung handele es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

¹⁸ STREE, in: Schönke/Schröder, Rn. 3; Volker KREY, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1 Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 6. Aufl., Stuttgart 1986, S. 216.

¹⁹ STREE, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 4.

2. Tatsubjekt

Täter der Verdunklung nach Art. 281 kann jedermann sein. Die Begehung der Tat durch einen Amtsträger im Zusammenhang mit seiner Dienstpflicht wird in Art. 281 Abs. 2 als Amtsdelikt bestraft und wegen der Amtsträgereigenschaft die Strafe erhöht. Im Gegensatz zum deutschen Recht (§ 258a) braucht der Amtsträger nicht zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder der Strafverfolgung berufen sein.²⁰ Deshalb kann jeder Amtsträger²¹ als Täter in Betracht kommen, welcher irgendeine Aufgabe in Bezug auf eine Straftat hat. Somit kommt z.B. ein Strafverteidiger als Täter in Betracht, wenn er die Beweise einer Straftat, bei welcher er die Verteidigung übernommen hat, beseitigt.²² Wie noch unten darzulegen ist, kommen hier als Täter in erster Linie die Beamten der Polizei und Gendarmerie sowie Staatsanwälte und Gutachter in Betracht. Jeder Amtsträger, welcher nach Art. 278 TrStGB im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit von der Begehung einer Straftat Kenntnis erlangt hat und diese bei der Staatsanwaltschaft nicht meldet, kommt als Täter in Frage, wenn er die Spuren der Straftat vernichtet, verbirgt oder verwischt. Genauso können auch Bedienstete der Gesundheitsberufe, wie Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen als Täter gemäß Art. 281 Abs. 2 bestraft werden, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Spuren einer begangenen Straftat stoßen und sie absichtlich vernichten, verbergen oder verändern, um die Ermittlung der Straftat zu verhindern.

²⁰ § 258a regelt die Strafvereitelung im Amt als qualifizierten Fall der von § 258 DStGB erfassten Tat. Im Falle der Verfolgungsvereitelung setzt Abs. 1 voraus, dass die Tat von jemandem begangen wird, der als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Massnahme berufen ist. Hierzu siehe, STREE, in Schönke/Schröder, § 258a Rn. 1, 3.

²¹ Amtsträger wird in Art. 6 ziemlich weit definiert. Demnach ist eine Person, die mit der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten betraut worden ist, Amtsträger im Sinne des TrStGB.

²² Siehe für dieses Beispiel, Osman YAŞAR/Hasan Tahsin GÖKCAN/Mustafa ARTUÇ, Türk Ceza Kanunu Şerhi, (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch), Band IV, (Artikel 257-345), Ankara 2010, S. 8052.

Der Täter der Vortat kann auch der Täter des Straftatbestands von Art. 281 sein.²³ Im Gegensatz zu § 258 DStGB wird in Art. 281 TrStGB nicht gefordert, dass die Vortat durch jemand anderen begangen worden ist. Wer also die Beweise seiner eigenen Straftat beseitigt, handelt somit tatbestandsmäßig. Dass zu seinen Gunsten ein persönlicher Strafausschließungsgrund (Art. 281 Abs. 1 Satz 2) vorgesehen ist, schließt die Tatbestandsmäßigkeit nicht aus.²⁴ Diese Problematik wird unten noch diskutiert.

3. Tathandlungen

Die Tathandlung von Art. 281 ist das Vernichten (Beseitigen), Löschen, Verstecken (Verbergen), Verändern oder Beschädigen von Beweismitteln einer Straftat. Somit besteht die Tathandlung aus fünf verschiedenen Tatvariationen. Für die Tatbestandsmäßigkeit genügt die Erfüllung einer der fünf Tatvariationen.

Die Tathandlungen sind wahlweise begehbar (seçimlik hareketli suç). **Tatobjekt** ist das Beweismittel einer Vortat. Was unter Beweismitteln im Sinne von Art. 281 zu verstehen ist, wird nach der Strafprozessordnung zu bestimmen sein. In der Literatur wird vereinzelt die Meinung vertreten, dass Beweise und Spuren unterschiedlich seien und in Art. 281 nur von "Beweisen" (deliller) die Rede sei. Deshalb sei die Beseitigung von Spuren (iz / emare) nicht tatbestandsmäßig. Daher sollte hierzu der Begriff "Beweismittel" (ispat araçları) verwendet werden.²⁵ Mehrheitlich sieht die Literatur aber darin mit Recht kein Problem. Nach dem Strafprozessrecht sind Tatspuren genauso Beweismittel wie Tatmittel. Somit ist es nicht erforderlich, im Gesetztext ausdrücklich das Wort "Spuren" zu erwähnen.²⁶ Wie unten noch zu erklären ist, ist im

²³ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 935.

²⁴ Die in der Literatur vertretene Meinung, so ÜNVER, S. 351 oder YAŞAR/GÖKCAN/ARTUÇ, S. 8049, dass der Täter der Vortat nicht der Täter der in Art. 281 geregelten Verdunkelungstat sein kann, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Denn Art. 281 Abs. 1 Satz 2 regelt nur einen Strafausschließungsgrund zugunsten des Vortäters.

²⁵ ÜNVER, S. 356.

²⁶ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 939; ÖZGENÇ, S. 145 dort Fussnote, 6; Ali

Gesetztext ausdrücklich von "Löschen von Beweisen" die Rede. In der Regel können nur die Tatspuren gelöscht werden. Somit beinhaltet der Begriff "Beweise" auch den Begriff "Spuren", so dass in dieser Arbeit der Begriff "Beweismittel" verwendet wird.

a) Das Vernichten von Beweismitteln

Unter Vernichten (yok etme) von Beweismitteln versteht man die völlige Zerstörung oder Beseitigung des materiellen Körpers eines Beweismittels. Als Beispiele für das Vernichten von Beweismitteln kann man nennen: Zerreißen oder Unlesbarmachen eines Aussageprotokolls von Beschuldigten, Angeklagten oder Zeugen oder eines Berichtes des gerichtlich bestellten Gutachters, das Kaputtmachen, Zerschlagen oder Verbrennen eines Urkundenbeweises oder einer CD oder Kassette, das Verbrennen eines beim Tatbegehung verwendeten Werkzeuges oder eines Tatmittels oder der Bekleidung.²⁷

Unter Vernichten versteht man auch die Beeinträchtigung der Beweiskraft eines Beweismittels. Deswegen fällt sowohl das ganze Vernichten als auch ein Teilvernichten darunter, wenn der Rest eines teilweise vernichteten Beweismittels keine Beweiskraft mehr hat. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass in Art. 281 sowohl die ganze als auch teilweise Vernichtung ausdrücklich geregelt werden müsste. Nach dieser Meinung ist nur die ganze Vernichtung geregelt, weil in Bezug auf eine Teilvernichtung nichts erwähnt wird.²⁸ Nach meiner Ansicht umfasst Art. 281 auch eine Teilvernichtung. Wenn eine Teilvernichtung eines Beweismittels die Beweiskraft vermindert oder verschmälert, gilt das als Beweismittelvernichtung.

Bei dem Verbrennen oder Zertrennen eines Leichnams liegt auch ein Beweismittelvernichten vor, weil dadurch die Autopsie des Leichnams erschwert und die Feststellung der Todesursache unmöglich gemacht oder erschwert wird.²⁹

Parlar/Muzaffer Hatipoğlu, Türk Ceza Kanunu Yorumu (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch), 2. Aufl., Ankara 2007, S. 1899.

²⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 795.

²⁸ ÜNVER, S. 354.

²⁹ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940.

b) Löschen von Beweismitteln

Diese Tathandlung hat mit den schriftlichen Beweismitteln zu tun. Demnach versteht man unter der Tathandlung "löschen" (silmek) das vollständige oder teilweise Ausradieren von Schriften eines schriftlichen Beweismittels, so dass die Beweiskraft dadurch gefährdet wird, so z.B. Löschen oder Ausradieren eines Aussageprotokolls oder einer Urkunde.³⁰ Das Löschen elektronischer Daten fällt auch darunter. Das Entfernen von Fingerabdrücken kann man wohl ebenso als Vernichten von Beweismitteln verstehen.

Wenn der Täter die schriftlichen Beweisstücke verfälscht oder beschädigt, um die polizeilichen Ermittlungen zu verhindern, so kann das im Einzelfall den Tatbestand Löschen, Vernichten, oder Verändern von Beweismitteln verwirklichen. Es ändert nichts daran, wenn die gelöschten Dateien im Nachhinein durch technischen Einsatz wiederhergestellt werden.³¹

c) Verstecken von Beweismitteln

Unter Verstecken von Beweismitteln ist das Verbergen von Tatwerkzeugen (z.B. Tatwaffe), Tatobjekten (z.B. Betäubungsmittel) oder von anderen Gütern oder Sachen zu verstehen, die durch das Begehen der Tat entstanden sind. Der Täter will, dass die zuständigen Behörden diese Sachen nicht erlangen können, so z.B. indem er die Tatwaffe ins Meer wirft oder die Leiche versteckt.³²

Es stellt sich hier die Frage, wie es zu bewerten ist, wenn jemand einen Täter oder ein Opfer einer Straftat, der/das ein Tatwerkzeug bei sich trägt oder auf seinem Körper Tatspuren vorhanden sind, versteckt. Im Falle dass der Täter versteckt wird, kann sowohl der Tatbestand von Art. 281 als auch Art. 283 Abs. 1 erfüllt sein; in diesem Fall ist nach Art. 44 (Idealkonkurrenz) zu verfahren. Wenn aber das Tatopfer versteckt wird, damit die Verfolgungsbehörden z.B.

³⁰ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940.

³¹ Zu diesbezüglichen Diskussionen siehe ÜNVER, S. 355-356.

³² KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940

die Beweisspuren am Opfer nicht feststellen sollen, so kann nur der Tatbestand des Art. 281 erfüllt sein.³³

Der Tatbestand „Verstecken von Beweismitteln“ kann auch dadurch begangen werden, dass der Täter die durch die Vortat erlangte Sache oder andere Vermögenwerte nach der Tat versteckt. In diesem Fall wird der Tatbestand der Hehlerei nach Art. 165 nicht erfüllt,³⁴ denn in Art. 165 ist nicht von Verstecken, sondern von „Entgegennahme“ die Rede. Nach Art. 165 wird bestraft, wer eine Sache oder andere Vermögenwerte, die durch eine Vortat, an dem er nicht teilgenommen hat, erlangt worden sind, verkauft, übergibt, kauft oder „entgegennimmt“.

Das Verstecken von Beweismitteln kann nur durch aktives Tun begangen werden. Der Täter muss das Beweismittel einer Straftat, die durch einen anderen begangen worden ist, verstecken. Wer das Verstecken eines Beweismittels kennt und dies nicht der zuständigen Behörde mitteilt, macht sich deshalb nach Art. 284 Abs.2 strafbar, aber nicht nach Art. 281.³⁵ Wird der Leichnam des Getöteten begraben, wird der Tatbestand des Versteckens erfüllt. Wird dagegen der Leichnam ins Meer geworfen und durch die Fische aufgefressen, so wird der Tatbestand des Vernichtens von Beweismitteln verwirklicht.³⁶

d) Verändern von Beweismitteln

Unter dem Verändern (değiştirmek) von Beweismitteln versteht man das Vertauschen eines Beweismittels mit einem anderen, z.B. Vertauschen einer Tatwaffe mit den Fingerabdrücken des Täters mit einer anderen Waffe. Verändern bedeutet auch, ein Beweismittel

³³ Es kann vorkommen, dass die Eltern eines Kindes, welches Opfer eines Sexualdeliktes geworden ist, das Kind verstecken, damit die Tat nicht an die Öffentlichkeit kommt. Ob in solchen Fällen die Voraussetzungen eines entschuldigenden Notstands anzunehmen sind, ist diskutabel.

³⁴ ÖZGENÇ, S. 146; anderer Meinung, PARLAR/HATIPOĞLU, S. 1305.

³⁵ Vgl. hierzu KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 940; ÖZGENÇ, S. 147.

³⁶ ÖZGENÇ, S. 146.

durch bestimmte Handlungen zu verändern.³⁷ So z.B. die Veränderung der Motor- und Fahrgestellnummer eines gestohlenen Autos durch eine Person, die nicht am Diebstahl beteiligt war.³⁸ Diese Tathandlung kann mit den Tathandlungen Verstecken, Vernichten und Löschen konkurrieren.³⁹

e) Beschädigen⁴⁰

Die Tathandlung "Beschädigen" kann auch "Vernichten" oder, "Verändern" bedeuten. Um eine Verwechslung zu vermeiden, muss dieser Begriff einschränkend verstanden werden. Somit sollte unter "Beschädigen" die Gefährdung der Beweisfunktion eines Beweismittels verstanden werden, ohne das Beweismittel selbst zu vernichten, z.B. die Blutspuren am Tatort mit anderen Mitteln zu vermischen, um die Feststellung des Täters zu verhindern.⁴¹

4. Verteidigerhandeln hinsichtlich der Verdunkelung

Die im deutschen Recht vielfach diskutierte Strafvereitelung durch Strafverteidiger⁴² ist für das türkische Recht hinsichtlich des Vernichtens, Verbergens und Verändern von Beweismitteln ohne große Bedeutung, weil Art. 281 TrStGB nur einen kleinen Teil der Strafvereitelung regelt, die durch einen Strafverteidiger begangen werden könnte.

Wie im deutschen Recht ist auch im türkischen Recht ein Strafverteidiger ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.⁴³ Sein

³⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941.

³⁸ Yargıtay, 4. CD 19.10.2010, 21934/17064: KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941, Fußnote 63.

³⁹ ÜNVER, S. 355.

⁴⁰ Bei der Übersetzung von TELLENBACH (TrStGB 2005) wird der Begriff "boz-mak" als "Zerstören" übersetzt. Der Begriff "Zerstören" hat auf Türkisch eher die Bedeutung "kırmak", "yıkamak", "tahrip etmek". Das Wort "Beschädigen" ist hierzu zutreffender.

⁴¹ Vgl. KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941.

⁴² Siehe hierzu STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 20; SCHMIDT/PRIEBE, Rn.1107-1109.

⁴³ Zur Rechtsstellung des Verteidigers nach türkischem Recht s. Hamide ZAFER,

Beruf ist ein Vertrauensberuf, der ihn zur Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtet.⁴⁴ In Bezug auf die Straftat der Verdunkelung darf ein Verteidiger belastende Beweismittel nicht beseitigen, verfälschen oder verfälschte Beweise bewusst benutzen und dadurch absichtlich zur Verdunkelung des Sachverhalts beitragen.⁴⁵

IV. Subjektiver Tatbestand

Die Vortat kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.⁴⁶ Für die Beweismittelverdunkelung bedarf es dagegen des direkten Vorsatzes. Da der Täter die Tathandlungen von Art. 281 TrStGB mit dem Ziel (amaç) begehen muss, die Aufdeckung bzw. Aufklärung der Wahrheit zu verhindern, genügt der bedingte Vorsatz nicht. Es reicht jedoch, dass der Täter mit dem genannten Ziel die Tathandlungen begeht. Somit ist die Tat vollendet, wenn der Täter mit der Absicht der Verhinderung der Aufklärung der Wahrheit die Tathandlung begeht, aber sein Ziel nicht erreicht.⁴⁷

In der türkischen Strafrechtsdogmatik wird in Abgrenzung zum generellen Vorsatz teilweise der Ausdruck des besonderen Vorsatzes benutzt, wenn der Täter mit einer speziellen Absicht (maksat) handelt.⁴⁸ Nach der neuen türkischen Strafrechtsdogmatik wird jedoch die im Tatbestand verlangte Absicht des Täters als ein vom Vorsatz getrenntes subjektives Tatbestandsmerkmal verstanden.⁴⁹ Bezüglich des Art. 281 wird die Meinung vertreten, dass die Absicht

Faile Yardım Suçu ve Müdafiiin Bu Suçtan Sorumluluğu (Strafvereitelung (Beihilfe) zugunsten des Täters und Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Strafvereitelung), Istanbul 2004, S. 294f..

⁴⁴ Siehe hierzu SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1107.

⁴⁵ SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1109; zum türkischen Recht siehe, ZAFER, S. 380 vd.

⁴⁶ ÖZGENÇ, S. 144; KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 937;

⁴⁷ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 941

⁴⁸ Vgl. hierzu Sabit Osman İSFEN, Das Schuldprinzip im Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts, München 2008, S. 53.

⁴⁹ KOCA/ÜZÜLMEZ, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler, 6. Aufl., Ankara 2013, S. 240 ff.

zur Verhinderung der Aufdeckung der Wahrheit sehr schwer nachzuweisen ist und deshalb hierzu nur einfacher Vorsatz ausreichen sollte.⁵⁰ Dies würde jedoch meines Erachtens die Strafbarkeit der Beweisverdunkelung unannehmbar erweitern und wäre mit dem Zweck dieser Bestimmung nicht vereinbar.

Das Ziel des Täters, die Aufdeckung der Wahrheit zu verhindern, bezieht sich nicht auf die Vortat. Deshalb genügt es, wenn der Täter hinsichtlich der Vortat bedingten Vorsatz hat. Somit reicht es aus, wenn sich der Täter, der eine Vortat für möglich hält, die Beweisverdunkelung im Falle der tatsächlich gegebenen Vortat als sicher eintretende Folge seines Handelns vorstellt. Von der Eigenschaft der Vortat braucht der Täter keine konkrete Vorstellung zu haben. Wer Vortäter ist, braucht er auch nicht zu wissen. Ein Irrtum über die Art der Vortat ist unbedenklich, vorausgesetzt, dass sich der Täter nur eine taugliche Vortat vorstellt.⁵¹

VI. Qualifizierte Fälle

Art. 281 Abs. 2 betrifft einen qualifizierten Fall zu Abs. 1. Der Tatbestand des Art. 281 Abs. 1 kann von jederman begangen werden. Der Täter von Art. 281 Abs. 2 kann dagegen nur ein Amtsträger sein. Die Amtsträgereigenschaft wirkt hier strafscharfend. Es liegt hier also ein Sonderdelikt vor, so dass es hinsichtlich des Teilnehmers, der keine Amtsträgereigenschaft innehat, Art. 40 Abs. 2 trStGB Anwendung findet. Nach Art. 40 Abs. 2 kann bei Sonderdelikten nur derjenige Täter sein, welcher die besonderen Tät ereigenschaften besitzt. Die sonstigen an der Begehung der Tat beteiligten Personen können nur als Anstifter oder Gehilfen verantwortlich gemacht werden. Somit kann ein Mittäter eines in Art. 281 Abs. 2 geregelten Tatbestandes, der kein Amsträger ist, nicht als Mittäter, sondern als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden.

⁵⁰ ÜNVER, S. 358 ff. Auf S. 360 fordert ÜNVER jedoch einen Fahrlässigkeitstatbestand für Beweisverdunkelungstaten, vor allem für Handlungen von Kriminalbeamten, Staatsanwälten, Richtern sowie Gesundheitspersonal, die mit den Beweisen zu tun haben.

⁵¹ STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 23.

Die Amtsträgereigenschaft bestimmt sich nach Art. 6 Abs.1, c. Nach dieser Bestimmung ist derjenige Amtsträger, welcher mit der Erledigung öffentlicher Angelegenheiten betraut ist. Alle Amtsträger, die mit den Beweismitteln einer Straftat dienstlich zu tun haben, können hierzu als Täter in Betracht kommen. In erster Linie ist an Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter zu denken.⁵²

Der Grund der erschwerenden Qualifikation des Grundtatbestands liegt darin, dass die Amtsträger die Beweise leichter als die anderen vernichten, verbergen oder verändern können. So wird der erschwerende Qualifikationstatbestand von Art. 281 Abs. 2 erfüllt, wenn der die Straftat ermittelnde Polizeibeamte die am Tatort befindlichen Tatspuren wie Haare, Haut oder Blut, verwischt oder entfernt. Genauso erfüllt ein Staatsanwalt den Tatbestand von Abs. 2, wenn er das in den Akten befindliche Aussageprotokoll vernichtet. Wie oben dargestellt wurde, sind Rechtsanwälte auch Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches. Somit erfüllt ein Strafverteidiger oder der Anwalt eines Nebenklägers den erschwerenden Tatbestand von Abs. 2, wenn er ein Beweismittel aus den Ermittlungsakten wegnimmt oder entfernt, um die Ermittlung der Wahrheit zu verhindern.⁵³

VI. Vollendung und Versuch

Die Tat ist vollendet, wenn der Tater eine oder mehrere der Tathandlungen (Vernichten, Löschen, Verbergen, Verändern oder Beschädigen) verwirklicht hat, so z.B. die Tatwaffe versteckt. Daran ändert sich nichts, wenn diese versteckte Tatwaffe im Nachhinein

⁵² Zu beachten ist jedoch, dass die Polizeibeamten nach dem Polizeigesetz eine Amtspflicht zum Einschreiten haben, wenn sie einer Straftat begegnen sind oder diese gesehen haben, auch wenn sie nicht im Dienst sind. So kann sich ein Polizeibeamter strafbar machen, wenn er nach Dienstschluss die Spuren einer Straftat verdunkelt (Zusatzartikel 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei - Polis Vazife ve Salahiyat Kanunu). Zum deutschen Recht siehe, SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1119.

⁵³ Vgl. hierzu KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 942-943.

durch die Ermittlungsbeamten wieder gefunden wird.⁵⁴ Der Versuch einer Verdunkelung ist strafbar. Ein Versuch liegt vor, wenn der Täter unmittelbar zu Handlungen ansetzt, die zu einer Verdunkelung führen können.

VII. Täterschaft und Teilnahme

Zugunsten desjenigen, der die Vortat als Täter oder Teilnehmer begangen hat, gilt ein persönlicher Strafausschließungsgrund. Ansonsten richten sich Täterschaft und Teilnahme grundsätzlich nach allgemeinen Regeln. Wer bei der Beweisverdunkelung durch einen anderen nur mitwirkt, ist Teilnehmer. Wer dagegen einen anderen zum Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln bestimmt, gilt als Anstifter.⁵⁵ Stiftet dagegen der Vortäter den Täter an, die Beweismitteln der Vortat zu vernichten, löschen, verbergen, verändern oder beschädigen, so wird er als Vortäter nicht wegen Art. 281 Abs. 1 bestraft; der Angestiftete macht sich gleichwohl dennoch strafbar.

VIII. Persönliche Strafausschließungsgründe und persönliche Strafmilderungsgründe

1. Persönlicher Strafausschließungsgrund für den Vortäter

In Art. 281 Abs 1 Satz 2 ist ein persönlicher Strafausschließungsgrund zugunsten des Täters und Teilnehmers der Vortat geregelt.⁵⁶ Danach wird der Täter nicht nach Art. 281 Abs.1 bestraft, wenn er gleichzeitig der Täter oder Teilnehmer der Vortat ist. Die vom Vortäter vorgenommene Anstiftung zur Beweismittelverdunkelung, die zu seinen Gunsten begangen wird, wird nicht bestraft.⁵⁷ Denn hier handelt der Täter, um sich selbst

⁵⁴ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 944 und dort Fn. 73; ÜNVER, S. 364

⁵⁵ Vgl. zum deutschen Recht, STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 32.

⁵⁶ ÖZGENÇ, Suç Örgütleri, S. 149.

⁵⁷ Vgl. zum deutschen Recht STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn. 37

einer Strafverfolgung zu entziehen. Bei dem in Art. 258 Abs. 5 des deutschen StGB geregelten persönlichen Strafausschließungsgrund wird für den Täter eine notstandsähnliche Lage angenommen.⁵⁸ Der Täter handelt demnach tatbestandsmäßig und rechtswidrig; es ist nur die Strafbarkeit ausgeschlossen. Art. 281 Abs. 1 Satz 2 schließt nur die Verfolgung wegen Beweismittelverdunkelung aus, nicht aber die Verfolgung sonstiger zugleich begangener Straftaten. Werden mit den Verdunkelungshandlungen andere Tatbestände verwirklicht, wie z.B. die Fälschung einer Urkunde (Art. 204 ff), so bleibt die Strafbarkeit nach den für diese Straftat maßgebenden Vorschriften unberührt.⁵⁹ Straflos bleibt der Täter auch dann, wenn er die Beweismittelvernichtung zugunsten eines Dritten und für sich selbst begeht. Somit greift der persönliche Strafausschließungsgrund ein, wenn der Täter auf sich selbst hinweisende Tatspuren beseitigt, die zugleich einen anderen belasten würden.⁶⁰

2. Kein Strafausschließungsgrund für Angehörige

Art. 281 enthält dagegen keinen persönlichen Strafausschließungsgrund für die Angehörigen von Vortätern. Demnach wird bestraft, wer die Straftat des Art.281 zugunsten eines Angehörigen begeht. Strafbar macht sich auch, wer für eine Beweismittelverdunkelung zugunsten eines Angehörigen nur Hilfe leistet. Weiterhin ist eine Strafbarkeit gegeben, wenn der Vortäter die Angehörigen zur Verdunkelung anstiftet oder Hilfe leistet: In diesem Fall ist der Vortäter nach Abs. 1 des Art. 281 straflos; der Angehörige macht sich dagegen strafbar.

Es ist nicht verständlich, warum dieses Angehörigenprivileg, welches noch in Art. 296 Abs. 2 des alten TrStGB vorhanden war, nicht in das neue TrStGB übernommen wurde.⁶¹ Die

⁵⁸ SCHMIDT/PRIEBE, Rn. 1116

⁵⁹ Vgl. zum deutschen Recht, STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn.34.

⁶⁰ Vgl. zum deutschen Recht, STREE, in: Schönke/Schröder, § 258, Rn.35.

⁶¹ Dagegen hat nach Meinung von KOÇER, S. 89f., der Gesetzgeber das Angehörigenprivileg bewusst nicht übernommen. Nach seiner Meinung darf niemand, auch nicht der nahe Verwandte, die Beweismittel einer Straftat verdunkeln.

Gesetzesbegründung liefert hierzu keinen Ansatz. Die Regelung in Art. 283, welcher auch einen Strafvereitelungstatbestand darstellt, enthält für die Angehörigen einen solchen persönlichen Strafausschließungsgrund. Meines Erachtens sollte dasselbe genauso bei Art. 281 gelten. Ob hier eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers vorliegt oder ob es auf ein Vergessen zurückzuführen ist, kann nicht mehr festgestellt werden.⁶²

Die Literatur kritisierte das fehlende Angehörigenprivileg in Art. 281 und fordert, Art. 281 einen persönlichen Strafausschließungsgrund hinsichtlich der Angehörigen hinzuzufügen.⁶³ Es handelt sich hierbei um einen persönlichen Strafausschließungsgrund, der freilich im Schuldbereich wurzelt, da er der notstandsähnlichen Lage desjenigen, der einen Angehörigen vor Strafe schützt, Rechnung trägt. Hier befindet sich der Täter, der einen nahestehenden Verwandten vor einer Bestrafung schützen will, in einer notstandsähnlichen Lage. Die Notstandsvoraussetzungen können nicht immer vorliegen.⁶⁴ Meines Erachtens kann man z.B. einer Ehefrau keine Schuld vorwerfen, wenn sie das blutverschmierte Hemd des Ehemannes, der an einem Streit beteiligt war und dabei jemanden verletzt hat, in die Waschmaschine legt, um ihn vor einer möglichen Strafverfolgung zu schützen. Dagegen kann es fraglich sein, ob die Notstandsvoraussetzungen vorliegen, wenn der Angehörige die Beute versteckt, um die Tatspuren zu beseitigen und

⁶² Nach Meinung von Prof. İzzet ÖZGENÇ kann die Angehörigenstraflosigkeit nach den Notstandsregeln erreicht werden (So seine Äußerung während des III. türkisch-koreanischen Strafrechtssymposiums am 02.10.2015 in Istanbul).

⁶³ Siehe ÜNVER, S. 345.

⁶⁴ In der Praxis wird in solchen Fällen auf die Frage nach dem Notstand nicht eingegangen. In einem Fall wusste der Täter, dass sein Onkel einen Totschlag begangen hatte. Er hatte die blutverschmierten Klamotten seines Onkels und die Kartusche im Ofen verbrannt und die bei der Tötung verwendete Pistole unter seinem Bett versteckt. Der Kassationshof hat den Freispruch des erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben. Nach Meinung des Kassationshofs sollte hier der Täter wegen Verstecken von Beweismitteln bestraft werden: Erster Strafsenat (1. CD) vom 30.4.2007, E. 2006/3251, K. 2007/3246, zitiert nach: YAŞAR / GÖKCAN / ARTUÇ, S. 8056f..

dabei aber auch eine Sicherung der Beute anstrebt. Es ist meines Erachtens notwendig, einen Strafausschließungsgrund für nahe Verwandte, wie in Art. 296 Abs. 2 im alten TrStGB⁶⁵ oder in Art. 284 Abs. 284 Abs. 4 des neuen TrStGB zu Art. 281 hinzuzufügen.

3. Tätige Reue als Strafmilderungsgrund

Art. 281 Abs. 3 TrStGB enthält einen persönlichen Strafmilderungsgrund. Demnach wird die Strafe herabgesetzt, wenn der Täter die versteckten (gizlenen)⁶⁶ Beweismittel dem Gericht übergibt, bevor wegen der betreffenden Straftat ein Urteil ergangen ist.⁶⁷ Es ist bemerkenswert, dass bezüglich der anderen Tathandlungen (Löschen, Verstecken [Verbergen], Verändern oder Beschädigen von Beweismitteln einer Straftat) keine tätige Reue gewährt wird. Der Grund liegt darin, dass bei diesen Verdunkelungshandlungen die Beweise nicht mehr im Strafprozess verwendet werden können.⁶⁸ Die versteckten Beweismittel müssen im Zusammenhang mit der Vortat stehen und von demjenigen übergeben werden, welcher das Beweismittel versteckt hat. Somit ist dieser Absatz nicht anwendbar, wenn jemand die Beweismittel einer Straftat, die von einer anderen Person versteckt wurden, dem Gericht übergibt.⁶⁹

⁶⁵ "Wird die Tat zugunsten von Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, Ehegatten oder Geschwistern begangen, so bleibt sie straffrei": zitiert nach Silvia TELLENBACH, Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu, Deutsche Übersetzung und Einführung, 2. Aufl., Freiburg im Breisgau 2001, S. 147.

⁶⁶ TELLENBACH, TrStGB von 2005, hat dies als "verheimlichen" übersetzt. Damit es mit dem ersten Absatzes des Art. 281 übereinstimmt, muss der Begriff auch hier als "verstecken" bzw. "verbergen" übersetzt werden.

⁶⁷ Urteil vom 30.05.2007 des ersten Strafsenats des Kassationshof: Es ist gesetzwidrig, den Beschuldigten freizusprechen, der die blutverschmierten Kleider von jemandem, der eine Straftat begangen hat, in den Mülleimer geworfen hat. In diesem Fall hatte der Täter die blutverschmierten Kleider eines Straftatbeteiligten in den Mülleimer geworfen. Als er durch die Polizei festgenommen wurde, hat er die Stelle, an der sich die Kleider befinden, gezeigt. Das Tatgericht hatte den Angeklagten von der Straftat des Beweismittelvernichtens freigesprochen. Der Kassationshof hat mit Recht das Urteil aufgehoben, mit der Begründung, dass hier der Tatbestand von 281 Abs. 1 erfüllt wurde und die Voraussetzungen zur Anwendung von Art. 281 Abs. 3 vorliegen (KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943, Fusnote 69).

⁶⁸ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943.

⁶⁹ ÜNVER, S. 358.

Die Formulierung von Art. 281 Abs. 3 ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und wirft Diskussionen auf. Erstens müssen die versteckten (verborgenen) Beweismittel "dem Gericht übergeben" werden. Dem Wortlaut nach muss das Beweismittel nur dem Gericht, nicht jedoch der Polizei oder dem Staatsanwalt oder irgendwelcher Behörde übergeben werden, damit der Abs. 3 Anwendung findet. Demnach ist Abs. 3 nicht anwendbar und der Täter bekommt keine Strafmilderung, wenn er die Beweismittel bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft übergibt. Meines Erachtens dürfte es jedoch genügen, wenn das versteckte Beweismittel bei den Ermittlungsbehörden abgegeben wird. Denn der Zweck des Art. 281 Abs 3 ist die Aufklärung der Vortat. Der Beitrag des Täters zur Aufklärung der Straftat und seine Hilfe zur Ermittlung der materiellen Wahrheit will das Gesetz mit Straferlass belohnen. Die herrschende Meinung und die Rechtssprechung gehen ebenfalls davon aus, dass die Beweismittel nicht unbedingt dem Gericht übergeben werden müssen; es reiche auch aus, wenn sie der Polizei oder Staatsanwaltschaft übergeben würden.⁷⁰ Nach einer Entscheidung des Ersten Strafsenates des Kassationshofs ist dem Beschuldigten der Straferlass nach Abs. 3 auch dann zu gewähren, wenn er das bei der Tatbegehung benutzte Gewehr der ermittelnden Polizei vor Beginn der Durchsuchung übergibt.⁷¹ Das Wort "Gericht" sollte man als "Justiz im Sinne von Strafverfolgungsbehörden" verstehen. Aus diesem Grund sollte es genügen, wenn die Beweise bis zum Urteilsausspruch übergeben werden.⁷²

Die zweite Problematik in Art 281 Abs. 3 ist die Übergabezeit. Nach einer Meinung soll Abs. 3 auch dann anwendbar sein, wenn das Gericht sein Urteil schon gefällt hat, aber das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.⁷³ Angesichts des eindeutigen Wortlauts von Abs. 3 kann dieser Meinung jedoch nicht zugestimmt werden, auch wenn es rechtspolitisch wünschenswert wäre. Hierzu bedarf es einer

⁷⁰ S. KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943; KOÇER, S. 103;

⁷¹ Urteil von 15.12.2009 (2009/1128 E. Ve 2009/7703 K), in: KOÇER, S. 103.

⁷² KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 943.

⁷³ KOÇER, S. 103.

Gesetzesänderung, mit der die Regelung in Art.281 Abs 3 so geändert wird, dass der Täter Straferlass erhält, wenn er ein verstecktes Beweismittel noch vor Rechtskraft des Urteils übergibt.

Drittens müssen die Beweismittel "übergeben" werden. Demnach wäre Art. 281 Abs. 3 nicht anwendbar, wenn der Täter mitteilt, wo er das Beweismittel versteckt hat. Meines Erachtens muss es hier ausreichen, dass der Täter die Erlangung von Beweismitteln durch die Ermittlungs- bzw Justizbehörden ermöglicht, also er z.B. das Versteck der Tatwaffe angibt und sie dadurch gefunden wird. Deshalb kann nicht erwartet werden, dass der Täter die von ihm versteckte Leiche ausgräbt und sie in einem Sack dem Richter übergibt.⁷⁴ Um Missverständnisse zu vermeiden, muss Art. 281 Abs. 3 geändert werden. Demnach sollte die Ermöglichung der Beweismittelerlangung ausreichen, um den Straferlass zu gewähren.

LITERATURVERZEICHNIS

EVİK, Vesile Sonay, Suçluyu Kayırma Suçu (Straftat der Begünstigung), Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi (Zeitschrift der Juristischen Fakultät der Galatasaray Universität), Prof. Dr. Köksal Bayraktar'a Armağan (Festschrift für Prof. Dr. Köksal Bayraktar), Band I, S. 717-747, Istanbul 2010.

İSFEN, Sabit Osman, Das Schuldprinzip im Strafrecht, unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Rechts, München 2008.

KREY, Volker, Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte, 6. Auflage, Stuttgart 1986.

KOCA, Mahmut/ÜZÜLMEZ, İlhan, Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler (Das Türkische Strafrecht Besonderer Teil) , 2. Auflage, Ankara 2015.

KOCA, Mahmut/ÜZÜLMEZ, İlhan, Türk Ceza Hukuku Genel Hükümler (Das Türkische Strafrecht Allgemeiner Teil) , 6. Auflage, Ankara 2013.

⁷⁴ KOCA/ÜZÜLMEZ, Özel Hükümler, S. 944.

KOÇER, Seçkin, Suç Delillerini Yok Etme, Gizleme veya Değiş-tirme Suçu (Das Vernichten, Verbergen oder Verändern von Beweismitteln einer Straftat), Ankara 2011

ÖZGENÇ, İzzet, Suç Örgütleri (Kriminelle Vereinigungen), 6. Auflage, Ankara 2013

PARLAR, Ali/HATİPOĞLU, Muzaffer, Türk Ceza Kanunu Yo-rumu (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch), 2. Band, An-kara 2007

RENGIER, Rudolf, Strafrecht Besonderer Teil I, Vermögensdelikte, 13. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 2011

SCHMIDT, Rolf/PRIBE, Klaus, Strafrecht Besonderer Teil I, Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit, 12. Auflage, Verlag Rolf Schmidt 2013.

STREE, Walter, Kommentierung von § 258 in: Adolf Schönke/Horst Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 24. Auflage, München 1991.

ŞAHİN, Cumhur, Türk Ceza Kanunu ve Tasarısında Suçlunun Kayrılması Suçları (Strafvereitelung im türkischen Strafgesetzbuch und dem Entwurf eines türkischen Strafgesetzbuchs), Türkiye No-terler Birliği Dergisi, Nr 102, 1999, S. 23-36

TELLENBACH, Silvia, Das Türkische Strafgesetzbuch / Türk Ceza Kanunu (zitiert TELLENBACH, TrStGB von 2005), zweisprachige Ausgabe, Schriftenreihe des Max Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Band G 118, Freiburg 2008.

ÜNVER, Yener, Adliyeye Karşı Suçlar (Straftatbestände gegen die Rechtspflege), 3. Auflage, Ankara 2012.

YAŞAR, Osman/GÖKCAN, Hasan Tahsin/ARTUÇ, Mustafa, Türk Ceza Kanunu Şerhi Cilt VI (Kommentar zum türkischen Strafgesetzbuch Band VI), Madde (Artikel) 257-345, Ankara 2010

ZAFER, Hamide, Faile Yardım Suçu ve Müdafiiin Bu Suçtan Sorumluluğu (Beihilfe zugunsten des Täters und Strafbarkeit des Strafverteidigers wegen Strafvereitelung), Istanbul 2004.